

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1928

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 3. Januar 1928.) 77. Stück.

Inhalt:

Nr. 105. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 24. Dezember 1927 zur Änderung der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei“, „Gerichtsschreiber“ und „Gerichtsdienner“.

Nr. 105.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Änderung der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei“, „Gerichtsschreiber“ und „Gerichtsdienner“.

Oldenburg, den 24. Dezember 1927.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel 1.

In den oldenburgischen Gesetzen und Verordnungen werden vorbehaltlich der Bestimmung im Abs. 2 die Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei“ durch „Geschäftsstelle“ und „Gerichtsschreiber“ „Sekretär“, „Aktuar“ oder andere Bezeichnungen für „Gerichtsschreiber“ durch „Urundsbeamter der Geschäftsstelle“ ersetzt.

Das Ministerium der Justiz wird ermächtigt, die von der Aenderung betroffenen Vorschriften, soweit es erforderlich ist, anderweit zu fassen und dabei das Wort „Gerichtsschreiber“ („Sekretär“, „Aktuar“ usw.) durch „Urkundsbeamter“ oder „Geschäftsstelle“ oder durch „Protokollführer“ zu ersetzen.

Artikel 2.

In den oldenburgischen Gesetzen und Verordnungen wird die Bezeichnung „Gerichtsdienere“ durch „Gerichtswachtmeister“ ersetzt.

Artikel 3.

Die im Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 enthaltenen Vorschriften sowie eine von dem Ministerium der Justiz auf Grund des Artikels 1 Abs. 2 zu erlassende Verordnung treten mit dem 1. Januar 1928 in Kraft.

Oldenburg, den 24. Dezember 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver. Dr. Willers.

(Siegel)

Köster.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 10. Januar 1927.) 78. Stück.

Inhalt:

- Nr. 106. Verordnung des Staatsministeriums vom 4. Januar 1928 über die Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes.
 Nr. 107. Bekanntmachung des Ministeriums des Verkehrs vom 4. Januar 1928 zur Ausführung der Seewasserstraßenordnung.

Nr. 106.

Verordnung des Staatsministeriums über die Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes.

Oldenburg, den 4. Januar 1928.

Auf Grund der Verordnung des Staatsministeriums vom 9. September 1927 über die Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes (Ges.-Bl. Band 45 Seite 355) wird verordnet:

Die Frist für die Anmeldung der Markanleihen neuen Besitzes der oldenburgischen Gemeinden und Gemeindeverbände wird bis zum 29. Februar 1928 verlängert, sofern nicht gleichzeitig mit der Anmeldung die Gewährung von Auslosungsrechten beantragt wird.

Das Gleiche gilt für die Anmeldung solcher Markanleihen oldenburgischer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, auf die die Vorschriften des Anleiheablösungsgesetzes über die Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände für anwendbar erklärt worden sind (§ 16 der

zweiten Verordnung zur Durchführung des Anleiheab-
lösungsgesetzes vom 2. Juli 1926 — RGBl. I S. 343 —).

Oldenburg, den 4. Januar 1928.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Dr. Driver.

Hartong.

Nr. 107.

Bekanntmachung des Ministeriums des Verkehrs zur Ausführung der
Seewasserstraßenordnung.

Oldenburg, den 4. Januar 1928.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 der Polizeiverordnung
zur Regelung des Verkehrs auf den deutschen Seewasser-
straßen vom 31. März 1927 (RGBl. Teil II S. 157)
und des § 2 Abs. 2 der Strom- und Schifffahrts-Polizei-
verordnung für die Binnenschifffahrt und Flößerei auf
der Unterweser vom 7. Dezember 1927 (RGBl. Teil II
S. 1109) wird für die Jade, Weser und Hunte folgendes
bestimmt:

Fahrzeuge, die über keinen wasserdichten Raum oder
Aufbau verfügen, sind von der Mitführung eines Ab-
druckes der „Seewasserstraßenordnung“ sowie „der Strom-
und Schifffahrts-Polizeiverordnung für die Unterweser“
befreit.

Die Führer der unter Abs. 1 fallenden Fischerfahr-
zeuge haben sich jedoch unter Vorlage eines eigenen Ab-
druckes der beiden Verordnungen von den zuständigen
Ämtern oder Stadtmagistraten der Städte 1. Klasse
eine Bescheinigung der Befreiung zu beschaffen, die auf
dem vorgelegten Abdruck der Verordnung vermerkt wird.

Oldenburg, den 4. Januar 1928.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 31. Januar 1928.) 79. Stück.

Inhalt:

Nr. 108. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Januar 1928 über die Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913 / 7. Juli 1926, betreffend die Einrichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.

Nr. 108.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913 / 7. Juli 1926, betreffend die Einrichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.

Oldenburg, den 28. Januar 1928.

Das Staatsministerium gibt nachstehende Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913/7. Juli 1926 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Einrichtung eines Schuldbuches für die Staatliche Kreditanstalt, bekannt.

§ 4 der Ausführungsbestimmungen zum Schuldbuchgesetz vom 25. März 1913 wird dahin ergänzt, daß gemäß § 4 Abs. 2 der genannten Ausführungsbestim-

mungen für die von der Kreditanstalt ausgegebenen 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Goldmark = (Liquidations-) Schuldverschreibungen eine getrennte Abteilung des Schuldbuches (Abteilung G) angelegt wird.

Oldenburg, den 28. Januar 1928.

Staatsministerium.

Dr. Willers.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 6. Februar 1928.) 80. Stück.

Inhalt:

Nr. 109. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Februar 1928 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1924 zum Stempelsteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906, betreffend die Einführung neuer Stempelmarken.

Nr. 109.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1924 zum Stempelsteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906, betreffend die Einführung neuer Stempelmarken.

Oldenburg, den 2. Februar 1928.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1924, betreffend die Einführung neuer Stempelmarken, wird in Bezug auf die Wertbeträge der Marken im Abs. 2 Satz 1 und 2 wie folgt geändert:

„Die Stempelmarken werden in Wertbeträgen von 0,10, 0,30, 0,50, 1,—, 1,50, 2,—, 2,50, 3,—, 4,—, 5,—, 10,—, 25,—, 50 und 100 *R.M.* hergestellt. Soweit die Wertbezeichnung einzelner Markensorten noch auf „*M.*“ lautet, sind die aufgedruckten Werte Goldmarkbeträge.“

Oldenburg, den 2. Februar 1928.

Ministerium der Finanzen.

Dr. Willers.



Landesbibliothek Oldenburg
Verzeichnis der Bücher
des

Verzeichnis der Bücher des Landesbibliothek Oldenburg

XIV. Band. Verzeichnisse der Bücher 1928. 80. Bild.

Inhalt:

Mr. 100. Bekanntmachung des Stadtmünchens vom 2. Februar 1928 zur Änderung der Bekanntmachung des Stadtmünchens vom 19. Juli 1924 zum Stempelgesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. April 1906, betreffend die Einführung neuer Stempelmarken.

Mr. 101.

Bekanntmachung des Stadtmünchens zur Änderung der Bekanntmachung des Stadtmünchens vom 19. Juli 1924 zum Stempelgesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. April 1906, betreffend die Einführung neuer Stempelmarken. Oldenburg, den 2. Februar 1928.

Die Bekanntmachung des Stadtmünchens vom 19. Juli 1924 betreffend die Einführung neuer Stempelmarken, wird in Bezug auf die Wertverträge der Marken im Art. 2 Satz 1 und 2 wie folgt geändert:

„Die Stempelmarken werden in Wertverträgen von 0,10, 0,20, 0,50, 1.—, 1,50, 2.—, 2,50, 3.—, 4.—, 5.—, 10.—, 25.—, 50 und 100 RM hergestellt. Soweit die Wertverträge einzelner Markenarten noch auf „M.“ lautet, sind die angeführten Werte Goldmarkverträge.“

Oldenburg, den 2. Februar 1928.

Münchener der Finanzen.

Dr. Billeter.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 7. Februar 1928.) 81. Stück.

Inhalt:

Nr. 110 Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 3. Februar 1928, betreffend Enteignungen für die Erweiterung des städtischen Gaswerks in Delmenhorst.

Nr. 110.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignungen für die Erweiterung des städtischen Gaswerks in Delmenhorst.
Oldenburg, den 3. Februar 1928.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 Artikel 2 verordnet das Staatsministerium:

Das Enteignungsgesetz findet Anwendung auf die Erweiterung des städtischen Gaswerks in Delmenhorst.

Entschädigungs verpflichtet ist die Stadtgemeinde Delmenhorst.

Oldenburg, den 3. Februar 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Hartong.



Verzeichnis

Freiherrn v. Oldenburg
Landesbibliothek Oldenburg

XIV. Band (Ausgaben von 1. Februar 1887) 81. Blatt

Verzeichnis

Die 110. Ausgabe der Landesbibliothek Oldenburg vom 2. Februar 1888
betreffend die Eintragung der Verzeichnisse der Bibliothek
des Herzogs in Oldenburg

Die 110.

Verzeichnis der Landesbibliothek Oldenburg betreffend die Eintragung
der Verzeichnisse der Bibliothek des Herzogs in Oldenburg
Oldenburg, den 2. Februar 1888

Zur Erinnerung an die Eintragung des Verzeichnisses
des Herzogs in Oldenburg vom 21. April
1887 unter dem Staatsministerium:
Das Verzeichnis führt die Verzeichnisse der
Bibliothek des Herzogs in Oldenburg
betreffend die Eintragung der Verzeichnisse der
Bibliothek des Herzogs in Oldenburg

Oldenburg, den 2. Februar 1888

Staatsministerium

(Sieg) Dr. G. v. Oldenburg Dr. G. v. Oldenburg

Verzeichnis



Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 14. Februar 1928.) 82. Stück.

Inhalt:

Nr. 111. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 6. Februar 1928, betreffend Berechtigung der Reisezeugnisse der Deutschen Oberschulen und Oberlyzeen zum Studium der Medizin usw.

Nr. 111.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Berechtigung der Reisezeugnisse der Deutschen Oberschulen und Oberlyzeen zum Studium der Medizin usw.

Oldenburg, den 6. Februar 1928.

Der Reichsrat hat in seiner Sitzung vom 10. November 1927 beschlossen:

A. Die Reisezeugnisse

1. der Deutschen Oberschulen,
2. der Aufbauschulen mit dem Ziele der Deutschen Oberschule,
3. der Aufbauschulen mit dem Ziele der Oberrealschule,
4. der preußischen Oberlyzeen nach den Richtlinien vom 21. März 1923 sowie des diesen Richtlinien entsprechenden mecklenburg-schwerinschen Oberlyzeums und



- oldenburgischen Oberlyzeums und der diesen Richtlinien entsprechenden braunschweigischen Oberlyzeen,
5. der preußischen Oberlyzeen der Oberrealschulrichtung als Ersatz der Studienanstalt gleicher Richtung,
 6. diejenigen Reisezeugnisse von preußischen Oberlyzeen, die bis zu einer mit Ostern 1931 ablaufenden Uebergangsfrist vom Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mit einem Vermerke versehen werden, wonach das Reisezeugnis als gleichwertig dem Reisezeugnis einer Studienanstalt der Oberrealschulrichtung anzusehen ist,

werden als ausreichender Nachweis im Sinne des § 6 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Ärzte, des § 6 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Zahnärzte, des § 7 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Tierärzte, des § 6 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Apotheker sowie des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 der Vorschriften, betreffend die Prüfung von Nahrungsmittelchemikern, anerkannt.

B. Der in den Prüfungsordnungen für Ärzte, für Zahnärzte, für Tierärzte und für Apotheker vorgeschriebene Nachweis der Kenntnisse in der lateinischen Sprache ist von den Inhabern der unter A Ziffer 1 und 2 genannten Reisezeugnisse als erbracht anzusehen, wenn Lateinisch an der betreffenden Anstalt Pflichtfach war. Im übrigen ist er von den Inhabern von Reisezeugnissen der unter A Ziffer 1 bis 6 genannten Anstalten zu erbringen entweder durch ein mindestens genügendes Urteil im Lateinischen in den Reisezeugnissen dieser Anstalten oder durch ein auf Grund einer Prüfung ausgestelltes Zeugnis des Leiters eines Gymnasiums oder Realgymnasiums innerhalb des Deutschen Reichs über Lateinkenntnisse, die für die Versetzung nach Obersekunda eines Realgymnasiums erforderlich sind.

Die Bayerische Staatsregierung ist diesem Beschlusse
nur hinsichtlich der unter A 5 und 6 genannten Schulen
beigetreten.

Oldenburg, den 6. Februar 1928.

Ministerium der Kirchen und Schulen.
v. Finckh.



Die hiesige Staatsregierung ist durch die
Anstalt der unter 1. und 2. genannten Schulen
bevollmächtigt.

Oldenburg den 8. Februar 1928. Der Herr
...

Die hiesige Staatsregierung ist durch die
Anstalt der unter 1. und 2. genannten Schulen
bevollmächtigt.

Die hiesige Staatsregierung ist durch die
Anstalt der unter 1. und 2. genannten Schulen
bevollmächtigt.

Die hiesige Staatsregierung ist durch die
Anstalt der unter 1. und 2. genannten Schulen
bevollmächtigt.



Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 16. Februar 1928.) 83. Stück.

Inhalt:

Nr. 112. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Februar 1928 zur Ausführung der Strom- und Schiffahrt-Polizeiverordnung für die Binnenschiffahrt und Flößerei auf der Unterweser.

Nr. 112.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Strom- und Schiffahrt-Polizeiverordnung für die Binnenschiffahrt und Flößerei auf der Unterweser.
Oldenburg, den 8. Februar 1928.

Auf Grund des § 30 Abs. 2 der Strom- und Schiffahrt-Polizeiverordnung für die Binnenschiffahrt und Flößerei auf der Unterweser vom 7. Dezember 1927 (RGBl. II S. 1109) wird folgendes bestimmt:

I.

„Landesbehörden“ im Sinne des § 5 Abs. 1 sind die Seemannsämter.

II.

„Zuständige Behörden“ sind:

- a) das Ministerium des Verkehrs im Sinne der §§ 2 Abs. 2 und 30 Abs. 1;

- b) die Schiffahrtpolizeibehörden im Sinne der §§ 3 Satz 2, 12 Abs. 2, 21 Abs. 2 Ziffer 6, 23 Abs. 2 und 26;
- c) die Seemannsämtler im Sinne der §§ 5 Abs. 3, 6 und 7;
- d) die Schiffsvermessungsbehörde im Sinne der §§ 11 Abs. 1, 22 Abs. 2 und 23 Abs. 1;
- e) das Freibordamt im Sinne des § 21 Abs. 2 Ziffer 2;
- f) der Wasserschout in Brate im Sinne der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 1 und 2;
- g) das Amt Elsfleth und die anderen zur Ausstellung von Befähigungszeugnissen für Motorführer befugten Stellen im Sinne des § 3 Satz 1.

III.

„Zuständige Beamte“ im Sinne der §§ 3 Satz 2, 5 Abs. 7, 12 Abs. 3, 21 Abs. 2 Ziffer 6 und 25 Abs. 2 sind die Schiffahrtpolizeibeamten.

Oldenburg, den 8. Februar 1928.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Hartong.

Gesehblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 21. Februar 1928.) 84. Stück.

Inhalt:

- Nr. 113. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 9. Februar 1928, betreffend Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen der Länder über die Durchführung des Artikels 147 Abs. 1 der Reichsverfassung.
- Nr. 114. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 9. Februar 1928, betreffend Ergänzung der Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922. (Gesehblatt für den Landesteil Oldenburg 42. Bd. S. 33 ff.).
- Nr. 115. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 16. Februar 1928, betreffend Aufhebung der privaten Vorschulen.

Nr. 113.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen der Länder über die Durchführung des Artikels 147 Abs. 1 der Reichsverfassung.
Oldenburg, den 9. Februar 1928.

Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen der Länder über die Durchführung des Artikel 147 Abs. 1 der Reichsverfassung.

Auf der Grundlage des Artikel 147 Abs. 1 der Reichsverfassung treffen die Unterrichtsverwaltungen der Länder folgende Vereinbarung:



§ 1.

Nach Artikel 143 der Reichsverfassung ist für die Bildung der Jugend durch öffentliche Anstalten zu sorgen; nach Artikel 144 steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Die Wahrung der Grundsätze darf durch die Anwendung des Artikel 147 Abs. 1 nicht gefährdet werden.

§ 2.

Private Schulen im Sinne des Artikel 147 sind alle nicht öffentlichen Schulen.

Öffentliche Schulen im Sinne der Artikel 143 ff. sind alle staatlichen und solche nichtstaatlichen Schulen, die von dem Lande als öffentliche anerkannt sind.

§ 3.

Ersatz für öffentliche Schulen im Sinne des Artikel 147 sind private Schulen dann, wenn von dem Lande entsprechende öffentliche Schulen allgemein vorgeesehen oder zugelassen sind.

§ 4.

Wenn die Voraussetzungen des Artikel 147 Abs. 1, Satz 2, erfüllt sind und keiner der Versagungsgründe des Satzes 3 vorliegt, darf die Genehmigung einer Privatschule nicht verweigert, insbesondere nicht von dem Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden. Sie darf auch nicht deshalb nicht versagt werden, weil die Schule bekenntnismäßig oder weltanschaulich gestaltet werden soll, und zwar auch dann nicht, wenn die entsprechende öffentliche Schule grundsätzlich nach Bekenntnis oder Weltanschauung nicht getrennt ist.

§ 5.

Ist eine der Voraussetzungen des Artikel 147 Abs. 1, Satz 2, nicht erfüllt, so bleibt es dem Lande überlassen, ob und unter welchen Bedingungen es die Genehmigung erteilen will, es sei denn, daß einer der Versagungsgründe des Artikel 147 Abs. 1, Satz 3, vorliegt.

§ 6.

Die Anforderungen des Artikel 147 Abs. 1, Satz 2, an Lehrziele und Einrichtungen der privaten Schule sind erfüllt, wenn nach der Entscheidung des Landes Lehrplan, Stoffverteilung, Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen und die sonstige innere und äußere Gestaltung der Schule den Anforderungen, die in dem Lande an entsprechende öffentliche Schulen gestellt werden, gleichwertig (nicht notwendig gleichartig) sind.

§ 7.

Die Feststellung, ob die Anforderungen der privaten Schule an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte nicht hinter denen der entsprechenden öffentlichen Schulen zurückstehen, ist Sache des Landes. Das Land kann in besonderen Fällen davon absehen, die Ablegung der für das Lehramt an entsprechenden öffentlichen Schulen vorgeschriebenen Prüfungen zu fordern.

§ 8.

Artikel 147 Abs. 1 regelt nur die Genehmigung von Schulen als solche, daher berührt er insbesondere nicht die Regelung der Voraussetzungen, unter denen Leiter und Lehrer zu Unterricht und Erziehung an den privaten Schulen und Unternehmer zur Errichtung von privaten Schulen zugelassen werden. Hier verbleibt es bei der landesrechtlichen Zuständigkeit.

§ 9.

Das Land entscheidet von Fall zu Fall, ob das Erfordernis erfüllt ist, daß eine private Schule eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht fördern darf.

§ 10.

Unter welchen Voraussetzungen die Sicherheit der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellungen der Lehrkräfte gewährleistet ist, entscheidet allgemein und im Einzelfalle das Land. Dabei ist besonderes Gewicht zu legen auf

- a) den Nachweis der für diese Sicherheit erforderlichen finanziellen Leistungsfähigkeit des Schulträgers (Unternehmers);
- b) den schriftlichen Abschluß erschöpfender Anstellungsverträge;
- c) die Einhaltung der Bestimmungen über Sozialversicherung;
- d) die genügende Sicherung der Lehrkräfte gegen unbegründete fristlose Entlassung.

§ 11.

Die Genehmigung darf nicht widerrufen werden, solange die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Genehmigung erteilt werden muß, gegeben sind. Der Widerruf muß ausgesprochen werden, wenn einer der Versagungsgründe des Artikel 147 Abs. 1, Satz 3, nachträglich eintritt und ein behördliches Eingreifen erfolglos bleibt. Beides gilt auch für Schulen, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung genehmigt waren.

§ 12.

Zuständigkeit und Verfahren bei Erteilung, Versagung und Widerruf der Genehmigung und die Nach-

prüfung dieser Verwaltungsakte im Streitfall regelt jedes Land selbständig.

§ 13.

Aus Artikel 147 der Reichsverfassung und aus dieser Vereinbarung können Ansprüche auf Unterstützung privater Schulen aus öffentlichen Mitteln nicht abgeleitet werden.

§ 14.

Volksschulen und Fortbildungsschulen (Berufsschulen) im Sinne des Artikel 145 der Reichsverfassung fallen nicht unter diese Vereinbarung.

§ 15.

Die Länder, die diese Vereinbarung nur durch Landesgesetz durchführen können, behalten sich vor, sie erst nach Inkrafttreten des neuen Landesgesetzes in Vollzug zu setzen.

Oldenburg, den 9. Februar 1928.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

In Vertretung:

Dr. Driver.

Dr. Weßner.

Nr. 114.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Ergänzung der Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922. (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg 42. Bd. S. 33 ff.)

Oldenburg, den 9. Februar 1928.

Bekanntmachung über die Reisezeugnisse privater Lehranstalten.

(Ergänzung der Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922).

§ 1.

Öffentliche Schulen im Sinne der Vereinbarung vom 19. Dezember 1922 sind alle staatlichen und solche nichtstaatlichen Schulen, die von einem Lande als öffentliche anerkannt sind. Den öffentlichen Schulen stehen diejenigen nichtöffentlichen Schulen gleich, denen von einem Lande Öffentlichkeitscharakter ohne die Rechte und Pflichten aus Artikel 143 Abs. 3 der Reichsverfassung verliehen worden ist.

§ 2.

Das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen mit der Wirkung der gegenseitigen Anerkennung kann solchen privaten Schulen ohne Öffentlichkeitscharakter verliehen werden, die einer anerkannten Form der öffentlichen Schule im wesentlichen entsprechen und nach ihrer ganzen Einrichtung, insbesondere nach ihren Lehrzielen, ihrer Verfassung, ihrem Lehrkörper und ihren sonstigen Einrichtungen und Leistungen den öffentlichen Schulen gleichstehen, also einen vollwertigen Ersatz für öffentliche Anstalten der gleichen Art bilden, wenn ihr Bestand nach Entscheidung der Unterrichtsverwaltung einem durch öffentliche Anstalten nicht oder nicht ausreichend gedeckten Bedürfnis entspricht und auch sonst im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3.

Für die Abhaltung der Reifeprüfung nach § 2 gelten die Bestimmungen der Vereinbarung vom 19. Dezember 1922 mit folgender Maßgabe:

- a) zur Reifeprüfung dürfen in der Regel nur Schüler und Schülerinnen zugelassen werden, die die Anstalt in den zwei oberen Klassen besucht haben. Die Zulassung zur Reifeprüfung erfolgt durch die zuständige Unterrichtsverwaltung;

- b) die Aufgaben für die schriftliche Reifeprüfung werden von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde bestimmt;
- c) die Schüler und Schülerinnen können von der mündlichen Prüfung weder ganz noch teilweise befreit werden;
- d) die Reifeprüfung ist durch einen Beauftragten der staatlichen Unterrichtsverwaltung zu leiten. Dieser kann nicht durch den Leiter oder einen Lehrer der Anstalt vertreten werden.

§ 4.

Das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen nach § 2 kann jederzeit entzogen werden. Die Unterrichtsverwaltung wird sich von Zeit zu Zeit, insbesondere bei jedem Wechsel in der Person des Leiters, davon überzeugen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Rechtes noch fortbestehen.

§ 5.

Das Recht der Abhaltung von Reifeprüfungen kann durch besondere Vereinbarung der Länder im Einzelfall auch solchen Privatschulen verliehen werden, die zwar die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllen, denen aber von der Unterrichtsverwaltung wegen der Erfüllung besonderer pädagogischer Aufgaben ein besonderer Wert zuerkannt wird. Für diese Anstalten gelten die Bedingungen unter § 3, soweit nicht mit Rücksicht auf die Eigenart der einzelnen Schule Abweichungen vereinbart werden.

§ 6.

Private Schulen, bei denen die Voraussetzungen der §§ 2 oder 5 nicht vorliegen, kommen für die Verleihung des Rechtes zur Abhaltung von Reifeprüfungen nicht in Frage.

§ 7.
Private Schulen, denen nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen und die Anerkennung dieser Reifeprüfungen gewährt ist, werden in das beim Reichsministerium des Innern geführte Verzeichnis der Anstalten aufgenommen, die zur Hochschulreise berechtigen.

Oldenburg, den 9. Februar 1928.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

In Vertretung:

Dr. Driver.

Dr. Wefner.

Nr. 115.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Aufhebung der privaten Vorschulen.

Oldenburg, den 16. Februar 1928.

Da die im § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1920 über die Grundschulen und Aufhebung der privaten Vorschulen vorgesehene reichsgesetzliche Regelung noch nicht getroffen und in nächster Zeit auch nicht zu erwarten ist, wird den privaten Vorschulen, die noch nicht gemäß der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Oktober 1920, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen, mit dem Abbau begonnen haben, erlaubt, zu Beginn des Schuljahres 1928/29 noch einmal Kinder in die für den ersten Schulpflichtjahrgang bestimmte Klasse aufzunehmen.

Oldenburg, den 16. Februar 1928.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

In Vertretung:

Dr. Driver.

Dr. Christians.

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 25. Februar 1928.) **85. Stück.**

Inhalt:

Nr. 116. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1928 über den Schutz von Robben (Seehunden).

Nr. 116.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Schutz von Robben (Seehunden).

Oldenburg, den 22. Februar 1928.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1925 — GBl. S. 219 — und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, hat das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes angeordnet:

§ 1.

Für das oldenburgische Gebiet der Nordsee ist verboten, die im Bereich der Küsten des Festlandes, der Halbinseln und Inseln, sowie im Gebiete der Flussmündungen vorhandenen Robben (Seehunde) beiderlei

Geschlechts und jeden Alters mit Booten, die mit Motoren ausgerüstet sind, zu verfolgen (Hekjagd). Mit Motoren ausgerüstete Boote dürfen für die Zwecke der Hekjagd auf Robben mit oder ohne Entgelt nicht verliehen werden.

§ 2.

Für das oldenburgische Gebiet der Nordsee ist verboten, die im Bereich der Küsten des Festlandes, der Halbinseln und Inseln, sowie im Gebiete der Flußmündungen vorhandenen Robben (Seehunde) beiderlei Geschlechts und jeden Alters mit Netzen jeder Art zu fangen (Nekjagd) oder sie durch Nachahmung ihrer Bewegungen zum Zweck ihrer Erlegung auf Sandbänke zu locken (Lockjagd). Das Fangen von Robben in Netzen, die zum Zwecke des Fischfanges von den Fischern ausgelegt sind, gilt nicht als Nekjagd im Sinne dieser Verordnung.

§ 3.

Es ist untersagt, durch Bekanntgabe in Zeitungen oder Zeitschriften, in Werbeschriften, durch Anschläge oder auf sonstige Weise zur Teilnahme an Robbenjagden einzuladen oder aufzufordern, ohne auf die Strafbarkeit der in §§ 1 und 2 bezeichneten Jagdarten hinzuweisen.

§ 4.

Das Ministerium des Innern ist befugt, in besonderen Fällen, insbesondere zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile für bestimmt bezeichnete Personen befristete Ausnahmen von den Bestimmungen in den §§ 1 und 2 zu genehmigen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach anderen Strafbestimmungen

eine andere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Robben (Seehunde) und ferner auf Einziehung der bei der Zuwiderhandlung benutzten Gerätschaften erkannt werden ohne Rücksicht darauf, ob dieselben dem Verurteilten gehören oder nicht.

Oldenburg, den 22. Februar 1928.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. Ausgegeben den 2. März 1928.) 86. Stück.

Inhalt:

- Nr. 117. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1928 über die Änderung der Ziegenbockförderungsordnung für den Amtsverband Westerstede.
- Nr. 118. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1928 über die Änderung der Ziegenbockförderungsordnung für den Amtsverband Brake.
- Nr. 119. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1928 über die Änderung der Ziegenbockförderungsordnung für den Amtsverband Butjadingen.
- Nr. 120. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1928 über die Änderung der Ziegenbockförderungsordnung für den Amtsverband Wildeshausen.
- Nr. 121. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1928 über die Änderung der Ziegenbockförderungsordnung für den Amtsverband Bechta.
- Nr. 122. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1928 über die Änderung der Ziegenbockförderungsordnung für den Amtsverband Friesoythe.

Nr. 117.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Änderung der Ziegenbockförderungsordnung für den Amtsverband Westerstede.
Oldenburg, den 27. Februar 1928.

Die Ziegenbockförderungsordnung für den Amtsverband Westerstede vom 17. August 1907 wird nach Anhörung des Amtrates im Artikel 12 wie folgt geändert:



„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 3 Reichsmark betragen.“

Oldenburg, den 27. Februar 1928.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 118.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Änderung der Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Brake.

Oldenburg, den 27. Februar 1928.

Die Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Brake vom 15. April 1912 wird nach Anhörung des Amtrates im Artikel 15 wie folgt geändert:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes beträgt 3 Reichsmark.“

Oldenburg, den 27. Februar 1928.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 119.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Änderung der Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Butjadingen.

Oldenburg, den 28. Februar 1928.

Die Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Butjadingen vom 10. Juli 1917 wird nach Anhörung des Amtrates im Artikel 15 wie folgt geändert:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes beträgt 3 Reichsmark.“

Oldenburg, den 28. Februar 1928.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 120.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Änderung der Ziegenbockförderungsordnung für den Amtsverband Wildeshausen.

Oldenburg, den 28. Februar 1928.

Die Ziegenbockförderungsordnung für den Amtsverband Wildeshausen vom 14. Oktober 1908/17. August 1912 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1924 wird nach Anhörung des Amtrates im Artikel 12 wie folgt geändert:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 3 Reichsmark betragen.“

Oldenburg, den 28. Februar 1928.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 121.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Änderung der Ziegenbockförderungsordnung für den Amtsverband Behta.

Oldenburg, den 28. Februar 1928.

Die Ziegenbockförderungsordnung für den Amtsverband Behta vom 7. Dezember 1907 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1923 wird nach Anhörung des Amtrates im Artikel 12 wie folgt geändert:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 2 Reichsmark betragen.“

Oldenburg, den 28. Februar 1928.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 122.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Änderung der
Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Friesoythe.

Oldenburg, den 28. Februar 1928.

Die Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband
Friesoythe vom 25. August 1913 wird nach Anhörung
des Amtrates im Artikel 12 wie folgt geändert:

„Der niedrigste Satz des Dedgeldes soll nicht
weniger als 2 Reichsmark betragen.“

Oldenburg, den 28. Februar 1928.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Gesehblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 7. März 1928.) 87. Stück.

Inhalt:

- Nr. 123. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. März 1928 über die Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverbandsbezirk Elsfleth.
- Nr. 124. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 2. März 1928 über die Änderung der Ziegenbockförungsordnung für die Amtsverbände Amt Oldenburg und Stadt Oldenburg.
- Nr. 125. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 2. März 1928 über die Änderung der Ziegenbockförungsordnung für den Amtsbezirk Cloppenburg.

Nr. 123.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverbandsbezirk Elsfleth.
Oldenburg, den 1. März 1928.

Die Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverbandsbezirk Elsfleth vom 26. Mai 1909/14. November 1918 wird nach Anhörung des Amtrates im Artikel 13 wie folgt geändert:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes beträgt 3 Reichsmark.“

Oldenburg, den 1. März 1928.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.



Nr. 124.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Änderung der Ziegenbockförderungsordnung für die Amtsverbände Amt Oldenburg und Stadt Oldenburg.

Oldenburg, den 2. März 1928.

Die Ziegenbockförderungsordnung für die Amtsverbände Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg vom 21. November 1907/7. März 1923 erhält nach Anhörung des Amtrates des Amtsverbandes Amt Oldenburg und des Gesamtstadtrats der Stadtgemeinde Oldenburg im Artikel 12 folgende Fassung:

„Der niedrigste Satz des Dedgeldes soll nicht weniger als 3 Reichsmark betragen.“

Oldenburg, den 2. März 1928.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 125.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Änderung der Ziegenbockförderungsordnung für den Amtsbezirk Cloppenburg.

Oldenburg, den 2. März 1928.

Die Ziegenbockförderungsordnung für den Amtsverbandsbezirk Cloppenburg vom 15. Februar 1908 wird nach Anhörung des Amtrates im Artikel 15 wie folgt geändert:

„Der niedrigste Satz des Dedgeldes beträgt 1,50 Reichsmark.“

Oldenburg, den 2. März 1928.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 9. März 1928.) 88. Stück.

Inhalt:

- Nr. 126. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 2. März 1928, betreffend
1. die Aufhebung der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 7. Juni 1923, betreffend Abhaltung einer Abschlußprüfung,
 2. die Ordnung der Prüfung zum Zwecke des Nachweises der abgeschlossenen Bildung einer voll ausgestalteten Mittelschule.

Nr. 126.

- Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend
1. die Aufhebung der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 7. Juni 1923, betreffend Abhaltung einer Abschlußprüfung,
 2. die Ordnung der Prüfung zum Zwecke des Nachweises der abgeschlossenen Bildung einer voll ausgestalteten Mittelschule.
- Oldenburg, den 2. März 1928.

§ 1.

Die Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 7. Juni 1923, betreffend Abhaltung einer Abschlußprüfung, wird aufgehoben.



§ 2.

Es wird die nachstehende Ordnung der Prüfung zum Zwecke des Nachweises der abgeschlossenen Bildung einer voll ausgestalteten Mittelschule erlassen.

Oldenburg, den 2. März 1928.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Seering.

O r d n u n g

der Prüfung zum Zwecke des Nachweises der
abgeschlossenen Bildung einer voll ausgestalteten
Mittelschule.

§ 1.

An voll ausgestalteten Mittelschulen findet gegen Ende des Schuljahres für Nichtschüler (Nichtschülerinnen) eine Prüfung statt. Sie soll den Prüflingen den Nachweis ermöglichen, daß sie sich dasjenige Maß allgemeiner Bildung angeeignet haben, das durch den erfolgreichen Besuch einer vollausgestalteten Mittelschule erreicht wird.

§ 2.

Dem Prüfungsausschuß gehören an:
ein Vertreter der zuständigen oberen Schulbehörde als Vorsitzender und Regierungsvertreter,
der Direktor (die Direktorin) der Schule, an der die Prüfung abgelegt wird,
und diejenigen Lehrer (Lehrerinnen) dieser Schule, die in den Prüfungsfächern während des laufenden Schuljahres in der obersten Klasse unterrichtet haben.

§ 3.

Der Zeitpunkt der Prüfung und die Schule, an der die Prüfung abgehalten wird, werden von der oberen Schulbehörde bestimmt.

§ 4.

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- a) daß der Bewerber dem Freistaat Oldenburg angehört, oder daß sein gesetzlicher Vertreter im Freistaat wohnt,
- b) daß der Bewerber bis zum 1. Mai des Jahres, in dem die Prüfung abgehalten wird, das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- c) daß die Nachweise über den Bildungsgang und über die sittliche Führung des Bewerbers als ausreichend befunden werden.

(2) In besonders begründeten Fällen kann die obere Schulbehörde von den unter a und b genannten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen. Jedoch darf ein Bewerber, der Schüler (Schülerin) einer Mittelschule gewesen ist, nicht vor dem Zeitpunkt zur Prüfung zugelassen werden, an dem er nach einjährigem Besuch die oberste Klasse der Mittelschule verlassen haben würde.

§ 5.

(1) Die Meldung zur Prüfung ist spätestens bis zum 1. Dezember bei der oberen Schulbehörde einzureichen. Ihr ist beizufügen:

- a) der Geburtschein,
- b) ein selbstgefertigter Lebenslauf,
- c) das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten öffentlichen oder privaten Schule,
- d) ein amtliches Führungszeugnis über die Zeit seit dem Abgang von der Schule,

e) Zeugnisse über etwa empfangenen Privatunterricht, aus denen die Dauer und der Umfang des Unterrichts sowie das erreichte Lehrziel zu ersehen ist.

(2) Ferner ist bei der Meldung anzugeben, in welcher Fremdsprache die Prüfung abgelegt werden soll, ob im Englischen oder im Französischen oder in beiden Sprachen.

§ 6.

Die Prüfung ist eine theoretische und praktische, die theoretische wiederum eine schriftliche und eine mündliche. Die Zielforderungen ergeben sich aus dem Lehrplan der Mittelschule.

§ 7.

(1) Zur schriftlichen Prüfung gehören:

- a) ein deutscher Aufsatz, für den 3 Aufgaben zur Wahl gestellt werden,
- b) die Bearbeitung von je 2 Aufgaben aus dem Gebiete des Rechnens und der Raumlehre,
- c) eine Uebersetzung in die Fremdsprache oder eine freie Arbeit in dieser Sprache,
- d) eine Arbeit aus dem Gebiet der Geschichte oder der Erdkunde oder der Naturkunde.

(2) Wer die Prüfung in beiden Fremdsprachen abzulegen wünscht (§ 5 Abs. 2), hat auch in der 2. Fremdsprache eine der im Abschnitt 1 c bezeichneten Arbeiten anzufertigen.

(3) Für den deutschen Aufsatz wird eine Zeit von 5 Stunden, für die Arbeit im Rechnen und in der Raumlehre von 4 Stunden, für die übrigen Arbeiten von je $2\frac{1}{2}$ Stunden gegeben.

(4) Die Arbeiten werden auf Vorschlag der prüfenden Lehrer (Lehrerinnen) vom Vorsitzenden bestimmt.

Für den deutschen Aufsatz sind 3 Aufgaben aus verschiedenen Gebieten vorzuschlagen.

(5) Der Direktor (die Direktorin) regelt die Aufsicht bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten.

(6) Der Direktor (die Direktorin) hat vor Beginn der schriftlichen Prüfung darauf hinzuweisen, daß jeder, der unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht oder anderen dabei behilflich ist, von der weiteren Prüfung ausgeschlossen wird.

(7) Ueber den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu führen. Darin ist anzugeben, wann die Arbeit begonnen hat, welcher Lehrer (welche Lehrerin) die Aufsicht geführt hat, wann und wie lange ein Prüfling den Arbeitsraum verlassen hat, welche Hilfen etwa gegeben worden sind, und wann jeder Prüfling seine Arbeit abgegeben hat.

(8) Nach Ablauf der Arbeitszeit sind alle Arbeiten abzugeben, auch wenn sie nicht vollendet sind. Soweit Entwürfe angefertigt sind, sind sie mit den Arbeiten abzuliefern.

(9) Jede schriftliche Arbeit ist mit der erforderlichen Begründung unter Anwendung der Zeugnisgrade „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „mangelhaft“, „ungenügend“ zu beurteilen.

(10) Wenn der Prüfungsaufsatz oder zwei andere Prüfungsarbeiten als „ungenügend“, oder mehr als zwei Prüfungsarbeiten als „mangelhaft“ beurteilt werden, ist der Prüfling von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen.

(11) Die Zurückweisung von der mündlichen Prüfung ist dem Nichtbestehen gleich zu achten.

§ 8.

(1) Unmittelbar an die schriftliche Prüfung schließt sich die praktische Prüfung an. Sie erstreckt sich für alle Prüflinge auf Zeichnen, ferner für Mädchen auf Nadelarbeit.

(2) Im Zeichnen sind zwei Aufgaben, je eine aus dem Gebiete des freien und des gebundenen Zeichnens, zu lösen.

(3) In der Nadelarbeit ist die Fertigkeit im Hand- und Maschinennähen, im Ausbessern von Gebrauchsgegenständen sowie in einfachen Verzierungsarbeiten nachzuweisen.

(4) Für die Zeichenaufgaben wird eine Zeit von 3 Stunden, für die Nadelarbeiten von 4 Stunden gegeben.

(5) Ueber den Verlauf der praktischen Prüfung ist gemäß § 7 Abs. 7 eine Niederschrift zu führen.

§ 9.

(1) Die mündliche Prüfung findet in der Regel eine Woche nach dem Abschluß der praktischen Prüfung statt.

(2) Die Prüfung erfolgt in Abteilungen von nicht mehr als 15 Schülern an einem Tage. Sie erstreckt sich auf christliche Religionslehre, Deutsch (Schrifttum, Wort- und Satzlehre), Geschichte, Erdkunde, eine Fremdsprache, Rechnen und Raumlehre, Naturkunde (Biologie, Physik und Chemie), außerdem, wenn der Prüfling die Prüfung in zwei Fremdsprachen abzulegen wünscht (§ 5 Abs. 2), auf eine zweite Fremdsprache.

(3) Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung oder ein Erlaß der mündlichen Prüfung in einzelnen Fächern ist nicht zulässig. Nur dem, der auf ein Zeugnis in der Religionslehre verzichtet, ist die Prüfung in diesem Fache zu erlassen. Der Verzicht ist spätestens

nach dem Abschluß der schriftlichen Prüfung dem Direktor mitzuteilen.

(4) Ueber den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift hat die Namen der prüfenden Lehrer (Lehrerinnen) und der Prüflinge, ferner den Inhalt der Aufgaben oder Fragen sowie die Beschaffenheit der Antworten und die für die mündlichen Leistungen erteilten Zeugnisgrade zu enthalten.

§ 10.

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet die Schlußberatung statt, in der das Ergebnis der gesamten Prüfung festgestellt wird. Das Gesamturteil in den einzelnen Prüfungsfächern wird unter Anwendung der Zeugnisgrade „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „mangelhaft“, „ungenügend“ zusammengefaßt.

(2) Die Entscheidung über die Ergebnisse der einzelnen Teile und über das Gesamtergebnis der Prüfung erfolgt durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamturteil in allen Fächern mindestens „genügend“ lautet. Mangelhafte Leistungen in dem einen oder anderen Fache der theoretischen Prüfung können durch wenigstens gute Leistungen in dem einen oder anderen Fache dieser Prüfung als ausgeglichen angesehen werden, wenn nach dem Gesamtergebnis der Prüfung anzunehmen ist, daß der Prüfling den erforderlichen Bildungsgrad besitzt. Lautet das Urteil in einem Pflichtfache der theoretischen Prüfung „ungenügend“, oder in mehr als zwei Pflichtfächern der gesamten Prüfung „mangelhaft“, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Nach dem Abschluß der Beratung teilt der Vorsitzende das Ergebnis der Prüfung den Prüflingen mit.

(5) Ueber die Schlußberatung ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift ist von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 11.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Schlußzeugnis einer Mittelschule (Zeugnis der mittleren Reife) nach anliegendem Muster.

§ 12.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, oder wer gemäß § 7 Abs. 6 von der weiteren Prüfung ausgeschlossen ist, darf sie nur einmal wiederholen.

§ 13.

(1) Jeder Bewerber hat sofort nach Zulassung zur Prüfung eine Prüfungsgebühr, deren Höhe vom Staatsministerium festgesetzt wird, an die obere Schulbehörde einzusenden. Die Prüfungsgebühren fließen zur Hälfte in die Landeskasse, zur Hälfte in die Kasse der Schule, an der die Prüfungen abgehalten werden.

(2) Wenn der Bewerber durch gültige Zeugnisse vor dem Eintritt in die Prüfung nachweist, daß er durch Krankheit oder anderweitige außerordentliche Hindernisse genötigt ist, die Prüfung aufzugeben, wird die Gebühr zurückerstattet. Die Entscheidung hierüber hat die obere Schulbehörde.

§ 14.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen im Schuljahr 1928/29 zum ersten Male zur Anwendung.

Oldenburg, den 2. März 1928.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Anlage.

(Bezeichnung der Schule nebst Angabe des Ortes.)

Schulzeugnis.

(Zeugnis der mittleren Reife).

Nr. (sämtliche Vornamen sind anzugeben)
, geboren den
 zu, wohnhaft zu,
 ist durch Verfügung des Evangelischen (Katholischen)
 Oberschulkollegiums (der Regierung) vom,
 nachdem die von ihm (ihr) über seinen (ihren) Bildungs-
 gang gegebenen Nachweisungen als ausreichend ange-
 sehen worden sind, zu der Prüfung zum Zwecke des
 Nachweises der abgeschlossenen Bildung einer vollaus-
 gestalteten Mittelschule gemäß der Prüfungsordnung vom
 2. März 1928 zugelassen worden.

I. Sittliches Verhalten.

II. Kenntnisse und Leistungen:

Religion
 Deutsch
 Geschichte
 Erdkunde
 Englisch
 Französisch
 Mathematik
 Naturkunde
 Zeichnen
 Nadelarbeit

Der unterzeichnete Prüfungsausschuß hat ihm (ihr) demnach das Schlußzeugnis einer vollausgestalteten Mittelschule (Zeugnis der mittleren Reife) zuerkannt.

....., den

Staatlicher Prüfungsausschuß:

- (Siegel des Oberschulkollegiums, der Regierung) , Regierungsvertreter
- , Direktor
- , Mittelschullehrer



Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 13. März 1928.) 89. Stück.

Inhalt:

Nr. 127. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. März 1928, betreffend Genehmigung der „Konsul Christian Friedrich Bergmann Stiftung“ in Rodenkirchen.

Nr. 127.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Genehmigung der „Konsul Christian Friedrich Bergmann Stiftung“ in Rodenkirchen.
Oldenburg, den 8. März 1928.

Die am 8. Februar 1928 von dem Kaufmann Friedrich Arnold in Düsseldorf-Oberkassel, Luegallee 68, errichtete „Konsul Christian Friedrich Bergmann Stiftung“ ist auf Grund des § 5 der Verordnung vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung des BGB. vom Staatsministerium genehmigt worden und hat damit Rechtsfähigkeit erlangt. Die Stiftung hat ihren Sitz in Rodenkirchen in Oldenburg und wird vom Gemeindevorsteher der Gemeinde Rodenkirchen oder dessen Stellvertreter und zwei vom Gemeinderat der Gemeinde Rodenkirchen aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern verwaltet und ver-

treten. Die Stiftung soll zur Unterstützung bedürftiger Witwen christlichen Bekenntnisses nach näherer Bestimmung der Stiftungsurkunde dienen.

Oldenburg, den 8. März 1928.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including words like 'Stiftung', 'Witwen', and 'Bestimmung']



Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 20. März 1928.) 90. Stück.

I n h a l t :

- Nr. 128. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1928 über die Wahrnehmung richterlicher Geschäfte durch die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei den Arbeitsgerichten und dem Landesarbeitsgericht.
- Nr. 129. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 14. März 1928 über die Änderung der Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Barel.
- Nr. 130. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. März 1928 über den Schutz der Blütenzweige von Weiden und Haselsträuchern.

Nr. 128.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Wahrnehmung richterlicher Geschäfte durch die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei den Arbeitsgerichten und dem Landesarbeitsgericht.

Oldenburg, den 10. März 1928.

Soweit bei den Arbeitsgerichten und dem Landesarbeitsgerichte Geschäfte vorkommen, die durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Juli 1921 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte usw. als zur selbständigen



Wahrnehmung durch Urkundsbeamte der Geschäftsstelle geeignet bezeichnet sind, findet die Entlastungsbekanntmachung Anwendung.

Oldenburg, den 10. März 1928.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

R ö s t e r.

Nr. 129.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Änderung der Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Barel.

Oldenburg, den 14. März 1928.

Die Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Barel vom 11. Juni 1909 erhält nach Anhörung des Amtrats im Artikel 7 § 1 folgenden Zusatz:

„Die Eltern der anzuförenden Böcke müssen in ein von der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer anerkanntes Herdbuch eingetragen sein. Der Abstammungsnachweis ist bei der Körung vorzulegen.“

Oldenburg, den 14. März 1928.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 130.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Schutz der Blütenzweige von Weiden und Haselsträuchern.

Oldenburg, den 15. März 1928.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und

Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1925 — GBl. S. 219 — und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, hat das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes angeordnet:

§ 1.

Es ist verboten, Blütenzweige von Weiden und Haselsträuchern (Weiden- und Haselbuschkätzchen) vor und nach dem Austreiben der Blüten abzupflücken, abzubrechen oder abzuschneiden.

Dieses Verbot hat keine Gültigkeit gegenüber dem Nutzungsberechtigten und den von diesem mit einem besonderen Erlaubnischein (§ 2) ausgestatteten Personen.

§ 2.

Wer Weiden- und Haselbuschkätzchen gewerbsmäßig einbringt oder feilbietet, hat eine Bescheinigung des Nutzungsberechtigten des Grundstücks, von dem sie entnommen sind, oder seines Vertreters bei sich zu führen, aus der der rechtmäßige Erwerb erkennbar ist. Diese Bescheinigung muß die Art und die Menge der entnommenen Blütenzweige — bei solchen, die in Bündeln verkauft zu werden pflegen, die Zahl der Bündel — sowie den Namen und die Wohnung des Erwerbers und die Angabe des Tages enthalten, an dem die Bescheinigung ausgestellt ist. Diese ist auf Verlangen der Polizei oder der Forst- und Feldschutzbeamten vorzuzeigen.

Die Unterschrift unter der Bescheinigung ist von dem Gemeindevorstand des Herkunftsortes unter Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen (gebührenfrei).

§ 3.

Wer die Weiden- und Haselbuschkätzchen nicht unmittelbar an den Verbraucher, sondern an Wiederver-

käufer (Marktstände, Blumenhallen, Buden) absetzt, hat dem Wiederverkäufer die Bescheinigung (§ 2) in Urschrift oder, wenn mehrere Personen in Frage kommen, in je einer Abschrift an diese auszuhändigen, nachdem der Verkäufer die abgegebene Menge (Zahl der Zweige und Bunde) und den Tag des Verkaufs unter Angabe seines Namens und Wohnortes darauf vermerkt hat.

§ 4.

Wiederverkäufer dürfen Weiden- und Haselbuschfäzchen nur erwerben, wenn den Vorschriften des § 3 genügt ist. Sie haben die ihnen übergebenen Bescheinigungen den Polizeibeamten (Forst- und Feldschutzbeamten) auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5.

Uebertretungen dieser Bekanntmachung werden, sofern nicht weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, nach § 50 des Forst- und Feldpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 150 *R.M.* oder mit entsprechender Haft bestraft.

Oldenburg, den 15. März 1928.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 24. März 1928.) 91. Stück.

Inhalt:

- Nr. 131. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 16. März 1928, betreffend die Sparkasse der Stadt Lohne.
- Nr. 132. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. März 1928, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 17. März 1879.

Nr. 131.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Sparkasse der Stadt Lohne.

Oldenburg, den 16. März 1928.

Der Sparkasse der Stadt Lohne i. Oldenburg ist auf Grund der vom Stadtrat beschlossenen und am heutigen Tage genehmigten Satzung dieser Kasse vom Staatsministerium die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Oldenburg, den 16. März 1928.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.



Nr. 132.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 17. März 1879.
Oldenburg, den 21. März 1928.

Die Bestimmung im § 4 Ziffer 4 Abs. 4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. November 1879, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes vom 17. März 1879, wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 11. März 1892 durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Für den Fang von Aalen, Heringen, Sprotten, Stinten, Afler, Ellritzen, Kaulbarschen, kleinen Maränen, Schmerlen, Neunaugen und Garnelen (Granaten) sind Fanggeräte mit einer Maschenweite von wenigstens 10 Millimetern zulässig, für den Fang von Garnelen (Granaten) mit Körben solche mit einer Stabweite von wenigstens 5 Millimetern.“

Oldenburg den 21. März 1928.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 5. April 1928.) 92. Stück,

Inhalt:

- Nr. 133. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. März 1928, betreffend Ausführung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 24. Mai 1909 über das Abdeckereiwesen.
- Nr. 134. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. März 1928 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 / 7. Juli 1926 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.
- Nr. 135. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. März 1928, betreffend das Abblenden von die Schifffahrt störenden Lichtern.

Nr. 133.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Ausführung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 24. Mai 1909 über das Abdeckereiwesen.

Oldenburg, den 29. März 1928.

In Abänderung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1909, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 24. Mai 1909 über das Ab-



Deckereiwesen, bestimmt das Ministerium, daß die Vorschriften dieses Gesetzes vom 15. April d. J. an auch für den Bezirk des Amts Friesoythe in Kraft treten.

Oldenburg, den 29. März 1928.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 134.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 / 7. Juli 1926 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.

Oldenburg, den 29. März 1928.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 / 7. Juli 1926 betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg vom 30. Juli 1926 (Gesetzblatt Seite 922 ff.), wird wie folgt geändert:

I. Der § 21 wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 wird folgender zweiter Satz nachgefügt:

Die von der Anstalt ausgegebenen Schuldverschreibungen sind Pfandbriefe, wenn zu ihrer Deckung Hypotheken bestimmt sind, und sind Kommunalobligationen, wenn sie auf Grund von Darlehen ausgegeben werden, die an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gegen Uebernahme der Gewährleistung durch eine solche Körperschaft gewährt sind.

2. Hinter dem Absatz 2 wird eingefügt:

(3) Die Pfandbriefe und Kommunalobligationen müssen den Vorschriften des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (Reichspfandbriefgesetz) entsprechend gedeckt sein. Die zur Deckung dienenden, in die Deckungsregister eingetragenen Hypotheken- und Darlehnsforderungen dürfen nur mit Zustimmung des Staatskommissars abgetreten oder verpfändet werden.

(4) Die nach dem 1. April 1928 genehmigten Emissionen von Pfandbriefen oder Kommunalobligationen müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.

3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 erhalten die Ziffern 5 und 6.

II. Hinter dem § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

§ 25a.

Die Anstalt kann für die Dauer der im § 12 Abs. 1 des Reichspfandbriefgesetzes zugelassenen Ersatzdeckung das als Deckung dienende Geld auf einem besonderen Konto bei der Reichsbank, einer Staatsbank oder einer anderen vom Ministerium der Finanzen zu bestimmenden Bank anlegen. Die vom Ministerium der Finanzen getroffene Bestimmung ist in den Amtsblättern der drei Landesteile bekannt zu machen.

Oldenburg, den 29. März 1928.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Nr. 135.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Abblenden von die Schifffahrt störenden Lichtern.

Oldenburg, den 31. März 1928.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird folgendes bestimmt:

§ 1.

In der Nähe einer Seewasserstraße befindliche helle Lichter sind auf Verlangen der Schifffahrtspolizeibehörde nach der Fahrwasserseite hin so abzublenzen, daß sie die auf der Wasserstraße verkehrende Schifffahrt nicht stören.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 31. März 1928.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 12. April 1928.) 93. Stück.

Inhalt:

Nr. 136. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. April 1928 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. April 1920, betreffend die bei den Hochbauten anzunehmenden Eigengewichte, Belastungen und die zulässigen Beanspruchungen der Baustoffe.

Nr. 136.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. April 1920, betreffend die bei den Hochbauten anzunehmenden Eigengewichte, Belastungen und die zulässigen Beanspruchungen der Baustoffe.
Oldenburg, den 5. April 1928.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, bestimmt das Staatsministerium:

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. April 1920, betreffend die bei den Hochbauten anzunehmenden Eigengewichte, Belastungen und die zulässigen Beanspruchungen der Baustoffe, wird wie folgt geändert:



Im Abschnitt C. a) werden unter Nummer 4 in der 15. Zeile die Worte „in Kraftwagenschuppen“ gestrichen.

In demselben Abschnitt wird als Nummer 11a—b eingefügt:

11a. In Gebäuden zur Unterbringung von Personen- und Lieferkraftwagen bis zu einem Gesamtgewicht von 2500 kg einschließlich Stoßzuschlag, Gewicht des Wagenlenkers und der Betriebsstoffe, wenn nicht größere Einzellasten (Raddruck) zu berücksichtigen sind 400 kg/m²

11b. In Gebäuden zur Unterbringung von Lieferkraftwagen bis zum Gesamtgewicht von 9 t einschließlich Stoßzuschlag, Gewicht des Wagenlenkers und der Betriebsstoffe 800 kg/m²

Bei Wagen über 9 t Gesamtgewicht ist die Belastung entsprechend zu erhöhen.

Oldenburg, den 5. April 1928.

Staatsministerium.

Dr. Driver.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 17. April 1928.) 94. Stück.

Inhalt:

- Nr. 137. Verordnung des Staatsministeriums vom 7. April 1928, betreffend Einführung einer Kaufboldliste.
- Nr. 138. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. April 1928 wegen Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1910, betr. die Genehmigung und Untersuchung von Dampffesseln im Landesteil Oldenburg.

Nr. 137.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Einführung einer Kaufboldliste.
Oldenburg, den 7. April 1928.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden für den Landesteil Oldenburg die nachstehenden Vorschriften über die Einführung einer Kaufboldliste erlassen:

§ 1.

Kaufbolde sind Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß von ihnen Störungen der

öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung bzw. eine Gefährdung des Publikums oder einzelner Mitglieder desselben durch Gewalttätigkeiten, Messerstechereien und dergleichen bei öffentlichen Tanzlustbarkeiten oder ähnlichen Veranstaltungen zu befürchten sind.

Kaufbolde sind in eine bei dem Amt (Stadtmagistrat einer Stadt I. Klasse) ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes zu führende Liste (Kaufboldliste) einzutragen.

§ 2.

Die Ämter (Stadtmagistrate der Städte I. Klasse) haben die Eintragungen in der Kaufboldliste den Personen, die Räume im Bezirk dieser Behörden zur Abhaltung von Veranstaltungen der im § 1 bezeichneten Art hergeben, sowie den angrenzenden unteren Verwaltungsbehörden mitzuteilen.

§ 3.

Den in die Kaufboldliste eingetragenen Personen ist während der Dauer von Veranstaltungen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art der Aufenthalt in den Räumen, Buden, Zelten, auf Festplätzen usw., wo die Veranstaltungen stattfinden, und in einer Entfernung von 3000 Metern von der Vertlichkeit der Veranstaltung auch überall dort verboten, wo gewerbsmäßig geistige Getränke verabreicht werden.

§ 4.

Diese Verordnung ist in allen im § 2 bezeichneten Räumen an augenfälliger Stelle aufzuhängen. Die zur Verfügung über diese Räume Berechtigten sind verpflichtet, unter der Verordnung die Namen derjenigen

Kaufbolde auszuhängen, die ihnen vom Amt (Stadt-
magistrat einer Stadt I. Klasse) mitgeteilt sind.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung wer-
den mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* bestraft.

§ 6.

Vorstehende Verordnung tritt mit ihrer Bekannt-
machung in Kraft.

Oldenburg, den 7. April 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Hartong.

Nr. 138.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Abänderung der Be-
kanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1910,
betr. die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln im
Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 10. April 1928.

Die Anlage IV der Bekanntmachung des Staats-
ministeriums vom 8. Oktober 1910, betreffend die Ge-
nehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln im Lan-
desteil Oldenburg, in der Fassung der Bekanntmachung
des Staatsministeriums vom 27. August 1924, erhält mit
Wirkung vom 1. April 1928 folgende Fassung:

Anlage IV.

Gebührenordnung für Dampfkesseluntersuchungen.

I. Untersuchung neuer und neu zu genehmigender Dampfkessel.

Für jede nachbezeichnete Prüfung be-
tragen die Gebüh-
ren in Reichsmark

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm						
	bis	über	über	über	über	über	für jede 100 qm mehr
	2	2—5	5—20	20—50	50—100	100—200	bis 500 über 500
1. für die Bauprüfung von Kesseln aller Art . . .	7	12	17	20	23	27	4 6
2. für die Wasserdruckprobe von Kesseln aller Art	7	12	17	20	23	27	4 6
3. für jede Abnahmeprüfung . . .	7	12	17	20	23	27	4 6

Neben diesen Gebühren werden besondere Gebühren für das von dem Gewerbeamt im Vorprüfungsverfahren abzugebende Gutachten und für die auszustellenden Bescheinigungen nicht erhoben. Führt das Gewerbeamt nur die Vorprüfung aus, während die übrigen Untersuchungen von anderen Stellen ausgeführt werden, so sind die Gebühren nach Abschnitt I Ziffer 1 zu berechnen.

II. Beglaubigung einer Abschrift der Genehmigungsurkunde gemäß § 17 II 3,— R.M.

III. Ausfertigung eines Revisionsbuches gemäß § 21
3,— R.M.

IV. Regelmäßig wiederkehrende technische Untersuchungen.

Für die Ausführung der nach § 23 ff. vorgeschriebenen regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen sind von den Kesselbesitzern im Laufe des Rechnungsjahres (1. April bis 31. März) Jahresgebühren nach folgenden Sätzen in Reichsmark zu zahlen:

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm							
	bis	über	über	über	über	über	für jede 100 qm mehr	
							bis	über
2	2—5	5—20	20—50	50—100	100—200	500	500	
1. für jeden feststehenden Kessel . .	16	20	22	26	28	32	4	5
2. für jeden beweglichen Kessel . .	20	25	27	32	35	38	4	6
3. für jeden Schiffsdampfkessel . .	20	25	27	32	36	42	4	6

Für die Erhebung der Gebühren kommen die nachstehenden Grundsätze zur Anwendung:

a) Die Jahresgebühren sind für jeden zum Besitzstand eines Kesselbesitzers zu zählenden Kessel (§ 36) zu erheben, derselbe mag während des ganzen Jahres oder nur während eines Teiles desselben oder unter gewissen Voraussetzungen (z. B. als Reservekessel) betrieben werden.

Für außer Betrieb gestellte Kessel (§ 25 VII), deren Nichtbenutzung sich über das ganze Rechnungsjahr erstreckt, oder für Schiffsdampfkessel, die wegen dauernden Aufenthaltes der zugehörigen Schiffe im Auslande den regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen nicht unterworfen werden können, werden die Gebühren nur unter der Voraussetzung nicht erhoben, daß die nach § 36 vorgeschriebenen Anzeigen jeweilig bis zum 1. April erstattet sind.

Veränderungen, welche nicht bis zum 1. April angezeigt sind, werden bei Ausschreibung der Jahresgebühren nicht berücksichtigt. Eine Rückerstattung erhobener Jahresgebühren findet nicht statt.

b) Für Kessel, deren Außerbetriebsetzung, gänzliche Beseitigung (Verkauf oder Verschrottung) oder deren Abgang ins Ausland (wie bei Schiffsdampfkesseln) im Laufe des Rechnungsjahres erfolgt, werden die Jahresgebühren nicht zurückerstattet, auch wenn eine etwa fällige Untersuchung noch nicht stattgefunden hat.

c) Beim Uebergang eines beweglichen oder Schiffsdampfkessels aus dem Bezirk des einen Kesselprüfers in den eines anderen oder beim Wechsel des Besitzers einer Kesselanlage im Laufe des Rechnungsjahres werden erneute Jahresgebühren nicht erhoben, wenn diese nachweislich in dem früheren Bezirk oder von dem Vorbesitzer bezahlt worden sind.

d) Eine Berechnung von Gebühren für die Kesselüberwachung oder eine nochmalige Erhebung von Jahresgebühren findet auch dann nicht statt, wenn bewegliche Kessel infolge Aenderung ihres Standortes im Laufe des Rechnungsjahres aus der staatlichen Aufsicht in diejenige eines staatlich Beauftragten oder eines Dampfkesselüberwachungsvereins oder umgekehrt übergehen und die Gebühren nachweislich bereits bezahlt sind.

e) Für Kessel, für die durch denselben Besitzer im Laufe des Rechnungsjahres eine erneute Genehmigung (§ 8) erwirkt wird, sind erneute Gebühren, abgesehen von den mit der Genehmigung verbundenen, nicht zu erheben, wenn für den Kessel die Jahresgebühr, wenn auch nach einem anderen Gebührensaße, nachweislich gezahlt worden ist. Das gleiche gilt für Kessel, die im Laufe des Rechnungsjahres durch neue gleicher Heizfläche und Bauart ersetzt werden,

Für Kessel, für deren Untersuchung gemäß § 25 VII nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als 2 jähriger Dauer Gebühren nach Abschnitt V erhoben werden, werden weitere Jahresgebühren für das laufende Rechnungsjahr nicht berechnet.

f) Für die Untersuchungen an staatseigenen Kesseln, die auf Rechnung des Staates betrieben werden, werden, sofern die Untersuchungen durch Staatsbeamte erfolgen, Gebühren nicht erhoben. Dies gilt auch für Untersuchungen nach Abschnitt I.

V. Sonstige Untersuchungen.

a) Für die nach § 25 VII vorgeschriebene innere Untersuchung und Wasserdruckprobe kommen je folgende Gebührensätze zur Erhebung:

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm						für jede 100 qm mehr	
	bis	über	über	über	über	über	bis	über
	2	2—5	5—20	20—50	50—100	100—200	500	500
1. für jeden feststehenden Kessel . .	12	18	20	24	27	32	2	3
2. für jeden beweglichen Kessel . .	15	22	25	28	32	36	2	3
3. für jeden Schiffsdampfessel . .	18	25	28	32	36	42	2	3

Für die Erhebung der Gebühren kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

b) Druckproben nach Hauptausbesserungen, die an die Stelle einer in demselben Jahre fälligen regelmäßigen Druckprobe treten (§ 25 VI), werden nicht besonders berechnet, wenn sie bei der Ueberwachung im staatlichen Auftrage von dem staatlich beauftragten Kesselprüfer ausgeführt werden.

Druckproben nach einer Hauptausbesserung (§ 22) werden nach den Gebühren zu Abschnitt Va berechnet; für eine etwa damit verbundene innere Untersuchung (§ 25 VI) wird die gleiche Gebühr besonders berechnet.

c) Bei außerordentlichen Untersuchungen auf Grund des § 29 sowie bei Untersuchungen auf Antrag des Kesselbesizers, abgesehen von den Fällen des § 12 Abs. II, sind Gebühren nach Abschnitt Va zu berechnen.

d) Für äußere und innere Untersuchungen sowie Wasserdruckproben, die von Beamten des Gewerbeamtes im Auftrage eines anderen Kesselprüfers oder eines außerhalb des Landesteils Oldenburg ansässigen Kesselbesizers ausgeführt werden, sind Gebühren nach Abschnitt Va zu berechnen, sofern der Kessel nicht unter oldenburgischer Aufsicht steht.

e) Für die Wiederholung von Untersuchungen, die durch Verschulden des Kesselbesizers vergeblich waren, sind Gebühren nach Abschnitt Va zu berechnen; handelt es sich um solche Wiederholung von Untersuchungen im Genehmigungsverfahren, so werden die Gebühren nach Abschnitt I berechnet. Daneben hat der Kesselbesizer die entstandenen Reisekosten und Tagegelder zu tragen.

f) Bei Untersuchungen außerhalb des Landesteils Oldenburg treten zu den nach dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren die Reisekosten und Tagegelder für den untersuchenden Beamten.

Oldenburg, den 10. April 1928.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dr. Willers.

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 18. April 1928.) 95. Stück.

Inhalt:

Nr. 139. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 11. April 1928, betreffend eine Ergänzung der „Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster“ vom 8. Juni 1924 (GBl. Bd. 43 S. 287 ff.).

Nr. 139.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der „Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster“ vom 8. Juni 1924 (GBl. Bd. 43 S. 287 ff.).

Oldenburg, den 11. April 1928.

Nachstehend wird eine vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat zu Behta unterm 28. März d. J. auf Grund des § 5 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung vom 8. Juni 1924 für das Rechnungsjahr 1928/29 erlassene Steuerordnung

für die persönliche Kirchenlast zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 11. April 1928.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Steuerordnung

für

die persönliche Kirchenlast

vom 28. März 1928.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, wird zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung (R. G. D.) vom 8. Juni 1924 folgende Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast erlassen.

§ 1.

Der Kirchenausschuß kann in Abänderung des § 58 Abs. 1 R. G. D. beschließen, daß die persönliche Kirchenlast nach dieser Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast aufgebracht werden soll. Der Beschluß ist mit Zweidrittelmehrheit in doppelter Lesung (§ 45 R. G. D.) zu fassen und bedarf der Genehmigung des Offizialats. Er gilt jeweils nur für ein Rechnungsjahr.

§ 2.

Die persönliche Kirchenlast wird von den steuerpflichtigen Angehörigen der Kirchengemeinde aufgebracht

durch Zuschläge zu der Einkommensteuer oder zu der nach §§ 3, 4, 5 oder 6 festgesetzten Maßstabsteuer.

Bei den Gemeindeangehörigen, deren Einkommensteuer höher ist als die Maßstabsteuer, ist der Zuschlag zu der Einkommensteuer, bei den anderen Gemeindeangehörigen zu der Maßstabsteuer zu heben.

Der Zuschlag zu der Einkommensteuer und zu der Maßstabsteuer ist von gleicher Höhe.

§ 3.

Für die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe wird die Maßstabsteuer entsprechend der Größe und durchschnittlichen Güte des bewirtschafteten Landes bestimmt. Für die landwirtschaftlichen Betriebe werden auf Grund ihrer Bewertung nach dem Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925 drei Güteklassen gebildet, Klasse A, umfassend die Ertragswertklassen 3—9, Klasse B, umfassend die Ertragswertklassen 10—16, und Klasse C, umfassend die Ertragswertklassen 17 und weiter.

Die Maßstabsteuer beträgt

- a) für Betriebe der Klasse A, wenn sie nicht mehr als 3 Hektar umfassen, 12 *R.M.*, wenn sie mehr als 3 Hektar, aber nicht mehr als 5 Hektar umfassen, 24 *R.M.* und steigt für jedes angefangene weitere Hektar um 8 *R.M.*;
- b) für Betriebe der Klasse B, wenn sie nicht mehr als 4 Hektar umfassen, 12 *R.M.*, wenn sie mehr als 4 Hektar, aber nicht mehr als 7 Hektar umfassen, 24 *R.M.* und steigt für jedes angefangene weitere Hektar um 6 *R.M.*;
- c) für Betriebe der Klasse C, wenn sie nicht mehr als 5 Hektar umfassen, 12 *R.M.*, wenn sie mehr als 5 Hektar, aber nicht mehr als 9 Hektar umfassen, 24 *R.M.* und steigt für jedes angefangene weitere Hektar um 4 *R.M.*,

§ 4.

Für die nicht unter § 3 fallenden Gemeindeangehörigen beträgt die Maßstabsteuer 12 *R.M.* bei einem Einkommen von 801 *R.M.* bis einschließlich 1600 *R.M.*, 24 *R.M.* bei einem Einkommen von 1601 *R.M.* bis einschließlich 2000 *R.M.* und steigt bei höherem Einkommen für jede angefangenen weiteren 100 *R.M.* um 6 *R.M.*

Als Einkommen im Sinne dieser Bestimmung gilt das im Kalenderjahr bezogene Reineinkommen ohne Berücksichtigung der für die Einkommensteuer zulässigen Abzüge und Ermäßigungen gemäß §§ 50 ff. des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925. Maßgebend ist das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Rechnungsjahres (§ 92 A. G. O.). Für Gemeindeangehörige, für die nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes ein vom Kalenderjahr abweichender Steuerabschnitt gilt, ist das Einkommen des Steuerabschnitts maßgebend, der im letzten Kalenderjahr vor Beginn des Rechnungsjahres geendet hat.

§ 5.

Bezieht ein Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes Einkommen, das nicht aus seinem landwirtschaftlichen Betrieb herrührt, so ist für dieses Einkommen die Maßstabsteuer nach § 4 festzusetzen und der nach § 3 festgesetzten Maßstabsteuer hinzuzuzählen.

§ 6.

Für Gemeindeangehörige, die ein Vermögen im Sinne des Gesetzes über Vermögen- und Erbschaftsteuer vom 10. August 1925 von mehr als 10 000 *R.M.* besitzen, beträgt die Maßstabsteuer 5 von Tausend des steuerbaren Vermögens, wenn dieser Betrag die nach §§ 3, 4 oder 5 ermittelte Maßstabsteuer übersteigt.

Diese Bestimmung gilt nicht für Rentner, für welche die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes über Vermögen- und Erbschaftssteuer vorliegen.

§ 7.

Etwaige für einzelne Steuerpflichtige durch die Umlegung der Kirchensteuer nach der Maßstabsteuer hervortretende besondere Härten sind dadurch zu beseitigen, daß unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse des Steuerpflichtigen die Maßstabsteuer angemessen ermäßigt wird. Dabei sind besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, gebührend zu berücksichtigen. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung einschließlich Berufsausbildung der Kinder, durch gesetzliche oder sittliche Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, durch Krankheit und sonstige Gebrechen, durch Verschuldung und Unglücksfälle.

§ 8.

Soweit die erforderlichen Unterlagen von den Finanzämtern zur Verfügung gestellt werden, ist die Maßstabsteuer darnach festzusetzen, vorbehaltlich der Bestimmung des § 7.

§ 9.

Die Festsetzung der Maßstabsteuer erfolgt durch den Kirchenvorstand auf die ihm von einer Steuerkommission zu machenden Vorschläge.

Die Steuerkommission besteht aus 4 Mitgliedern. Der Kirchenausschuß kann die Mitgliederzahl erhöhen, doch muß sie durch 2 teilbar bleiben.

Die eine Hälfte der Mitglieder wird von den zu den bevorrechtigten Grundbesitzern (§ 23 Abs. 3

R. G. D.) gehörigen Mitgliedern des Kirchenausschusses, die andere Hälfte von den nicht zu den bevorrechtigten Grundbesitzern gehörigen Mitgliedern des Kirchenausschusses gewählt. Der Kirchenausschuß kann mit Dreiviertelmehrheit eine andere Zusammensetzung der Kommission beschließen.

§ 10.

Zu Mitgliedern der Kommission können auch die Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Kirchenausschusses gewählt werden.

Die Mitglieder der Kommission sollen mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeindeangehörigen vertraut sein und müssen vor Beginn des Rechnungsjahres mindestens 30 Jahre alt geworden sein und 3 Jahre in der Kirchengemeinde wohnen. Es ist nicht erforderlich, daß sie Kirchensteuern gezahlt haben. Die in § 26 Ziffer 1—9 und 11 R. G. D. genannten Personen können nicht gewählt werden.

§ 11.

Für die Mitglieder der Kommission ist die gleiche Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen. Auf diese finden die für Mitglieder geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 12.

Die Kommission hat ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu treffen und darf die zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Gemeindeangehörigen nicht unbefugt offenbaren oder verwerten.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden in der ersten Kommissionsitzung, an der sie teilnehmen, durch den Vorsitzenden auf die treue und gewissenhafte Er-

füllung ihrer Obliegenheiten und die pflichtgemäße Verschwiegenheit mittels Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet.

§ 13.

Die Kommissionsitzungen werden von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes einberufen und geleitet. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im übrigen finden auf die Kommissionsbeschlüsse die Bestimmungen des § 43 Abs. 1, 3, 4 R. G. D. Anwendung.

§ 14.

Auf die Veranlagung und Erhebung der durch Zuschläge zur Maßstabsteuer aufzubringenden Kirchensteuer finden im übrigen die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung Anwendung mit der Maßgabe, daß die Maßstabsteuer als die der Veranlagung zugrunde zu legende bürgerliche Steuer gilt und die Festsetzung der Maßstabsteuer im Wege des Einspruchs gegen die Höhe des Kirchensteueransatzes im Umlageregister (§ 72 R. G. D.) von dem Steuerpflichtigen angefochten werden kann.

Die einzelnen Steuerbeträge sind auf volle Reichsmark aufzurunden.

§ 15.

Die Steuerordnung tritt mit dem 1. April 1928 in Kraft.

Bechta, den 28. März 1928.

Bischöflich-Münstersches Offizialat.

Meyer.

Vorstehende Steuerordnung des Bischöflichen Offizialats vom 28. März 1928 für die persönliche Kirchenlast wird gemäß §§ 5 und 12 Abs. 5 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, für das Rechnungsjahr 1928/29 genehmigt.

Oldenburg, den 11. April 1928.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 20. April 1928.) 96. Stück.

Inhalt:

- Nr. 140. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 12. April 1928, betreffend Änderung der Wegeordnung vom 16. Februar 1895.
- Nr. 141. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 13. April 1928, betreffend Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910, für das Fürstentum Lüneburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 4. April 1911.
-

Nr. 140.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung der Wegeordnung vom 16. Februar 1895.

Oldenburg, den 12. April 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

I.

In Artikel 63 § 2 der Wegeordnung vom 16. Februar 1895 werden hinter dem Worte „Strafgesetzbuch“ die Worte

„oder in § 21 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in der Fassung vom 21. Juli 1923“
eingeschoben.

II.

Der § 6a des Gesetzes vom 25. März 1879 in der Fassung vom 14. August 1925, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Uebertretungen, wird aufgehoben.

III.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1928 in Kraft.

Oldenburg, den 12. April 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F ind h. Dr. Driver.

Hartong.

Nr. 141.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910, für das Fürstentum Lübeck und das Fürstentum Birkenfeld vom 4. April 1911.

Oldenburg, den 13. April 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Einziges Artikel.

§ 50 des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg, § 43 des Schulgesetzes für das Fürstentum Lübeck

und § 44 des Schulgesetzes für das Fürstentum Birkenfeld erhalten folgende Fassung:

„Die Anstellung eines Lehrers hat zur Voraussetzung, daß er ein vom Ministerium der Kirchen und Schulen anerkanntes Prüfungszeugnis für das Lehramt an Volksschulen besitzt.“

Oldenburg, den 13. April 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Graepel.



Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 21. April 1928.) 97. Stück.

Inhalt:

- Nr. 142. Verordnung des Staatsministeriums vom 16. April 1928 wegen Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen vom 29. Juni 1921.
- Nr. 143. Verordnung des Staatsministeriums vom 16. April 1928 wegen Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Einrichtung und Betrieb von Dampffässern — Dampffahrverordnung — vom 29. Juni 1921.
- Nr. 144. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 18. April 1928 über das Beitragsverhältnis der drei Landesteile zu den Gesamtausgaben des Freistaats.

Nr. 142.

Verordnung des Staatsministeriums wegen Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen vom 29. Juni 1921.
Oldenburg, den 16. April 1928.

Die zur Verordnung des Staatsministeriums, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, vom 29. Juni 1921, erlassene Gebührenordnung (Anlage 1) erhält folgende Fassung:

Gebührenordnung

zur Verordnung des Staatsministeriums, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

A. Prüfung des Baustoffes neuer Behälter.

Gebührensatz

R.M

- | | |
|---|------|
| 1. Für die Ausführung einer Zerreißprobe nebst Ermittlung der Wandstärken, sowie erforderlichenfalls einer Biegeprobe | 10,— |
| 2. Für jede weitere vollständige Prüfung nach Ziffer 1 oder einen zu wiederholenden Teil derselben | 6,— |

B. Abnahme neuer Behälter.

Für die Druckprobe einschließlich der Bewiegung der Behälter, der Ermittlung des Fassungsraumes oder des zulässigen Höchstgewichts der Füllung:

- | | |
|---|------|
| 1. von Behältern mit einem 41 Liter nicht übersteigenden Inhalt: | |
| a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern . | 25,— |
| b) für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern für das Stück mehr . . . | 0,60 |
| c) für jedes weitere Stück über 70 bis zu 125 Behältern für das Stück mehr . . | 0,40 |
| d) für jedes weitere Stück über 125 Behälter | 0,20 |
| 2. von Behältern mit einem 41 Liter übersteigenden Inhalt: | |
| a) wenn der Gesamteinhalt der zu prüfenden Behälter bis zu 1000 Liter beträgt . . | 25,— |



- b) für jedes weitere Liter Inhalt mehr . *R.M.* 0,02
mit der Maßgabe, daß für ein einzelnes
Gefäß der Höchstbetrag der Prüfungs=
gebühren 80,— *R.M.* nicht übersteigen darf.

C. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.

Für die Druckprobe einschließlich Verwiegung, Er=
mittlung des Fassungsraumes oder zulässigen Höchst=
gewichts der Füllung

1. von Behältern mit einem 41 Liter nicht über=
steigenden Inhalt: Gebühren nach B 1,
2. von Behältern mit einem 41 Liter übersteigenden
Inhalt: Gebühren nach B 2.

Die mehrfache Erhebung der Grundgebühr von
25,— *R.M.* fällt weg, wenn die Prüfungsgebühren an
einem Tage bei demselben Besitzer und an demselben
Prüfungsorte bei einer Inanspruchnahme des Sachver=
ständigen bis zu 5 Stunden (einschließlich des Reise=
wegs) den Betrag von 50,— *R.M.*, bei einer darüber
hinausgehenden Inanspruchnahme den Betrag von
80,— *R.M.* übersteigen.

Neben den Prüfungsgebühren werden die Reise=
kosten und Tagegelder für den prüfenden Beamten er=
hoben.

Die Besitzer der zu prüfenden Behälter sind ver=
pflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte
und Vorrichtungen, insbesondere eine dem § 7 Abs. 5
entsprechende Druckpumpe bereitzustellen, oder Ersatz der
dem Prüfenden durch eigene Beschaffung erwachsenen
Unkosten zu leisten.

Die Sachverständigen sind berechtigt, die Staffel=
sätze der Ziffern B und C an jedem Abnahmetage und

bei jedem Wechsel des Prüfungsortes von neuem anzuwenden.

Vorstehende Gebührenordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Alle früheren Verordnungen wegen Abänderung dieser Gebührenordnung treten außer Kraft.

Oldenburg, den 16. April 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Findh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Nr. 143.

Verordnung des Staatsministeriums wegen Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Einrichtung und Betrieb von Dampffässern — Dampffäßverordnung — vom 29. Juni 1921.

Oldenburg, den 16. April 1928.

Die zur Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Einrichtung und Betrieb von Dampffässern — Dampffäßverordnung — vom 29. Juni 1921 erlassene Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

Gebührenordnung

zu der Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampfessern.

I. Art der Prüfung	II. Gebührensatz für das erste Dampfmaß				
	a) bis 1000 L <i>R.M.</i>	b) über 1000 bis 10 000 L <i>R.M.</i>	c) über 10000 bis 50 000 L <i>R.M.</i>	d) jede weiteren angefangenen 50 000 L <i>R.M.</i>	e) höch- stens <i>R.M.</i>
1	2	3	4	5	6
A. Prüfung der Vorlagen (Vorprüfung)	10	15	15	5	30
B. Untersuchung neuer oder neu aufzustellender Dampfessern					
1. für die Prüfung der Bauart	15	40	45	5	70
2. für die erste Wasserdruckprobe	15	40	45	5	70
3. für die Abnahmeprüfung	15	40	45	5	70
4. für je zwei der unter B 1—3 aufgeführten miteinander verbundenen Prüfungen . . .	25	60	70	10	120
5. für alle drei unter B 1—3 aufgeführten Prüfungen, falls sie miteinander verbunden sind und am gleichen Tage ausgeführt werden . . .	30	70	80	10	130
C. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen					
1. für die regelmäßige innere Untersuchung (ebenso die Untersuchung nach § 16 Abs. III Satz 2) . . .	20	30	35	5	60
2. für die regelmäßige Wasserdruckprobe . . .	20	30	35	5	60
3. für die regelmäßige innere Untersuchung, verbunden mit der regelmäßigen Wasserdruckprobe . . .	30	50	60	10	110
D. Andere Untersuchungen: für die Druckprobe nach Hauptausbesserung oder eine Untersuchung auf Antrag . . .	30	45	55	10	105

E. Sonstige Bestimmungen.

1. Der Gebührensatz für jedes folgende, gleichzeitig zur Vorprüfung eingerichtete Dampfpaß gleicher Bauart desselben Betriebes (vgl. A) beträgt 5,— *R.M.*

2. Der Gebührensatz für jedes folgende an demselben Tage untersuchte Dampfpaß desselben Betriebes oder des in derselben Gemeinde belegenen Betriebes desselben Besitzers (vgl. B—D) beträgt zwei Drittel des entsprechenden vollen Gebührensatzes, wobei für die Berechnung der Gebühren in allen Fällen mit dem Satze für das größte Dampfpaß begonnen wird.

Die ermäßigten Gebühren sind jeweils auf volle Reichsmark nach oben aufzurunden.

3. Ermäßigte Gebühren nach Abschnitt E 2 sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Untersuchungen an dem festgesetzten Tage zu Ende geführt worden sind.

Für begonnene Untersuchungen, die durch Verschulden des Dampfpaßbesitzers oder seines Stellvertreters an dem festgesetzten Tage nicht beendet werden können, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die entsprechenden Einzelsätze nach Spalte II zu berechnen.

4. Falls die Untersuchung mehrerer Dampfpaßfässer eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Dampfpaßfässer in Angriff genommen ist.

5. Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung begonnen werden, so ist vom Dampfpaßbesitzer, je nachdem, ob es sich um eine Prüfung nach Abschnitt B, C oder D der Gebührenordnung handelt, eine Gebühr nach B 1, C 1 oder D Spalte 2 zu erheben.

6. Für außerordentliche Untersuchungen oder die nach Bestimmungen der höheren Verwaltungsbehörde in kürzeren Fristen auszuführenden Prüfungen (§ 18) sind die Gebühren wie für regelmäßige Untersuchungen zu berechnen.

7. Reisekosten oder andere Entschädigungen neben den Gebühren werden nicht erhoben.

Die vorstehende Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Alle früheren Verordnungen wegen Abänderung dieser Gebührenordnung treten außer Kraft.

Oldenburg, den 16. April 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Nr. 144.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg über das Beitragsverhältnis der drei Landesteile zu den Gesamtausgaben des Freistaats.

Oldenburg, den 18. April 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Zu den Gesamtausgaben des Freistaats haben für die Rechnungsjahre 1928/29, 1929/30 und 1930/31 beizutragen:

der Landesteil Oldenburg 79 v. H.,
 der Landesteil Lübek 12 v. H.,
 der Landesteil Birkenfeld 9 v. H.

Oldenburg, den 18. April 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Findh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.



Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 24. April 1928.) 98. Stück.

Inhalt:

- Nr. 145. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 21. April 1928, betreffend Änderung des Landtagswahlgesetzes.
 Nr. 146. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 21. April 1928, betreffend Änderung der Landtagswahlordnung.
-

Nr. 145.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Landtagswahlgesetzes.

Oldenburg, den 21. April 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. September 1921 und der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Landtagswahlgesetzes, vom 17. April 1925, wird wie folgt abgeändert:

I.

Im § 7 Abs. 1 werden hinter dem Worte „Stimmbezirk“ in Klammern die Worte „(auch in Kranken-

und Pflegeanstalten, wenn sie eigene Stimmbezirke bilden, § 9a)" hinzugefügt.

II.

Hinter § 9 wird folgender § 9a eingeschaltet:

„Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche oder private Krankenhäuser oder Kliniken, Lazarette, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Pfründneranstalten, Erholungsheime usw.) mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, können ein oder mehrere eigene Stimmbezirke gebildet werden.“

III.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 21. April 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Zimmermann.

Nr. 146.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung der Landtagswahlordnung.

Oldenburg, den 21. April 1928.

Die Wahlordnung für die Wahlen zum oldenburgischen Landtag vom 14. September 1921 in der Fassung der Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung der Landtagswahlordnung, vom 17. April 1925 wird auf Grund des § 22 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. September 1921, der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. April 1925, betreffend Änderung des Landtagswahlgesetzes, und des Gesetzes vom 21. April 1928, betreffend Änderung des Landtagswahlgesetzes, wie folgt geändert:

I.

§ 44 erhält folgenden zweiten Absatz:

„Sind für Kranken- und Pflegeanstalten ein oder mehrere eigene Stimmbezirke gebildet worden (§ 9a Landtagswahlgesetz), so darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, daß sich die Abstimmung ermitteln ließe.“

II.

Hinter § 47 wird unter der Ueberschrift „4. Wahlverfahren in Kranken- und Pflegeanstalten“ folgender neuer § 47a eingeschaltet:

„Sind für Kranken- und Pflegeanstalten selbständige Stimmbezirke gebildet (§ 9a Landtagswahlgesetz), so wird die Abstimmung nach folgenden Bestimmungen vorbereitet und durchgeführt:

1. Die Gemeindebehörden fordern von der Anstaltsleitung ein Verzeichnis über die voraussichtlich vor der Wahl nicht aus der Anstalt zu entlassenden Wahlberechtigten, stellen Wahlscheine für sie aus und übersenden sie den Anstaltsleitungen.

2. Die Wahlvorsteher (§ 7 Landtagswahlgesetz) tragen für den Zusammentritt eines Wahlvorstandes rechtzeitig Sorge. Die Mitglieder des Wahlvorstandes brauchen nicht in dem Stimmbezirk wahlberechtigt zu sein. Es ist zulässig, daß in den verschiedenen Anstalten eines solchen Stimmbezirks verschiedene Personen als Mitglieder des Wahlvorstandes aufgestellt werden. Die Gemeinden stellen die für die Wahl erforderlichen Gegenstände zur Verfügung.

3. Die Anstaltsleitung bestimmt einen Wahlraum, wohin die Anstaltsinsassen auf ihren Wunsch, wenn erforderlich in ihren Betten, unbedenklich gebracht werden können. Er muß so gelegen sein, daß ein Absonderungsraum geschaffen werden kann. Es ist zulässig, für die Wahl in verschiedenen Gebäuden einer Anstalt oder in den verschiedenen Stockwerken eines Gebäudes verschiedene

Räume und verschiedene Zeiten zu bestimmen. Die Wahlzeit ist so zu bemessen, daß sämtliche für den einzelnen Wahlraum in Betracht kommenden Anstaltsinsassen ihre Stimme abgeben können. Der Wahlvorstand kann auf Wunsch des Kranken zur Entgegennahme des Stimmzettels auch an das Krankenbett gehen, wenn ärztliche Bedenken nicht entgegenstehen.

4. Die Bildung von Stimmbezirken, die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Vertreter, ferner Ort und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten spätestens am Tage vor der Wahl bekannt zu geben, ebenso dem Wahlkommissar.

5. Das Ergebnis wird in dem Wahlraum ermittelt, in dem die letzten Stimmen abgegeben worden sind.

6. Es ist dafür zu sorgen, daß die Öffentlichkeit bei der Stimmabgabe und Ergebnisermittlung durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter tunlichst gewährleistet wird.

7. Die Anstaltsleitungen sind für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

8. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften auch für solche Wahlen.

III.

Im § 50 Abs. 2 wird hinter Satz 4 folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„In Kranken- und Pflegeanstalten (§ 9a Landtagswahlgesetz) dürfen kleinere Wahlurnen verwendet werden.“

IV.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 21. April 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F i n d h. Dr. D r i e v e r.

Z i m m e r m a n n.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 3. Mai 1928.) 99. Stück.

Inhalt:

- Nr. 147. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 27. April 1928 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 / 7. Juli 1926 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.
- Nr. 148. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. April 1928, betreffend Änderung der Weserfluslots-Gebührenordnung.
- Nr. 149. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. April 1928, betreffend Änderung Seelots-Gebührenordnung.

Nr. 147.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 / 7. Juli 1926 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.
Oldenburg, den 27. April 1928.

Als die Bank, bei der die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg auf einem besonderen Konto Geld anlegen kann, das nach § 12 Abs. 1 des Reichspfandbriefgesetzes mit zur Deckung für die von ihr ausgegebenen Pfandbriefe (Ersatzdeckung) bestimmt ist, wird gemäß § 25a der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. März 1928 zur Ausführung des Gesetzes vom

19. Juli 1922 / 7. Juli 1926, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, die Deutsche Landesbankenzentrale A. G. in Berlin bestimmt.

Oldenburg, den 27. April 1928.

Ministerium der Finanzen.

Dr. Willers.

Ur. 148.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 30. April 1928.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Weserflußlots-Gebührenordnung vom 2. November 1926 (Gesetzblatt Seite 1046) wie folgt geändert:

Der § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12.

Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 6 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von 1—3000 Brutto-Register-Tons mit . .	0,61
über 3000 „ „ „ „ . .	0,53

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich 10/42 Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühr des § 8.

Oldenburg, den 30. April 1928.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

№ 149.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 30. April 1928.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Seelots-Gebührenordnung vom 30. April 1924 (Gesetzblatt Seite 187) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Gesetzblatt Seite 159) wie folgt geändert:

Der § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15.

Der Gesamtbetrag der in § 2 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen von

1—1000	Brutto-Register-Tons	mit . .	0,85
1001—2000	" "	" "	0,70
2001—3000	" "	" "	0,64
über 3000	" "	" "	0,60

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich 10/42 Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühren der §§ 9 und 13.

Oldenburg, den 30. April 1928.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 16. Mai 1928.) 100. Stück.

Inhalt:

Nr. 150. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Mai 1928 zur Änderung und Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912 bezw. 6. April 1922 bezw. 1. Mai 1924 bezw. 22. April 1925 bezw. 7. Mai 1926 bezw. 15. Juni 1927, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen.

Nr. 150.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung und Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912 bezw. 6. April 1922 bezw. 1. Mai 1924 bezw. 22. April 1925 bezw. 7. Mai 1926 bezw. 15. Juni 1927, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen.
Oldenburg, den 8. Mai 1928.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw.:

Die Anlage 1 der Ministerialbekanntmachung vom 15. Juni 1927 wird, wie folgt, geändert und ergänzt:

1. Unter Klasse Ia, A. 1. Gruppe, Absatz a), Güterverzeichnis, Abschnitt I B „Wetter Sprengstoffe“ wird

hinter „Wetter-Ammoncahücit“ eingefügt: „Wetter-Bradit“.

2. Unter Klasse Ia, A, 1a, Güterverzeichnis, Abschnitt I B, „Wettersprengstoffe“ wird hinter „Wetter-Lignosit“ eingeschaltet: „Wetter-Monachit“.
3. Unter Klasse Ia, A, 1a, Güterverzeichnis wird in Abschnitt II hinter „Monachit“ eingefügt: „auch Gesteins-Monachit“.
4. Unter Klasse Ia, A, Güterverzeichnis Ziffer 1b, Absatz α wird der mit Trinitrotoluol beginnende Absatz gefaßt: „Trinitrotoluol, auch im Gemenge mit Ammonsalpeter (60:40, gestrecktes Füllpulver), oder in anderem Gemenge, auch mit Trinitronaphthalin (Mercurit) oder mit Dinitrotoluol usw. wie bisher“.
5. Ebenda (Ia, A, 1b α) Verpackung, Abschnitt (1). In dem mit Silvite beginnenden letzten Satze wird vor „Silvite“ gesetzt: „Mercurite und“.
6. Unter Klasse Ia, A. 1. Gruppe, Absatz d), Güterverzeichnis, Abschnitt I erhält die Aufzählung der Sprengstoffe folgende Fassung:

„Sprengpulver 4.
Sprengsalpeter 2—4.“
7. Ebenda. (Ia, A. 1d). Die Verpackungsvorschriften zu Absatz d) des Güterverzeichnisses erhalten folgende Fassung:
 - (1) „Diese schwarzpulverähnlichen, handhabungssicheren Sprengstoffe müssen wie die Ammonsalpetersprengstoffe a) verpackt sein. Die Patronenhüllen für Rosenheimer Sicherheitsprengpulver und für Sicherheitsprengpulver der Dynamit-Aktiengesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co. dürfen aus Pergamentpapier hergestellt sein; auch dürfen diese Pulver in Mengen von höch-

stens 2½ kg Gesamtgewicht in starkes paraffiniertes Papier oder in Pergamentpapier verpackt sein. Der Inhalt eines Behälters darf höchstens 25 kg betragen.

(2) Die Packgefäße müssen in deutlicher, haltbarer Aufschrift den Sprengstoffnamen und die Angabe „S. P. Explosiv“ tragen.“

8. Unter Klasse Ia, A. 3. Gruppe, Absatz e), Verpackung, ist am Schlusse des Abschnitts (1) als neuer Unterabsatz hinzuzufügen:

„Bei Sendungen von Dynamiten, die zur Ausfuhr über See bestimmt sind, kann die Verpackung der Patronen in Pakete wegfallen, wenn die Verpackungskiste mit zähem, wasserdichtem Packpapier ununterbrochen und dicht ausgelegt ist, und wenn die Patronen beim Einlegen in die Kiste derart in Weichholzmehl, das bei Druck elastisch zusammenballt, eingebettet sind, daß überall zwischen den Patronen und zwischen diesen und der Packpapierausfütterung eine gute Ausfüllung mit Weichholzmehl vorhanden ist.“

9. Unter Klasse Ic, Verpackung, ist zu Ziffer 2 Absatz d) des Güterverzeichnisses bei Abschnitt (2) als neuer Unterabsatz e) aufzunehmen:

„e) Zündspiegel (Fulminat-Viliputmunitio) zu höchstens 10 Stück, unter Ausfüllung aller Hohlräume mit Holzmehl, in eine Pappschachtel mit übergreifendem Deckel; auf den Boden und unter den Deckel der Schachtel ist je eine ein Millimeter dicke Pappscheibe zu legen; der Deckel ist auf der Schachtel durch einen über beide Teile zu klebenden Papierstreifen festzuhalten. Je 10 Schachteln sind in Papier einzurollen; 10 solcher Rollen sind mit

- Badpapier zu einem Paket zu vereinigen. Eine Kiste darf höchstens 25 Pakete enthalten.“
10. Ebenda 1c ist am Schlusse der Seite unter dem Anmerkungszeichen bei Holzmehl als Fußnote aufzunehmen:
- * „Holzmehl (nicht zu verwechseln mit Sägemehl oder gar Sägespänen) wird durch Mahlen von Holz gewonnen. Es hat ein gleichmäßiges, feines Gefüge, bei Weichholzmehl von solcher Beschaffenheit, daß es unter Druck zusammenballt.“
11. Unter Klasse 1c, Verpackung werden in Abschnitt (3) zu Ziffer 2 des Güterverzeichnisses die Worte „— bei Knallforken und Knallkapseln“ ersetzt durch „— bei Knallforken, Knallscheiben und dergleichen“.
12. Unter Klasse 1d, Güterverzeichnis, erhält die Ziffer 4 die Fassung:
- „4. Sauerstoff, Wasserstoff, Grubengas (Methan), Stickstoff, Preßluft und Edelgase (Helium, Neon, Argon, Metargon, Krypton und Xenon oder deren Gemische).“
13. Ebenda (1d) unter Verpackung Abschnitt (6) werden in der mit den Worten: „für Sauerstoff, Wasserstoff“ usw. beginnenden Zeile die Worte „Stickstoff und Preßluft“ ersetzt durch:
- „Stickstoff, Preßluft und Edelgase (Helium, Neon, Argon, Metargon, Krypton und Xenon oder deren Gemische).“
14. Unter Klasse 1e. Verladungsvorschriften. Abschnitt C erhält der Eingang der Ziffer 4 die folgende Fassung:
- „4. Für Personenschiffe gelten außerdem folgende Bestimmungen:

Die Verladung von Kalziumkarbid in Auswandererschiffe ist verboten; andere Personenschiffe dürfen, wenn sie mehr als 50 Reisende an Bord haben, bis zu 50 Tonnen, sonst bis zu 200 Tonnen Kalziumkarbid befördern. Von den übrigen Stoffen der Ziffer 2a und b dürfen bis zu 200 Tonnen in Personenschiffe verladen werden.“

Die Güter der Ziffer 2a und b dürfen auf Personenschiffen auf oder unter Deck befördert werden. Wenn sie unter Deck verladen werden, so muß das in Räumen geschehen usw.“ wie bisher.

15. Unter Klasse II Güterverzeichnis wird der Schluß der Ziffer 8b wie folgt gefaßt: „(z. B. sogenannte Korkfüllmasse, Lupulin), ferner ölhaltige Rückstände der Sojabohnenöl-Bleichung.

16. Unter Klasse IIIa, Verpackung, ist im Absatz (1) als dritter Unterabsatz anzufügen:

„Soweit Teile der Ziffer 1a und deren flüssige Zubereitungen als Insektenvertilgungsmittel (z. B. Flit) einen Flammpunkt von 21° C und darüber haben, dürfen sie in festen Blechbüchsen mit dichtem Verschuß bis zu je 3½ l Inhalt verpackt werden, die zunächst in starke, gut verschlossene Pappkartons und mit diesen in starke Holzbehälter zu verpacken sind. Das Rohgewicht solcher Behälter darf 25 kg nicht übersteigen.“

17. Unter Klasse IV Verpackung ist in Abschnitt (1) b) zu Ziffer 1 des Güterverzeichnisses hinter dem Wort „verbinden“ neu aufzunehmen:

„An Stelle dieser Trommeln können auch solche aus gleich starkem Wellblech oder aus Blech mit eingewalzten Versteifungsringen treten. Dabei können die Rollreifen wegfallen, wenn die Trommel-

böden mit dem Mantel durch eine verlötete doppelte Falzung verbunden sind.“

Im letzten Satz des Abschnitts (1) b) sind die Worte „einer solchen Trommel“ zu ersetzen durch die Worte „aller dieser Trommeln“.

18. Unter Klasse IV. Die Ziffer 2 des Güterverzeichnisses erhält folgende Fassung: „Ferrosilicium, Ferrromangansilicium und Simanal (eine Legierung von Ferrosilicium mit Mangan und Aluminium), sämtlich auf elektrischem Wege gewonnen.“
19. Unter Klasse IV. Güterverzeichnis erhält die Ziffer 3 folgende Fassung:
 - „3. Alkalisalze der Zyanwasserstoffsäure, wie Kaliumzyanid (Zyankalium), Natriumzyanid (Zyanatrium), Zyaneinfach- und -doppelsalz (Zyankalium, Zyanatrium und das Doppelsalz aus beiden), Zyanhärteflußsalz, Natriumzyanamid“.
20. Ebenda (IV.) Die Ziffer 6c des Güterverzeichnisses erhält die Fassung:
 - „6 c) Alle Metallsalze der Zyanwasserstoffsäure, sofern sie in Wasser löslich sind, oder durch Einwirkung von Säuren Zyanwasserstoff (Blausäure) abspalten, wie Kupfer- und Zinkzyanalze, Messing-, Kupfer-, Silber- und Goldzcyandoppelsalze, Zyankupfer, Zyanzink“.
21. Unter Klasse IV Güterverzeichnis wird der Eingang der Ziffer 7 wie folgt gefaßt:
 - „7. Kupfervitriol (Blaustein), Kupfernitrat (salpetersaures Kupfer), beide

Stoffe auch in wässriger Lösung, und Mischungen von Kupfervitriol mit Kalk
usw. wie bisher.“

22. Unter Klasse IV sind die Verpackungsvorschriften zu Ziffer 7 des Güterverzeichnisses wie folgt zu fassen:

„(1) Die Stoffe der Ziffer 7 in fester Form sind in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Fässer oder Kisten) oder in starke, dichte, gut verschlossene Säcke zu verpacken.

(2) Die wässrigen Lösungen dieser Stoffe sind in gut verschlossene Glas- oder Tongefäße zu verpacken, die in starke Uebergefäße (Körbe, Kübel oder Kisten) unter Verwendung von Stroh oder dergleichen fest einzusetzen sind. Die Uebergefäße müssen mit guten Handhaben versehen sein.

(3) Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben.“

23. Ebenda. (IV) Verpackung. In Abschnitt (1) zu Ziffer 9 des Güterverzeichnisses ist hinter den Worten „Holzbehälter (Fässer oder Kisten)“ einzuschalten: „oder in dichte Eisenfässer“.

24. Ebenda. (IV) Als neue Ziffer 10 ist hinter Ziffer 9 des Güterverzeichnisses nachzutragen:

„10. Keine flüssige Blausäure mit höchstens 3 v. H. Wasser und mit einem von der Chemisch-Technischen Reichsanstalt nach Art und Menge anerkannten Zusatz, der die Blausäure beständig erhält und der zugleich ein Reizstoff (Warnstoff) sein kann. Andere Blausäure ist von der Beförderung ausgeschlossen. Die im ersten Satz bezeichnete Blausäure darf nur befördert werden, wenn die Füllung der Behälter innerhalb der voraussichtlichen Beförderungs-

zeit ein Alter von 12 Monaten nicht erreicht und wenn die Blausäure von Herstellern der flüssigen Blausäure oder von solchen Firmen versandt wird, denen auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) durch Erlaß der zuständigen Landeszentralbehörden die Berechtigung zur Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen zuerkannt worden ist.“

25. Ebenda. (IV). Verpackung. Zu Ziffer 10 des Güterverzeichnisses ist neu aufzunehmen:

„(1) Reine flüssige Blausäure ist zu verpacken:

- a) Völlig aufgesaugt durch eine von der Chemisch-Technischen Reichsanstalt anerkannte inerte poröse Masse (Diatomitgries, Diagries) in dichte und dicht verschlossene Blechbüchsen von höchstens 1500 g Zyaninhalt derart, daß die mit der porösen Masse völlig angefüllten Büchsen auf je ein Liter Fassungsraum nicht mehr als 250 g flüssige Blausäure enthalten. Die Büchsen müssen aus genügend starkem, zähem Eisenblech hergestellt sein und einen Druck von 6 Atmosphären sicher aushalten, ohne undicht zu werden. Die gefüllten und verschlossenen Büchsen müssen noch bei einer Temperatur von 50° dicht sein. Von den Blechbüchsen zu je 1500 g Zyaninhalt dürfen höchstens 9 Stück in eine Kiste verpackt sein. Die Kisten müssen aus dicht gefügten, mindestens 18 mm starken Brettern widerstandsfähig hergestellt sein. Die Blechbüchsen sind in die Kisten so zu verpacken, daß sie gegen Verschiebung und Schlottern

sicher festgelegt sind, und daß die Befestigungswulste der Böden und Deckel sowie die etwa bei der Herstellung der Büchsen in deren Mäntel eingerollten Verstärkungswulste weder einander noch den Mantel der Nachbarbüchsen berühren können. Um die letzte Forderung zu erfüllen, sind die Büchsen oben und unten mit genügend hohen Kappen aus widerstandsfähiger Pappe von genügender Dike zu überziehen. Das Rohgewicht einer Kiste darf höchstens 65 kg betragen. Auf dem Deckel der Blechbüchse ist das Datum der Füllung leicht sichtbar einzuprägen.

- b) Ohne Anfeuerung durch eine poröse Masse in Behältern aus zähem Stahl, die hinsichtlich der Beschaffenheit des Baustoffs, ihrer Herstellung und Ausstattung, sowie der amtlichen Prüfung usw. den einschlägigen Vorschriften unter 1 d Verpackung, Abschnitt (1) bis (6) entsprechen müssen.

Bei der Wasserdruckprobe ist ein Probedruck von 100 Atmosphären anzuwenden. Die Druckprobe ist alle zwei Jahre zu wiederholen und mit einer genauen Berücksichtigung des Innern des Behälters sowie Feststellung seines Gewichts zu verbinden. Die zulässige höchste Füllung der Gefäße beträgt für Blausäure: 1 kg Flüssigkeit für je 1,80 Liter Fassungsraum des Gefäßes.

Bei den Ausrüstungsteilen dürfen zum Dichten und Schmieren keinerlei Stoffe verwendet werden, welche die Blausäure verunreinigen können.

- (2) Auf den Gefäßen muß der Inhalt deutlich und dauerhaft unter Hinzufügung der Aufschrift „Nicht stürzen“ angegeben sein, außerdem der Tag der Füllung der Gefäße.“
26. Ebenda. (IV). Verpackung. Im letzten Absatz: „Leere Behälter usw.“ ist die Bezeichnung der Ziffern zu ändern in:
„1, 3, 4, 5, 6 a, 6 c, 9 und 10“.
27. Ebenda. (IV). Verladungsvorschriften. Im Abschnitt A Ziffer 1 ist am Ende des ersten Unterabsatzes anzufügen: „Bei Blausäuresendungen ist der Tag der Füllung der Behälter anzugeben.“ Ferner sind im zweiten Unterabsatz die Ziffern zu ändern in: „1, 3, 4, 5, 6 a, 6 c, 9 und 10“.
28. Ebenda. (IV). Verladungsvorschriften. Unter A Ziffer 2 ist als neuer Unterabsatz aufzunehmen:
„In den Verlaadescheinen für Blausäuresendungen muß auch bescheinigt sein, daß die Blausäure rein ist, nicht mehr als 3 v. H. Wasser enthält und mit einem von der Chemisch-Technischen Reichsanstalt anerkannten Zusatz zur Erhaltung der Beständigkeit versehen ist, außerdem bei Sendungen von Blausäure, die in einer porösen Masse aufgesaugt ist, daß diese Masse von der Chemisch-Technischen Reichsanstalt anerkannt ist. Die gesamten Bescheinigungen, auch die, daß die Verpackung den Vorschriften der Seefrachtordnung entspricht, müssen von einem von der Eisenbahn anerkannten Chemiker bestätigt sein.“
29. Ebenda. (IV). Verladungsvorschriften, ist in B 2 und in B 4 die Angabe der Ziffern je wie folgt zu ändern:
„1, 3, 4, 5, 6 a, 6 c, 8, 9 und 10“.
30. Unter Klasse IV, Verladungsvorschriften, Abschnitt B Ziffer 3 sind im ersten Satz und im zweiten Unter-

absatz je zu setzen statt der Worte: „Ferrosilicium und Ferromangansilicium“ die Worte: „Ferrosilicium, Ferromangansilicium und Simanal“.

31. Klasse V, Güterverzeichnis. Als neue Ziffer 6 wird nachgetragen:

„6. Wässerige Lösungen von Wasserstoffsuperoxyd mit mehr als 35 v. H. und höchstens 60 v. H. Wasserstoffsuperoxyd.

Lösungen mit mehr als 60% Wasserstoffsuperoxyd sind von der Beförderung ausgeschlossen.“

32. Ebenda. (V). Unter Verpackung zu Ziffer 6 des Güterverzeichnisses ist neu aufzunehmen:

„a) Wässerige Lösungen von Wasserstoffsuperoxyd mit mehr als 35 v. H. bis 45 v. H. Wasserstoffsuperoxyd sind

α bei Mengen bis zu 200 g in feste Glasflaschen mit mindestens 300 ccm Rauminhalt zu verpacken, die unter Verwendung von Kieselgur als Füllmaterial in dichte Blechbüchsen einzusetzen sind. Die Blechbüchsen müssen in starke Holzkisten eingeseht sein;

β bei Mengen von mehr als 200 g in Glasballons zu verpacken. Diese Behälter müssen mit einer Vorrichtung (Ventil) versehen sein, die einen Druckausgleich gestattet. Die einzelnen Behälter müssen mit festem Geflecht vollständig eingeflochten und in starke, gut passende Weiden- oder Eisenkörbe mit Dedel (Ueberkörbe) fest eingeseht sein. Eisenkörbe müssen einen Schutzanstrich aus Lackfarbe tragen. Padstroh und Holzwolle dürfen zur Verpackung nicht verwendet werden. Statt der vorbezeichneten Verpackung sind auch die

unter b) erwähnten Aluminiumgefäße mit Sicherheitsverschluß und Schutzgestell zulässig.

b) Wässerige Lösungen von Wasserstoffsuperoxyd mit mehr als 45 v. H. und höchstens 60 v. H. Wasserstoffsuperoxyd müssen in Aluminiumgefäße eingefüllt sein, deren Sicherheitsverschluß so eingerichtet sein muß, daß er einen Druckausgleich gestattet, aber Flüssigkeit nicht leicht austreten läßt. Jedes Aluminiumgefäß muß in ein starkes Schutzgestell mit zwei Handgriffen fest eingesetzt sein, welches das Gefäß gegen Umkippen sichert. Die Wände der Aluminiumgefäße müssen mindestens $1\frac{1}{2}$ mm stark sein.“

33. Klasse V Güterverzeichnis. Als neue Ziffer 7 wird nachgetragen:

„7. Chloressigsäure“. und in der Spalte: Verpackung ist dahinter aufzunehmen: „siehe Verpackung zu Ziffer 1 bis 4“.

34. Ebenda. (V). Verpackung. In Absatz (1) werden die Worte: „Stoffe der Ziffern 1 bis 4“ durch „Stoffe der Ziffern 1 bis 4 und 7“ und in Absatz (1) a) die Worte: „Bei den Stoffen der Ziffern 1 bis 3“ durch „Bei den Stoffen der Ziffern 1 bis 3 und 7“ ersetzt.

35. Ebenda. (V). Im letzten Absatz der Verpackungsvorschriften zu Ziffern 1 bis 4 des Güterverzeichnisses ist an Stelle der Worte: „Stoffe der Ziffern 1 bis 4“ zu setzen: „Stoffe der Ziffern 1 bis 4 und 7“.

36. Unter Klasse V, Ziffer 5 des Güterverzeichnisses ist am Schlusse der Verpackungsvorschriften aufzunehmen:

„Nicht vollständig gereinigte leere Behälter, in denen Stoffe der Ziffer 5 enthalten gewesen sind,

- müssen dicht verschlossen sein und die Bezeichnung des früheren Inhaltes tragen.“
37. Unter Klasse V Verladungsvorschriften, Abschnitt A Ziffer 2 Unterabsatz c) ist hinter einem Komma am Schlusse anzufügen: „bei wässerigen Lösungen von Wasserstoffsuperoxyd den Prozentgehalt an Wasserstoffsuperoxyd“.
38. Ebenda. (V). Unter Ziffer 2 der Verladungsvorschriften ist hinter den Worten: „in offenen“ einzufügen: „oder mit losem Deckel versehenen“ Uebergefäßen usw.
39. Ebenda. (V). Unter B der Verladungsvorschriften erhält der Eingang der Ziffer 4 die folgende Fassung:
- „4) Schwefelsäure und Salpetersäure müssen unter sich, alle Säuren müssen von Stoffen des Abschnitts IV, Ziffer 3, 5 und 6 c, von Bromzinn (IV, Ziffer 8) und von Blausäure (IV, Ziffer 10), ferner von Natriumsuperoxyd usw.“
40. Ebenda. (V). Unter C der Verladungsvorschriften ist am Schlusse der Ueberschrift anzufügen: „und für Wasserstoffsuperoxydlösungen“.
41. Ebenda. (V). Unter Verladungsvorschriften B ist als neuer 5. Absatz aufzunehmen:
- „5. Wässerige Lösungen von Wasserstoffsuperoxyd mit mehr als 45 v. H. und höchstens 60 v. H. Wasserstoffsuperoxyd, dürfen nicht unter Deck befördert werden und ihre Gefäße sind sorgfältig gegen Umfallen zu sichern, solche von mehr als 35 v. H. und höchstens 45 v. H. Wasserstoffsuperoxyd müssen bei Verladung unter Deck in kühlen und gutgelüfteten Räumen und räumlich von leicht entzündbaren Stoffen (auch Packmaterial) getrennt verstaут werden.“

42. Ebenda. (V). Unter Verladungsvorschriften C Ziffer 3 erster Satz ist hinter den Worten: „und ihre Gemische“ anzufügen: „und von Wasserstoff-superoxydlösungen, die nicht nach Ziffer a) α) zu Ziffer 6 des Güterverzeichnisses verpackt sind“.
43. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Nummer der Anlage 1	Bedingungen, Beschränkungen usw.
1	2	3	4
2a	Aluminiumpulver, Magnesiumpulver, Zinkpulver,	II 9	Bis höchstens 1 kg Aluminium- und Magnesiumpulver in gut zu verschließende Gläser oder Blechbüchsen oder dichte Leinenbeutel; Zinkpulver in gut zu verschließende Gläser oder Blechbüchsen, welche in dichte Büchsen aus Blech oder Pappe mit Kieselgur sicher einzusetzen sind. Nicht zusammen mit Säuren, Alkalilaugen oder wässrigen Flüssigkeiten.
6b	Blausäure, reine flüssige	IV 10	nicht zusammen mit Nahrungs- und Genußmitteln.
10a	Chloressigsäure f. Schwefelsäure lfd. Nr. 23	V 7	
13	„Ferrosilicium, Ferromangansilicium und und Simanal, auf elektrischem Wege gewonnen“.	usw.	
16a	Magnesiumpulver f. Aluminiumpulver lfd. Nr. 2a	II 9	
23	Am Schluß füge ein: Chloressigsäure	V 7	
26	Zinkpulver, f. Aluminiumpulver lfd. Nr. 2a	II 9.	

Oldenburg, den 8. Mai 1928.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			

Dr. G. G. G.
 Bibliothek des ...
 Oldenburg, den 8. Juni 1928.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 19. Mai 1928.) 101. Stück.

Inhalt:

- Nr. 151. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 9. Mai 1928, betreffend Änderung des Stempelsteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906.
- Nr. 152. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1928, betreffend Änderung der Kleinbahnordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 25. Januar 1902.

Nr. 151.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Stempelsteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906, Oldenburg, den 9. Mai 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Das Stempelsteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906 wird, wie folgt, geändert:

Im § 2 Abs. 2 in der durch Gesetz vom 12. Mai 1921 geänderten Fassung ist als Ziffer 9 nachzuführen:

„Wechselproteste und Schedproteste.“

Der Ziffer 7 des § 8 ist nachzuführen:
„und Scheckproteste.“

Oldenburg, den 9. Mai 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Findh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Nr. 152.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Kleinbahnordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 25. Januar 1902.

Oldenburg, den 14. Mai 1928.

Auf Grund des Artikels 25 des Gesetzes vom 7. Januar 1902, betreffend die nichtstaatlichen Eisenbahnen, wird die Kleinbahnordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 25. Januar 1902 geändert wie folgt:

I.

Nach § 11 Abs. 2 werden folgende Absätze eingefügt:

„3. Auf Antrag kann die Untersuchungsfrist bis zur Dauer von 2 Jahren verlängert werden um

- a) die Zeiten, in denen größere Ausbesserungen vorgenommen worden sind,
- b) die Abstellzeiten, wenn die Abstellung jeweils länger als 2 Monate gedauert hat.

4. Voraussetzung hierbei ist, daß vom Beginn der Abstellung an die Kessel vor schädlichen Einflüssen geschützt werden. Für die hiernach zu treffenden Schutzmaßnahmen ist die von der Reichsbahngesellschaft ein-

geführte Vorschrift für die Behandlung abgestellter Lokomotiven zum Anhalt zu nehmen.

5. Kessel, die ohne Unterbrechung länger als 2 Jahre außer Betrieb waren oder nach der letzten Druckprobe länger als 2 Jahre nicht benutzt worden sind, dürfen erst nach Vornahme einer Druckprobe wieder in Betrieb genommen werden.“

II.

§ 11 Ziffer 9 erhält folgenden Zusatz: „Diese entscheidet auch über die Verlängerung der Untersuchungsfrist.“

III.

Die bisherigen Absätze 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 des § 11 erhalten die Ziffern 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12.

Oldenburg, den 14. Mai 1928.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 22. Mai 1928.) 102. Stück.

Inhalt:

- Nr. 153. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Mai 1928, betreffend Vereinbarung der Oldenburgischen und Braunschweigischen Regierung über die gegenseitige Anerkennung der Schlußzeugnisse der Frauenschulen.
- Nr. 154. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Mai 1928, betreffend das Überfliegen von Ortschaften und Menschenansammlungen.

Nr. 153.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vereinbarung der Oldenburgischen und Braunschweigischen Regierung über die gegenseitige Anerkennung der Schlußzeugnisse der Frauenschulen.
Oldenburg, den 16. Mai 1928.

Zwischen der Oldenburgischen und Braunschweigischen Regierung ist eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Schlußzeugnisse der Frauenschulen abgeschlossen worden. Hiernach werden die gemäß den preussischen Bestimmungen vom 31. Dezember 1917 ausgestellten Schlußzeugnisse der mit dem Herzogin-Elisa-

beth-Lyzeum in Braunschweig verbundenen Frauenschule als gleichwertig den Schlußzeugnissen der Frauenschule anerkannt, die auf Grund der oldenburgischen Ministerialbekanntmachung vom 17. März 1925, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend, ausgestellt werden.

Oldenburg, den 16. Mai 1928.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. F i n d h.

Nr. 154.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Überfliegen von Ortschaften und Menschenansammlungen.

Oldenburg, den 18. Mai 1928.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, wird für den Landesteil Oldenburg folgendes angeordnet:

§ 1.

Luftfahrzeuge dürfen Ortschaften nur in einer Höhe überfliegen, aus der sie bei Ausfall der für ihre Vorwärtsbewegung erforderlichen Antriebskraft vermöge ihrer Gleitfähigkeit noch eine Landung außerhalb der Ortschaft oder auf einem innerhalb dieser gelegenen Flughafen (Verkehrslandeplatz) vornehmen können. Für Luftfahrzeuge des planmäßigen Luftverkehrs sind in besonderen durch die Witterung bedingten Fällen Ausnahmen vom Einhalten dieser Mindesthöhe zulässig.

§ 2.

Außerhalb von Ortschaften ist das Ueberfliegen von Menschenansammlungen jeder Art sowie von Badeanstalten und Freibädern unter 200 Meter Höhe verboten. Für Luftfahrtveranstaltungen können besondere Ausnahmen von Fall zu Fall durch das Ministerium des Innern bewilligt werden.

§ 3.

Kunst- und Geschicklichkeitsflüge dürfen über Ortschaften und Menschenansammlungen nicht unter 400 Meter Höhe ausgeführt werden. Für Luftfahrtveranstaltungen können besondere Ausnahmevorschriften von Fall zu Fall durch das Ministerium des Innern erlassen werden.

§ 4.

Die Annäherung von Luftfahrzeugen im Fluge an Bauwerke jeder Art unter einer Entfernung von 20 Metern, sowie das Unterfliegen von Brücken, ähnlichen Kunstbauten und Antennen ist verboten.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.*, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Oldenburg, den 18. Mai 1928.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XLV. Band. (Ausgegeben den 31. Mai 1928.) 103. Stück.

Inhalt:

 Nr. 155. Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg vom
25. Mai 1928.

Nr. 155.

 Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg.
Oldenburg, den 25. Mai 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung
des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg,
was folgt:

I. Planmäßige Beamte.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

(1) Die planmäßigen Beamten (Zivilstaatsdiener)
erhalten ein Grundgehalt und einen Wohnungsgeldzu-
schuß. Daneben erhalten sie, soweit es in diesem Gesetz
bestimmt oder zugelassen ist, Kinderzuschläge, Gebühren-
anteile und Aufwandsentschädigungen.

(2) Die Gendarmen und die Angehörigen der Ordnungspolizei gelten als Beamte im Sinne dieses Gesetzes, soweit nicht anderes bestimmt ist.

2. Grundgehalt.

§ 2.

(1) Das Grundgehalt wird den planmäßigen Beamten nach der beigefügten Besoldungsordnung (Anlage 1) gewährt. Es steigt, soweit es nicht ein festes Gehalt ist, nach Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts. Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(2) Auf das Aufrücken im Grundgehalte haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein Disziplinarverfahren auf Enthebung vom Amt unter Belassung der Hälfte der Besoldung als Wartegeld oder auf Entfernung aus dem Dienst oder wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt ein strafgerichtliches Verfahren zur Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens und wird binnen dreier Monate nach Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens wegen der nämlichen Tatsachen ein im Satz 2 bezeichnetes Disziplinarverfahren eingeleitet, so ruht der Anspruch auch während der Zwischenzeit. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

§ 3.

(1) Das Besoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen planmäßigen Stelle, soweit in diesem Gesetze

oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nicht anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgrundgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Grundgehaltsstufen zu rechnen.

(2) Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem an das Dienst Einkommen der Stelle bezogen wird. Durch den Haushalt neu geschaffene Stellen können, auch wenn die Besetzung später ausgesprochen wird, bereits mit Wirkung vom Beginne des Rechnungsjahres an verliehen werden, sofern der Beamte die Geschäfte der neu geschaffenen oder einer anderen gleichartigen Stelle bereits von diesem Zeitpunkt an versehen hat.

(3) Das Besoldungsdienstalter der Gendarmen und der Angehörigen der Ordnungspolizei wird, auch in den Fällen des § 7, vom Staatsministerium geregelt.

§ 4.

(1) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist von der Zeit, die im nicht planmäßigen Beamtenverhältnisse zwischen dem Beginne des Vergütungsdienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung verbracht worden ist, der Teil auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, der fünf Jahre, bei Versorgungsanwärtern vier Jahre übersteigt.

(2) Den Versorgungsanwärtern wird bei der ersten planmäßigen Anstellung, wenn sie im Heere, in der Marine, in der Schutzpolizei oder beim Reichswasserschutz

- a) acht Jahre oder weniger gedient haben, die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bis zu einem Jahre,
- b) über acht Jahre gedient haben, außerdem die nachfolgende Dienstzeit im Heere, in der Marine, in der Schutzpolizei oder beim Reichswasserschutz, soweit sie und die nachfolgende Zivildienstzeit acht

Jahre übersteigt, mit der darüber hinausgehenden Zeit, höchstens aber mit weiteren fünf Jahren auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

(3) Treten Versorgungsanwärter erstmals in eine andere Besoldungsgruppe über, so wird ihr Besoldungsdienstalter in der neuen Besoldungsgruppe nach Abs. 2 festgesetzt, wenn nicht die Anwendung des § 7 günstiger wirkt.

(4) Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Dienstzeit im Heere oder in der Marine bleibt außer Betracht, soweit es sich nicht um eine tatsächlich geleistete Kriegsdienstzeit handelt.

(5) Die nach Abs. 1 und die nach Abs. 2 bis 4 anzurechnende Zeit wird nebeneinander angerechnet.

§ 5.

Das Besoldungsdienstalter der auf Grund des Beamten Scheins angestellten schwerkriegsbeschädigten Beamten ist angemessen zu verbessern. Eine entsprechende Verbesserung kann auch anderen schwerkriegsbeschädigten Beamten gewährt werden.

§ 6.

(1) Ob und inwieweit zum Ausgleich von Härten in Einzelfällen die Dienstzeit in einem anderen Zweige des Staatsdienstes, die Zeit im Dienste des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Tätigkeit eines Offiziers oder Dedoffiziers, oder die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, bestimmt das Staatsministerium.

(2) Die Anrechnung der Zeit, die nicht im Verhältnis eines Beamten des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffent-

lichen Rechts oder eines Offiziers oder Dedoffiziers verbracht ist, darf vier Jahre nicht übersteigen. Besteht ein dringendes dienstliches Bedürfnis für die Gewinnung des Beamten, so kann darüber hinausgegangen werden.

§ 7.

(1) Beim Uebertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine andere mit gleichem oder höherem Endgrundgehalt erhält der Beamte in der neuen Besoldungsgruppe stets den gegenüber seinem bisherigen Grundgehaltsätze nächsthöheren Satz. Diesen Grundgehaltsatz bezieht er zwei Jahre lang. Wäre er jedoch in der früheren Besoldungsgruppe bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufgestiegen und damit zu einem Grundgehaltsätze gelangt, der über den ihm in der neuen Besoldungsgruppe gewährten hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Besoldungsgruppe zu derselben Zeit in die folgende Dienstaltersstufe. Hierbei sind die ruhegehaltsfähigen Stellenzulagen, die der Beamte in der bisherigen Besoldungsgruppe bezogen hat oder in der neuen Besoldungsgruppe beziehen wird, dem Grundgehaltsätze hinzuzurechnen. Bei Verleihung einer Stellenzulage ohne Wechsel der Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter nicht geändert. Beim Uebertritt aus einer Stelle der Besoldungsgruppe A 2 a ohne die ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 1200 *R.M.* in eine Stelle der Besoldungsgruppe A 1 wird das Besoldungsdienstalter so festgesetzt, wie wenn dem Beamten zunächst diese Stellenzulage verliehen worden wäre. Beim Uebertritt aus einer Stelle der Besoldungsgruppe A 4 b ohne die ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 700 *R.M.* in eine Stelle der Besoldungsgruppe A 3 a oder einer höheren Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter so festgesetzt, wie wenn dem Beamten zunächst diese Zulage gewährt worden wäre.

(2) Beim Uebertritt aus der Besoldungsgruppe A 8 in die Besoldungsgruppe A 6 wird das Besoldungsdienstalter nicht gekürzt.

(3) Tritt ein Beamter in eine Besoldungsgruppe mit einem niedrigeren Endgrundgehalt über, so wird das neue Besoldungsdienstalter vom Staatsministerium festgesetzt.

§ 8.

Ist ein Beamter aus einer planmäßigen Stelle im Staatsdienste freiwillig ausgeschieden oder ist sein früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden, so wird im Falle seiner Wiederanstellung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Dienst Einkommens der neuen Stelle auf das frühere Besoldungsdienstalter und das frühere Dienst Einkommen in der Regel keine Rücksicht genommen. Beamte, die ihre Stelle freiwillig aufgeben, sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Beamten, die wegen mangelnder Dienstfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, muß im Falle ihrer späteren Wiederanstellung die frühere Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden.

§ 9.

(1) Der Beamte ist von der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

3. Wohnungsgeldzuschuß.

§ 10.

(1) Die planmäßigen Beamten erhalten einen Wohnungsgeldzuschuß nach der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung.

(2) Ueber die Erhöhung des Hundertsatzes des auszahlenden Wohnungsgeldzuschusses wird im Finanzgesetz Bestimmung getroffen.

(3) Verheiratete weibliche Beamte erhalten den Wohnungsgeldzuschuß zur Hälfte. Sie erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß, wenn der Ehemann Beamter oder Angestellter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

(4) Ledige Angehörige der Ordnungspolizei, denen kasernenmäßige Unterkunft gewährt wird, erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß, soweit vom Staatsministerium nicht anderes bestimmt wird.

(5) Beamte, die im Staatsdienste nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß.

(6) Beamten, die gleichzeitig auch eine Stelle im Dienste des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts bekleiden, wird vom Wohnungsgeldzuschusse nur der Teilbetrag gewährt, der dem Anteil des aus der Staatskasse gezahlten Grundgehalts an dem Gesamtgrundgehalt entspricht. Die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses richtet sich nach dem höchsten Grundgehalte.

§ 11.

(1) Ledige Beamte erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, der sich nach § 10 ergeben würde, den der nächstniedrigeren Tarifklasse. An Stelle des Wohnungsgeldzuschusses VII treten hierbei die um 40 vom Hundert gekürzten Sätze. Verwitwete und geschiedene Beamte gelten nicht als ledige Beamte.

(2) Die Kürzung des Wohnungsgeldzuschusses findet bei Geistlichen nicht statt.

§ 12.

Die Einreihung der Orte oder von Ortsteilen in die verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnisse, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Reichsbeamten maßgebend ist.

§ 13.

(1) Für die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses ist der dienstliche Wohnsitz maßgebend.

(2) Bei Versetzungen nach einem Ort mit einem von dem bisherigen dienstlichen Wohnsitz abweichenden Wohnungsgeldzuschuß ändert sich der Ortsatz mit dem Ersten des auf die Versetzung folgenden Monats. Erfolgt die Versetzung zum Ersten eines Monats, so tritt der Wechsel im Ortsatz schon mit diesem Monat ein.

(3) Die bei der Versetzung an den Ort einer niedrigeren Ortsklasse eintretende Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens im Sinne von Artikel 44 § 1 des rev. Zivilstaatsdienergesetzes nicht angesehen.

§ 14.

(1) Wird dem Beamten eine Dienstwohnung gewährt, so ist sie ihm mit einem Betrage anzurechnen, dessen Höhe das Staatsministerium unter Berücksichtigung des örtlichen Mietwertes festsetzt, und der in der Regel den Wohnungsgeldzuschuß nicht übersteigen soll.

(2) Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung mit Zustimmung seiner vorgesetzten Dienstbehörde Teile der Dienstwohnung anderweitig ab, die bei der letzten Festsetzung des Anrechnungsbetrages berücksichtigt sind, so ist der anzurechnende Betrag neu festzusetzen. Der Erlös für die abgegebenen Teile fällt dem Staate zu.

4. Kinderzuschläge.

§ 15.

(1) Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahr einen Kinderzuschlag von monatlich zwanzig Reichsmark.

(2) Den ehelichen Kindern stehen gleich

1. für ehelich erklärte Kinder;
2. an Kindes Statt angenommene Kinder;
3. Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind;
4. uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Beamten festgestellt ist und er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt, oder wenn der volle Unterhalt von dem weiblichen Beamten als Mutter gewährt werden muß.

(3) Für Kinder vom vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre wird der Kinderzuschlag jedoch nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt ausübenden Lebensberuf befinden und wenn sie
2. nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich dreißig Reichsmark haben.

(4) Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und die nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich dreißig Reichsmark haben, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter weitergewährt.

(5) Nach Bestimmung des Staatsministeriums können im Rahmen der Vorschriften der Abs. 1, 3 und 4 Kinderzuschläge auch für Pflegekinder und Enkel ge-

währt werden, wenn der Beamte diese in seinen Haushalt aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung keine Vergütung erhält.

(6) Für jedes Kind wird der Kinderzuschlag nur einmal gewährt.

(7) Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das für den Wegfall maßgebende Ereignis sich zuge tragen hat.

(8) Verheiratete weibliche Beamte erhalten Kinderzuschläge für gemeinsame Kinder nur, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten. Entsprechendes gilt für die geschiedenen weiblichen Beamten.

(9) Beamte, die im Staatsdienst nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten keinen Kinderzuschlag.

(10) Beamten, die gleichzeitig auch eine Stelle im Dienste des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts bekleiden, wird von dem Kinderzuschlag nur der Teilbetrag gewährt, der dem Anteile des aus der Staatskasse gezahlten Grundgehalts an dem Gesamtgrundgehalt entspricht.

II. Nicht planmäßige Beamte.

§ 16.

(1) Die im Staatsdienst als Anwärter auf den Zivilstaatsdienst voll beschäftigten, nicht planmäßigen Beamten sowie die Polizeianwärter erhalten eine Grundvergütung nach Anlage 3 sowie den Wohnungsgeldzuschuß, den sie in der ersten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie bei regel-

mäßigem Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

(2) Den unverheirateten Polizeianwärtern wird ein Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt.

(3) § 1 Abs. 1 Satz 2, § 2 Abs. 1, §§ 10—15 gelten entsprechend.

(4) Beim Uebertritt eines nicht planmäßigen Beamten aus einer Gruppe in eine andere ist § 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 17.

Die nicht planmäßige Dienstzeit soll fünf Jahre, bei Versorgungsanwärtern vier Jahre nicht übersteigen. Die Zahl der einzustellenden Anwärter ist alljährlich im Haushalt festzusetzen.

§ 18.

(1) Das Vergütungsdienstalter beginnt mit dem Tage des Eintritts als nicht planmäßiger Beamter, soweit nicht in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Tage an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben in den Grundvergütungssätzen zu rechnen.

(2) Zivilanwärter erhalten vom Beginne des sechsten, Versorgungsanwärter vom Beginne des fünften Vergütungsdienstjahres an Grundvergütungen in Höhe der Grundgehälter der ersten Dienstalterstufe der planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe.

(3) Versorgungsanwärter erhalten ein um ein Jahr verbessertes Vergütungsdienstalter.

§ 19.

(1) Bei Beamten, die bestimmungsgemäß einen Vorbereitungsdienst zu vollenden haben, beginnt das

Bergütungsdienstalter unmittelbar nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeit, soweit nicht in besonderen Fällen in den Ausführungsbestimmungen anderes bestimmt oder zugelassen ist. Die Zeit des Vorbereitungsdienstes verlängert sich um so viel, als der Beamte die etwa vorgeschriebene Prüfung durch eigenes Verschulden verspätet abgelegt hat. Die zuständige Behörde kann die Zeit des Vorbereitungsdienstes auch aus anderen Gründen verlängern.

(2) Die Zeit einer vollen Beschäftigung gegen Entlohnung im privatrechtlichen Vertragsverhältnis wird auf das Bergütungsdienstalter angerechnet, sofern der Beamte mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und die Beschäftigung in unmittelbarem Anschluß daran bei der gleichen Dienstlaufbahn zur Uebernahme in das Beamtenverhältnis geführt hat. Von der hiernach anzurechnenden Zeit ist ein vom Staatsministerium zu bestimmender Teil als Vorbereitungszeit abzugiehen.

(3) Die vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre zurückgelegte Dienstzeit gilt stets als Vorbereitungszeit.

§ 20.

Einem planmäßigen Beamten, der in eine andere Stelle als nicht planmäßiger Beamter übertritt, kann zur Vermeidung von Härten das zuletzt bezogene Dienst-einkommen seiner planmäßigen Stelle (Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß, letzterer nach dem Satze des neuen dienstlichen Wohnsitzes berechnet) bis zum Aufsteigen in der Grundvergütung nach Maßgabe der Anlage 3 oder bis zur planmäßigen Anstellung in der neuen Stelle

als Grundvergütung und Wohnungsgeldzuschuß gewährt werden.

§ 21.

(1) Einem nicht planmäßigen Beamten kann das Aufrücken in die Grundvergütung versagt werden, wenn sein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten in erheblichem Maße zu beanstanden ist.

(2) Vor der Verfügung sind dem Beamten die Gründe der beabsichtigten Maßregel zu eröffnen und ist ihm Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äußern. Wird die Versagung verfügt, so sind dem Beamten die Gründe hierfür schriftlich zu eröffnen.

(3) Gegen die Verfügung steht dem Beamten, sofern sie nicht vom Staatsministerium erlassen ist, die Beschwerde an dieses zu.

(4) Nach Behebung der Anstände ist der vorläufig versagte Grundvergütungsatz zu gewähren, und zwar vom Ersten des Monats an, in dem die Bewilligungsverfügung ergeht. Nur aus besonderen Gründen ist die Gewährung von einem früheren Zeitpunkte an zulässig. Die Nachgewährung für rückliegende Rechnungsjahre bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

(5) Die einstweilige Versagung des Aufrückens hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächstfolgende Vergütungsstufe hinausgeschoben wird.

III. Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge.

§ 22.

Die Bezüge der zur Disposition gestellten oder in den Ruhestand versetzten Beamten und der ausgeschiedenen Angehörigen der Ordnungspolizei, sowie die

Bezüge der Hinterbliebenen der im Dienst, während der Stellung zur Disposition oder im Ruhestand verstorbenen Beamten und der während des Bezuges von Versorgungsgebührrnissen verstorbenen Angehörigen der Ordnungspolizei werden nach den jeweils für die Reichsbeamten (Wehrmachtsangehörigen) geltenden Bestimmungen berechnet. (Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 5. August 1920, betreffend die Regelung der Versorgungsbezüge der nach dem 1. April 1920 und der zum 1. April 1920 oder früher zur Disposition gestellten oder in den Ruhestand versetzten planmäßigen Landesbeamten usw., Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 5. August 1920, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der im öffentlichen Dienste Angestellten und Gesetz für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923). § 25 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (R.G.Bl. I S. 349) findet jedoch keine Anwendung. Die Erhöhung der Versorgungsbezüge der zum 1. Oktober 1927 oder zu einem früheren Zeitpunkte zur Disposition gestellten Beamten wird nach den Bestimmungen der §§ 26 ff. des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 berechnet.

IV. Allgemeine Vorschriften.

§ 23.

(1) Beamte, die gleichzeitig mehrere in der Besoldungsordnung vorgesehene Stellen hauptamtlich bekleiden, erhalten das Dienst Einkommen derjenigen Stelle, für die das höhere Grundgehalt vorgesehen ist.

(2) Beamten, die im Staatsdienste nicht voll beschäftigt sind, ist nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums ein Bruchteil des Dienst Einkommens zu gewähren.

§ 24.

(1) Staatsseitig gewährte Nutzung von Wirtschaftsland, Feuerungs- und Beleuchtungsmitteln, Verpflegung, Dienstkleidung, Jagdnutzung und dergleichen werden den Beamten mit einem angemessenen Betrage auf das Dienst-einkommen angerechnet. Die Höhe dieses Betrages wird vom Staatsministerium festgesetzt.

(2) Den Beamten, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, wird, sofern die Dienstkleidung nicht unentgeltlich geliefert wird, ein angemessener Zuschuß zu ihrer Beschaffung und Unterhaltung nach näherer Bestimmung durch den Haushalt gewährt.

(3) Die Gewährung von Unterkunft, Verpflegung und ärztlicher Behandlung an die Angehörigen der Ordnungspolizei wird durch den Haushalt geregelt.

V. Uebergangsvorschriften.

§ 25.

Das Besoldungsdienstalter der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amte befindlichen planmäßigen Beamten ergibt sich aus den den einzelnen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung beigefügten Ueberleitungsbestimmungen. Die dort vorgesehenen Verkürzungen des Besoldungsdienstalters dürfen jedoch vier Jahre nicht übersteigen. Die Ueberleitungsbestimmungen für die Gendarmen und die Angehörigen der Ordnungspolizei werden vom Staatsministerium getroffen.

§ 26.

(1) Das Besoldungsdienstalter der am 30. September 1927 im Amte befindlichen planmäßigen Beamten aus dem Stande der Versorgungsanwärter (§ 4 Abs. 2

bis 4) wird in der Weise verbessert, daß neben der bereits angerechneten Dienstzeit noch die im Heere, in der Marine, in der Schutzpolizei oder beim Reichswasserschutz vom Beginne des 14. bis zum Ende des 19. Dienstjahres zurückgelegte Zeit zur Hälfte angerechnet wird.

(2) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der am 30. September 1927 noch nicht planmäßig angestellten, aber im Dienste befindlichen oder vorgemerkten Versorgungsanwärter wird neben der nach § 4 Abs. 2 bis 4 anzurechnenden Dienstzeit noch die im Heere, in der Marine, in der Schutzpolizei oder beim Reichswasserschutz vom Beginne des 16. bis zum Ende des 19. Dienstjahres zurückgelegte Zeit zur Hälfte angerechnet.

§ 27.

(1) Das Vergütungsdienstalter der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienste befindlichen nicht planmäßigen Beamten wird um zwei Jahre verbessert. Ihnen wird bei der ersten planmäßigen Anstellung (§ 4 Abs. 1) die im nicht planmäßigen Beamtenverhältnis in derselben Dienstlaufbahn zwischen dem Beginne des Vergütungsdienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung liegende Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, soweit sie sieben Jahre, bei Versorgungsanwärtern sechs Jahre übersteigt.

(2) Auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienste befindlichen nicht planmäßigen Beamten findet die Vorschrift des § 18 Abs. 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß sie wie die planmäßigen Beamten weiter im Grundgehalt aufrücken; hierbei bleibt die nach Abs. 1 erfolgte Verbesserung des Vergütungsdienstalters außer Betracht. Daneben erhalten diese nicht planmäßigen Beamten den ihrer Vergütungsstufe entsprechenden Wohnungsgeldzuschuß.

VI. Schlußvorschriften.

§ 28.

Änderungen der in diesem Gesetze vorgesehenen Amtsbezeichnungen erfolgen durch das Staatsministerium.

§ 29.

Die Versetzung in ein Amt, das mit einem niedrigeren Endgrundgehalt ausgestattet ist als das bisher bekleidete Amt, gilt gleichwohl als Versetzung in ein Amt von nicht geringerem planmäßigen Diensteinkommen im Sinne von Artikel 44 § 1 des rev. Zivilstaatsdienergesetzes, wenn das Endgrundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe zuzüglich der dem Beamten verliehenen ruhegehaltsfähigen Stellenzulagen nicht höher ist als das Endgrundgehalt der neuen Besoldungsgruppe zuzüglich der dem Beamten in der neuen Besoldungsgruppe verliehenen ruhegehaltsfähigen Stellenzulagen.

§ 30.

Das der Berechnung des Wartegeldes und des Ruhegehalts zugrunde zu legende Diensteinkommen besteht aus dem Grundgehalt, das der Beamte zuletzt bezogen hat, dem Wohnungsgeldzuschuß für die Ortsklasse B und den Zulagen, die in diesem Gesetze oder im Haushalt als ruhegehaltsfähig bezeichnet sind. Bei verheirateten weiblichen Beamten (§ 10 Abs. 3) und den ledigen kasernierten Angehörigen der Ordnungspolizei (§ 10 Abs. 4) wird der Wohnungsgeldzuschuß für die Ortsklasse B mit dem vollen Betrage zugrunde gelegt. Im übrigen wird für die Beamten, die den Wohnungsgeldzuschuß nur zum Teil (§ 10 Abs. 6 und § 23 Abs. 2) oder gekürzt (§ 11) beziehen, der Teilbetrag des Wohnungsgeldzuschusses der Ortsklasse B zu-

grunde gelegt, der dem zuletzt bezogenen Teilbeträge (gefürzten Beträge) des Wohnungsgeldzuschusses der Ortsklasse B entspricht.

§ 31.

(1) Waren die bisherigen Dienstbezüge eines Beamten nach dem Stande vom 30. September 1927 höher als die ihm auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Dienstbezüge, so ist ihm der Unterschiedsbetrag, soweit es sich um ruhegehaltsfähige Bezüge handelt, als ruhegehaltsfähiger Zuschuß, im übrigen als nicht ruhegehaltsfähiger Zuschuß durch den Haushalt bis zu dem Zeitpunkte weiter zu gewähren, in dem er durch die Erhöhung der neuen Bezüge ausgeglichen wird. Hierbei bleiben außer Anrechnung

1. neu zu gewährende Kinderzuschläge,
2. Erhöhungen des Wohnungsgeldzuschusses insoweit, als sie lediglich infolge der Hinaufsetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

(2) Abs. 1 gilt nicht hinsichtlich der örtlichen Sonderzuschläge.

§ 32.

Die Volksschullehrer, die Lehrer an den öffentlichen Mittelschulen und Volksschülerweiterungsklassen, soweit sie die Prüfung für Mittelschullehrer abgelegt haben, und die Lehrer an den Berufsschulen, erhalten ein Grundgehalt und ruhegehaltsfähige Zulagen nach dem Anhang zur Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten (Anlage 1). Die Einweisung in die Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses der Anlage 2 ist entsprechend den in der genannten Besoldungsordnung angewandten Grundsätzen vorzunehmen.

§ 33.

(1) Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Dienstbezüge, Wartegelder, Ruhegehälter, Versorgungsgebührrnisse und Hinterbliebenenbezüge, ebenso Änderungen der Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnung können durch Gesetz erfolgen.

(2) Werden Beamte oder Versorgungsberechtigte durch eine solche Änderung hinsichtlich der im Abs. 1 genannten Bezüge oder hinsichtlich ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten.

(3) In allen übrigen Fällen sind zuviel erhobene Dienstbezüge, Wartegelder, Ruhegehälter, Versorgungsgebührrnisse und Hinterbliebenenbezüge, auch soweit eine Bereicherung nicht mehr vorliegt, zurückzuzahlen.

§ 34.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, an Stelle der in anderen Gesetzen für die Bemessung von Bezügen angeführten Gruppen des Beamtendiensteinkommengesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 11. August 1920 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juli 1923 nebst seinen späteren Änderungen und Ergänzungen die entsprechenden neuen Besoldungsgruppen zu bestimmen.

§ 35.

Für die Dauer von zunächst fünf Jahren, beginnend mit dem 1. April 1928, fällt von je drei freien oder frei werdenden planmäßigen Beamtenstellen der Besoldungsordnung (Anlage 1) eine Stelle weg. Dies gilt nicht, wenn eine Wahrnehmung der Geschäfte durch eine Hilfskraft nach gesetzlicher Vorschrift unzulässig ist.

Im übrigen sind Ausnahmen nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen statthaft.

§ 36.

Soweit Gemeinden (Gemeindeverbände) und Organe des öffentlichen Rechts (Handelskammern, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammern, Krankenkassenverwaltungen, Berufsgenossenschaften usw.) die Besoldung in einem den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Ausmaß erhöhen, finden die Grundsätze des § 35 entsprechende Anwendung. Ueber die Zulassung von Ausnahmen entscheidet das Staatsministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

§ 37.

(1) Soweit Gemeinden (Gemeindeverbände) und Organe des öffentlichen Rechts die Besoldung in einem den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Ausmaß erhöhen, sind sie verpflichtet, bei der Ueberleitung der vorhandenen Stellen in die neue Besoldungsordnung für jeden einzelnen Fall zu prüfen, ob die in den entsprechenden Gruppen der alten Besoldungsordnung befindlichen Beamten nach ihrer Anzahl und nach ihren Aufgaben sämtlich oder nur zum Teil in die neue Besoldungsgruppe zu überführen sind.

(2) Die Ueberwachung der Einhaltung dieser Vorschrift erfolgt durch das Staatsministerium oder die von ihm bestimmte Stelle. In besonderen Fällen sind auf Verlangen des Staatsministeriums Besoldungsordnungen oder sonstige Beschlüsse über die Besoldungsneuregelung vorzulegen.

§ 38.

Soweit eine Gemeinde (ein Gemeindeverband) die bis zum 1. Oktober 1927 geltende Besoldung ihrer Be-

amten neu regelt, ist sie verpflichtet, die Dienstbezüge dieser Beamten nicht höher zu bemessen, als den Grundsätzen dieses Gesetzes entspricht. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Staatsministeriums oder der von ihm bestimmten Stelle zulässig.

§ 39.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Beamtendiensteinkommengesetz für den Freistaat Oldenburg vom 11. August 1920 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juli 1923 nebst seinen späteren Änderungen und Ergänzungen mit Ausnahme des § 31 Satz 2 außer Kraft.

§ 40.

(1) Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium.

(2) Das Staatsministerium wird ermächtigt, bis zum Erlaß der im Anhang zur Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten (Anlage 1) vorgesehenen Gesetze die zur Regelung der Besoldung der Volksschullehrer, der Lehrer an den öffentlichen mittleren Schulen und der Lehrer an den Berufsschulen weiter erforderlichen Vorschriften zu treffen.

Oldenburg, den 25. Mai 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Findh. Dr. Willers.

Ostendorf.

Anlage 1.

Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten.

A. Aufsteigende Gehälter.

Besoldungsgruppe 1.

8400 — 9500 — 10 600 — 11 600 — 12 600 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
II von der dritten Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A XIII erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

Ministerialräte¹⁾,
Oberlandesgerichtsrat als Stellvertreter des Oberlandesgerichtspräsidenten,
Landgerichtspräsident,
Generalstaatsanwalt.

¹⁾ Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A XII erhalten die in der Besoldungsgruppe A 2a vorgesehenen Bezüge der Oberregierungsräte, Oberschulräte usw. beim Staatsministerium.

Besoldungsgruppe 2 a.

4400 — 4900 — 5400 — 5800 — 6200 — 6600 — 7000
7400 — 7800 — 8100 — 8400 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III bei Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Zulage,

im übrigen: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe¹⁾,
III von der vierten Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 14 Jahren. Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A XI erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter. Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A XII erhalten ihr um 8 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Legationsrat²⁾,
Oberverwaltungsgerichtsrat³⁾ ¹⁰⁾,
Direktor des Oberversicherungsamts³⁾,
Archivrat (Landesarchivrat⁴⁾),
Regierungsräte,
Oberregierungsräte⁵⁾,
Oberregierungsräte, Oberschulräte usw. beim Staatsministerium³⁾,
Amtshauptmänner,
Amtshauptmänner in gehobenen Stellen⁵⁾,
Landesökonomieräte,
Veterinäräräte,
Landesveterinärärat³⁾,
Regierungsbauräte,
Regierungsbaurat in gehobener Stelle⁵⁾,
Museumsdirektoren (Landesmuseumsdirektoren⁴⁾),
Gewerberäte (Landesgewerberat⁴⁾),
Medizinalräte,

Landesmedizinalrat³⁾,
 Obermedizinalrat als Direktor der Heil- und Pflegeanstalt³⁾,
 Oberlandesgerichtsräte³⁾,
 Landgerichtsräte,
 Landgerichtsräte in gehobenen Stellen⁵⁾,
 Landgerichtsdirektoren³⁾,
 Landgerichtsdirektor in gehobener Stelle^{3) 6) 10)},
 Staatsanwaltschaftsräte,
 Oberstaatsanwalt⁵⁾,
 Amtsgerichtsräte,
 Amtsgerichtsräte in gehobenen Stellen⁵⁾,
 Amtsgerichtsdirektor³⁾,
 Strafanstaltspfarrer,
 Strafanstaltsdirektor⁴⁾,
 Gefängnispfarrer,
 Ministerialrechnungsdirektoren,
 Schulräte,
 Schulräte bei den oberen Schulbehörden⁵⁾,
 Oberschulräte^{3) 7)},
 Studienräte und Studienrätinnen,
 Oberstudienräte und Oberstudienrätinnen⁵⁾,
 Oberstudienräte in gehobenen Stellen³⁾,
 Studiendirektor der Seefahrtsschule⁵⁾,
 Studiendirektoren und Studiendirektorinnen^{5) 8)},
 Oberstudiendirektoren^{3) 9)},
 Oberstudiendirektoren in gehobenen Stellen^{3) 6) 9)},
 Bibliothekar (Landesbibliothekar⁴⁾),
 Oberförster (erhalten, soweit sie Verwalter eines Reviers
 sind, die Dienstaltersstufen bis 7400 *RM* einschließlich),
 Forstmeister,
 Oberforstmeister³⁾,
 Obervermessungsdirektor³⁾.

1) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A XI erhalten den Wohnungsgeldzuschuß III,

2) Außerdem eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 *RM* jährlich für die Dauer der Beschäftigung bei der Gesandtschaft in Berlin.

3) Außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 *RM* jährlich.

4) Außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 bis 1200 *RM* jährlich.

5) Außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 *RM* jährlich.

6) Außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1000 *RM* jährlich.

7) Außerdem eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage von 600 *RM* jährlich für den mit der Leitung des Pädagogischen Lehrgangs in Oldenburg beauftragten Oberschulrat.

8) Den Studiendirektoren und den Studiendirektorinnen an größeren Doppelanstalten (Anstalten mit angegliederten Seminaren und dergleichen) kann außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage bis zu 600 *RM* jährlich gewährt werden.

9) Außerdem eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage von 600 *RM* jährlich für den mit der Leitung des Studienseminars beauftragten Oberstudiendirektor.

10) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A XIII erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 1.

Besoldungsgruppe 2 b.

3600 — 4000 — 4400 — 4800 — 5200 — 5600 —
6000 — 6400 — 6800 — 7100 — 7400 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,
III von der sechsten Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A IX erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 10 Jahren. Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Landeskulturräte,
Gewerbeamtsrat,
Vermessungsräte¹⁾.

¹⁾ Der Vermessungsrat bei der Vermessungsdirektion erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 *RM* jährlich.

Besoldungsgruppe 3 a.

4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6700 —
7000 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
III von der vierten Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A IX erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 4 Jahren. Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

Bürodirektor beim Landtag¹⁾,
Ministerialamtswärter, Ministerialbürodirektor,
Justizamtswärter,
Direktor der Taubstummenanstalt,
Regierungsamtswärter,
Bürgermeister²⁾.

¹⁾ Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Inhaber der Stelle erhält für seine Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 *RM* jährlich.

²⁾ Der Bürgermeister der Bürgermeisterei Nohfelden erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 *RM* jährlich.

Besoldungsgruppe 3 b.

3600 — 3900 — 4200 — 4500 — 4800 — 5100 —
5400 — 5700 — 6000 — 6300 — 6600 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,
III von der sechsten Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A IX erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 12 Jahren. Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Wasserschout¹⁾,

Seefahrtoberlehrer¹⁾,

Oberlehrer und Oberlehrerinnen¹⁾,

Musik- und Zeichenlehrer und Musik- und Zeichenlehrerinnen¹⁾.

¹⁾ Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 *RM* jährlich.

Besoldungsgruppe 4 a.

3600 — 3850 — 4100 — 4350 — 4600 — 4800 — 5000
5200 — 5400 — 5600 — 5800 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VIII erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten

Falle ein solches von 14 Jahren.
Beamte mit den Bezügen der
alten Besoldungsgruppe A IX
erhalten ihr um 4 Jahre ver-
bessertes Besoldungsdienstalter.

Strafanstaltslehrer,
Lehrer und Lehrerinnen in Mittelschullehrerstellen (Mit-
telschullehrer, =innen, Gymnasiallehrer),
Turnlehrer und Turnlehrerinnen,
Taubstummlehrer und Taubstummlehrerinnen.

Besoldungsgruppe 4 b.

2800 — 3050 — 3300 — 3550 — 3800 — 4000 — 4200
4400 — 4600 — 4800 — 5000 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV bei Gewährung einer ruhe-
gehaltsfähigen Zulage,
im übrigen: V in der ersten bis dritten
Dienstaltersstufe¹⁾,
IV von der vierten Dienstalters-
stufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der
alten Besoldungsgruppe A VII
erhalten ihr bisheriges Besol-
dungsdienstalter, im günstigsten
Falle ein solches von 14 Jahren.
Beamte mit den Bezügen der
alten Besoldungsgruppe A VIII
erhalten ihr um 4 Jahre ver-
bessertes Besoldungsdienstalter.
Beamte mit den Bezügen der
alten Besoldungsgruppe A IX
erhalten ihr um 8 Jahre ver-
bessertes Besoldungsdienstalter.

Obersekretäre (Inspektoren),
Regierungsobersekretäre²⁾ (Regierungsinspektoren, Regierungs-
oberinspektoren³⁾ ⁷⁾).

Regierungsbauobersekretäre (Regierungsbauinspektoren, Regierungsbauoberinspektoren³⁾),
 Kassenobersekretäre (Kasseninspektoren),
 Hauptkassenrendant⁴⁾,
 Ministerialinspektoren⁴⁾ (Ministerialoberinspektoren⁵⁾),
 Ministerialbauinspektoren (Ministerialbauoberinspektoren⁵⁾),
 Gendarmeriezahlmeister, Gendarmerieinspektoren,
 Fischereiinspektor (Fischereioberinspektor³⁾ ⁷⁾),
 Ökonomieobersekretäre (Ökonomieinspektoren, Ökonomieoberinspektor³⁾),
 Bauführer,
 Hafenspektoren⁶⁾,
 Lotsenkommandeur³⁾,
 Oberin in der Hebammenlehranstalt,
 Anstaltsrendanten,
 Inspektor der Heil- und Pflegeanstalt,
 Justizobersekretäre (Justizinspektoren, Justizoberinspektoren³⁾),
 Strafanstaltsinspektoren, (Strafanstaltsoberinspektor³⁾),
 Gefängnisoberinspektor³⁾,
 Amtsrentmeister,
 Amtsrentmeister in gehobenen Stellen³⁾,
 Technischer Katasterobersekretär (Technischer Katasterinspektor, Technischer Katasteroberinspektor³⁾),
 Vermessungsobersekretäre (Vermessungsinspektoren, Vermessungsoberinspektoren³⁾),
 Landeskassenrendanten³⁾.

1) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VIII erhalten den Wohnungsgeldzuschuß IV.

2) Ein Regierungsobersekretär erhält für die Dauer der Beschäftigung bei der Gesandtschaft in Berlin eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage von 500 *RM* jährlich.

3) Außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 *RM* jährlich.

4) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 200 *RM* jährlich.

⁵⁾ Außerdem eine ruhegehalttsfähige Zulage von 700 *RM* jährlich.

⁶⁾ Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten (Hafenoberinspektoren) mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A IX erhalten für ihre Person eine ruhegehalttsfähige Zulage von 300 *RM* jährlich.

⁷⁾ Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3a.

Besoldungsgruppe 4 c.

2700 — 2900 — 3100 — 3300 — 3500 — 3700 — 3900
4100 — 4300 — 4500 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis vierten Dienstaltersstufe,
IV von der fünften Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VII erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Förster (Revierförster).

Besoldungsgruppe 5.

2300 — 2550 — 2800 — 3000 — 3200 — 3400
3600 — 3800 — 4000 — 4200 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,
IV von der sechsten Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VI erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 12 Jahren.

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VII erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Ministerialkassensekretäre,
 Ministerialregistratoren,
 Ministerialkanzleisekretäre,
 Gendarmerieoberkommissare,
 Wegemeister,
 Eichmeister,
 Anstaltsoberin der Heil- und Pflegeanstalt,
 Obergerichtsvollzieher,
 Strafanstaltsoberin.

Besoldungsgruppe 6.

2000 — 2200 — 2350 — 2500 — 2650 — 2800 — 2950
 3100 — 3200 — 3300 — 3400 — 3500 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VI erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Regierungssekretäre,
 Regierungsbausekretäre,
 Kassensekretäre,
 Registratoren,
 Verwaltungsekretäre,
 Gendarmeriekommissare, soweit nicht in Gruppe A 7,
 Oberpfleger der Heil- und Pflegeanstalt¹⁾,
 Oberpflegerin der Heil- und Pflegeanstalt,
Ministerial-
Ministerial-
 Oberpflegerin der Heil- und Pflegeanstalt,
 Justizsekretäre,

Strafanstaltssekretäre ¹⁾
 Gefängnissekretär,
 Katastersekretäre.

¹⁾ Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VII erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 5.

Besoldungsgruppe 7.

2000 — 2100 — 2200 — 2300 — 2400 — 2500
 2600 — 2700 — 2800 — 2900 — 3000 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Gendarmeriekommissare, soweit nicht in Gruppe A 6 ¹⁾.

¹⁾ Die Gendarmeriekommissare rücken bei befriedigender Dienstleistung mit der Vollenbung von 16 Besoldungsdienstjahren nach der Gruppe A 6 auf.

Besoldungsgruppe 8.

2000 — 2090 — 2180 — 2270 — 2360 — 2450
 2540 — 2620 — 2700 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A V erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

Regierungsassistenten,
 Regierungsbauassistenten,
 Kassenassistenten,
 Registraturassistenten,
 Schleusenassistent,
 Schiffs- und Baggerführer,
 Schiffsmaschinisten,
 Justizassistenten,
 Gerichtsvollzieherassistenten,

Strafanstaltsassistenten,
Lagermeister der Strafanstalten,
Katasterassistenten.

Besoldungsgruppe 9.

1700 — 1800 — 1900 — 2000 — 2100 — 2200 — 2300
2400 — 2500 — 2600 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhe-
gehaltsfähigen Zulage,

im übrigen: VI in der ersten bis vierten
Dienstaltersstufe¹⁾,

V von der fünften Dienstalters-
stufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der
alten Besoldungsgruppe A IV
erhalten ihr bisheriges Besol-
dungsdienstalter, im günstigsten
Falle ein solches von 16 Jahren.
Beamte mit den Bezügen der
alten Besoldungsgruppe A V
erhalten ihr um 4 Jahre ver-
bessertes Besoldungsdienstalter.

Kanzlisten (bisher Kanzleiassistenten und Kanzleisekretäre²⁾,
Stationspfleger der Heil- und Pflegeanstalt,
Maschinenmeister der Heil- und Pflegeanstalt,
Strafanstaltsoberwachtmeister,
Strafanstaltsoberwachtmeisterin,
Strafanstaltshauptwachtmeister³⁾,
Strafanstaltswerkmeister³⁾,
Gefängnisoberwachtmeister,

Gefängnishauptwachtmeister (bisher zum Teil Gefängnisassistenten)³⁾.

¹⁾ Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A V erhalten den Wohnungsgeldzuschuß V.

²⁾ Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Kanzleisekretäre erhalten für ihre Person eine ruhegehaltstfähige Zulage von 100 *RM* jährlich.

³⁾ Außerdem eine ruhegehaltstfähige Zulage von 400 *RM* jährlich.

Besoldungsgruppe 10 a.

1600 — 1690 — 1780 — 1870 — 1960 — 2050
— 2140 — 2230 — 2320 — 2400 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhegehaltstfähigen Zulage,

im übrigen: VI in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,

V von der siebenten Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A III erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 14 Jahren. Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A IV erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Ministerialamtsgelhilfen¹⁾,

Schleusenverwalter,

Strafanstaltswachtmeisterinnen,

Gefängniswachtmeisterin.

¹⁾ Außerdem eine ruhegehaltstfähige Zulage von je 200 *RM* jährlich für 2 Ministerialamtsgelhilfen.

Besoldungsgruppe 10 b.

1600 — 1690 — 1780 — 1870 — 1960 — 2050
 — 2140 — 2220 — 2300 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer Ruhegehaltsfähigen Zulage,

im übrigen: VI in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,

V von der siebenten Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A III erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 14 Jahren. Bei den Justizwachtmeistern findet eine Kürzung des Besoldungsdienstalters nicht statt.

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A IV erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Hausmeister,

Amtsobewachtmeister (bisher zum Teil Amtsvollziehungsgehilfen und Amtsobergehilfen)¹⁾,

Anstaltspfleger,

Weibliche Aufsichtsbeamte der Heil- und Pflegeanstalt,

Justizwachtmeister und Justizobewachtmeister (bisher zum Teil Gerichtsvollziehergehilfen)^{1) 2)}.

¹⁾ Außerdem eine Ruhegehaltsfähige Zulage bis zu 200 *RM* jährlich für Beamte mit Gefängnisdienst. Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen und am 1. Juni 1904 oder früher planmäßig angestellten Amtsoberwachtmeister sowie Justizobewachtmeister bei Amtsgerichten erhalten für ihre Person eine Ruhegehaltsfähige Zulage

von 200 *RM* jährlich. Neben dieser Zulage wird die im ersten Satz bezeichnete Zulage nicht gewährt.

²⁾ Außerdem eine ruhegehalttsfähige Zulage von 200 *RM* jährlich für einen Justizoberwachtmeister beim Oberlandesgericht und einen Justizoberwachtmeister beim Landgericht oder bei der Staatsanwaltschaft.

Besoldungsgruppe 11.

1500 — 1590 — 1680 — 1770 — 1860 — 1950
— 2040 — 2120 — 2200 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
V von der siebenten Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A II erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A III erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Anstaltspflegerinnen,
Anstaltspförtner.

B. Feste Gehälter.

Besoldungsgruppe 1.

16 000 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: II.
Reichsratsbevollmächtigter.

Besoldungsgruppe 2.

14 000 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: II.
Oberverwaltungsgerichtspräsident,
Oberlandesgerichtspräsident,
Regierungspräsidenten.

C. Gehälter der Angehörigen der Ordnungspolizei.

Befoldungsgruppe 1.

9600 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.
Polizeioberstleutnant¹⁾.

¹⁾ Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Polizeioberst mit den Bezügen der alten Befoldungsgruppe A XIII erhält für seine Person die Bezüge der Befoldungsgruppe A 1 letzte Dienstaltersstufe.

Befoldungsgruppe 2.

4400 — 4900 — 5400 — 5800 — 6200 — 6600 — 7000
7400 — 7800 — 8100 — 8400 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten
Dienstaltersstufe,
III von der vierten Dienstalters-
stufe an.

Polizeiimedizinalrat,
Polizeimajore (erhalten die Dienstaltersstufen: 7700 —
8400 *R.M.* jährlich und den Wohnungsgeldzuschuß III)¹⁾.

¹⁾ Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Polizeimajor beim Kommando erhält für seine Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 *R.M.* jährlich.

Befoldungsgruppe 3.

4800 — 6000 — 6900 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten Dienstaltersstufe,
III von der zweiten Dienstalters-
stufe an.

Polizeihauptleute.

Besoldungsgruppe 4.

2800 — 3050 — 3300 — 3550 — 3800 — 4000 — 4200
4400 — 4600 — 4800 — 5000 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV bei Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Zulage,
im übrigen: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstaltersstufe an.

Polizeiobersekretäre (Polizeizahlmeister, Polizeioberzahlmeister, Polizeihauptzahlmeister^{1) 2)}).

¹⁾ Außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 *RM* jährlich.

²⁾ Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Polizeihauptzahlmeister mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe C 3.

Besoldungsgruppe 5.

2400 — 2700 — 3100 — 3400 — 3800 — 4200 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV für Polizeioberleutnante,
V für Polizeileutnante in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe und IV von der vierten Dienstaltersstufe an.

Polizeioberleutnante¹⁾,
Polizeileutnante.

¹⁾ Den am 30. September 1927 im Amte gewesenen Polizeioberleutnanten wird eine ruhegehaltsfähige Zulage in der Höhe gewährt, daß das neue Grundgehalt das am 30. September 1927 bezogene Grundgehalt einschließlich des Zuschlags und des Frauenzuschlags um 600 *RM* übersteigt.

Besoldungsgruppe 6.

2300 — 2550 — 2800 — 3000 — 3200 — 3400 —
3600 — 3800 — 4000 — 4200 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften
Dienstaltersstufe,
IV von der sechsten Dienstalters-
stufe an.

Waffenmeister¹⁾.

¹⁾ Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VII erhält für seine Person die Dienstbezeichnung „Polizeioberleutnant“ mit den Bezügen der Besoldungsgruppe C 5. Die Anmerkung ¹⁾ zu der Besoldungsgruppe C 5 findet auf ihn Anwendung.

Besoldungsgruppe 7.

2000 — 2200 — 2350 — 2500 — 2650 — 2800 —
2950 — 3100 — 3200 — 3300 — 3400 — 3500 *RM*
jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Polizeimeister,
Polizeisekretäre.

Besoldungsgruppe 8.

2000 — 2100 — 2200 — 2300 — 2400 — 2500 —
2600 — 2700 — 2800 — 2900 — 3000 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Polizeihauptwachtmeister (Polizeizugwachtmeister, Polizei-
assistenten)¹⁾.

¹⁾ Die kündbar angestellten Polizeihauptwachtmeister und Polizei-
zugwachtmeister erhalten ein Gehalt von 2400 *RM* jährlich.

Besoldungsgruppe 9.

I. 2160 — 2340 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Polizeioberwachtmeister.

II. 1860 — 1980 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI.

Polizeiwachtmeister mit mehr als 4 Dienstjahren.

III. 1410 — 1500 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VII.

Polizeiwachtmeister mit weniger als 4 Dienstjahren.

Schlußbemerkungen:

1. Die Amtshauptmänner, die Regierungspräsidenten und die Beamten bei der Gesandtschaft in Berlin erhalten eine nicht ruhegehaltsfähige Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch den Haushalt bestimmt wird.
2. Die im Vollziehungsdienst tätigen Beamten erhalten einen Anteil an den erhobenen Vollziehungsgebühren nach näherer Bestimmung des Haushalts. Der Gebührenanteil ist bei den Obergerichtsvollziehern, den Gerichtsvollzieherassistenten und denjenigen Amtsoberwachtmeistern, Justizwachtmeistern und Justizoberwachtmeistern, die nicht unter die Anmerkung ¹⁾ zu der Besoldungsgruppe A 10 b fallen, mit dem im Durchschnitt der drei letzten Jahre erzielten Jahresbeträge ruhegehaltsfähig, jedoch höchstens
 bei den Obergerichtsvollziehern mit 500 *R.M.*,
 bei den Gerichtsvollzieherassistenten mit 300 *R.M.*,

bei den Amtsoberwachtmeistern, Justizwachtmeistern und Justizoberwachtmeistern mit 200 *R.M.*

Anhang

zur Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten.

I. Für die unwiderruflich angestellten Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden folgende Grundgehaltsätze festgesetzt:

2800 — 3050 — 3300 — 3550 — 3800 — 4000 —
4200 — 4400 — 4600 — 4800 — 5000 *R.M.* jährlich.

Daneben erhalten als ruhegehaltsfähige Stellenzulagen¹⁾:

- a) die Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Volksschulen mit einer Klasse und zwei Klassen

in den ersten fünf Jahren seit der unwiderruflichen Anstellung jährlich 200 *R.M.*,
nach Ablauf von fünf Jahren seit der unwiderruflichen Anstellung
jährlich 300 „ „

- b) die Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Volksschulen mit drei bis fünf Klassen und mindestens drei planmäßigen Schulstellen jährlich 300 „ „

- c) die Lehrer und Lehrerinnen, die an Hilfsschulen unwiderruflich angestellt sind, jährlich 500 „ „

- d) die Konrektoren²⁾ und Konrektorinnen an Volksschulen mit mindestens sieben Klassen jährlich 300 *R.M.*
- e) die Direktoren und Direktorinnen an Volksschulen mit sechs oder mehr Klassen und mindestens fünf planmäßigen Schulstellen jährlich 800 „ „
- f) die Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Hilfsschulen mit einer Klasse bis drei aufsteigenden Klassen und die Konrektoren³⁾ und Konrektorinnen an Hilfsschulen mit mindestens sieben Klassen einschließlich der unter c) genannten Zulage jährlich 700 „ „
- g) die Direktoren und Direktorinnen an Hilfsschulen mit vier oder fünf aufsteigenden Klassen einschließlich der unter c) genannten Zulage jährlich . 800 „ „
- h) die Direktoren und Direktorinnen an Hilfsschulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen einschließlich der unter c) genannten Zulage jährlich . 1000 „ „

Die näheren Vorschriften werden durch ein Gesetz zur Abänderung des Volksschullehrerdienstleistungsgesetzes getroffen.

II. Für die unwiderruflich angestellten Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Mittelschulen und Volksschülerweiterungsklassen, soweit sie die Prüfung für Mittelschullehrer abgelegt haben, werden folgende Grundgehaltssätze festgesetzt:

3600 — 3850 — 4100 — 4350 — 4600 — 4800 —
5000 — 5200 — 5400 — 5600 — 5800 *R.M.* jährlich.

Daneben erhalten als Ruhegehaltsfähige Stellenzulagen:

- a) die Konrektoren und Konrektorinnen an Mittelschulen mit mindestens fünf Klassen und vier planmäßigen Schulstellen jährlich : 800 *R.M.*,
- b) die Leiter und Leiterinnen von Mittelschulen mit mindestens fünf Klassen und vier planmäßigen Schulstellen jährlich 1400 „ „
- c) die Leiter und Leiterinnen von Schulen, denen Volksschülerweiterungsklassen angegliedert sind, mit mindestens acht aufsteigenden Volksschulklassen und drei aufsteigenden Volksschülerweiterungsklassen jährlich . 1400 „ .

Die näheren Vorschriften werden durch ein besonderes Gesetz getroffen.

III. Für die hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen an den Berufsschulen werden folgende Grundgehaltssätze festgesetzt:

1. Für die Leiter und Leiterinnen der beruflich ausgebauten oder besonders großen Schulsysteme, die vom Staatsministerium ausdrücklich als solche anerkannt sind:
4400 — 4900 — 5400 — 5800 — 6200 — 6600 —
7000 — 7400 — 7800 — 8100 — 8400 *R.M.* jährlich.
2. a) Für die Leiter und Leiterinnen von Schulen mit mindestens vier hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin, soweit sie nicht nach den Sätzen unter Ziffer 1 besoldet werden,
- b) Für die Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Leiter und Leiterinnen der beruflich ausgebauten oder besonders großen Schulsysteme:

3600 — 4000 — 4400 — 4800 — 5200 — 5600 —
6000 — 6300 — 6600 — 6900 — 7200 *RM* jährlich.

3. Für die Gewerbe- und Handelslehrer und -lehrerinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung ⁴⁾:

3600 — 3900 — 4200 — 4500 — 4800 — 5100 —
5400 — 5700 — 6000 — 6300 — 6600 *RM* jährlich.

4. a) Für die Leiter und Leiterinnen von Schulen mit weniger als vier hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin ⁵⁾,

b) Für die Lehrer und Lehrerinnen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin, soweit sie nicht unter Ziffer 3 fallen:

3600 — 3850 — 4100 — 4350 — 4600 — 4800 —
5000 — 5200 — 5400 — 5600 — 5800 *RM* jährlich.

5. Für die technischen Lehrer und Lehrerinnen ⁶⁾:

2800 — 3050 — 3300 — 3550 — 3800 — 4000 —
4200 — 4400 — 4600 — 4800 — 5000 *RM* jährlich.

Die näheren Vorschriften werden durch ein Gesetz zur Abänderung des Gewerbe- und Handelslehrer-Dienst-einkommengesetzes getroffen.

¹⁾ Die „Lehrer mit Hauptlehrergehalt“, die bis zum 30. September 1927 nach der geltenden Gehaltsgruppe 3 aufgerückt sind, erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 200 *RM* jährlich.

²⁾ Die Konrektoren an Volksschulen mit sechs Klassen erhalten für ihre Person unter Beibehaltung ihrer Amtsbezeichnung eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 *RM* jährlich.

³⁾ Die Konrektoren an Hilfsschulen mit weniger als sieben Klassen erhalten für ihre Person unter Beibehaltung ihrer Amtsbezeichnung einschließlich der unter 1c genannten Zulage eine ruhegehaltsfähige Zulage von 700 *RM* jährlich.

4) Die Gewerbe- und Handelslehrer und -Lehrerinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung erhalten eine ruhegehaltsfähige Zulage, deren Höhe vom Staatsministerium bestimmt wird, soweit sie nach der geltenden Gehaltsgruppe A X aufgerückt sind, von mindestens 400 *RM* jährlich.

5) Die Leiter und Leiterinnen von Schulen mit weniger als vier hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -Lehrerin erhalten nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums eine ruhegehaltsfähige Zulage bis 600 *RM* jährlich.

6) Volksschullehrer mit einer Zusatzausbildung als Lehrer für Schreibfächer oder Bürotechnik erhalten eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 *RM* jährlich.

	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917
A	115	115	115	115	115	115	115
B	120	120	120	120	120	120	120
C	125	125	125	125	125	125	125
D	130	130	130	130	130	130	130

Anlage 2.**Wohnungsgeldzuschuß.**

(100 v. S.)

Ortsklasse	Jahresbetrag für Tarifklasse						
	I RM	II RM	III RM	IV RM	V RM	VI RM	VII RM
Sonderklasse	2 100	1 680	1 320	960	720	528	336
A	1 800	1 440	1 140	840	612	444	288
B	1 500	1 200	900	660	504	372	240
C	1 140	900	720	540	396	288	180
D	840	660	540	396	288	216	132

*Auftrag zur abgenommenen Kosten zu
120 v. S. f. d. W. Anrechnung zu
vom 1. Februar 1928.*

Nachweisung der Vergütungen für die nicht planmäßigen Landesbeamten.

Es betragen die Vergütungssätze jährlich:

Für die Anwärter auf Planstellen der Besoldungsgruppe	Im 1. und 2. Vergütungs- dienstjahr <i>R.M.</i>	Im 3. und 4. Vergütungs- dienstjahr <i>R.M.</i>	Vom 5. Ver- gütungsdienst- jahr an <i>R.M.</i>
A 2 a	3 600	3 900	4 200
A 2 b, A 3 b, A 4 a .	3 000	3 200	3 400
A 4 b	2 350	2 500	2 650
A 4 c	2 250	2 400	2 550
A 5	1 950	2 080	2 220
A 6, A 7, A 8	1 650	1 770	1 880
A 9, A 10	1 300	1 400	1 500
A 11	1 250	1 330	1 400
Polizeianwärter	1 140	—	—

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 4. Juni 1928.) 104. Stück.

Inhalt:

- Nr. 156. Gesetz vom 24. Mai 1928, betreffend Änderung der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg.
 Nr. 157. Gesetz vom 25. Mai 1928 für den Freistaat Oldenburg über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuer Gesetze.

Nr. 156.

Gesetz, betreffend Änderung der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 24. Mai 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Die Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg wird, wie folgt, geändert:

Einziges Artikel.

Dem Artikel 47 § 3 Abs. 1 d werden folgende Absätze hinzugefügt:

Der Gemeindevorstand und die von ihm mit den Viehzählungen zum Zwecke der Erhebung von Steuern



und Abgaben nach dem Viehbestande beauftragten Personen sind berechtigt, die Weiden, Ställe oder sonstigen Haltungsräume des Viehes zur Durchführung der Viehzählung zu betreten. Die Eigentümer und Besitzer des Viehes sowie diejenigen Personen, denen die Aufsicht über das Vieh übertragen worden ist, sind verpflichtet, dem Gemeindevorstand oder seinen Beauftragten die zur Durchführung der Viehzählung erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu zu machen.

Der Gemeindevorstand kann anordnen, daß die zur Durchführung der Viehzählung erforderlichen Angaben ihm, seinen Beauftragten oder der von ihm benannten Stelle unmittelbar mündlich oder schriftlich zu erstatten sind.

Wer den Bestimmungen der beiden vorstehenden Absätze vorsätzlich zuwiderhandelt, insbesondere eine Angabe, zu der er verpflichtet ist, vorsätzlich nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit einer Geldstrafe bis zu 1500 *R.M.*, wer diese Bestimmungen fahrlässig verletzt, mit einer Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* bestraft. Nicht beizutreibende Geldstrafen sind nach den Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches in Freiheitsstrafe umzuwandeln. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindefasse. Die rückständigen Umlagen und Abgaben sind nachzuzahlen.

Oldenburg, den 24. Mai 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F ind h. Dr. Driver.

Hartong.

Nr. 157.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuergeetze.

Oldenburg, den 25. Mai 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz über die Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 vom 3. Juli 1926 (D.G.Bl. 44. Band S. 659, Lübeck 30. Band S. 381, Birkenfeld 25. Band S. 749) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 18. Mai 1927 (D.G.Bl. 45. Band S. 175, Lübeck 30. Band S. 695, Birkenfeld 26. Band S. 59) erhält auch für das Rechnungsjahr 1928 Gültigkeit mit der Maßgabe, daß der Veranlagung der Gewerbesteuer für 1928 der Ertrag zugrunde zu legen ist, den der Gewerbebetrieb in dem für die Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftsteuer für 1927 maßgebenden Steuerabschnitt erzielt hat.

§ 2.

Der durch das Abänderungsgesetz vom 18. Mai 1927 dem Artikel 2 Abs. 3 nachgefügte Satz erhält folgende Fassung: „Entsprechend ist für die Steueranlagung für 1927 und 1928 zu verfahren.“

Artikel 5 Abs. 2 daselbst erhält folgende Fassung: „Die Steuer für 1926, 1927 und 1928 ist an den Terminen, die für die Einkommen- und Körperschaftsteuer gelten, zu entrichten.“

§ 3.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1928
in Kraft.

Oldenburg, den 25. Mai 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Findh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 8. Juni 1928.) 105. Stück.

Inhalt:

Nr. 158. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren.

Nr. 158.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren.

Oldenburg, den 30. Mai 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Für Amtshandlungen staatlicher Organe werden Verwaltungsgebühren auf Grund des anliegenden Tarifs für die Staatskasse erhoben.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, für im Tarif zu nicht vorgesehene Fälle Gebühren festzusetzen.

An Stelle von Einzelgebühren können Pauschgebühren nach besonderer Bestimmung des Staatsministeriums festgesetzt werden.

*Änderung f. Bd. 49
S. 459*

*Das
für im Tarif zu
nicht vorgesehene Fälle
Gebühren festzusetzen.
nicht vorgesehene Fälle
Gebühren festzusetzen.*

§ 2.

Alle auf Grund von Gesetzen, Verordnungen usw. bestimmten vollen oder teilweisen Gebührenfreiheiten werden aufgehoben, soweit sie nicht nachstehend aufrecht erhalten sind.

§ 3.

Gebührenfrei sind, soweit in diesem Gesetz nicht Anderes bestimmt ist,

1. solche Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen;
2. Amtshandlungen, die auf Veranlassung eines im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiters, eines Ruhegehaltsempfängers oder eines Hinterbliebenen dieser Personen vorgenommen werden und das bestehende oder frühere Dienstverhältnis betreffen;
3. Zeugnisse über Armut oder Unterstützungsbedürftigkeit;
4. Zeugnisse für die Erhebung von Gehaltsbezügen, Witwen- und Waisengeldern oder öffentlichen Unterstützungsgeldern;
5. der mündliche Verkehr, mit Ausnahme der Einsichtnahme in Akten, Karten usw.;
6. Angelegenheiten in Gnadensachen;
7. Angelegenheiten der Wohnungszwangsbewirtschaftung;
8. Amtshandlungen auf Grund des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920/6. Februar 1924 (RGBl. Seite 507) / (RGBl. I Seite 44);

9. der Fiskus des Deutschen Reiches und des Oldenburgischen Staates und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung des Reiches und des Oldenburgischen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind; die Staatliche Kreditanstalt, die Landessparkasse, die öffentliche Lebensversicherungsanstalt und die Oldenburgische Brandkasse, sämtlich in Oldenburg;
10. Verhandlungen über Gesuche um Unterstützung aus öffentlichen Fonds, um Verleihung von Stipendien, Beihilfen aus Stiftungen und dergl.;
11. Verhandlungen über die Aufnahme von Schülern und Kranken in eine Unterrichts- oder Heilanstalt, sowie in die Bewahranstalt zu Blankenburg;
12. öffentliche Fürsorge-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, öffentliche Waisenhäuser, Krankenhäuser und andere Versorgungsanstalten; ferner Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken und milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen;
13. Körperschaften des öffentlichen Rechts in Angelegenheiten, welche die Schaffung gesunder Kleinwohnungen für Minderbemittelte betreffen, sowie Vereinigungen, deren durch die Satzungen bestimmter Zweck mittelbar oder unmittelbar darauf gerichtet ist, Minderbemittelten gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, wenn die Verteilung des Reingewinns satzungsgemäß auf eine Verzinsung von höchstens 5 vom Hundert des Goldwerts der Einlagen beschränkt ist, bei Auslosungen, Ausscheiden eines Mitglieds und für

den Fall der Auflösung der Vereinigung den Mitgliedern nicht mehr als der Goldwert der von ihnen eingezahlten Beträge zugesichert ist und der etwaige Rest des Vermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist. Darüber, ob die Befreiung der genannten Vereinigung zu bewilligen ist, wird vom Ministerium der Finanzen entschieden.

Sofern eine dieser Vereinigungen ihre Satzungen und damit zugleich oder nur tatsächlich ihren Zweck in der Weise ändert, daß die vorstehend angegebenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, können alle Beträge, die mangels einer Befreiung fällig geworden sein würden, nachträglich binnen Jahresfrist eingefordert werden.

Auf Stiftungen finden diese für Vereinigungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung;

14. Unternehmen zur Förderung des Kleingartenwesens, die auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 31. Juli 1919 (RGBl. S. 1371) als gemeinnützig anerkannt sind, und Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts bei Erfüllung der ihnen durch das erwähnte Gesetz zugewiesenen Aufgaben;
15. die vom Ministerium der Finanzen für gebührenfrei erklärten Amtshandlungen.

Dem Fiskus anderer Staaten als des Deutschen Reichs und des Oldenburgischen Staates sowie den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines anderen solchen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, und den Chefs der bei dem Deutschen Reich beglaubigten Missionen kann die Gebührenbefrei-

ung gewährt werden, wenn der betreffende Staat Oldenburg gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

In den Fällen der Ziffer 12—14 erstreckt sich die Gebührenbefreiung nur auf inländische Anstalten, Stiftungen, Vereine usw. Diese Befreiung kann jedoch auch ausländischen Anstalten, Stiftungen, Vereinen usw. gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Oldenburg gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

§ 4.

Frei von Gebühren, jedoch nicht von Schreib- und Zustellungsgebühren, den Vermessungsgebühren und von sonstigen Kosten, namentlich den Tagegeldern und Transportkosten, sind die Verhandlungen, die unmittelbar die Angelegenheiten der politischen und Kirchengemeinden, der Zweckverbände, der Ortswegegemeinden, der Dorfschaften, der Ortsgenossenschaften, Wege- und Wasserbaugenossenschaften einschließlich der Geestwassergenossenschaften und der Genossenschaften für öffentliche Unternehmungen zur Förderung der Bodenkultur, soweit sie unter die Wasserordnung fallen, betreffen.

Im Beschwerdeverfahren usw. sind die vollen Gebühren zu entrichten. Dasselbe gilt für Verhandlungen zur Entscheidung von Streitigkeiten der Gemeinden und Genossenschaften untereinander oder mit ihren Mitgliedern.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 1—4 gelten auch für die von den Magistraten der Städte I. Klasse, den Stadtbürgermeistereien des Landesteils Birkenfeld und der Stadt Eutin als untere Verwaltungsbehörden, den Vorständen der staatlich geregelten Wasserbau-

genossenschaften der Deichordnung und der Geestwasser-
genossenschaften
vorgenommenen Amtshandlungen mit der Maßgabe, daß
die hierfür erhobenen Gebühren in die Kassen derjenigen
Stellen fließen, deren Organ die gebührenpflichtige Amts-
handlung vorgenommen hat.

§ 6.

Soweit auf Grund dieses Gesetzes die Erhebung
einer Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,
wird die Erhebung von anderweitigen Gebühren oder
Sporteln ausgeschlossen.

§ 7.

Werden bei der Vornahme einer Amtshandlung
besondere bare Auslagen notwendig, so kann deren Er-
stattung auch, soweit eine Gebührenerhebung nicht in
Frage kommt, verlangt werden.

Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vor-
schriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 8.

Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet,
der die Amtshandlung veranlaßt hat, bei Genehmig-
ungen und dergleichen auch derjenige, zu dessen Gunsten
die Amtshandlung vorgenommen, insbesondere die Ge-
nehmigung erteilt wird.

Sind mehrere zur Zahlung der Gebühren und baren
Auslagen Verpflichtete vorhanden, so haftet jeder für den
ganzen Betrag.

Hat ein Bevollmächtigter gebührenpflichtige Ver-
handlungen veranlaßt, so haftet er für die Gebühren
und baren Auslagen auch nach dem Erlöschen der Voll-
macht neben dem Vollmachtgeber als Gesamtschuldner.
Die Gebühr soll grundsätzlich spätestens bei der Aus-

händigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 9.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 10.

Die Vornahme einer beantragten Amtshandlung kann von der Zahlung eines hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden, sofern nicht die Verzögerung dem Antragsteller einen erheblichen Nachteil bringen würde.

§ 11.

Die Entrichtung der Gebühren kann nach näherer Anordnung des Ministeriums der Finanzen durch Verwendung von Gebührenmarken erfolgen.

§ 12.

Gegen die Erhebung der Gebühren und baren Auslagen findet die Beschwerde im Aufsichtswege statt, sofern nicht gesetzlich eine andere Regelung getroffen ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch ist in der Regel die Einziehung der Gebühr bis zur Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen. Die Entscheidung erfolgt gebührenfrei. Die näheren Verfahrensvorschriften erläßt erforderlichenfalls das Staatsministerium.

§ 13.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt das Staatsministerium.

Dies Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte treten alle mit dem Gesetze
in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die
Gesetze, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,
für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März
1870,
für das Fürstentum Lübeck vom 28. Dezember
1872,
für das Fürstentum Birkenfeld vom 2. Januar
1873

und deren Ergänzungen und Abänderungen mit Aus-
nahme der Artikel 2 und 3 der Gesetze für das Herzog-
tum Oldenburg und die Fürstentümer Lübeck und Birken-
feld vom 11. Januar 1897, betreffend Abänderung des
Gesetzes, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,
außer Kraft.

Für Amtshandlungen, die zur Zeit des Inkraft-
tretens dieses Gesetzes bereits abgeschlossen sind, sind
Gebühren nach den bisherigen Bestimmungen zu be-
zahlen.

Oldenburg, den 30. Mai 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver. Dr. Willers.

Ruhstrat.

Verwaltungsgebührentarif.**I. Schreib- und Zustellungsgebühren.**

Reichsmark

1. Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen.
- a) Abschriften für jede angefangene Seite 0,30
 mindestens jedoch 0,50
- b) Auszüge aus den Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen, für jede angefangene Seite 0,50
 Ist die Anfertigung des Auszuges mit besonderer Mühewaltung verbunden, kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf 2
- c) Ausfertigungen von Schriftstücken, soweit nicht eine Gesamtgebühr zu entrichten oder Gebührenfreiheit angeordnet ist, und für zweite, dritte und weitere Ausfertigungen (Nebenausfertigungen) die Gebühr wie für Abschriften und die Beglaubigungsgebühr.
- d) Die Gebühren für die auf besonderen Antrag erteilten Abschriften, Auszüge und Ausfertigungen werden in den Fällen der Gebührenfreiheit als Auslagen erhoben.

Reichsmark

2. **Zustellungen**, soweit nicht durch Gesamtgebühr abgegolten,
- a) gewöhnliche 0,30
- b) mit Zustellungsurkunde in Höhe der jeweiligen Postzustellungsgebühr

II. Gesamtgebühren.

3. **Abstempelungen**, soweit nicht bereits an anderer Stelle eine Gebühr vorgesehen ist 0,50—3
4. **Amtliche Verfügungen**, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind 1—5
5. **Anlagen, gewerbliche.**
- a) Genehmigung, auch wenn sie unter einer Bedingung, Auflage oder befristet erfolgt, von
1. gewerblichen Anlagen, Dampfkesseln und Triebwerken (§§ 16ff., 24 GewD.) $\frac{2}{10}$ v. H. der Kosten der Anlage
- mindestens 25
2. Veränderungen (§ 25 GewD.) $\frac{1}{10}$ v. H. der Kosten der Veränderung
- mindestens 5
3. Fristverlängerungen und Befristungen (§ 49 GewD.) $\frac{1}{20}$ v. H. der Kosten der Anlage oder Veränderungen
- mindestens 5
- b) Verfassung der Genehmigung j. Schlußbemerkung

	Reichsmark
mindestens jedoch im Falle von a) 1	10
mindestens jedoch im Falle von a) 2 und 3	5
c) ganz oder teilweise ablehnender Be- scheid auf unbegründete Einwendun- gen Widersprechender	5—50
d) Versagung der Genehmigung auf Grund von Einwendungen Wider- sprechender an Stelle der entspre- chenden Gebühr zu a die zu b. . Für die Untersagung der ferneren Benutzung gewerblicher Anlagen in Rücksicht auf das Gemeinwohl (§ 51 GewD.) werden Gebühren nicht er- hoben.	
e) Erteilung der Genehmigung auf Grund des Rekurses des Unter- nehmers an Stelle der entsprechen- den Gebühr zu b die zu a.	

6. Apotheken.

a) Genehmigung zum Betriebe einer Apothek e	1 v. H. des Amt- jahres <i>Markt für Bergschnee.</i>
mindestens aber	100 <i>(1921, Nr. 236)</i>
b) Genehmigung zur Errichtung einer Zweig- (Filial-) Apotheke	50—300
c) Genehmigung zur Verlegung einer Apothek e	50—150
d) Genehmigung zur Verpachtung einer Apotheke	$\frac{1}{2}$ der Gebühr zu a
e) Genehmigung zur Einstellung eines Verwalters	30—50

	Reichsmark
f) Verpflichtung eines Apothekenbesizers oder Verwalters	10—30
g) Verhandlungen aus Anlaß amtlicher Revisionen von Apotheken, sofern wesentliche Mängel festgestellt sind	3—10
7. Arbeiterschutzbestimmungen.	
a) Bewilligung von Ausnahmen, soweit nicht besondere Gebührensätze vorgesehen sind	2—150
b) Sonntagsarbeits- und Ueberarbeitsgenehmigung je Arbeiter und Stunde jedoch mindestens	0,05 1
und höchstens	150
8. Arbeitsordnungen.	
Prüfung von Arbeitsordnungen	1—5
9. Aufzüge.	
Gewährung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen je nach dem Wert der Anlage	5—100
Die Gebührenbestimmungen der Aufzugsverordnung bleiben unberührt.	
10. Auktionatoren.	
Anstellung und Vereidigung von Auktionatoren (§ 36 GewD.)	20—200
11. Auskünfte, schriftliche, soweit sie nicht nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums gebührenfrei sind	
	1—3

12. Ausländerangelegenheiten.

- a) Arbeiterlegitimationskarten. Es gelten die jeweiligen vom Ministerium des Innern festgesetzten Gebühren.
 b) Polizeiliche Zugangsgenehmigungen 3—5

13. Auswanderungsagenten.

- a) Genehmigung zum Gewerbebetrieb je nach Umfang 30—300
 b) Für Versagung der Genehmigung 10
 c) Für sonstige Amtshandlungen auf Grund des Gesetzes über das Auswanderungswesen 3—20

14. Azetylen.

- Anmeldebescheinigung eines freizügigen Entwicklers auf dem Abstempelungsschein 5

15. Bäckereien und Konditoreien.

- a) Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien usw. 5—20
 b) Bestätigung des Rauminhaltes der Arbeitsräume 3—10

16. Banken und öffentlich-rechtliche Kreditanstalten.

- a) Zulassung zum Depot- und Depositengeschäft 50—100
 b) Zulassung als Devisenbank 100
 c) Zulassung einer Wechselstube 50
 d) Ablehnung von Anträgen zu a) bis c) 10

Grund 50
 R. 331.

16 a. Gründungsprüfung

1 v. J.

von dem Antragssteller verantwort-
 lichen Vorwille, dem das Dispositiv
 zuzusagen.

17. Baupolizei, soweit sie vom Staat ausgeübt wird.

Maßfestung Genehmigung von
zu Ziff. A. Neubauten.

Maßfestung 50

N. 332.

1. Wohn- und Geschäftshäuser:

a) Häuser bis zu 600 cbm umbauten Raumes	
für je 100 cbm	4
mindestens jedoch	20
b) Häuser bis zu 1000 cbm umbauten Raumes	
für je 100 cbm	5
mindestens jedoch	30
c) Häuser über 1000 cbm umbauten Raumes	
für je 100 cbm	6
mindestens jedoch	60

2. Bauten von geringerem Wert, z. B. Werkstatt-, Lager- und Stallgebäude, Scheunen, Schuppen, Einfriedigungen usw., für je 100 cbm	2
mindestens jedoch	12

B. Um- und Erweiterungsbauten:

Dieselben Einheits- und Mindestsätze wie bei A mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung nur diejenigen Räume berücksichtigt werden, welche von dem Umbau oder Erweiterungsbau betroffen werden, mindestens jedoch

im Falle A 1	10
im Falle A 2	6

C. Bescheide, durch die ein Baugesuch abgelehnt wird, $\frac{1}{10}$ der zu A und B aufgeführten Gebühren, jedoch mindestens	
im Falle A 1	10
im Falle A 2 und B	6

Berechnung der Gebühren.

Der Rauminhalt der Gebäude wird durch Multiplikation der für die Bebauung in Aussicht genommenen Grundfläche mit der Höhe — von der Kellersohle, oder, wo ein Keller nicht vorhanden ist, von dem Fußboden des Erdgeschosses bis zur Oberkante des Hauptgesimses gemessen — festgestellt.

Die oberhalb des Hauptgesimses liegenden Gebäudeteile von geringerer Bedeutung, sowie Balkone und Erker werden nicht berechnet.

Bei Hofkellern und sonstigen selbständigen Kelleranlagen ist die Höhe von der Kellersohle bis zur Erdoberfläche maßgebend.

Die über ein vollendetes Hundert hinausgehenden cbm werden für ein volles Hundert gerechnet.

- | | |
|--|------|
| 18. Beeidigung, soweit nicht eine Gesamtgebühre in Frage kommt | 3—10 |
| 19. Beglaubigungen und andere Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise u. ä. (bei Beglaubigungen auch neben der nach L.-Nr. 1 fälligen Gebühr) | 2 |

Die Gebühr kann bei Beglaubigungen, die mit geringer Mühewaltung verbunden sind, ermäßigt werden auf 1

Für einfache Zeugnisse und Bescheinigungen in Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung ermäßigt sich die Gebühr auf 1
Gebührenfrei sind:

- a) Zeugnisse über geleistete Arbeiten, den Besuch von Bildungs-Anstalten, Schulzeugnisse usw.;
- b) Zeugnisse, welche zum Nachweis der Berechtigung zum Genusse von Wohltaten, Stiftungen und anderen Bezügen für hilfsbedürftige Personen dienen sollen oder welche wegen Zahlung von Wartegeldern, Pensionen, Unterstützungsgeldern, Krankengeldern, Beerdigungskosten, Witwen- und Waisengeldern und ähnlichen Kosten und Geldern als Rechnungsbelege bei öffentlichen oder privaten Kassen und Anstalten eingereicht werden müssen;
- c) Totenscheine, Beerdigungsscheine.

20. Bergbau-Angelegenheiten, Sondergebühren.

Die Gebühren werden im Einzelfalle vom Ministerium der Finanzen bestimmt.

21. Bescheide auf Anträge, *Grossförmigkeiten*, [†]

bei den unteren Verwaltungsbehörden ~~5-30~~ 1 bis 500
bei den höheren Verwaltungsbehörden 5-50 2 bis 2000

*Land. 51
D. 36*

† Gekündigungsbescheidungen, Umbenennungsbescheidungen und sonstige Bescheidungen, für welche keine andere Gebühr vorgeschrieben ist

Bescheide auf Anträge auf Erlaß, Ermäßigung oder Stundung von Landessteuern, =Abgaben usw. sind gebührenfrei.

Beschwerdebefehde siehe Rechtsmittel.

22. Betriebsabbruch, Betriebs=Stillegung.

a) Genehmigung von Betriebsabbrüchen oder Betriebsstillegungen vor Ablauf der Sperrfrist und der damit in Verbindung stehenden Entlassungen 2—100

b) Genehmigung einer die ordnungsmäßige Führung des Betriebes beeinträchtigenden Veränderung der Sach= oder Rechtslage innerhalb der Sperrfrist 2—100

c) Enteignung oder Uebertragung des Eigentums zugunsten einer dritten Person 2—100

Gebührenpflichtig ist die dritte Person, auf welche die Uebertragung erfolgt.

Zu a—c je nach Größe des Betriebes und dem Umfang der erwachsenen Verhandlungen.

23. Beurkundung von Grundstücksveräußerungen (einschl. Versteigerungen) gemäß § 2 der Ausführungsgesetze zum BGB. sowie Urkunden über die Abtretung von Aneignungsrechten aus § 928 Abs. 2 BGB., sofern sie nicht zur Erledigung der Rechtswirksamkeit

der Genehmigung oder des Beitritts einer Behörde bedürfen und diese Genehmigung nicht erteilt wird,

$\frac{1}{10}$ v. H. des Kaufpreises (einschl. des Wertes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen) oder des Grundstückswertes, falls ein Kaufpreis nicht in Frage kommt, oder dieser geringer ist, als der Grundstückswert, mindestens 5

24. Bewachungs-Gewerbe (§ 34a GewD.)

a) Erlaubnis 20—100
b) Untersagung der Ausübung des Bewachungsgewerbes 10

25. Bezirkschornsteinfeger (§ 39 GewD.)

a) Eintragung in die Bewerberliste 3
b) Anstellung und Verpflichtung 10—100
c) Abänderung der Zulassungsurkunde auf Antrag deskehrbezirkshabers 10—20

26. Bierdruckvorrichtungen.

Gewährung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Einrichtung, den Gebrauch und die Reinhaltung der Bierdruckvorrichtungen 5—15

27. Bilanzen.

Befreiung von der Pflicht oder Verlängerung der Frist zur Aufstellung der Bilanz und Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung, je nach der Größe des Betriebes 10—100

28. Buchmacher, Totalisatoren.

- | | |
|--|-------|
| a) Zulassung eines Buchmachers . . . | 30 |
| b) Zulassung eines Buchmachergehilfen | 15 |
| c) Abänderung der Zulassungsurkunde
bezüglich der Wohnung oder der
Geschäftsräume des Inhabers . . . | 5 |
| d) Neuausfertigung einer Zulassungs-
urkunde innerhalb des Zeitraums,
auf den sich die Erlaubnis erstreckt,
1. für Buchmacherurkunden . . . | 15 |
| 2. für Buchmachergehilfenurkunden | 10 |
| e) Genehmigung von Totalisatoren . | 10—40 |

29. Dampffässer.

Gewährung von Ausnahmen von den
Vorschriften über die Einrichtung und
den Betrieb von Dampffässern je nach
Größe und Wert 2—100

30. Dampfkessel.

Bewilligung von Ausnahmen von den
allgemeinen polizeilichen Vorschriften,
je nach Größe und Wert 3—150

31. Deich- und Wasserpolizei.

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Genehmigung von gewerblichen An-
lagen jeglicher Art oder Verände-
rungen solcher für die ersten
20 000 <i>R.M.</i> des Baukostenwertes . | 1,5 v. \mathcal{H} . |
| mindestens jedoch | 5 |
| für die weiteren 30 000 <i>R.M.</i> . . . | 1 v. \mathcal{H} . |
| für die folgenden 50 000 <i>R.M.</i> . . . | 0,5 v. \mathcal{H} . |
| für den 100 000 <i>R.M.</i> übersteigenden
Teil | 0,2 v. \mathcal{H} . |
| | 2* |

- Erfordert die Entscheidung umfangreichere Untersuchungen (z. B. Messungen, Berechnungen usw.), je nach dem Umfange der Untersuchungen bis zu 150 v. H. der vorstehenden Gebühren
2. Genehmigung von nichtgewerblichen Anlagen jeglicher Art oder Veränderungen solcher die Hälfte der Gebühren zu 1
3. Abnahme von Personenfahrzeugen für höchstens 50 Fahrgäste für den Kopf der polizeilich zugelassenen Höchstzahl 0,15
 mindestens jedoch 5
 für mehr als 50 Fahrgäste für den Kopf 0,20
4. Abnahme von Personenfahrzeugen ohne neue Vermessung des Fahrzeugs bezüglich der Personenplätze die Hälfte der Gebühren zu 3
5. Betriebsabnahme von Badeanstalten die Hälfte der Gebühren zu 1 und 2
6. Handelt es sich um die Benutzung eines Wasserlaufs (z. B. Ein- und Ableitungen, Stauanlagen usw.), so tritt an Stelle des Baukostenwerts (1 und 2) der Wert der Benutzung, wenn er höher ist als der Wert der zugehörigen Bauanlage.

32. Eichgebühren.

Es gelten die besonderen Bestimmungen.

33. **Einsichtnahme.**

Für die Gestattung der Einsicht von Akten, Karten, Registern usw., sofern solche nicht zu dem Zweck öffentlich ausgelegt sind 1

34. **Eisenbahnen.**

- a) Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe sowie zu wesentlichen Erweiterungen oder sonstigen wesentlichen Aenderungen der Anlage
1. einer Eisenbahnunternehmung
 2. einer Kleinbahn
- Zu 1 und 2:
- | | |
|---|------------|
| für die ersten 2 000 000 <i>R.M.</i> des Anlage- und Betriebskapitals oder der Kosten der Erweiterung oder Aenderung der Anlage . . . | 1/10 v. H. |
| für die weiteren 3 000 000 <i>R.M.</i> . . . | 1/20 v. H. |
| für die weiteren 5 000 000 <i>R.M.</i> . . . | 1/40 v. H. |
| für die weiteren Beträge . . . | 1/80 v. H. |
| in allen Fällen mindestens . . . | 20 |
3. einer Privatanschlußbahn das Doppelte der Gebühren zu 1 und 2
- mindestens 10
- b) Feststellung des Planes von Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen 10—300
- c) Landespolizeiliche Prüfung der Pläne für den Bau neuer und die Veränderung bestehender Eisenbahnanlagen einschließlich Neben- und Schußanlagen 10—300
- d) Gebührenfrei sind die Entscheidungen über Fahrpläne, Beförderungspreise und Rücklagefonds.

- e) Die dem Staate durch die Aufsichtsführung entstehenden Kosten sind in allen Fällen als besondere bare Auslagen von den Bahnunternehmungen wieder einzuziehen.
35. **Empfangsbefcheinigung** (§ 15 GewD.).
Befcheinigung des Empfangs der gemäß § 14 Abs. 2 GewD. zu erstattenden Anzeige 2
36. **Enteignung.**
- a) Verleihung des Enteignungsrechts zur
1. Entziehung des Grundeigentums $\frac{1}{20}$ v. H. des Werts des zu enteignenden Grundstücks
mindestens 10
 2. Beschränkung des Grundeigentums, Entziehung und Beschränkung der Rechte am Grundeigentum 5—200
- b) Einleitung des Enteignungsverfahrens zur
1. Entziehung des Grundeigentums $\frac{1}{3}$ der Gebühr zu a 1
mindestens 5
 2. Beschränkung des Grundeigentums, Entziehung und Beschränkung der Rechte am Grundeigentum $\frac{1}{3}$ der Gebühr zu a 2
mindestens 3
- c) Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens 2—50
- d) Ermächtigung zur Vornahme von vorbereitenden Handlungen 2—50

	Reichsmark
e) Feststellung des Planes	10—100
f) Feststellung der Entschädigung	$\frac{2}{10}$ v. H. der festgestellten Entschädigung
mindestens	10
g) Enteignungserklärung	5—20

Bei vorliegender Gebührenfreiheit sind jedoch die Schreib- und Zustellungsgebühren als Auslagen zu erheben.

37. Erinnerungen mit oder ohne Strafandrohung gegenüber Privatpersonen usw. 1—5

38. Fachunterricht. Privater, gewerblicher und kaufmännischer.

a) Erlaubnis zum Betrieb oder zur Leitung einer privaten Fortbildungs- oder Fachschule	30—50
b) Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Privatunterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern	10—30
c) Zurücknahme der Erlaubnisse	10

39. Fischerei und Fischerei-Fahrzeuge.

1. Bescheinigung über die erfolgte Eintragung

a) in das Register der Hochseefischerfahrzeuge	10
b) in das Fischerei-Schiffsregister	3

Die Eintragung von Veränderungen ist gebührenfrei.

2. Erlaubnisscheine zur Ausübung der Binnenfischerei sind gebührenfrei.

40. Fortschreibungen.

Gemäß der vom Ministerium der Finanzen zu erlassenden Gebührenordnung.

41. Fristverlängerung und Fristungen

(§ 49 GewD.), soweit nicht bereits an anderer Stelle eine Gebühr vorgesehen ist 5—50

41a. Fündsachen s. Hd. G. B. Bd. 51 S. 175.

42. Gase, verflüssigte und verdichtete.

a) Anerkennung der Zuverlässigkeit poröser Massen für Behälter für gelöstes Acetylen 6—50

b) Gewähr von Ausnahmen von den Vorschriften über den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen 2—100

43. Gastwirtschaften, Schankwirtschaften Kleinhandel mit Branntwein und Spirituosen (§ 33 GewD.).

a) Genehmigung zum Betriebe einer Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft mit unbefränkter Schenkberechtigung

1. bei Neuerrichtung 200—1000

2. bei Besitzübergang durch Rechtsgeschäft 50—300

Zu 1—2: In besonderen Fällen kann unter den Mindestsatz heruntergegangen und über den Höchstsatz hinausgegangen werden.

	Reichsmark
3. bei Besitzübergang durch Erbgang	die Hälfte der Gebühr zu 2
b) Genehmigung zum Betriebe einer Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft mit beschränktem Ausschank, sowie zur Verabreichung von Kaffee, Tee, Mineralwasser und alkoholfreien Getränken	
1. bei Neuerrichtung	30—100
2. bei Besitzübergang durch Rechtsgeschäft	20—60
3. bei Besitzübergang durch Erbgang	10—30
c) Falls für eine Wirtschaft der unter b) genannten Art die Erlaubnis nach a) nachträglich erteilt wird	die Gebühr zu a 1
d) Zurücknahme der Wirtschaftskonzession	5—20
e) Genehmigung zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spirituosen . .	10—50
f) Untersagung des Kleinhandels mit Branntwein oder Spirituosen (§ 35 Abs. 4 GewD.)	3—10
g) Prüfung des Vorliegens der vorgeschriebenen Erfordernisse eines Stellvertreters (§ 45 GewD.) . .	10—50

44. Genossenschaftsverbände.

Verleihung des Rechts zur Bestellung von Revisoren je nach der Größe des Verbandes	10—150
--	--------

45. **Geschäftsbücher.**
 Abstempelung der Geschäftsbücher der
 Versteigerer, Trödler, Händler mit
 unedlen Metallen usw. (§ 38 Abs. 3
 GewD., § 6 Gesetz vom 23. Juli 1926,
 RGBl. I Seite 415) 0,50—3
46. **Gesundheitspässe für Rauffahrteischiffe.** 10—20
47. **Getränke, Kohlenäure.**
 Zulassung von Ausnahmen von den
 Vorschriften über die Herstellung
 kohlenaurer Getränke und den Ver-
 kehr mit solchen Getränken 2—30
48. **Gift.**
 Genehmigung zum Handel mit Gift . 10—30
 Erlaubnis zum Vertriebe von giftigen
 Pflanzenschutzmitteln 10—30
 Ausnahmegewilligungen von den Vor-
 schriften über den Vertrieb von giftigen
 Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebs-
 stellen des Amtlichen Pflanzenschuzes
 und landwirtschaftliche Körperschaften 3
49. **Grunderwerb und Grundverpachtung.**
 Genehmigung eines nach § 1 der Be-
 kanntmachung über den Verkehr mit
 landwirtschaftlichen Grundstücken vom
 15. März 1918 (RGBl. Seite 123) ge-
 nehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfts . 3—10
50. **Handwerksbetriebe.**
 a) Wiedereinräumung der Befugnis
 zur Anleitung von Lehrlingen
 (§ 126a letzter Absatz GewD.) . . 3—20

- b) Verleihung der Befugnis zur An-
leitung von Lehrlingen (Art. II
Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Mai
1908 RGBl. Seite 356, § 129
Abs. 2, § 129a Abs. 3 GewD.) 3—10
- c) Anerkennung oder Privilegierung
von Lehrwerkstätten oder sonstigen
gewerblichen Unterrichtsanstalten
(§ 129 Abs. 5 und 6, § 131 Abs. 2,
§ 133 Abs. 10 GewD.) 10—50
- d) Abweisende Entscheidung über Be-
schwerden wegen Zulassung zur Mei-
sterprüfung (§ 153 Abs. 4 GewD.) 3—10

51. Handwerkskammer.

- Abweisende Entscheidungen (§§ 103c,
103n GewD.) 3—10

52. Hypotheken, Grundschulden, Schiffsp- fandrechte in ausländischer Währung.

- a) zur Genehmigung der Eintragung
von Hypotheken (Grundschulden)
und von Vormerkungen auf eine
derartige Eintragung 5—50

Die Gebühr ermäßigt sich im
Falle des Zusammentreffens mit
der Gebühr für Inhaber-Schuldver-
schreibungen auf die Hälfte.

- b) zur Umwandlung von Hypotheken
(Grundschulden) die Hälfte der
Gebühr zu a
mindestens 3
- c) zur Eintragung von Schiffspfan-
drecht 5—50

	Reichsmark
d) zur Umänderung in Schiffspfandrechte	die Hälfte der Gebühr zu c
mindestens	3
53. Hypotheken-Institute, private (Hypotheken = Aktien = Banken, Hypothekenvereine u. dergl.).	
a) Genehmigung zur Ausübung des Geschäftsbetriebes oder deren Herbeiführung beim Reichsrate (§ 1 Abs. 1 und 2 des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899, RGBl. Seite 375)	$\frac{1}{10}$ v. S. des Aktien- oder Betriebskapitals
mindestens	300
b) zur Aenderung der Satzung oder deren Herbeiführung beim Reichsrate (§ 1 Abs. 3 a.a.D.)	20—100
c) der Anweisungen über die Wertermittlung von Grundstücken (§ 13 a.a.D.)	20—100
d) der Grundsätze der Bedingungen für die hypothekarischen Darlehen (§ 15 a.a.D.)	20—100
54. Impfscheine, zweite und weitere Ausfertigung	1
55. Inhaberschuldverschreibungen und Grundschuldbriefe.	
a) Genehmigung zur Inverkehrsetzung gemäß §§ 796, 1195 BGB. für	

Reichsmark

jede angefangenen 100 000 <i>R.M.</i> des Nennwerts	50
mindestens	200
b) Gebührenfrei ist die Genehmigung für Gemeinden und Gemeindever- bände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit nicht die Anleihen für den Betrieb ge- werbsmäßiger Veranstaltungen auf- genommen werden.	

56. Jagdangelegenheiten.

a) Landesteil Oldenburg.

1. Festsetzung der Erhöhung des Pachtpreises (§ 13 Abs. 3, § 14 Abs. 2 des Gesetzes für den Lan- desteil Oldenburg vom 3. Juli 1926)	10
2. Entscheidungen von Streitigkeiten über Beschwerden und Ansprüche (§ 16 Abs. 3, § 23, § 39 Abs. 7, § 76 Abs. 2 a.a.D.)	10—50
3. Bestätigungen (§ 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 32 Abs. 3 a. a. D.) und Ausstellung eines Ausweises über die Jagdberechti- gung. (§ 24 Abs. 3 a.a.D.)	3—20
4. Zurücknahme von Bestätigungen, Ungültigkeitserklärungen und Ein- ziehung der Ausweise (§§ 30, 36 a.a.D.)	1—5
5. Genehmigung (§ 27 Abs. 1, § 38 Abs. 1, § 45 Abs. 7, § 50 Abs. 2, § 52 a.a.D.)	1—5



	Reichsmark
6. Ausstellung einer Jahresjagdkarte	1
Ausstellung einer Tagesjagdkarte	0,50
Die Ausstellung von Grundeigen- tümerjagdkarten und Jagdstellver- treterjagdkarten erfolgt gebühren- frei.	
7. Ausstellung einer Duplikat-Aus- fertigung der Jagdkarte an Stelle einer verloren gegangenen (§ 40 Abs. 3 a.a.D.)	1
7a. Ungültigkeitserklärung und Wie- dereinziehung der Jagdkarte (§ 42 Abs. 4 a.a.D.)	2
8. Gestattung von Ausnahmen gemäß § 51 Abs. 2 a.a.D.	3
9. Verkaufsgenehmigung gemäß § 52 a.a.D.	1
10. Ausstellung einer befristeten Be- scheinigung (§ 53 Abs. 2 a.a.D.)	1—3
11. Bestellung von Jagdschutzbeamten (§ 58 Abs. 2 a.a.D.)	6
b) Landesteil Lübeck.	
12. Beglaubigung der Jagderlaubnis (Artikel 3 § 1 des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 8. Februar 1888, betreffend die Ausübung der Jagd) und Ausweis über die Jagdberechtigung gemäß Artikel 4 Abs. 2 a.a.D.	3—20
13. Ausstellung einer Jahresjagdkarte	1
Ausstellung einer Tagesjagdkarte	0,50
Die Ausstellung von Grund- eigentümerjagdkarten ist gebühren- frei.	

14. Ausstellung einer Doppelausfertigung einer Jagdkarte an Stelle einer verloren gegangenen 1
15. Erteilung der Erlaubnis zum Abfangen und Abschießen von Wild gemäß Artikel 15 § 2 a.a.D. 1—3

c) Landesteil Birkenfeld.

16. Entscheidungen (Artikel 3 § 1 und Artikel 7 des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 20. Januar 1873, betreffend die Ausübung der Jagd) 3
17. Genehmigung (Artikel 9 §§ 2 und 3, Artikel 12 § 1 a.a.D.) 1—5
18. Ausstellung von Jagdkarten 1
19. Anordnung der Tötung oder Genehmigung der Tötung herrenlos umherstreifender Hunde (Artikel 28 a.a.D.) 5

57. Juristische Personen.

- a) Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, Genehmigung zur Aenderung der Satzung und zur Auflösung eines Vereins 3—100
- b) Genehmigung zur Errichtung einer Stiftung, zur Aenderung der Satzung und zur Aufhebung einer Stiftung 3—50

58. Justizangelegenheiten. Sondergebühren.

- | | |
|--|------|
| a) 1. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 4 ff. Rechtsanwaltsordnung) | 20 |
| Die Gebühr wird sowohl für die erstmalige wie für jede weitere Zulassung besonders erhoben. Erfolgt jedoch die weitere Zulassung innerhalb zweier Jahre nach der früheren Zulassung, so ermäßigt sich die Gebühr auf | |
| Für die gleichzeitige Zulassung bei mehreren Gerichten kommt die Gebühr nur einmal zum Ansatz, wenn die Zulassung durch dieselbe Entscheidung erfolgt. | 10 |
| 2. Bestellung eines Vertreters für einen Rechtsanwalt (§ 25 Abs. 2 a.a.D.) | 5 |
| b) Allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Sachverständigen | 5—50 |
| c) Prüfung von Ersuchen nach dem Ausland in Zivilsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 4 Abs. 1 der Verfügung des Ministeriums der Justiz vom 24. August 1910 | |
| 1. bei Zustellungsersuchen | 2 |
| 2. bei Beweisbeschlüssen erster Instanz | 5 |
| bei Beweisbeschlüssen zweiter Instanz | 10 |
| 3. bei sonstigen Ersuchen | 3—10 |

- Die Prüfung von Gesuchen aus dem Auslande ist gebührenfrei.
- d) Vermittlung von Nachlassen im Auslande Verstorbener je nach der Höhe des Erbteils 10—100
- e) Bewilligung der Befreiung von dem Ehehindernis
1. des Ehebruchs (§ 1312 BGB.) 10—50
 2. der Wartefrist (§ 1313 BGB.) 10—20
 3. der mangelnden Ehemündigkeit (§ 1303 BGB.) 5—10
- f) Bewilligung der Befreiung von der Beibringung der für Ausländer vorgeschriebenen Zeugnisse bei der Eheschließung (Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 24. November 1902, betreffend Eheschließung von Ausländern) 10—50
- g) Genehmigung zur Aenderung
1. des Familiennamens 10—50
 2. eines Vornamens 5—20
- (Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung von Familiennamen und Vornamen, vom 22. Dezember 1906).
- Zu e) bis g): In besonderen Fällen kann über diese Sätze hinausgegangen werden.
- h) Ausstellung von Zeugnissen über das in Oldenburg geltende Recht 3—100
- i) Abweisende Bescheide in Hinterlegungsachen 1—20

k) Abschriften und Auszüge aus dem Schuldnerverzeichnis (§ 915 ZPO.) für jede angefangene Seite . . . 0,50

l) Gebührenfrei sind Amtshandlungen aus Anlaß von

1. Anzeigen, Anträgen und Beschwerden in Angelegenheiten der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs,
2. Anträgen, betreffend Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen und für unschuldig erlittene Straf- und Untersuchungshaft, sowie betreffend sonstigen Beschuldigten zu gewährende Vergütungen für die ihnen ohne ihr Verschulden aus dem Strafverfahren erwachsenen Nachteile und betreffend Festsetzung der einem Rechtsanwalt gemäß § 150 StPO. zu zahlenden Gebühren,
3. Anträgen auf Bestimmung des zuständigen Gerichts,
4. Entscheidungen über Anträge auf Erteilung der Ehelichkeitserklärung (§ 1723 BGB.) (Ministerium der Justiz) und auf Bewilligung der Befreiung vom Alterserfordernisse bei Annahme an Kindes Statt (§§ 1744, 1745 BGB.). (Amtsgericht.)

59. Kraftfahrzeugverkehr.

Für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr, soweit nicht reichsrechtlich Gebühren vorgeschrieben sind:

a) Einziehung eines Führerscheins	3—5
b) Einziehung einer Fahrlehrerermächtigung	5—10
c) Versagung der Zulassung als Fahrlehrer	5
d) Genehmigung zum Betriebe einer Kraftfahrzeuglinie	30—300

60. Kraftmaschinen. (Bewegliche Dampfkessel und Motoren.)

a) Genehmigung zum Betriebe beweglicher Dampfkessel auf oder an öffentlichen Wegen	1—50
b) Gewährung von Ausnahmen von den Vorschriften über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen	1—50

61. Legitimations-, Gewerbelegitimationsarten.

1. Für die Ausstellung	
a) einer Legitimationskarte (§ 44a Abs. 1 GewD.)	5
b) einer Gewerbelegitimationskarte (§ 44a Abs. 6 GewD.)	5
c) einer Gewerbelegitimationskarte an ausländische Handlungsreisende	10—30
2. Für die Zurücknahme einer Legitimations-(Gewerbelegitimations-) Karte	
	2

3*

62. Legitimationscheine. Erlaubnis gemäß
§ 43 GewD. 2—5
63. Lichtspiele.
- a) Prüfung von Bildstreifen durch
Film-Prüfstellen.
Es gelten die reichsrechtlich geregel-
ten Gebührensätze.
- b) Ortspolizeiliche Prüfung und Zu-
lassung von Bildwerfern und Bild-
werferräumen und von Räumlich-
keiten, in denen Lichtspielvorführun-
gen stattfinden sollen 10—200
In besonderen Fällen kann unter
den Mindestsatz heruntergegangen
oder die Gebühr ganz erlassen
werden.
- c) Ortspolizeiliche Prüfung von
1. Plakaten für Filme, für jeden
Film 5—30
Den Plakaten wird die Reklame
durch plastische Darstellungen so-
wie durch Zurschaustellung von
Menschen und Tieren gleich-
gestellt;
 2. Filmreklame, die lediglich durch
Schrifttext ohne bildliche Darstel-
lung erfolgt, für jeden Film 2—20
- d) Prüfungen von Lichtspielvorführun-
gen 10
- e) Genehmigung von Nachvorstel-
lungen 15—30

- 64. Lotterien, Auspielungen.**
- a) Genehmigung einer Geldlotterie oder Auspielung (Sach- oder Wertlotterie) 6—30
In besonderen Fällen kann über den Höchstfuß hinausgegangen werden.
- b) Ablehnung eines Antrages, mindestens 3
- 65. Luftfahrtangelegenheiten,** soweit nicht im einzelnen Falle nach Bestimmung des Ministeriums von der Gebührenerhebung abzusehen ist 1—100
- 66. Mark- und Gemeinheitsteilungen.**
Bei Mark- und Gemeinheitsteilungen für die Einweisungsurkunde, einschließlich der Einweisung und Einführung in die Register, wenn die Abfindung groß ist,
bis 1 Hektar einschließlich 6
für und bis zu jedem ferneren Hektar 1
- 67. Metalle, unedle.**
Für die Erlaubnis zum Handel mit unedlen Metallen
1. für den Großhandel 50—100
2. für den Kleinhandel 3—10
3. für die Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1926 20
- 68. Mineralöle.**
- a) Erlaubnis zur Lagerung 15—60

	Reichsmark
b) Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften über den Verkehr mit Mineralölen	10—60
69. Musikaufführungen, Schaustellungen usw.	
Erlaubnis zu Musikaufführungen, Schaustellungen usw. (§§ 33b, 60a in Verbindung mit § 55 Ziffer 4 GewD.)	1—20
70. Opium.	
Erlaubnis gemäß § 2 Gesetz vom 30. Dezember 1920/21. März 1924 zur Ausführung des internationalen Opium-Abkommens vom 23. Januar 1912 (RGBl. 1921, Seite 2, 1924 I Seite 290)	3—50
71. Orderlagerscheine.	
Ermächtigung von Anstalten zur Ausstellung von Orderlagerscheinen (§ 363 HGB.)	50
72. Ordinärgefälle, Erbpacht, Kanon und sonstige Lasten	
a) Ablösung	3
b) Verteilung	3
73. Pässe und Sichtvermerke.	
Pässe, sonstige Reisepapiere und Sichtvermerke. Es gelten die reichsrechtlich geregelten Gebührensätze.	
74. Personenstandsangelegenheiten.	
a) Befreiung vom Aufgebot	3—30
b) Abkürzung der Aufgebotsfrist	2—20

- c) Ehefähigkeitszeugnis für Inländer, die im Auslande heiraten wollen, neben den Gebühren für Beglaubigung und Legalisation der Urkunde nach Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse 5—20
75. Pfandleiher, Pfandvermieter usw.
Erlaubnis zum Betriebe des Geschäfts eines Pfandleihers usw. (§ 34 GewD.) 20—100
75 a n. b. 1. Verordn. d. Reg. v. 1935 Z. 221
76. Polizeistunde.
Hinausschiebung des Beginns der Polizeistunde (sogen. Polizeistundenverlängerung) je nach der Dauer sowie Art und Umfang der Veranstaltung . 3—10
Bei Tanzerlaubnis über 1 Uhr hinaus fällt diese Gebühr fort.
77. Privat = Kranken = (Entbindungs =, Irren =) Anstalten.
a) Konzession für Unternehmer (§ 30 GewD.) 50—500
mindestens 50
b) Fristverlängerung und Fristungen (§ 49 a. a. D.) $\frac{1}{4}$ der Gebühr zu a
c) Befreit sind Unternehmer von Privat = Kranken =, Entbindungs = und Irren = Anstalten, welche gemeinnützigen Zwecken dienen.
78. Prüfungsgebühren.
Es gelten die besonderen Bestimmungen.

79. Rechtsmittel.

Entscheidungen über Rechtsmittel, sonstige Beschwerden usw.

1939
Nr. 51 T. 36.

bei den unteren Verwaltungsbehörden
bei den höheren Verwaltungsbehörden

~~3-30~~ 1-50
~~5-50~~ 2-300

80. Reichs- und Staatsangehörigkeits-
sachen.

- | | |
|--|-----------|
| a) 1. Einbürgerungsurkunden . . . | 10-50 |
| In besonderen Fällen kann über den Rahmensatz hinausgegangen werden. | |
| 2. Einbürgerungsurkunden in den Fällen der §§ 10, 11, 12, 15 Abs. 2 erster Halbsatz und 31 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBl. 1913 Seite 583) . . | bis zu 20 |
| b) Aufnahme-Urkunden (§ 7 a. a. D.) | bis zu 10 |
| c) Entlassungs-Urkunden | |
| 1. im Falle des § 21 a. a. D. . . | bis zu 10 |
| 2. in den übrigen Fällen der Entlassung | bis zu 50 |
| d) Heimatscheine | 5 |
| e) Staatsangehörigkeitsausweise . . | 3 |
| f) Genehmigung zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit (§ 25 Abs. 2 a. a. D.) | 50 |
| g) Genehmigung zum Eintritt in ausländische Staatsdienste (§ 28 Abs. 1 a. a. D.) | 50 |
| h) Bescheinigungen über eingetretenen Verlust oder Nichtbesitz der Staatsangehörigkeit | 50 |

i) Gebührenfrei sind:

1. Einbürgerungsurkunden für frühere Deutsche, die infolge des Vertrages von Versailles die Reichsangehörigkeit verloren und inzwischen keine andere als die ihnen durch jenen Vertrag aufgezwungene fremde Staatsangehörigkeit erworben haben,
2. Einbürgerungsurkunden für staatenlose Kriegsteilnehmer und ihre Angehörigen oder Hinterbliebenen, die zwecks Erlangung einer Rente oder sonstiger Versorgungsgebühren ihre Einbürgerung beantragt haben.

81. Reit- und Strohdächer.

Gestattung der Reparatur von Reit- und Strohdächern 4

82. Sammlungen und Werbungen.

Genehmigung von öffentlichen Sammlungen und Werbungen 1—20

83. Schauspiel-Unternehmer.

Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspiel-Unternehmer (§ 32 GewD.) 20—500

84. Schenkheine.

Genehmigung zum Feilbieten geistiger Getränke (§§ 42a, 56 Abs. 2 Ziffer 1 und 67 Abs. 2 GewD.) für jeden Tag
In besonderen Fällen, namentlich wo es sich um die Ausstellung von Schenk-

2—10

scheinen für längere Zeit handelt, kann ein niedrigerer Tagesatz festgesetzt werden.

85. Schießstände.

Verhandlungen über die Anlegung und Nachprüfung des Zustandes von Schießständen 10—30

86. Schiffsvermessungen.

Es gelten die besonderen Bestimmungen, insbesondere auch hinsichtlich der Ausfertigung und wiederholten Ausfertigung von Meßbriefen.

87. Schul- und Unterrichts-Angelegenheiten.

- | | |
|---|--------|
| a) Erlaubnis zum Betrieb einer Privatschule | 20—100 |
| b) Genehmigung zur Aufnahme von Gastschülern an höheren Schulen . | 7 |
| c) Zulassung von Nichtschülern | |
| 1. zur Reifeprüfung an höheren Schulen | 7 |
| 2. zur Schlußprüfung an höheren Schulen | 3 |
| d) Ablehnung in den Fällen zu a . | 5 |
| zu b und c | 1 |
| e) Erlaubnis zur Ablegung von Prüfungen an außeroldenburgischen Anstalten | 3 |

In Angelegenheiten der staatlichen Schulaufsicht sind neben den baren Auslagen lediglich Schreib- und Zustellungsgebühren in Ansatz zu

bringen. Die Genehmigung von Unterrichts-Verteilungsplänen ist gebührenfrei.

88. Schweinemästereien.

Zulassung von Ausnahmen von den Bestimmungen, betreffend die Einrichtung von Schweinemästereien 5—20

89. Singspiele usw.

Erlaubnis zur gewerbsmäßigen öffentlichen Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen (§ 33a GewD.) 5—100
für einmalige Vorstellungen solcher Art 3—20

90. Sprengstoffe.

- a) Genehmigung (Sprengstofferelaubnisschein) zur
1. Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitze von Sprengstoffen, einschl. der zweiten Ausfertigung 10—30
 2. Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande 50—200
- b) Ausstellung neuer Erlaubnisscheine an Stelle von verlorenen 8
- c) Genehmigung zur Errichtung von Sprengstofflagern
1. außerhalb der Herstellungsstätten sowie auf Bergwerken über und unter Tage 10—100
 2. in besonderen Fällen für Versuchszwecke 30

	Reichsmark
d) Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften über den Verkehr mit Sprengstoffen	50—300
e) Besondere Genehmigung der Schiffsfahrts-Polizeibehörden für die Verladung aus dem Ausland kommender, explosionsgefährlicher und selbstentzündlicher Gegenstände, für die eine inländische Prüfung nicht nachgewiesen werden kann	100—200
91. Stellvertretung.	
Erlaubnis zur Stellvertretung für konzeptionierte oder angestellte Personen (§ 47 GewD.)	3—50
92. Stiere.	
Ausnahmebewilligung vom Verbot des freien Umherlaufenlassens der Stiere, Ministerialbekanntmachung vom 26. Oktober 1914	5—8
93. Strafverfügungen, polizeiliche.	
	10 v. §. des Vertrages der erkannten Strafe
mindestens aber	0,50 l. — (1931 Z. 136)
und höchstens	3
94. Strandungsangelegenheiten.	
Festsetzung des Berge- und Hilfslohnes oder der Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hilfskosten von dem Werte des Streitgegenstandes bis zu 10 000 <i>R.M.</i>	1 v. §.
mindestens	2
über 10 000 <i>R.M.</i> bis 50 000 <i>R.M.</i>	1/2 v. §.

über 50 000 <i>R.M.</i> bis 100 000 <i>R.M.</i>	Reichsmark $\frac{1}{3}$ v. <i>H.</i>
über 100 000 <i>R.M.</i>	$\frac{1}{5}$ v. <i>H.</i>

Gebührenpflichtig ist jede Partei, soweit sie unterliegt.

95. **Tanzerlaubnis.**

Genehmigung

- | | |
|--|--------|
| a) zu einer Tanzveranstaltung | 3—10 |
| b) zum regelmäßigen Tanzhalten, je nach der Größe des Betriebes und der voraussichtlichen Zeitdauer, jedoch höchstens bis zu einem halben Jahr | 10—150 |

96. **Verkoppelungen.**

Bei Verkoppelungen und den damit verbundenen Marken- und Gemeinheits-Teilungen

- | | |
|--|--------|
| a) falls einer Partei durch Erkenntnis die Kosten zur Last gelegt werden | 10—200 |
| b) in den übrigen Fällen neben den baren Auslagen nur Schreib- und Zustellungsgebühren | — |

97. **Versicherungs-Unternehmungen.**

- | | |
|--|------|
| a) Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe von Versicherungs-Unternehmungen (Gesetz vom 12. Mai 1901 — <i>RGBl.</i> S. 139 — §§ 4—7) | 6—30 |
|--|------|
- In besonderen Fällen kann über den Höchstsatz hinausgegangen werden.
- b) Genehmigung einer Bestandsveränderung durch Uebertragung auf

- ein anderes Unternehmen (§ 14 a.a.D.). Gebühren wie zu a).
- c) Sonstige Genehmigungen und Entscheidungen auf Antrag der Versicherungsunternehmungen 2—20
- 98. Verwaltungstreitverfahren.**
Es gelten die besonderen Bestimmungen.
- 99. Veterinärangelegenheiten.**
- I. Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (RGBl. Seite 519).
1. Einfuhrverbote und Beschränkungen gegen das Ausland (§ 7 B.G.)
- a) Ein- und Durchfuhrgenehmigungen:
Gebühren nach näherer Anweisung des Ministeriums des Innern.
- b) sonstige Ausnahmegewilligungen 3—50
2. Anordnungen auf Grund der §§ 16, 17 B.G.
- a) Genehmigungen, Ausnahmegewilligungen, Zulassungen usw., soweit nicht nachstehend besondere Sätze bestimmt sind
Gebührenfrei sind ablehnende Bescheide. 1—10
- b) Ursprungszeugnisse auf Grund des § 17 Ziffer 3 B.G., mindestens 0,50

Die Höhe der Gebühr richtet sich im übrigen nach der Stückzahl der Tiere, über die das Zeugnis ausgestellt wird. Sie beträgt:

bei Großvieh (Einhüser, Rindvieh) je Stück 0,30

bei Kälbern (bis zu 4 Monaten) und Schweinen je Stück 0,10

bei Kleinvieh (Schaf, Ziege, Ferkel bis zu 2 Monaten, Geflügel) je Stück 0,05

c) Verkehr mit Viehseuchenerregern (§ 17 Ziffer 16 B.G.) Erlaubniserteilungen 10—100

d) Herstellung von Impfstoffen (§ 17 Ziffer 17 B.G.) Erlaubniserteilungen 20—200

3. Anordnungen auf Grund der §§ 18 bis 65 B.G. Genehmigung, Ausnahmegewilligungen, Zulassungen usw. sind gebührenfrei.

II. Rinderpestgesetz vom 7. April 1869 (RGBl. Seite 105).

1. Einfuhrverbote und Beschränkungen gegen das Ausland (§ 2 R.P.G.)

a) Ein- und Durchfuhrgenehmigungen:

Gebühren nach näherer Anweisung des Ministeriums des Innern.

	Reichsmark
b) Sonstige Ausnahmegewilligungen	3—50
2. Handelserlaubniserteilungen auf Grund des § 17 der Rinderpestinstruktion	2—50
III. Gesetz über die Beseitigung von Tierkadavern vom 17. Juni 1911 (RGBl. Seite 248).	
1. Genehmigung zur Verwendung von Kadaverfleisch im eigenen Wirtschaftsbetriebe	1—10
2. außerhalb des eigenen Wirtschaftsbetriebes	3—20
IV. Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900 (RGBl. Seite 547).	
1. Genehmigung zum Vertrieb bedingt tauglichen und minderwertigen Fleisches	3—20
2. Genehmigung zum Vertrieb von Pferdefleisch durch Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte	3—20
V. Hufbeschlagwesen.	
Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von der Hufbeschlagprüfung	3—10
100. Waffenscheine.	
1. Für die erstmalige Ausstellung	5—10
2. für die Verlängerung der Gültigkeit	3
3. für die Doppelausfertigung	1
101. Wandergewerbebetriebe.	
a) Wandergewerbescheine und Ersatzscheine (§§ 55, 56 d, 60 GewD.)	

	Reichsmark
einschl. Erlaubnis zum Mitführen von Personen	
für Inländer	3—10
für Ausländer	10—20
b) für die Ausdehnung eines Wander- gewerbescheins auf einen anderen Bezirk (§ 60 Abs. 2 GewD.) . .	2—5
c) Zurücknahme des Wandergewerbe- scheins oder seiner Ausdehnung .	1—3
d) Genehmigung zur Ausübung an Sonn- und Festtagen (§§ 55 a, 59 Ziffer 4 GewD.)	1—10
e) Genehmigung zu Versteigerungen und Auspielungen (§ 56c GewD.)	1—10

102. Wegepolizeiliche Genehmigungen.

1. Anweisung der beim Bau einzu- haltenden Linien	
a) für Gebäude	6—50
b) für Einfriedigungen	3—10
2. Genehmigung zur Benutzung der öffentlichen Wege zu sonstigen An- lagen, Straßentrenzungen usw. (Ar- tikel 47 der Wegeordnung) . . .	3—20
3. Genehmigung zum Ankoppeln von mehr als einem Fuhrwerk (§ 6 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung) je nach der Dauer der Zeit und der Anzahl der Wagen	2—5
4. Genehmigung zum Wettfahren und zur Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen (§ 26 der Straßenverkehrsordnung)	5—15

103. **Wiederaufnahme eines Gewerbebetriebes.**
 Gestattung der Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes (§ 35 Abs. 6 GewD.) je nach dem Umfange des Betriebes 10—100
104. **Zerstückung.**
 Für die Bewilligung der Zerstückung 6—20
105. **Zurücknahme, Untersagungen.**
 Zurücknahme einer Erlaubnis, Genehmigung oder Bestellung oder Untersagung eines Gewerbebetriebes (§§ 35, 40, 57 a GewD.) 3—20
106. **Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen.**
 Es gelten die besonderen Bestimmungen.

III. **Schlußbemerkungen.**

1.

Sofern für den Ansat einer Gebühr ein Spielraum gewährt wird, ist die Höhe der Gebühr, soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt ist, unter Berücksichtigung des Umfanges und der Schwierigkeit der Sache, ihrer Bedeutung für das bürgerliche Leben und der Leistungsfähigkeit des Zahlungspflichtigen festzusetzen.

2.

(1) Die nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnende Gebühr beträgt mindestens 0,50 Reichsmark und steigt in Abstufungen von je 0,10 Reichsmark, wobei überschießende Gebührenbeträge auf 0,10 Reichsmark nach oben abgerundet werden, und bei Gebührenbeträgen in Höhe von mehr als 10 Reichsmark in Abstufungen von je 0,50 Reichsmark, wobei überschießende Gebührenbeträge auf 0,50 Reichsmark nach oben abgerundet werden.

(2) Maßgebend ist der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Vollendung der Amtshandlung.

3.

(1) Wird in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit eine übergeordnete Behörde im Instanzenzuge angegangen, so ist auch deren Entscheidung gebührenpflichtig; die Gebühr erhöht sich für jede Instanz je um die Hälfte, mindestens jedoch je um 0,50 Reichsmark.

(2) Die Gebühr für die Entscheidung der übergeordneten Behörde ist nur zu erheben, wenn und soweit im endgültigen Ergebnis die erstinstanzliche Entscheidung aufrechterhalten wird, andernfalls ist nur die Gebühr für die an sich von der ersten Instanz endgültig vorzunehmende Amtshandlung zu erheben, auch wenn sie von der höheren Instanz selbst vorgenommen wird.

4.

Bei Ablehnung des Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung wird $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr, bei Zurücknahme des Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung, die noch nicht vollendet, mit deren Ausführung

oder sachlichen Vorbereitung jedoch bereits begonnen ist, $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{4}$ der Gebühr, mindestens jedoch 0,50 Reichsmark erhoben; es kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht.

Für einen lediglich wegen Unzuständigkeit ablehnenden Bescheid ist eine Gebühr nicht zu erheben.

Bei einer Gebühr von 0,50 Reichsmark, wobei für die Bearbeitung der Sache auf 0,50 Reichsmark, nach oben abgerundet, zu rechnen ist.

(2) Die Gebühr für die Aufhebung der Bescheidene ist die Hälfte der Gebühr für die Erhebung der Bescheidene.

(3) Die Gebühr für die Aufhebung der Bescheidene ist die Hälfte der Gebühr für die Erhebung der Bescheidene.

(4) Die Gebühr für die Aufhebung der Bescheidene ist die Hälfte der Gebühr für die Erhebung der Bescheidene.

(5) Die Gebühr für die Aufhebung der Bescheidene ist die Hälfte der Gebühr für die Erhebung der Bescheidene.

(6) Die Gebühr für die Aufhebung der Bescheidene ist die Hälfte der Gebühr für die Erhebung der Bescheidene.

(7) Die Gebühr für die Aufhebung der Bescheidene ist die Hälfte der Gebühr für die Erhebung der Bescheidene.

(8) Die Gebühr für die Aufhebung der Bescheidene ist die Hälfte der Gebühr für die Erhebung der Bescheidene.

(9) Die Gebühr für die Aufhebung der Bescheidene ist die Hälfte der Gebühr für die Erhebung der Bescheidene.

(10) Die Gebühr für die Aufhebung der Bescheidene ist die Hälfte der Gebühr für die Erhebung der Bescheidene.

(11) Die Gebühr für die Aufhebung der Bescheidene ist die Hälfte der Gebühr für die Erhebung der Bescheidene.

(12) Die Gebühr für die Aufhebung der Bescheidene ist die Hälfte der Gebühr für die Erhebung der Bescheidene.

(13) Die Gebühr für die Aufhebung der Bescheidene ist die Hälfte der Gebühr für die Erhebung der Bescheidene.

(14) Die Gebühr für die Aufhebung der Bescheidene ist die Hälfte der Gebühr für die Erhebung der Bescheidene.

(15) Die Gebühr für die Aufhebung der Bescheidene ist die Hälfte der Gebühr für die Erhebung der Bescheidene.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 11. Juni 1928.) 106. Stück.

Inhalt:

- Nr. 159. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, vom 25. Mai 1927 (GBl. Bd. 45 Seite 213).
- Nr. 160. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 30. Mai 1928 über das Dienst Einkommen der Direktoren und landwirtschaftlichen Fachlehrer an den landwirtschaftlichen Schulen.
- Nr. 161. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922.
- Nr. 162. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 31. Mai 1928 wegen Aufnahme von Anleihen.
- Nr. 163. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 31. Mai 1928 zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung.
-

Nr. 159.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, vom 25. Mai 1927 (GBl. Bd. 45 Seite 213).

Oldenburg, den 30. Mai 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:



Die Erhebung der Steuer vom bebauten Grundbesitz erfolgt für das Rechnungsjahr 1928 auf Grund des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1927 (GBl. Bd. 45 S. 213), nach Maßgabe der folgenden Abänderungen:

I. Im § 10 Abs. 1 wird in Zeile 3 die Zahl „20“ durch „30“ und unter a bis c je das Wort „Friedensmiete“ durch „Steuermiete“ ersetzt und unter d hinzugefügt: „d) bei einer Belastung bis zu 30 vom Hundert des Friedenswertes 12,5 vom Hundert der Steuermiete.“

Ld. 46 Z. 542

II. Eine Ermittlung der Friedensmieten (§§ 12 ff. des Gesetzes) erfolgt nicht, soweit nicht übergangene Gebäude nachveranlagt werden müssen. Als ermittelte Friedensmieten gelten die ^{im} für den Veranlagungszeitraum 1927 ermittelten Friedensmieten. Neue Ermittlungsbescheide werden nicht erteilt. Die Katasterämter legen die ^{im Veranlagungszeitraum} für 1927 ermittelten Friedensmieten nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, welche eine Belehrung über das Rechtsmittel des Einspruchs enthalten muß, zur Einsicht der beteiligten Gebäudeeigentümer eine Woche öffentlich aus. Die Bekanntmachung hat mindestens in den Oldenburgischen Anzeigen und im Gitterkasten der Gemeinde zu erfolgen. Das Rechtsmittel des Einspruchs (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes) ist binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Katasteramt einzulegen.

*Für die Berechnung
des Anwerths
zu gelangen*

III. Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Hundertsatz der reinen Friedensmiete des § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 (Steuerersatz) so festzusetzen, daß die Steuer für den Veranlagungszeitraum 1928 außer den Kosten der Veranlagung und Hebung einen Reinertrag von 2 200 000 RM erbringt.

1927 2000

IV. Im § 24 des Gesetzes wird Abs. 1 gestrichen. Abs. 2 wird Abs. 1 und als Abs. 2 folgender Absatz eingeschaltet:

„Das Staatsministerium wird ermächtigt, bis zur Zustellung der neuen Steuerbescheide Vorauszahlungen auf die Steuer zu fordern, die jedoch für einen in den Veranlagungszeitraum fallenden Kalendermonat ein Zwölftel der nach dem Steuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 1927 zu zahlenden Steuer nicht übersteigen dürfen.“

Oldenburg, den 30. Mai 1928.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Nr. 160.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg über das Dienst Einkommen der Direktoren und landwirtschaftlichen Fachlehrer an den landwirtschaftlichen Schulen.

Oldenburg, den 30. Mai 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Für das Dienst Einkommen der Direktoren und landwirtschaftlichen Fachlehrer an den landwirtschaftlichen Schulen gelten die Bestimmungen des Besoldungsgesetzes, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 2.

Die planmäßig angestellten Direktoren und Lehrer erhalten das Dienst Einkommen nach der Besoldungsgruppe A 2 a des Besoldungsgesetzes.

§ 3.

Das Besoldungsdienstalter der planmäßig angestellten Direktoren und Lehrer beginnt mit dem Tage der planmäßigen Anstellung im Dienste einer landwirtschaftlichen Schule. Die planmäßige Anstellung soll in der Regel nicht vor Ablauf einer fünfjährigen Dienstzeit an einer landwirtschaftlichen Schule des Landes Oldenburg erfolgen. Die fünfjährige Dienstzeit beginnt mit der ersten Anstellung als Direktor oder Lehrer. Bieweit eine anderweitig im Dienst einer öffentlichen Verwaltung oder einer Landwirtschaftskammer verbrachte Dienstzeit oder eine praktische Beschäftigung außerhalb eines öffentlichen Beamtenverhältnisses angerechnet werden kann, bestimmt das Ministerium des Innern.

§ 4.

Nicht planmäßig angestellte Direktoren und Lehrer erhalten bis zur Vollendung des fünften Dienstjahres die Vergütungen der nicht planmäßigen Landesbeamten als Anwärter auf Planstellen der Besoldungsgruppe A 2 a.

§ 5.

Wird einem Direktor oder Lehrer eine Dienstwohnung zugewiesen, so wird ihm für diese und für die Nutzung eines Hausgartens ein Betrag angerechnet, dessen Höhe von der Körperschaft, welche die Schule unterhält, mit Zustimmung des Ministeriums des Innern bestimmt wird.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt das Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend das Dienst Einkommen der Direktoren und landwirtschaftlichen Fachlehrer an den landwirtschaftlichen Schulen, vom 30. Juni 1924 außer Kraft.

§ 7.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium des Innern im Verwaltungswege erlassen.

Oldenburg, den 30. Mai 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F ind h. Dr. Driver.

Hartong.

Nr. 161.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922.

Oldenburg, den 30. Mai 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Der Artikel 39 Abs. 3 des Landwirtschaftskammergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1926 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Für Umlagepflichtige, die der Einkommensteuerpflicht unterliegen, ist für die Berechnung der Umlage maß-

gebend das Bewirtschaftungs- und Pachteinkommen nach Abzug der Werbungskosten, welches bei der Veranlagung der Umlagepflichtigen zur Einkommensteuer der Veranlagung zugrunde gelegt ist, und zwar, wenn die Veranlagung für einen Veranlagungszeitraum (Steuerabschnitt) erfolgt ist, welcher in der Zeit vom 1. April bis 30. September endet, das Einkommen aus dem Steuerabschnitt, der dem Geschäftsjahr der Landwirtschaftskammer unmittelbar vorhergeht; wenn die Veranlagung für einen Veranlagungszeitraum erfolgt ist, welcher in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März endet, das Einkommen aus dem Steuerabschnitt, welcher dem zuletzt abgelaufenen Geschäftsjahr der Landwirtschaftskammer unmittelbar vorhergeht.

Artikel 2.

Die auf Grund des Artikels 39 Abs. 4 des Landwirtschaftskammergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1926 für das Geschäftsjahr der Landwirtschaftskammer vom 1. April 1927 bis 31. März 1928 berechnete und erhobene Umlage wird vorbehaltlich des Ergebnisses der nach Artikel 39 Abs. 5 und Artikel 42 Abs. 2 und 3 des Landwirtschaftskammergesetzes zulässigen Rechtsmittel für endgültig erklärt.

Oldenburg, den 30. Mai 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F ind h. Dr. D r i e v e r.

H a r t o n g.

№. 162.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen.
Oldenburg, den 31. Mai 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der nach den Haushaltsplänen der Landeskassen der drei Landesteile für 1928 zu leistenden Ausgaben, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausgabe von verzinslichen oder unverzinslichen Schakanweisungen zu beschaffen, die in spätestens vier Jahren wieder einzulösen sind.

Werden die Schakanweisungen lediglich zu dem Zwecke verwendet, um als Unterlage eines kurzfristigen Darlehens zu dienen, so können sie in demjenigen Betrage ausgestellt werden, der erforderlich ist, um die nach Abs. 1 zu deckenden Summen zu beschaffen.

Soweit sich die erforderlichen Mittel nicht auf dem in Abs. 1 und 2 bezeichneten Wege beschaffen lassen, kann die Staatsregierung unter angemessenen, der Lage des Geldmarktes entsprechenden Bedingungen kurzfristige Anleihen aufnehmen.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt,

1. zur Umwandlung der kurzfristig aufgenommenen Anleihen in langfristige Anleihen

- | | |
|--|------------------|
| a) für den Landesteil Oldenburg die Summe | 12 228 600 R.M., |
| b) für den Landesteil Lübbeck die Summe von | 235 000 „ „ |
| c) für den Landesteil Birkenfeld die Summe von | 705 000 „ „ |



und

2. zur Deckung von Ausgaben

- | | |
|---|-----------------|
| a) des Siedlungsamts des Landesteils Oldenburg die | |
| Summe | 2 533 000 R.M., |
| b) des außerordentlichen Haushalts des Landesteils Lüneburg die Summe von | 704 000 „ , |
| c) des außerordentlichen Haushalts des Landesteils Birkenfeld die Summe von | 870 000 „ |

zu beschaffen und zu diesem Zwecke durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder durch langfristige Darlehen gegen Schuldschein Anleihen zu Lasten des Freistaats Oldenburg aufzunehmen.

§ 3.

Die Anleihen (§ 2) sind für den Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barzahlung des Nennwertes der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen. Auf dieses Recht kann sie für den Zeitraum von längstens dreißig Jahren verzichten. Auch kann sie die Verpflichtung übernehmen, die Anleihe in mindestens 10 Jahren durch Auslösung zu tilgen oder den Gläubigern das Recht einzuräumen, die Rückzahlung nach einem Zeitraum von mindestens 10 Jahren zu verlangen.

Die Staatsregierung kann für die im § 2 genannten Beträge auch langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufnehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, falls sich durch die Zusammenfassung der Anleihe mit den Anleihen anderer deutscher Länder oder von deutschen Gemeinden und Gemeindeverbänden bessere Bedingungen erzielen lassen, die Anleihe in Gemeinschaft mit diesen Körperschaften aufzunehmen und gleichzeitig die Mithaft für deren Anleihen zu übernehmen.

§ 4.

Falls und soweit sich die Anleihen (§ 2) in der vorgesehenen Art nicht unter angemessenen Bedingungen aufnehmen lassen, können die Mittel nach § 1 beschafft werden.

§ 5.

Derjenige Landesteil, zu dessen Gunsten die Mittel beschafft werden, übernimmt den beiden anderen Landesteilen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise jemals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

§ 6.

Das Ministerium der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Schuldverschreibungen und Schahanweisungen, über die Festsetzung des Zinsfußes und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche.

§ 7.

Auf Grund des Anleihegesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 20. Mai 1927 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

§ 8.
Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung
in Kraft.

Oldenburg, den 31. Mai 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Nr. 163.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung der Reichs-
versicherungordnung.

Oldenburg, den 31. Mai 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung
des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg,
was folgt:

Einziger Artikel.

Das Staatsministerium wird gemäß § 1037 der
Reichsversicherungordnung ermächtigt, das Verfahren
bei dem Umlegen und Erheben der Beiträge zur Be-
rufsgenossenschaft Oldenburger Landwirte abweichend von
§§ 1014 bis 1027 b der Reichsversicherungordnung zu
regeln.

Oldenburg, den 31. Mai 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 15. Juni 1928.) 107. Stück.

Inhalt:

Nr. 164. Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1928 vom 2. Juni 1928.

Nr. 164.

Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1928.

Oldenburg, den 2. Juni 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1928, was folgt:

Artikel 1.

Nachdem die Haushalte für das Rechnungsjahr 1928

- A. für den Freistaat Oldenburg,
- B. für den Landesteil Oldenburg,
- C. für den Landesteil Lüneburg,
- D. für den Landesteil Birkenfeld,

wie die Anlagen ergeben, festgestellt sind, soll danach verfahren werden.

Artikel 2.

Wegen Einhaltung der einzelnen Ausgabetitel und Verwendung von Ersparungen sind die Bestimmungen, welche

bei Feststellung der Haushalte getroffen worden sind, maßgebend.

Artikel 3.

Inbetreff der Grund- und Gebäudesteuer wird für das Rechnungsjahr 1928 folgendes bestimmt:

1. Im Landesteil Oldenburg erfolgt die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer unter Abänderung des Artikels 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1924, betr. Abänderung des Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922 (DGBI. Bd. 43 S. 374) bis zum 31. März 1929 nach den bisherigen Bestimmungen. Die bisherige Grundsteuer ist mit 168 v. H. und die bisherige Gebäudesteuer mit 131,25 v. H. der vollen Jahressteuer in Reichsmark zu erheben.
2. In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld ist die Grund- und Gebäudesteuer je mit dem einfachen Betrage der vollen Jahressteuer in Reichsmark zu erheben.

Artikel 4.

Die Steuer vom bebauten Grundbesitz beträgt in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld für den Veranlagungszeitraum 1928:

1. im Landesteil Lübeck — wie für 1927 — monatlich 1,3 v. H. des Gebäudesteuermietwertes (Artikel 5 des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 1. Mai 1906, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer — Ges. Bl. Bd. 24 S. 233 —),
2. im Landesteil Birkenfeld — wie für 1927 — 20 v. H. des Gebäudesteuermietwertes (Gesetz vom 7. Januar 1873, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer für das

Fürstentum Birkenfeld — Ges. Bl. Bd. 7 S. 141 —, in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 30. Januar 1885 — Ges. Bl. Bd. 11 S. 45 —).

Artikel 5.

1. Der Wohnungsgeldzuschuß für die planmäßigen und nicht planmäßigen Landesbeamten und Volksschullehrer sowie für die Angestellten und die Versorgungsberechtigten beträgt vom 1. April 1928 an bis weiter 120 v. H. des Grundbetrages.
2. Soweit für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen vom Reich örtliche Sonderzuschläge und Besatzungszulagen festgesetzt sind oder werden, werden diese in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten, Angestellten und Volksschullehrern gewährt.
3. Die Bestimmungen in Ziffer 2 finden auf die Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

Artikel 6.

Mit Rücksicht auf die Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 23. April 1873 über die Konsolidation verschiedener Anleihen des Herzogtums Oldenburg und im Hinblick auf die Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen wird bestimmt, daß im Rechnungsjahre 1928 die Aufnahme von 90 000 *M* zur Tilgung der konsolidierten Schulden in den Haushalt des Landesteils Oldenburg zu unterbleiben hat.

Oldenburg, den 2. Juni 1928.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

A. Haushalt
 der Zentralkasse des Freistaats Oldenburg für das
 Rechnungsjahr 1928.

Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1928 Reichsmark
Einnahmen.			
1	—	Zinsen für Kapitalien	15 000
2	—	Mieteinnahmen	400
3	—	Lottereeinnahmen	120 000
4	1/3	Gebühren	18 700
5	1/3	Beiträge der drei Landesteile	1 085 300
6	—	Erstattung von Versorgungsgebühren aus anderen Klassen	14 500
7	—	Bermischte Einnahmen	1 000
Summe			1 254 900
Ausgaben.			
1	1/6	Der Landtag des Freistaats und die Landes- ausschüsse für Lübbeck und Birkenfeld	110 300
2	1	Beiträge	180 800
3	1/3	Gesandtschaft in Berlin	57 800
4	1/3	Oberverwaltungsgericht	43 100
5	1/3	Oberversicherungsamt	30 500
6	1/3	Versorgungsgericht	31 900
7	1/4	Landesarchiv	15 100
8	1/4	Statistisches Landesamt	59 100
9	1/3	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge	350 800

Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1928 Reichsmark
10	1/5	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützungen usw.	151 800
11	1/11	Verschiedenes	223 700
		Summe	1 254 900
Abchluss.			
		Summe der Einnahmen	1 254 900
		Summe der Ausgaben	1 254 900

B. Haushalt
des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1928.

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1928 Reichsmark
Ordentlicher Haushalt.				
I. Einnahmen.				
Allgemeines.				
I				
	1	1/2	Staatsministerium	205 800
	2	—	Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatt	24 700
	3	—	Vermischte Einnahmen	13 100
			Summe I	243 600
II				
Innere Verwaltung.				
	1	1/3	Öffentliche Ordnung und Sicherheit .	1 000 000
	2	1/4	Ämter	221 000
	3	1/5	Landwirtschaft	66 000
	4	1/3	Ertrag von den Gewässern	62 000
	5	1/2	Wegeſachen	5 000
	6	1	Museen	2 500
	7	—	Gebühren für Eichungen	57 000
	8	1/2	Vermischte Einnahmen	26 400
			Summe II	1 439 900

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1928 Reichsmark
III			Handel und Gewerbe.	
	1	—	Vermischte Einnahmen	—
			Summe III	—
IV			Verkehr.	
	1	—	Gebühren des Wasserschouts und der Seemannsämters	5 400
	2	—	Einnahmen der Seefahrtsschule in Elsfleth	5 000
	3	—	Anteil an den Schiffsvermessungs- gebühren	300
	4	—	Einnahmen der Hafenanstalten	261 600
	5	—	Vermischte Einnahmen	200
			Summe IV	272 500
V			Soziale Fürsorge.	
	1	—	Gebühren des Gewerbeamts	87 500
	2	—	Gebühren und erstattete Kosten des Landesarbeitsamts	—
	3	—	Einnahmen aus der Hebammenlehranstalt in Oldenburg	84 000
	4	—	Einnahmen aus der Heil- und Pflege- anstalt Wehnen	466 000
	5	—	Einnahmen aus dem Peter-Friedrich- Ludwig-Hospital	427 200
	6	—	Erstattete Kosten der Hauptfürsorgestelle	2 500
	7	—	Gebühren des Landes-Hygiene-Instituts in Oldenburg	23 000
	8	—	Vermischte Einnahmen	500
			Summe V	1 090 700

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1928 Reichsmark
VI			Justiz.	
	1	1/3	Gebühren	1 710 000
	2	—	Strafgelder	125 000
	3	1/3	Gefangenanstalten	149 000
	4	—	Erstattete Kosten der Standesämter	3 200
	5	—	Bermischte Einnahmen	—
			Summe VI	1 987 200
VII			Kirchen und Schulen.	
	1	—	Gebühren der Oberschulkollegien	1 000
	2		Staatliche höhere Lehranstalten	
		1/5	a) Evangelisches Oberschulkollegium	344 000
		1/3	b) Katholisches Oberschulkollegium	197 300
	3	1	Taubstummenanstalt Wildeshausen	11 700
	3a	—	Teilnahme von jungen Lehrern am Pädagogischen Lehrgange in Oldenburg	—
	3b	—	Teilnahme von jungen Lehrern am Pädagogischen Lehrgang in Wechta	—
	4	1	Landesorchester	20 000
	5	—	Bermischte Einnahmen	4 000
			Summe VII	578 000
VIII			Finanzen.	
	1	1/12	Einnahmen aus dem Staatsgut	2 528 500
	2	1	Kapitalbeteiligung des Staates	75 000
	3	—	Ertrag aus den Eisenbahnen	—
	4	—	Rente für den Übergang eines Teils der oldenburgischen Wasserstraßen auf das Reich	—

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1928 Reichsmark
	5	1/2	Gebühren	173 000
	6	1/7	Landessteuern	5 226 100
	7	1/6	Anteile an den Reichssteuern	8 616 000
	8	—	Erstattung von Versorgungsbezügen aus anderen Kassen	37 200
	9	—	Mahn- und Vollstreckungsgebühren in Verwaltungssachen sowie Stundungs- und Verzugszinsen	105 000
	10	—	Vermischte Einnahmen	9 000
			Summe VIII	16 769 800
II. Ausgaben.				
I Allgemeines.				
	1	1/3	Staatsministerium	738 400
	2	—	Kosten der Oldenburgischen Anzeigen und des Gesetzblattes	26 800
	3	—	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts	20 000
	4	—	Einstweilige Verwaltungen und Ver- tretungen	4 000
	4a	—	Zinsbeihilfen für Nothilfskredite	85 000
	5	1/4	Vermischte Ausgaben	28 500
			Summe I	902 700
II Innere Verwaltung.				
	1	—	Landeshoheit	500
	2	1/3	Polizeidirektion	29 400

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1928 Reichsmark
	3	1/3	Gendarmerie	515 700
	4	1/4	Ordnungspolizei	1 162 000
	5	1/4	Ämter	607 000
	6	1/15	Landwirtschaft	143 300
	7	1/5	Siedlungsamt	155 700
	8	1/3	Rörungskommission	—
	9	1/4	Veterinärwesen	145 900
	10	1/4	Sonstige Ausgaben für Landwirtschaft	3 300
	11	1/3	Weg- und Wasserbauämter	199 800
	12	1/7a	Wasserbau und Meliorationswasserbau	360 600
	13	1/4	Wegebauwesen	1 112 800
	14	1/3	Landesmuseum in Oldenburg	48 500
	15	1/3	Naturhistorisches Museum	8 900
	16	1/2	Denkmal- und Kunstpflege	21 400
	17	1/3	Eichwesen	52 000
	18	1/7	Vermischte Ausgaben	3 500
			Summe II	4 570 300
III			Handel und Gewerbe.	
	1	1/4	Berufsvertretungen und Berufsförderung	14 500
	2	—	Vermischte Ausgaben	200
			Summe III	14 700
IV			Verkehr.	
	1	1/3	Wasserschout, Seemannsämtler u. Seeamt	13 800
	2	1/3	Seefahrtsschule in Elsfleth	58 500
	3	1/3	Hafenanstalten	258 700
	4	1/7	Vermischte Ausgaben	21 900
			Summe IV	352 900

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1928 Reichsmark
V			Soziale Fürsorge.	
	1	1/3	Gewerbeamt	63 100
	2	1/3	Landesarbeitsamt	—
	3	1/11	Medizinalwesen	222 600
	4	1/3	Hebammenlehranstalt in Oldenburg	110 000
	5	1/3	Heil- und Pflegeanstalt Wehnen	482 400
	6	1/2	Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital	431 200
	7	1/3	Allgemeine Fürsorge	164 600
	8	1/3	Hauptfürsorgestelle	9 700
	9	1/2	Wohnungswesen	50 000
	10	1/2	Erwerbslosenfürsorge, jetzt wertschaffende Arbeitslosenfürsorge	50 000
	11	1/3	Berufsschulwesen	188 400
	12	1/8	Vermischte Ausgaben	191 500
			Summe V	1 963 500
VI			Justiz.	
	1	1/3	Oberlandesgericht	123 500
	2	1/3	Landgericht	307 500
	3	1/2	Staatsanwaltschaft	64 800
	4	1/3	Amtsgerichte	1 476 800
	5	1/3	Straf- und Zwangsarbeitsanstalt Wehna	465 800
	6	1/3	Gefängnisanstalt in Oldenburg	82 100
	7	1/3	Gerichtsgefängnisse	53 300
	8	—	Standesämter	5 200
	9	—	Vermischte Ausgaben	2 000
			Summe VI	2 581 000

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1928 Reichsmark
VII			Kirchen und Schulen.	
	1	1/3	Kirchenwesen	75 300
	2	1/3	Oberschulkollegien	157 100
	3	1/3	Staatliche höhere Lehranstalten	1 226 600
	4	—	Zuschüsse zu höheren Lehranstalten der Gemeinden	286 300
	5	1/2	Zuschüsse zu sonstigen höheren und mittleren Lehranstalten	98 900
	6	1/3	Sonstige Zuschüsse	73 000
	7	1/8	Volksschulwesen	1 862 200
	7a	1/3	Pädagogischer Lehrgang in Oldenburg zur Ausbildung evangelischer Volks- schullehrer	37 800
	7b	1/3	Pädagogischer Lehrgang in Bechta zur Ausbildung katholischer Volksschul- lehrer	41 800
	8	1/3	Öffentliche Bibliothek in Oldenburg	31 100
	9	—	Zuschuß an die Stadt Oldenburg zur Verwaltung des Landestheaters	100 000
	10	1/2	Landesorchester	183 000
	11	—	Vermischte Ausgaben	2 000
			Summe VII	4 175 100
			Bemerkung.	
			Zu Ausg. Kap. VII 1 Tit. 1 und 2 ist der evangelischen Kirche eine jährliche Bauschsumme von 48 600 R.M., der ka- tholischen Kirche eine Bauschsumme von	

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1928 Reichsmark
			jährlich 22 700 <i>R.M.</i> unter folgenden Bestimmungen zugestanden:	
			a) der evangelischen Kirche sowie dem Landtage bleibt eine Kündigung von 9 Jahren, vom 1. Januar 1888 an gerechnet, vorbehalten; erfolgt eine solche Kündigung nicht, so wird der Kündigungstermin von 9 zu 9 Jahren verlängert;	
			b) für den Fall, daß das Abkommen mit der evangelischen Kirche auf die eine oder andere Weise endigen sollte, so fällt damit auch zugleich die bewilligte Bauschsumme für die katholische Kirche weg und tritt für beide Kirchen dasselbe Verhältnis wieder ein, wie es vor dieser Vereinbarung bestanden hat.	
VIII			Finanzen.	
	1	1/6	Staatliches Hebungswesen	155 800
	2	1/3	Verwaltung der Landesschuld	1 961 500
	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	857 400
	4	1/8	Verwaltung des Staatsguts	319 100
	5	1/3	Hochbauämter	78 600
	6	1/5	Hochbauwesen	178 600
	7	1/5	Forstwesen	520 400
	8	1/3	Kataster-, Vermessungs- u. Abschätzungs- wesen	344 300

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1928 Reichsmark
	9	—	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenfürsorge für Be- amte und Volksschullehrer	2 454 000
	10	1/3	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unter- stützungen usw.	50 000
	11	1/6	Vermischte Ausgaben	1 693 000
			Summe VIII	8 612 700

Wiederholung.

Ordentlicher Haushalt.

I. Einnahmen.

I	Allgemeines	243 600
II	Innere Verwaltung	1 439 900
III	Handel und Gewerbe	—
IV	Verkehr	272 500
V	Soziale Fürsorge	1 090 700
VI	Justiz	1 987 200
VII	Kirchen und Schulen	578 000
VIII	Finanzen	16 769 800
	Summe	22 381 700

II. Ausgaben.

I	Allgemeines	902 700
II	Innere Verwaltung	4 570 300

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1928 Reichsmark
III		Handel und Gewerbe	14 700
IV		Verkehr	352 900
V		Soziale Fürsorge	1 963 500
VI		Justiz	2 581 000
VII		Kirchen und Schulen	4 175 100
VIII		Finanzen	8 612 700
		Summe	23 172 900
IX		Außerordentlicher Haushalt.	
		I. Einnahmen.	
	1	— Neue Anleihen	—
	2	— Aus bisher aufgenommenen Anleihen .	3 217 000
	3	— Erstattungen des Reichs auf die Kosten des Kanalbaues Kampe-Sedelsberg	600 000
	4	— Kassenüberschuß, hier nach dem Abschluß des Jahres 1926	28 800
	5	— Vermischte Einnahmen	—
		Summe IX	3 845 800
		II. Ausgaben.	
	1	— Erneuerung der Elsflether Hafentaje .	—
	2	— Anlegung eines Wasserkraftwerkes an der oberen Hunte	—
	3	— Zuschuß zur Herstellung des Groß- schiffahrtsweges von Oldenburg nach Kampe	155 000

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1928 Reichsmark
	4	1/3	Förderung öffentlicher Notstandsarbeiten	1 317 000
	5	—	Darlehen für Notstandsarbeiten	200 000
	6	1/6	Wohnungsbau	1 555 000
	7	—	Wiederaufbau des Marstallgebäudes	—
	7a	—	Erwerb von Aktien der Deutschen Bau- und Bodenbank A.-G. in Berlin	30 000
	8	—	Besondere Aufwendungen für die Staats- straßen	500 000
	8a	—	Neubau des Amtsgebäudes in Fries- oythe und Umbau des jetzigen Dienstgebäudes daselbst	60 000
	9	—	Fehlbetrag, hier nach dem Gesamtabschluß des Jahres 1926	—
	10	—	Zuschuß zu den Kosten des Deichbaues der Ellenserdammer Eindeichungs- genossenschaft	20 000
	11	—	Subventionierung des Sommer-Flug- verkehrs Unterweser-Helgoland	6 000
	11a	—	Erneuerung der Brücke über den Norder- Ellenserdammer Binnenstel	14 400
	12	—	Vermischte Ausgaben	35 400
			Summe IX	3 892 800
			Abschluß.	
			Summe der ordentlichen und außer- ordentlichen Einnahmen	26 227 500
			Summe der ordentlichen und außer- ordentlichen Ausgaben	27 065 700

C. Haushalt
 des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1928.

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1928 Reichsmark
Ordentlicher Haushalt.				
I. Einnahmen.				
Allgemeines.				
I	1	—	Vermischte Einnahmen	100
			Summe I	100
Innere Verwaltung.				
II	1	1/6	Gebühren	51 100
	2	—	Erstattete Kosten der Spruchkammer des Oberversicherungsamts	2 200
	3	—	Strafgelder	200
	4	—	Anteil an der Kennwertsteuer	4 000
	5	—	Einnahmen aus dem Fischereihafen in Niendorf	3 200
	6	—	Vermischte Einnahmen	1 000
			Summe II	61 700
Handel und Gewerbe.				
III	1	—	Vermischte Einnahmen	—
			Summe III	—
Soziale Fürsorge.				
IV	1	—	Fürsorgeerziehung Minderjähriger	900
	2	—	Sonstige Einnahmen	100
			Summe IV	1 000

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1928 Reichsmark
V			Justiz.	
	1	—	Gebühren der Amtsgerichte	200 000
	2	—	Strafgelder	18 000
	3	—	Anteil an den Notariatsgebühren . . .	11 000
	4	—	Eigene Einnahmen der Gefangenenanstalten	800
	5	—	Zur Erstattung kommende Strafvollstref- fungskosten	200
	6	—	Erstattete Kosten der Standesämter . .	200
	7	—	Vermischte Einnahmen	500
			Summe V	230 700
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	—	Reform-Realgymnasium in Gutin . . .	108 450
	2	—	Realprogymnasium mit Realabteilung i. E. in Ahrensböf	43 900
	3	—	Vermischte Einnahmen	150
			Summe VI	152 500
VII			Finanzen.	
	1	1/9	Einnahmen aus dem Staatsgut	478 900
	2	1/3	Kapitalbeteiligung des Staates	19 800
	3	1	Gebühren	13 000
	4	1/9	Landessteuern	528 700
	5	1/6	Anteile an den Reichssteuern	854 000
	6	—	Vermischte Einnahmen	6 000
			Summe VII	1 900 400

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1928 Reichsmark
II. Ausgaben.				
Allgemeines.				
I				
	1	—	Einstweilige Verwaltungen und Ver- tretungen	1 000
	2	—	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts	4 000
	3	—	Leistungen des Staates in Anlaß der Unfallversicherung	5 000
	4	—	Vermischte Ausgaben	100
			Summe I	10 100
Innere Verwaltung.				
II				
	1	1/4	Regierung	133 500
	2	1/3	Staatliche Polizei	81 100
	3	1/8	Landwirtschaft	21 300
	4	1/3	Veterinärwesen	15 500
	5	1/3	Wegebauwesen	70 300
	6	—	Fischwesen	2 400
	7	1/11	Sonstige Ausgaben	75 400
			Summe II	399 500
Handel und Gewerbe.				
III				
	1	1/2	Berufsvertretungen und Berufsförde- rungen	4 500
	2	—	Vermischte Ausgaben	500
			Summe III	5 000

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1928 Reichsmark
IV			Soziale Fürsorge.	
	1	1/8	Medizinalwesen	21 300
	2	1/2	Allgemeine Fürsorge	3 800
	3	1/4	Wohnungswesen	2 000
	4	1/2	Erwerbslosenfürsorge, jetzt wertschaffende Arbeitslosenfürsorge	—
	5	1 3	Berufsschulen	18 000
	6	1/2	Herbergswesen	4 000
	7	—	Jugendpflege	4 000
	8	—	Anteil an den Kosten des Landesarbeits- amts Oldenburg (Landesamt für Arbeitsvermittlung).	—
	9	—	Fürsorgeerziehung Minderjähriger	19 000
	10	—	Kosten der Schlichtungsausschüsse	200
	11	—	Volkshochschule in Cutin und zur För- derung der allgemeinen Volksbildung	1 500
	12	—	Bermischte Ausgaben	700
			Summe IV	74 500
V			Justiz.	
	1	—	Beitrag zu den Kosten des Landgerichts der freien und Hansestadt Lübeck und des Landesteils Lübeck	39 600
	2	1/3	Amtsgerichte	254 500
	3	1/3	Gefängnisse	12 800
	4	—	Strafvollstreckungskosten	2 500
	5	—	Standesämter	500
	6	—	Bermischte Ausgaben	200
			Summe V	310 100

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1928 Reichsmark
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	1/2	Kirchenwesen	46 800
	2	1/3	Regierung als obere Schulbehörde . . .	10 700
	3	1/3	Reform-Realgymnasium in Eutin . . .	220 600
	3	1/2	Realprogymnasium mit Realabteilung i. E. in Ahrensböf	59 300
	5	—	Zuschuß für das Oberlyzeum i. E. in Eutin	13 100
	6	—	Volkshochschule in Eutin und zur För- derung der allgemeinen Volksbildung	—
	7	1/5	Volksschulwesen	269 900
	8	1/3	Sonstige Zuschüsse	7 600
	9	—	Landesbibliothek in Eutin	2 300
	10	—	Zur Förderung von Volksbüchereien .	—
	11	—	Vermischte Ausgaben	200
			Summe VI	630 500
VII			Finanzen.	
	1	1/4	Staatliches Hebungswesen	30 600
	2	1/2	Verwaltung der Landesschuld	51 800
	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	130 200
	4	1/2	Aufwand für das Staatsgut	28 200
	5	1/6	Bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude	47 300
	6	1/4	Forstwesen	213 900
	7	1/3	Kataster- und Vermessungswesen . . .	30 000
	8	—	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für Beamte und Volksschullehrer	322 000

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1928 Reichsmark
	9	1/3	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unter- stützungen usw.	9 000
	10	1/5	Vermischte Ausgaben	188 900
			Summe VII	1 051 900
Wiederholung.				
Ordentlicher Haushalt.				
I. Einnahmen.				
I			Allgemeines	100
II			Innere Verwaltung	61 700
III			Handel und Gewerbe	—
IV			Soziale Fürsorge	1 000
V			Justiz	230 700
VI			Kirchen und Schulen	152 500
VII			Finanzen	1 900 400
			Summe	2 346 400
II. Ausgaben.				
I			Allgemeines	10 100
II			Innere Verwaltung	399 500
III			Handel und Gewerbe	5 000
IV			Soziale Fürsorge	74 500
V			Justiz	310 100
VI			Kirchen und Schulen	630 500
VII			Finanzen	1 051 900
			Summe	2 481 600

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1928 Reichsmark
VIII		Außerordentlicher Haushalt.	
		I. Einnahmen.	
	1	— Anleihen	604 000
	2	— Kassenüberschuß, hier nach dem Abschluß des Jahres 1926	36 000
	3	— Rückzahlung von Baudarlehen	—
	4	— Aus der Landeskasse des Landesteils Oldenburg	—
	5	— Vermischte Einnahmen	2 000
		Summe VIII	642 000
		II. Ausgaben.	
	1	— Schuldenabtrag	—
	2	1/2 Wohnungsbau	220 000
	3	— Darlehen für Notstandsarbeiten	200 000
	4	— Neubau des Reform-Real-Progymna- siums in Ahrensböf	—
	5	— Vorarbeiten der Eisenbahn Ahrensböf- Gniffau	6 000
	5a	— Ankauf des Diecksees	184 000
	6	— Vermischte Ausgaben	2 000
	7	— Fehlbetrag, hier nach dem Abschluß des Jahres 1926	—
		Summe VIII	612 000

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1928 Reichsmark
Ab-schl-uß.			
		Summe der ordentlichen und außer- ordentlichen Einnahmen	2 988 400
		Summe der ordentlichen und außer- ordentlichen Ausgaben	3 093 600

D. Haushalt

des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1928.

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
Ordentlicher Haushalt.			
I. Einnahmen.			
I Allgemeines.			
1	—	Amts- und Gesetzblatt	100
2	—	Vermischte Einnahmen	—
Summe I			100
II Innere Verwaltung.			
1	1/9	Gebühren	55 600
2	—	Strafgelder	500
3	—	Anteil an der Kennwertsteuer	4 000
4	—	Vermischte Einnahmen	16 700
Summe II			76 800
III Handel und Gewerbe.			
1	—	Vermischte Einnahmen	—
Summe III			—
IV Soziale Fürsorge.			
1	—	Einnahmen des Landesarztes	100

Ab- schnitt	Kap	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1928 Reichsmark	
	2	—	Erstatteter Teil der Kosten für ärztliche Untersuchung der Schulkinder	4 000
	3	—	Vermischte Einnahmen	1 000
			Summe IV	5 100
V			Justiz.	
	1	—	Gebühren der Amtsgerichte	190 000
	2	—	Strafgelder	15 000
	3	—	Eigene Einnahmen der Gefangenan- stalten	1 500
	4	—	Erstattete Kosten der Standesämter	200
	5	—	Vermischte Einnahmen	—
			Summe V	206 700
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	—	Gymnasium in Birkenfeld	56 000
	2	—	Vermischte Einnahmen	400
			Summe VI	56 400
VII			Finanzen.	
	1	1/6	Einnahmen aus dem Staatsgut	391 800
	2	1/2	Gebühren	31 900
	3	1/9	Landessteuern	351 000

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1928 Reichsmark
	4	1/6	Anteile an Reichssteuern	930 000
	5	—	Forstbesoldungsbeiträge	16 900
	6	—	Vermischte Einnahmen	20 000
			Summe VII	1 741 600
II. Ausgaben.				
I			Allgemeines.	
	1	—	Amts- und Gesetzblatt	2 000
	2	—	Einstweilige Verwaltungen und Vertretungen	2 000
	3	—	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts	2 000
	4	1/2	Vermischte Ausgaben	1 300
			Summe I	7 300
II			Innere Verwaltung.	
	1	1/6	Regierung	162 700
	2	1/3	Staatliche Bürgermeistereien	103 700
	3	1/3	Staatliche Polizei	50 700
	4	1/6	Landwirtschaft	59 000
	5	1/6	Veterinärwesen	25 900

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1928 Reichsmark
	6	1/6	Baumwesen	65 400
	7	—	Eichwesen	6 000
	8	1/6	Vermischte Ausgaben	4 000
			Summe II	477 400
III			Handel und Gewerbe.	
	1	1/3	Berufsvertretungen und Berufsförderung	8 500
	2	—	Vermischte Ausgaben	200
			Summe III	8 700
IV			Soziale Fürsorge.	
	1	1/7	Medizinalwesen	50 800
	2	—	Beaufsichtigung des Gewerbes	500
	3	—	Förderung der Jugendpflege	5 000
	4	—	Fürsorgeerziehung Minderjähriger	14 500
	5	1/3	Berufsschulwesen	27 300
	6	1/4	Allgemeine Fürsorge	5 500
	7	1/3	Wohnungswesen	4 000
	8	1/2	Erwerbslosenfürsorge, jetzt wertschaffende Arbeitslosenfürsorge	15 000
	9	—	Anteil an den Kosten des Landesarbeits- amtes Oldenburg	—

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1928 Reichsmark
	10	—	Kosten des Schlichtungsausschusses	1 200
	11	—	Vermischte Ausgaben	500
			Summe IV	124 300
V			Justiz.	
	1	—	Beitrag zu den Kosten des Landgerichts in Koblenz	20 000
	2	1/4	Amtsgerichte	242 900
	3	1/3	Gefangenanstalten	17 300
	4	—	Standesämter	600
	5	—	Vermischte Ausgaben	2 500
			Summe V	283 300
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	1/8	Kirchenwesen	104 500
	2	1/3	Regierung als obere Schulbehörde	10 600
	3	1/3	Gymnasium in Birkenfeld	113 800
	4	1/3	Zuschüsse zu höheren Lehranstalten der Gemeinden	55 200
	5	1/5	Volkschulwesen	345 000
	6	1/2	Sonstige Zuschüsse	10 100
	7	—	Landesbibliothek	500
	8	—	Vermischte Ausgaben	500
			Summe VI	640 200

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1928 Reichsmark
VII			Finanzen.	
	1	1/5	Staatliches Hebungswesen	39 900
	2	1/2	Verwaltung der Landesschuld	48 000
	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	97 700
	4	1/3	Verwaltung des Staatsguts	16 800
	5	1/5	Bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude	55 000
	6	1/5	Forstwesen	206 600
	7	1/3	Katasterwesen	94 200
	8	—	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für Beamte und Volksschullehrer	362 300
	9	1/3	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unter- stützungen usw.	7 100
	10	1/5	Vermischte Ausgaben	206 000
			Summe VII	1 133 600
Wiederholung.				
I. Einnahmen.				
I			Allgemeines	100
II			Innere Verwaltung	76 800
III			Handel und Gewerbe	—
IV			Soziale Fürsorge	5 100
V			Justiz	206 700

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1928 Reichsmark
VI		Kirchen und Schulen	56 400
VII		Finanzen	1 741 600
		Summe	2 086 700
II. Ausgaben.			
I		Allgemeines	7 300
II		Innere Verwaltung	477 400
III		Handel und Gewerbe	8 700
IV		Soziale Fürsorge	124 300
V		Justiz	283 300
VI		Kirchen und Schulen	640 200
VII		Finanzen	1 133 600
		Summe	2 674 800
VIII		Außerordentlicher Haushalt.	
		I. Einnahmen.	
1	—	Anleihen	570 000
2	—	Entschädigung aus der Landeskasse in Oldenburg	—
3	—	Vermischte Einnahmen	500
4	—	Kassenüberschuß nach dem Abschluß des Jahres 1926	284 100
		Summe VIII	854 600

Ab- schnitt	Kab.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1928 Reichsmark
II. Ausgaben.				
	1	—	Schuldenabtrag	—
	2	1/2	Wohnungsbau	270 000
	3	—	Kosten der Ausgewiesenenfürsorge . .	—
	4	—	Vermischte Ausgaben	500
	5	—	Fehlbetrag nach dem Abschluß des Jahres 1926	—
	6	—	Ausgeschiedene Forstentschädigung . .	—
	7	—	Bau zweier Försterwohnungen . . .	—
	8	—	Darlehn für Notstandsarbeiten . . .	300 000
			Summe VIII	570 500
Abschluß.				
			Summe der ordentlichen und außer- ordentlichen Einnahmen	2 941 300
			Summe der ordentlichen und außer- ordentlichen Ausgaben	3 245 300

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 16. Juni 1928.) 108. Stück.

Inhalt:

Nr. 165. Verordnung des Staatsministeriums vom 31. Mai 1928 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Mai 1928 für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Abänderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, vom 25. Mai 1927.

Nr. 165.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Mai 1928 für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Abänderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, vom 25. Mai 1927.

Oldenburg, den 31. Mai 1928.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Mai 1928 für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Abänderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grund-

besitz, vom 25. Mai 1927 wird für den Veranlagungszeitraum 1928 bestimmt:

I. Der Steuersatz wird auf 16 vom Hundert festgesetzt.

II. Die Geltungsdauer der Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juni 1927 (DGBI. Bd. 45 S. 285) zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 25. Mai 1927, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, wird mit der Maßgabe auf den Veranlagungszeitraum 1928 ausgedehnt, daß im § 6 die Zahl „1927“ durch „1928“ ersetzt wird.

Oldenburg, den 31. Mai 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 16. Juni 1928.) 109. Stück.

Inhalt:

- Nr. 166. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 1. Juni 1928 zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.
- Nr. 167. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juni 1928, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).

Nr. 166.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.
Oldenburg, den 1. Juni 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemein-

den (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Mai 1927 wird, wie folgt, geändert:

1.

In § 4 werden in der 8. und 9. Zeile die Worte „dem Sollaufkommen 1922 verteilt“ ersetzt durch die Worte „den für die Verteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuer maßgebenden Verteilungsschlüsseln (§ 1 Abs. 2 Satz 2) verteilt.“

2.

Der § 6 Abs. 1 des Gesetzes erhält folgenden Wortlaut:

„Die in den letzten 10 Jahren in Kultur genommenen Flächen sind auf Antrag des Steuerpflichtigen von den Gemeindezuschlägen zur Grundsteuer frei zu stellen.“

3.

In § 10 Abs. 1 werden in der 1. und 2. Zeile die Worte „für die Zeit vom 1. April 1927 bis zum 31. März 1928“ gestrichen.

Dem § 10 wird folgender Absatz nachgefügt:

„Soweit das Staatsministerium Vorauszahlungen auf die staatliche Steuer bestimmt, sind die Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt, entsprechende Vorauszahlungen auf ihre beschlossenen Zuschläge zu erheben; einer besonderen Beschlußfassung der Vertretung bedarf es nicht.“

4.

Hinter § 10 wird folgender neuer Paragraph eingeschoben:

„§ 10 a.

Soweit Stadtgemeinden von dem Rechte, im Rechnungsjahr 1927 Sonderzuschläge nach dem Gesetze für den Freistaat Oldenburg, betreffend Aenderung des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze, vom 26. November 1927 zu erheben, keinen Gebrauch gemacht haben, sind sie berechtigt, mit Genehmigung des Staatsministeriums diejenigen Beträge, die sie nach dem Gesetze durch Sonderzuschläge zu den staatlichen Steuern im Rechnungsjahre 1927 hätten erheben können, im Rechnungsjahre 1928 durch Zuschläge zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer, staatlichen Gewerbesteuer und staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz über die in den §§ 5, 7 und 10 bestimmten Höchstgrenzen zu decken.“

5.

Im § 11 Zeile 1 und 2 wird statt „§ 7 Abs. 1 und § 10“ gesetzt „§ 7 Abs. 1, § 10 und § 10a.“

6.

Der Abs. 2 des § 15 wird gestrichen.

7.

Im § 16 des Gesetzes wird als Abs. 2 folgende Bestimmung eingeschoben:

„Die Bestimmung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 5. März 1897, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Wangerooge, und des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 5. März 1900, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Niendorf, Klein-Timmendorfer Strand, Scharbeutz und Haffkrug und betreffend Bildung eines Ostseebäderfonds, und vom 7. November 1904, betreffend eine Kurtaxe in den zu den Ostseebädern gehörigen Kur- und Badeorten, bleiben unverändert.“

In § 20 wird vor dem 1. Absatz die römische Ziffer I gesetzt.

In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Zur Deckung des dadurch erforderlichen Mehraufwandes wird ein Ausgleichsstock aus den Beträgen gebildet, die den Gemeinden aus einem Gesamtlandesanteil an der Reichseinkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer über 2,4 Milliarden Reichsmark hinaus gemäß § 1ff. dieses Gesetzes zufließen würden; für das Rechnungsjahr 1928 gehen dem Ausgleichsstock die Beträge hinzu, die im Rechnungsjahr 1927 zu gleichen Zwecken gekürzt und nicht verbraucht worden sind, jedoch sind aus ihnen zuvor die Mehraufwendungen sämtlicher Gemeinden aus der neuen Erhöhung der Dienststeinkommen und Vergütungen der Volksschullehrer, der Lehrer an Volksschülerweiterungsklassen und der nicht vollbeschäftigten technischen Lehrpersonen für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 31. März 1928 zu decken.“

Satz 4 und der letzte Satz des Abs. 2 werden gestrichen und im vorletzten Satz die Zahl 100 durch die Zahl 50 ersetzt.

Hinter dem bisherigen Abs. 2 wird eingeschoben:

„Für die Berechnung der staatlichen Zuschüsse nach Abs. 1 und der besonderen Beihilfen nach Abs. 2 sind die Dienststeinkommen und Vergütungen zugrunde zu legen, die sich ohne Berücksichtigung der neuen Erhöhungen der Besoldungen und Vergütungen ergeben würden.“

Vor dem bisherigen Abs. 3 wird die römische Ziffer II gesetzt.

Dem § 20 werden folgende Bestimmungen unter Ziffer III nachgefügt:

„III. Zum weiteren Ausgleich der Schullasten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahre 1928 gelten folgende Bestimmungen:

1. Aus dem nach Ziffer I Abs. 2 gebildeten Ausgleichsstock werden ferner gedeckt:

a) die Mehraufwendungen der Gemeinden und Gemeindeverbände aus der neuen Erhöhung der Dienstehkommen und Vergütungen:

1. der Volksschullehrer, der Lehrer an Volksschülerweiterungsklassen und der nicht vollbeschäftigten technischen Lehrpersonen,

2. der Leiter und Lehrer an den höheren Schulen, den höheren Bürgerschulen und den Mittelschulen der Gemeinden,

3. der Leiter und Lehrer der Berufsschulen der Gemeinden,

4. der Leiter und Lehrer der landwirtschaftlichen Schulen und Wanderhaushaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände;

b) diejenigen Beträge, die die einzelnen Gemeinden und höheren Privatlehranstalten an staatlichen Zuschüssen zu den höheren Schulen, den höheren Bürger- und Mädchenschulen und den Mittelschulen im Rechnungsjahre 1928 weniger erhalten als im Rechnungsjahre 1927.“

9.

Hinter § 20 wird folgender neuer Paragraph eingeschoben:

„§ 20a.

Ein etwaiger Rest des Ausgleichsstocks wird unter die Gemeinden und im Landesteil Oldenburg auch an die Gemeindeverbände verteilt, die aus ihm nach Ziffer I Abs. 2 und Ziffer III weniger erhalten als bei einer

Verteilung der dem Ausgleichsstock zugeführten Beträge nach den Verteilungsschlüsseln für die Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer, und zwar nach dem Verhältnis ihrer Mindereinnahmen. Im Landesteil Birkenfeld wird der Ausgleichsstock durch die im Haushalt vorgesehene Summe aus der Landeskasse verstärkt.“

Artikel II.

Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Mai 1927 wird mit den aus Artikel I sich ergebenden Änderungen bis zum 1. April 1929 verlängert.

Artikel III.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, wie er sich aus den Artikeln I und II ergibt, als Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) zu veröffentlichen.

Oldenburg, den 1. Juni 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Hartong.

Nr. 167.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).

Oldenburg, den 1. Juni 1928.

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel III des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 1. Juni 1928 zur Aenderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird nachstehend der Text dieses Gesetzes, wie er sich aus den vom Landtage beschlossenen Aenderungen ergibt, als Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) bekannt gemacht.

Oldenburg, den 1. Juni 1928.

Staatsministerium.

v. Findh. Dr. Willers.

§ 1.

Die nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz auf den Freistaat Oldenburg entfallenden Anteile an dem Aufkommen an Einkommensteuer und an Körperschaftsteuer werden für die Landeskassen vereinnahmt.

Von den einkommenden Beträgen verbleiben drei Siebentel den Landeskassen, die übrigen vier Siebentel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird nach dem Verhältnisse der Einkommen- und Körperschaftsteuerrechnungsanteile, die reichsgesetzlich jeweils für die Berechnung des Schlüsselanteils des Landes an der

Einkommen- und Körperschaftssteuer maßgebend sind, verteilt.

§ 2.

Das nach dem Finanzausgleichsgesetz auf den Freistaat Oldenburg entfallende Aufkommen an Grunderwerbssteuer wird für die Landeskassen vereinnahmt und von diesen im Landesteil Oldenburg zur Hälfte den Gemeinden und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld je zu einem Viertel dem Landesverband und den Gemeinden zugeführt.

Die Gemeinden des Landesteils Oldenburg, sowie die Landesverbände der Landesteile Lübeck und Birkenfeld können einen Zuschlag zur Grunderwerbssteuer bis zu den bei der reichsrechtlichen Regelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden zugelassenen Höchstsätzen erheben.

Der Zuschlag wird durch Beschluß der Gemeindevertretung oder des Landesauschusses festgesetzt.

§ 3.

Die dem Freistaat Oldenburg nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz zufließenden Anteile an der Umsatzsteuer und der Kennwertsteuer sind an die Landeskassen abzuführen.

§ 4.

Von den Eingängen an Umsatzsteuer verbleiben zwei Fünftel den Landeskassen, die übrigen drei Fünftel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird vom Ministerium des Innern an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl verteilt, die andere Hälfte wird nach dem Istaufkommen der einzelnen Finanzamtsbezirke zerlegt und die hiernach errechneten Anteile auf die einzelnen Gemeinden des

Finanzamtsbezirks nach den für die Verteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuer maßgebenden Verteilungsschlüsseln (§ 1 Abs. 2 Satz 2) verteilt, und zwar erhalten im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände und in den Landesteilen Lüneburg und Verden der Landesverband ein Drittel und die Gemeinden zwei Drittel.

§ 4a.

Als Anteile an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer und an der Umsatzsteuer gelten auch die Beträge, die vom Reich auf Grund des Reichsfinanzausgleichsgesetzes zur Deckung eines etwaigen Ausfalls an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer und an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt werden. Die vom Reich nach den Vorschriften über die Verteilung der Umsatzsteuer erwiesene Summe gilt ganz als Umsatzsteuer.

§ 5.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Grundsteuer bis zum Dreifachen und zur Gebäudesteuer bis zum Einfachen des Grundbetrages der staatlich veranlagten Steuer nach Goldwert zu erheben mit der Maßgabe, daß der nach dem Grundsteuergesetz in Reichsmark zu entrichtende Betrag als Goldmarkbetrag gelten soll.

§ 6.

Die in den letzten 10 Jahren in Kultur genommenen Flächen sind auf Antrag des Steuerpflichtigen von den Gemeindezuschlägen zur Grundsteuer frei zu stellen.

Der Antrag muß innerhalb einer von der Gemeinde zu setzenden Frist gestellt werden, die mindestens 14 Tage, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, betragen muß.

§ 7.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Gewerbesteuer bis zum Dreifachen der staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gewerbesteuergesetze für die drei Landesteile in der jeweils gültigen Fassung zu erheben.

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Statut besondere Gewerbesteuern einzuführen:

1. für fabrikmäßige Unternehmungen, in deren Betriebe in der Regel mindestens 30 Arbeiter und Angestellte beschäftigt werden,
2. für zur Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes unterhaltene Betriebsstätten (im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes) von Betrieben, deren Hauptsitz außerhalb des Landesteils liegt, und die nicht zu einer Steuer nach Ziffer 1 herangezogen werden.

Steuerpflichtige, die zu einer besonderen Gewerbesteuer herangezogen werden, sind von der Zahlung von Zuschlägen zur Gewerbesteuer befreit.

Eine Abstufung der Zuschläge ist nicht gestattet. Die Heranziehung hat hinsichtlich sämtlicher zur Steuer veranlagter Gewerbebetriebe zu erfolgen.

§ 8.

Bei der Erhebung von Zuschlägen zu den Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbe darf die Gewerbesteuer, nach Hundertsätzen der staatlich veranlagten Steuer berechnet, höchstens doppelt so stark herangezogen werden wie die Grundsteuer und umgekehrt, und die Gebäudesteuer darf nicht höher als zu einem Drittel im Verhältnis zur Grundsteuer herangezogen werden. Werden keine Zuschläge zur Gewerbesteuer gehoben, so darf an Zuschlägen zur Grundsteuer nicht über 100 v. H. erhoben werden.

Ausnahmen können aus besonderen Gründen vom Staatsministerium zugelassen werden.

Für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld kann das Staatsministerium das Recht zur Erteilung dieser Genehmigung den Regierungen übertragen.

§ 9.

Wenn die Gemeinden an Stelle der Zuschläge zur Grundsteuer oder zur Gebäudesteuer oder zur Gewerbesteuer oder neben solchen Zuschlägen besondere Steuern vom Grundbesitz oder besondere Gewerbesteuern erheben, so gelten die in den §§ 5, 7 und 8 vorgeschriebenen Höchstgrenzen für das Jahresaufkommen der besonderen Steuer oder für den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung des Jahresaufkommens der besonderen Steuer und der Zuschläge ergibt. Das Staatsministerium bestimmt bei der Entscheidung über die Genehmigung der Steuerordnung, ob und wie weit die Höchstgrenze unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 8 des Finanzausgleichsgesetzes und der besonderen Verhältnisse der Gemeinde überschritten werden darf.

§ 10.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zu der Steuer vom bebauten Grundbesitz bis zu 50% der jeweilig zur Hebung kommenden staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gesetze, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz für die drei Landesteile, zu erheben.

Die Gemeindeverbände — im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien — haben dasselbe Recht, wenn sie für die Gemeinden ihres Bezirks die mit der Förderung des Wohnungsbaues verbundenen Lasten übernehmen. Faßt der Amtsrat oder Bürgermeistereirat einen entsprechenden Beschluß in erster Lesung nicht spätestens

innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, so können die Gemeinden, soweit der Gemeindeverband keinen Zuschlag oder den Zuschlag nicht in voller Höhe erhebt, selbst den Zuschlag bis zur Höchstgrenze von 100% der staatlichen Steuer erheben.

Im Landesteil Birkenfeld fließt von dem Aufkommen der nach dem Gesetz, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, für die Landeskasse erhobenen Steuer ein Sechstel in die Kasse des Landesverbandes.

Die Bestimmungen der Gesetze für die drei Landesteile, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, sind entsprechend anzuwenden. Die in diesen Gesetzen vorgesehene Erstattung und Anrechnung laufender Geldverpflichtungen bleiben jedoch bei der Berechnung der Zuschläge der Gemeinden und Gemeindeverbände außer Betracht. Soweit die zu erstattenden oder anzurechnenden laufenden Geldverpflichtungen die staatliche Steuer vom bebauten Grundbesitz übersteigen, ist der Zuschlag der Gemeinden und Gemeindeverbände anteilmäßig zu kürzen.

Soweit das Staatsministerium Vorauszahlungen auf die staatliche Steuer bestimmt, sind die Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt, entsprechende Vorauszahlungen auf ihre beschlossenen Zuschläge zu erheben; einer besonderen Beschlußfassung der Vertretung bedarf es nicht.

§ 10a.

Soweit Stadtgemeinden von dem Rechte, im Rechnungsjahr 1927 Sonderzuschläge nach dem Gesetze für den Freistaat Oldenburg, betreffend Aenderung des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze, vom 26. November 1927 zu erheben, keinen Gebrauch gemacht haben, sind sie berechtigt, mit Genehmigung des Staats-

ministeriums diejenigen Beträge, die sie nach dem Gesetze durch Sonderzuschläge zu den staatlichen Steuern im Rechnungsjahre 1927 hätten erheben können, im Rechnungsjahre 1928 durch Zuschläge zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer, staatlichen Gewerbesteuer und staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz über die in den §§ 5, 7 und 10 bestimmten Höchstgrenzen zu decken.

§ 11.

Beschlüsse der Gemeinden nach § 2 Abs. 3, § 5, § 7 Abs. 1, § 10 und § 10a müssen unter Beobachtung der Vorschriften des Artikels 27 der Gemeindeordnung für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg und des Artikels 43 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld gefaßt werden.

§ 12.

Die Gemeinden sind berechtigt, bei Veräußerung von Grundstücken auf Grund eines Statuts eine Wertzuwachssteuer zu erheben. Sie sind dazu verpflichtet, soweit es sich um Grundstücke handelt, deren Veräußerer das Eigentum an den Grundstücken in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1924 erworben haben.

Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch den Amtsverband, dem die Gemeinde angehört. Der Amtsverband erhält eine Veranlagungsgebühr von 4 v. H. des Steuerbetrages. Die Hebung der Steuer erfolgt durch die Gemeinde, die 4 v. H. des jeweiligen Hebungsbetrages unverzüglich an den Amtsverband abzuführen hat. In den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld tritt an die Stelle des Amtsverbandes der Landesverband.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Veranlagung der Steuer im Wege der Vereinbarung durch die Finanzämter vornehmen zu lassen. Wegen der Zulässigkeit der Rechtsmittel, der Rechtsmittelverfahren und

der Kosten des Verfahrens finden dann die Vorschriften der §§ 217—297 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 entsprechende Anwendung; jedoch tritt in den Fällen, in denen nach der Reichsabgabenordnung die Zuständigkeit des Reichsfinanzhofs zur Entscheidung begründet ist, an dessen Stelle das Oberverwaltungsgericht Oldenburg; für das Verfahren finden aber auch in diesen Fällen die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 13.

Die Gemeinden sind berechtigt, zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung eine durch Statut einzuführende Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge (Wegesteuer) zu erheben. In Amtsbezirken, in denen Amtswege vorhanden sind, haben neben ihnen die Amtsverbände hinsichtlich ihrer Wege die gleiche Berechtigung, ebenso die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld.

Die Steuer ist in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck nach den Bestimmungen der Wegeordnungen dieser Landesteile über die Verteilung der Kosten der Unterhaltung der befestigten Gemeindewege umzulegen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Gesamtsteuer die Grund- und Gebäudesteuer tritt. Auch im Landesteil Birkenfeld ist die Steuer nach der Grund- und Gebäudesteuer umzulegen. Die Steuer ist bei landwirtschaftlichen Betrieben von dem Inhaber des Betriebes zu entrichten.

Bei gewerblichen und anderen nicht landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Fahrzeuge gehalten werden, ist die Steuer nach Fahrzeugen oder nach Zugtieren umzulegen. Das Gleiche gilt für gewerbliche Nebenbetriebe der Landwirtschaft, wie Ziegeleien, Brennereien, Molke-

reien, Torfgräbereien usw., sowie für Privatpersonen, die Fahrzeuge oder Zugtiere halten.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sowie in denjenigen Amtsbezirken, in denen die Wegesteuer von den Amtsverbänden erhoben wird, sind die Gemeinden auf Verlangen der Gemeindeverbände zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuer und zu ihrer Hebung verpflichtet.

Die Reichskraftfahrzeugsteuer fließt im Landesteil Oldenburg der Landeskasse und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld den Landesverbänden zu.

An der Hälfte der dem Landesteil Oldenburg zufließenden Erträgnisse werden die Amtsverbände und Gemeinden beteiligt, die die vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraße festgestellten Chausseestrecken zu unterhalten haben, und zwar nach dem Verhältnis der Länge dieser Strecken zur Länge der Staatschaulse.

§ 14.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind verpflichtet, Vergnügungssteuern gemäß den vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erheben. Sie haben ihre Gemeinden mit zwei Dritteln des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 15.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind berechtigt, im Wege des Statuts nach Maßgabe des § 15 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 2 Ziffer 3 des Reichsgesetzes zur Ueber-

gangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 9. April 1927 Steuern auf den örtlichen Verbrauch von Bier zu erheben. Sie haben ihre Gemeinden nach der Bevölkerungszahl mit zwei Dritteln des Aufkommens zu beteiligen. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 16.

Die Gemeinden sind berechtigt, vorbehältlich der in den §§ 5 und 7 dieses Gesetzes gegebenen Einschränkungen, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtaxen durch Statut zu beschließen.

Die Bestimmung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 5. März 1897, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Wangerooge, und des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 5. März 1900, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Niendorf, Klein-Timmendorfer Strand, Scharbeutz und Haffkrug und betreffend Bildung eines Ostseebäderfonds, und vom 7. November 1904, betreffend eine Kurtaxe in den zu den Ostseebädern gehörigen Kur- und Badeorten, bleiben unverändert.

Die Amtsverbände und Landesverbände können die Leistung von persönlichen und Naturaldiensten zur Ausführung von Arbeiten für den Amtsverband oder Landesverband unter Wahrung der Grundsätze der Nachbargleichheit abweichend von den Bestimmungen der Artikel 51 und 52 der Gemeindeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lübeck oder des Artikels 72 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld sowie abweichend von den Vorschriften der Wegeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lübeck oder des Wegegesetzes für den Landesteil Birkenfeld durch Statut regeln.

§ 17.

Die Vorschriften der bestehenden Gesetzgebung über die Umlegung von Steuern durch Gemeindeverbände über Gemeinden bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß, soweit Umlagen nach der Gesamtsteuer vorgeschrieben sind, an Stelle der oldenburgischen staatlichen Einkommensteuer ein Drittel der auf die betreffende Gemeinde nach dem Rechnungsanteil gemäß den Bestimmungen des Reichsfinanzausgleichsgesetzes entfallenden Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer (Landes- und Gemeindeanteil) tritt, und daß auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierung) ein besonderer Verteilungsmaßstab beschlossen werden kann.

Von dem der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes zustehenden Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer ist auf Antrag des Amtsvorstandes vom Ministerium der Finanzen — in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld auf Antrag des Landesvorstandes von der Regierung — ein Teil zur Deckung der vom Amtsrat — Landesauschüsse — beschlossenen Umlage zu kürzen und an die Amtsverbandskasse — Landesverbandskasse — abzuführen. Dieser Teil wird nach dem Verhältnis bestimmt, in welchem im Vorjahre die Höhe der von der Gemeinde an den Amtsverband — Landesverband — abzuführenden Umlagebeträge zu der Höhe der durch die Ueberweisungen des Reiches und durch Steuern zu deckenden Ausgaben der Gemeinde steht.

§ 18.

Die durch Gesetz vom 17. August 1920 zur vorläufigen Ausführung des Landessteuergesetzes aufgehobenen Vorschriften, nach denen Gemeindeausgaben durch Steuern bestimmter Art zu decken waren, soweit sie

nicht die Deckung von Ausgaben durch Steuern vom Grundbesitz oder nach dem Viehbestand vorschreiben, bleiben aufgehoben.

§ 19.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden Steuern nach Maßgabe ihres Steuerbedarfs unter Vermeidung von unverhältnismäßigen Belastungen einzelner Steuern auszunutzen.

Beschlüsse, die dem Abs. 1 zuwiderlaufen, können als gesetzwidrig beanstandet werden.

§ 20.

I. Zu den Ausgaben für das Dienst Einkommen der Volksschullehrer und der Lehrer an Volksschülerweitungsklassen und für an nicht voll beschäftigte technische Lehrpersonen zu zahlende Vergütungen werden allen Gemeinden, in denen diese Ausgaben 75 v. H. des der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes zufließenden Anteils an der Reichseinkommensteuer und Körperschaftsteuer übersteigen, zur vollen Deckung des überschießenden Betrages aus der Landeskasse Beihilfen gewährt, soweit die Ausgaben nicht durch Schulen oder Klassen entstanden sind, die nicht von der oberen Schulbehörde genehmigt oder nachträglich als notwendig anerkannt sind. Außerordentliche Bewilligungen seitens einer Gemeinde kommen nur insoweit, als sie vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt sind, in Betracht. Die gesamten Beihilfen an die Gemeinden dürfen die im Haushalt der Landeskassen zur Verfügung gestellten Summen nicht überschreiten und sind gegebenenfalls verhältnismäßig zu kürzen. Macht eine Gemeinde durch Zusammenlegung von Klassen oder dergleichen Ersparnisse und verringert sich dadurch der Zuschuß der Landeskasse an die Gemeinde, so hat die Gemeinde Anspruch

auf Weiterzahlung der Hälfte der für die Landeskasse ersparten Summe.

Übersteigen in einer Gemeinde trotz des Zuschusses gemäß Abs. 1 die Ausgaben 85 v. H. ihres Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer, sowie ihres Anteils an dem Betrage, den das Reich infolge der übernommenen Garantie über die Länderanteile am tatsächlichen Umsatzsteuerauskommen hinaus nach dem Umsatzsteuerschlüssel an die Länder verteilt, so wird dieser Gemeinde der überschießende Betrag hinzugezahlt. Zur Deckung des dadurch erforderlichen Mehraufwandes wird ein Ausgleichsstock aus den Beträgen gebildet, die den Gemeinden aus einem Gesamtlandesanteil an der Reichseinkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer über 2,4 Milliarden Reichsmark hinaus gemäß § 1 ff. dieses Gesetzes zufließen würden; für das Rechnungsjahr 1928 gehen dem Ausgleichsstock die Beträge hinzu, die im Rechnungsjahre 1927 zu gleichen Zwecken gekürzt und nicht verbraucht worden sind, jedoch sind aus ihnen zuvor die Mehraufwendungen sämtlicher Gemeinden aus der neuen Erhöhung der Dienstinkommen und Vergütungen der Volksschullehrer, der Lehrer an Volksschülerweiterungsklassen und der nicht vollbeschäftigten technischen Lehrpersonen für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 31. März 1928 zu decken. Im Landesteil Birkenfeld werden die außerordentlichen Zuwendungen um 50% der staatlichen Grundsteuer gekürzt.

Für die Berechnung der staatlichen Zuschüsse nach Abs. 1 und der besonderen Beihilfen nach Abs. 2 sind die Dienstinkommen und Vergütungen zugrunde zu legen, die sich ohne Berücksichtigung der neuen Erhöhungen der Besoldungen und Vergütungen ergeben würden.

II. In die Haushalte der Landeskassen sind zum Lastenausgleich bezüglich der Kosten für die höheren Schulen, höheren Bürgerschulen und Mittelschulen und

der Volksschulhausbauten Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.

III. Zum weiteren Ausgleich der Schullasten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahre 1928 gelten folgende Bestimmungen:

Aus dem nach Ziffer I Abs. 2 gebildeten Ausgleichsstock werden ferner gedeckt:

a) die Mehraufwendungen der Gemeinden und Gemeindeverbände aus der neuen Erhöhung der Diensteinkommen und Vergütungen:

1. der Volksschullehrer, der Lehrer an Volksschülerweiterungsklassen und der nicht voll beschäftigten technischen Lehrpersonen,
2. der Leiter und Lehrer an den höheren Schulen, den höheren Bürgerschulen und den Mittelschulen der Gemeinden,
3. der Leiter und Lehrer der Berufsschulen der Gemeinden,
4. der Leiter und Lehrer der landwirtschaftlichen Schulen und Wanderhaushaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände;

b) diejenigen Beträge, die die einzelnen Gemeinden und höheren Privatlehranstalten an staatlichen Zuschüssen zu den höheren Schulen, den höheren Bürger- und Mädchenschulen und den Mittelschulen im Rechnungsjahre 1928 weniger erhalten als im Rechnungsjahr 1927.

§ 20a.

Ein etwaiger Rest des Ausgleichsstocks wird unter die Gemeinden und im Landesteil Oldenburg auch an die Gemeindeverbände verteilt, die aus ihm nach Ziffer I Abs. 2 und Ziffer III weniger erhalten als bei einer Verteilung der dem Ausgleichsstock zugeführten Beträge nach den Verteilungsschlüsseln für die Einkommens-,

Körperschafts- und Umsatzsteuer, und zwar nach dem Verhältnis ihrer Mindereinnahmen. Im Landesteil Birkenfeld wird der Ausgleichsstock durch die im Haushalt vorgesehene Summe aus der Landeskasse verstärkt.

§ 21.

In den Steuerstatuten kann bestimmt werden, daß die §§ 162—216 der Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

Wegen Steuerhinterziehung (§ 359 Reichsabgabenordnung) können Geldstrafen bis zum fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer angedroht werden. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 355 bis 442 für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Hinsichtlich der Verjährung von Steueransprüchen müssen die Vorschriften der §§ 120—126 der Reichsabgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt werden.

§ 22.

Dieses Gesetz gilt für die Zeit vom 1. April 1928 bis 31. März 1929.

§ 23.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Stärkerheiten und Unklarheiten und zwar nach dem
Verhältnis ihrer Einwirkungen. Im Landeshaupt-
stadt wird der Vergleich nach die im Ganzen
entgegengesetzte Summe aus der Landeshauptstadt.

In der Gegenwart kann bestimmt werden, daß
die 22-23 der Landeshauptstadt nach die
Landeshauptstadt aus ihrer ursprünglichen
Lage heraus.

Die Landeshauptstadt (22-23) Landeshauptstadt
Lage (Lage) können die Landeshauptstadt
der Landeshauptstadt (Lage) Landeshauptstadt
Lage (Lage) und die Landeshauptstadt die Land-
Lage (Lage) der 22-23 der Landeshauptstadt
Lage (Lage).

Die Landeshauptstadt (Lage) Landeshauptstadt
Lage (Lage) der 22-23 der Landeshauptstadt
Lage (Lage) Landeshauptstadt Landeshauptstadt
Lage (Lage).

Die Landeshauptstadt (Lage) Landeshauptstadt
Lage (Lage) der 22-23 der Landeshauptstadt
Lage (Lage) Landeshauptstadt Landeshauptstadt
Lage (Lage).

Die Landeshauptstadt (Lage) Landeshauptstadt
Lage (Lage) der 22-23 der Landeshauptstadt
Lage (Lage) Landeshauptstadt Landeshauptstadt
Lage (Lage).



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 16. Juni 1928.) 110. Stück.

Inhalt:

- Nr. 168. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 4. Juni 1928, betreffend Änderung des Jagdgesetzes vom 3. Juli 1926.
 Nr. 169. Nachträge vom 5. Juni 1928 zum Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1926.
 Nr. 170. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 7. Juni 1928, betreffend Neu Festsetzung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.

N^o. 168.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Jagdgesetzes vom 3. Juli 1926.
 Oldenburg, den 4. Juni 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg:

Einziger Artikel.

Dem § 39 Abs. 3 wird ein Satz mit folgendem Wortlaut nachgefügt:

„Die Grundeigentümerjagdkarte wird auf Antrag des Grundeigentümers auch dem Ehegatten des Grundeigentümers ausgestellt.“

Oldenburg, den 4. Juni 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Hartong.

Nr. 169.

Nachträge zum Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1926.

Oldenburg, den 5. Juni 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags folgende Nachträge zum Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1926:

A. Nachtrag zum Haushalt des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1926.

Abchnitt	Kap.	Einnahmen	Für das Rechnungsjahr 1926 gehen hinzu <i>R.M.</i>
VIII	1	Anleihen	100 000

B. Nachtrag zum Haushalt des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1926.

Abchnitt	Kap.	Einnahmen	Für das Rechnungsjahr 1926 gehen hinzu <i>R.M.</i>
VIII	1	Anleihen	300 000

Oldenburg, den 5. Juni 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Findh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Nr. 170.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Neu festsetzung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.

Oldenburg, den 7. Juni 1928.

Auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, wird unter Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 21. Januar 1924, betreffend die Erhöhung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen, und in Abänderung des § 8 der Ministerialbekanntmachung vom 17. Januar 1878, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetze, das für ein taubstummes Kind zu entrichtende Kostgeld vom 1. Juni 1928 an auf 432 *RM* jährlich festgesetzt. Daneben ist eine Bettmiete von 18 *RM* jährlich und ein Lehrgeld von 50 *RM* jährlich zu entrichten.

Oldenburg, den 7. Juni 1928.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 19. Juni 1928.) 111. Stück.

Inhalt:

Nr. 171. Ärztekammergesetz für den Landesteil Oldenburg vom 8. Juni 1928.

Nr. 171.

Ärztekammergesetz für den Landesteil Oldenburg.
Oldenburg, den 8. Juni 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Für den Landesteil Oldenburg wird eine Ärztekammer errichtet. Sie hat ihren Sitz in Oldenburg und ist die staatlich anerkannte Vertretung der im Landesteil Oldenburg wohnenden Ärzte (männlichen und weiblichen).

§ 2.

Die Ärztekammer hat die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts; sie führt ihre Geschäfte unter

der Bezeichnung „Oldenburgische Ärztekammer“ und einen Stempel mit ihrem Namen und dem Landeswappen.

§ 3.

Die Ärztekammer untersteht der Aufsicht des Ministeriums der sozialen Fürsorge. Von jeder Sitzung der Kammer ist dem Ministerium der sozialen Fürsorge rechtzeitig unter Angabe der Verhandlungsgegenstände Anzeige zu machen. Das Ministerium der sozialen Fürsorge ist berechtigt, zu den Sitzungen der Kammer einen oder mehrere Vertreter zu entsenden, denen auf ihren Antrag jederzeit das Wort zu erteilen ist.

§ 4.

Die Ärztekammer ist berufen:

1. die Interessen des ärztlichen Standes wahrzunehmen, bei den Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken und Wohlfahrtseinrichtungen für Ärzte und deren Hinterbliebene zu treffen;
2. über alle wichtigen, die Interessen des ärztlichen Standes berührenden Angelegenheiten gehört zu werden;
3. Anträge und Vorstellungen aus ihrem Wirkungsbereich an die Behörden zu richten;
4. die ärztlichen Mitglieder der Ehrengerichte zu wählen;
5. zur Deckung der Kosten, die durch die Geschäftsführung der Kammer, durch ihre Wohlfahrtseinrichtungen und durch die Ehrengerichte entstehen, von den Ärzten Umlagen zu erheben.

§ 5.

Die Ärztekammer ist verpflichtet:

1. auf Ersuchen des Ministeriums der sozialen Fürsorge Gutachten zu erstatten;
2. alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres einen Voranschlag über die Höhe der Umlagen und über die Festsetzung des Beitragsfußes dem Ministerium der sozialen Fürsorge zur Genehmigung vorzulegen;
3. alljährlich einen Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit und über die Tätigkeit der Ehrengerichte dem Ministerium der sozialen Fürsorge einzureichen.

§ 6.

Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind verpflichtet, den an sie von der Ärztekammer ergehenden Ersuchen nachzukommen, soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen.

§ 7.

Satzungen der Kammer über Wohlfahrtseinrichtungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge.

§ 8.

Das Verhältnis der beamteten Ärzte und der aktiven Militär- und Marineärzte zum Staat oder zur Gemeinde unterliegt nicht der Beurteilung der Kammer.

§ 9.

Die Zahl der von den Ärzten aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder der Kammer bestimmt sich nach

der Zahl der wählbaren Aerzte derart, daß auf je 25 wählbare Aerzte ein Mitglied entfällt. Bruchteile von 25 werden dabei nicht berücksichtigt. Die Kammer soll aber aus mindestens 9 Mitgliedern bestehen. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt; er vertritt das Mitglied, wenn es verhindert ist, und tritt, wenn es ausscheidet, für den Rest der Wahlzeit an seine Stelle.

§ 10.

Wahlberechtigt und wählbar sind mit Ausnahme der voll besoldeten beamteten Aerzte und der aktiven Militär- und Marineärzte alle appropriierten männlichen und weiblichen Aerzte, welche im Landesteil Oldenburg wohnen und Angehörige des Deutschen Reiches sind.

§ 11.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, solange ein Arzt auf gerichtliche Anordnung entmündigt und hierdurch in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 12.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit werden verloren:

- a) durch Aberkennung im ehrengerichtlichen Verfahren für die in der Entscheidung angegebene Zeitdauer,
- b) durch den auf Grund rechtskräftigen strafgerichtlichen Urteils eingetretenen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter für die Dauer dieses Verlustes,

- c) durch den auf Grund rechtskräftigen strafgerichtlichen Urteils eingetretenen Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte für die Zeit von der Rechtskraft des Urteils an bis zur Verbüßung, Verjährung oder bis zum Erlaß der verhängten Freiheitsstrafe,
- d) durch Verurteilung zur Zuchthausstrafe für die Zeit von der Rechtskraft des Urteils an bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Verbüßung, Verjährung oder bis zum Erlaß der Strafe,
- e) durch Stellung unter Polizeiaufsicht für die Dauer dieser Anordnung,
- f) durch Verzicht nach Maßgabe des § 13.

Verliert ein Mitglied der Kammer das Wahlrecht und die Wählbarkeit, so scheidet es aus der Kammer aus.

§ 13.

Ärzte, die den ärztlichen Beruf nicht oder nicht mehr ausüben oder die nur als Beamte ohne Ausübung von Privatpraxis tätig sind, können durch schriftliche Erklärung an die Ärztekammer auf ihr Recht, zu wählen oder gewählt zu werden, verzichten. Die Kammer entscheidet über die Rechtswirksamkeit des Verzichts. Gegen die Ablehnung des Verzichts durch die Kammer kann innerhalb eines Monats Beschwerde beim Ministerium der sozialen Fürsorge erhoben werden.

§ 14.

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner ist unmittelbar und geheim und findet durch schriftliche Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältnisswahl statt.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl werden durch eine vom Ministerium der sozialen Fürsorge zu erlassende Wahlordnung geregelt. Ueber Streitigkeiten über die Wahl entscheidet das Ministerium der sozialen Fürsorge endgültig.

§ 15.

Die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer werden auf vier Jahre gewählt. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. Wer ausscheidet, kann wiedergewählt werden.

§ 16.

Die wahlberechtigten Aerzte sind verpflichtet, die Stelle eines Kammermitgliedes, die eines Vorstandsmitgliedes sowie die eines Ersatzmannes anzunehmen. Zur Ablehnung oder vorzeitigen Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen folgende Gründe:

1. Krankheit oder Gebrechen, welche die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Stelle unmöglich machen,
2. Alter von mehr als 65 Jahren,
3. die Verwaltung eines öffentlichen Amtes oder eines parlamentarischen Auftrages,
4. sonstige besondere Verhältnisse.

Die Entscheidung über die Berechtigung der Ablehnung steht der Ärztekammer zu.

§ 17.

Wer ohne einen durch die Kammer anerkannten Grund sich weigert, eine Wahl anzunehmen oder den

durch die Wahl sich ergebenden Verpflichtungen nachzukommen, oder sich denselben trotz vorhergegangener Aufforderung durch den Vorsitzenden entzieht, kann auf die Dauer von vier Jahren von der Kammer seines Wahlrechts verlustig erklärt werden.

§ 18.

Die Kammer tritt nach Bedarf mindestens einmal im Jahre zusammen. Sie wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet. Die erste gewählte Kammer wird vom Ministerium der sozialen Fürsorge einberufen, das auch die Wahl des 1. Vorsitzenden zu leiten hat. Die Berufung der Kammer muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich darauf anträgt.

Die Kammer ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmänner. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ausnahmsweise können auf Veranlassung des Vorstandes auch auf schriftlichem Wege Beschlüsse gefaßt werden. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn zwei Drittel der Kammermitglieder mit einer schriftlichen Erledigung einverstanden sind.

Die Kammer gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 19.

Die Mitglieder der Kammer verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Außerhalb ihres Wohnsitzes erhalten sie eine ihren baren Auslagen entsprechende Vergütung, deren Höhe von der Kammer festgesetzt wird.

§ 20.

Der Vorstand der Ärztekammer besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, die die Arbeiten der Schrift- und Kassensführung unter sich zu teilen haben. Mindestens drei Vorstandsmitglieder müssen in der Stadt oder im Amt Oldenburg ihren Wohnsitz haben.

Die Mitglieder des Vorstandes werden schriftlich und in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren von der Ärztekammer aus ihrer Mitte gewählt. Wenn die erforderliche Mehrheit nicht im ersten Wahlgang erreicht wird, findet, auch bei Stimmengleichheit, ein neuer Wahlgang statt. Kommt es auch in diesem zu keiner Stimmenmehrheit, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden, die die meisten Stimmen haben, statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet alsdann das Los. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern finden Ergänzungswahlen statt.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig.

Bei Neuwahlen der Kammer bleibt der seitherige Vorstand solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

§ 21.

Der Vorstand vertritt die Ärztekammer gerichtlich und außergerichtlich und vermittelt ihren Verkehr mit den Behörden. Diese Vertretung kann er dem Vorsitzenden allein übertragen. Der Vorstand hat die gesamte Geschäftsführung der Kammer zu besorgen. Er verwaltet das Vermögen der Kammer und hat darüber jährlich der Kammer Rechnung abzulegen. Das Nähere regelt die von der Kammer zu erlassende Geschäftsordnung.

Der Vorstand hat seine Zusammensetzung und die der Kammer alsbald nach der Wahl dem Ministerium der sozialen Fürsorge und den Ärzten des Kammerbezirks bekanntzugeben. Das gleiche gilt für Veränderungen in der Zusammensetzung der Kammer oder des Vorstandes während der laufenden Amtsdauer. Der Vorstand hat vor Ablauf der Amtszeit der Kammermitglieder rechtzeitig die Neuwahlen zu veranlassen.

§ 22.

Die Bezüge für Reisen der Vorstandsmitglieder regeln sich nach den Bestimmungen des § 19.

§ 23.

Jeder wahlberechtigte Arzt ist verpflichtet, zur Deckung der Kosten für die Geschäftsführung der Kammer und der Ehrengerichte und für die Wohlfahrtseinrichtungen Beiträge zu leisten. Der Betrag wird vom Vorstand jährlich im voraus veranschlagt und nach Genehmigung durch die Kammer auf die einzelnen Ärzte umgelegt. Die Höhe der Umlage und die Art des Umlageverfahrens wird von der Kammer festgesetzt und bedarf der Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge. Die Umlage besteht aus einem Grundbeitrag, der für jeden Arzt gleich hoch ist, und in Zuschlägen, die gestaffelt sein müssen. Die Staffelung soll im wesentlichen nach der Höhe des Einkommens aus der ärztlichen Praxis erfolgen.

Ärzte, die auf die Wahl zur Ärztekammer gemäß § 13 verzichtet haben, haben keine Beiträge zu leisten.

Ärzte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und keine wesentliche Praxis mehr ausüben, können auf ihren Antrag durch die Kammer von der Umlagepflicht ganz oder teilweise befreit werden.

Durch Verlust des Wahlrechts in den Fällen des § 12 Abs. a wird die Pflicht zur Zahlung der Beiträge an die Ärztekammer nicht berührt.

Die Ärztekammer kann Erhebungen anstellen über das aus der ärztlichen Berufstätigkeit stammende Einkommen und Vereinbarungen mit Staats- und Gemeindebehörden treffen über Einziehung der Kammerbeiträge. Rückständige Beiträge werden im Verwaltungswege beigetrieben.

Bei Streitigkeiten über die zu leistenden Beiträge entscheidet das Oberverwaltungsgericht Oldenburg.

§ 24.

Gegen einen Arzt, der seine Berufstätigkeit nicht gewissenhaft ausübt oder durch sein Verhalten im Berufe sich der Achtung und des Vertrauens nicht würdig erweist, die sein Beruf erfordern, kann das ehrengerichtliche Verfahren eingeleitet werden.

Gegen den das ehrengerichtliche Verfahren einleitenden Beschluß findet die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt. Die Klage kann nur darauf gegründet werden, daß Abs. 3 verletzt ist. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Frist für die Einbringung der Klage beträgt 14 Tage.

Politische, religiöse oder wissenschaftliche Meinungsäußerungen und Handlungen, insbesondere auch die Vertretung einer Heilmethode als solche sowie Meinungsäußerungen über wirtschaftliche Fragen als solche können nicht Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein.

Handlungen, die länger als fünf Jahre zurückliegen, sind nicht mehr Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens. Auf die Verjährung finden im übrigen die

entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs sinn-
gemäße Anwendung.

§ 25.

Der Ehrengerichtbarkeit sind alle im Landesteil Oldenburg wohnenden approbierten Ärzte unterworfen. Bei amtlich tätigen Ärzten, für die ein staatlich geordnetes Dienststrafverfahren besteht, unterstehen nur solche Handlungen der Beurteilung durch die Ehrengerichtbarkeit, die aus der Ausübung der freien Praxis sich ergeben.

§ 26.

Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

- a) Warnung,
- b) Verweis,
- c) Geldstrafe bis zu 1000 *R.M.*,
- d) zeitweise oder dauernde Entziehung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zur Ärztekammer.

Die Strafen unter c) und d) können nebeneinander verhängt werden.

In besonderen Fällen kann auf Veröffentlichung der Entscheidung erkannt werden. Dabei ist die Art der Veröffentlichung festzusetzen.

Die Geldstrafen fließen in die Kasse der Kammer. Sie können im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 27.

Die ärztlichen Ehrengerichte sind:

- a) das Arztegericht,
 - b) das Arzteberufungsgericht,
- beide mit dem Sitz in Oldenburg.

Das Arztegericht ist das Gericht des ersten Rechtsganges. Das Arzteberufungsgericht ist zuständig für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Arztegerichts.

§ 28.

Das Arztegericht besteht aus

- a) dem Vorsitzenden der Kammer als Vorsitzenden,
- b) einem zum Richteramt befähigten Staatsbeamten, den das Ministerium der sozialen Fürsorge bestimmt,
- c) einem wahlberechtigten Arzt, den die Arztekammer wählt.

§ 29.

Das Arzteberufungsgericht besteht aus

- a) einem vom Ministerium der sozialen Fürsorge zu bestimmenden Richter des Oberlandesgerichts als Vorsitzenden,
- b) dem Landesarzt,
- c) drei von der Kammer zu wählenden wahlberechtigten Ärzten, von denen mindestens einer Mitglied der Kammer sein muß.

Ein Mitglied des Arztegerichts darf nicht gleichzeitig Mitglied des Arzteberufungsgerichts sein.

§ 30.

Für jedes ärztliche Mitglied der Ehrengerichte ist ein Stellvertreter von der Kammer zu wählen. Stellvertretender Vorsitzender des Arztegerichts ist der stell-

vertretende Vorsitzende der Kammer. Stellvertreter des Landesarztes ist der Amtsarzt des Amtes Oldenburg.

Für die ausscheidenden Mitglieder sind nach Bedarf von der Kammer neue zu wählen. Das gleiche gilt für die Stellvertreter.

§ 31.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Ehrengerichte fällt mit derjenigen der Kammer zusammen. Die Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer noch solange im Amte, bis die neuen Ehrengerichte bestellt sind.

§ 32.

Die Ehrengerichte entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

Für die Durchführung des durch Beschluß des Ehrengerichts einzuleitenden Verfahrens genügt die Tätigkeit des Vorsitzenden, wenn nicht ein Mitglied für die weiteren Maßnahmen jeweilig einen Beschluß des Gerichts verlangt.

§ 33.

Die Mitglieder der Ehrengerichte sind in den Fällen des § 22 der Strafprozeßordnung von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen.

Der Angeschuldigte kann Mitglieder der Ehrengerichte sowohl in den Fällen, in denen sie von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen sind, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Die Ablehnung muß spätestens binnen einer Woche nach der Ladung zur Hauptverhandlung dem Vorsitzenden

schriftlich und mit Begründung mitgeteilt werden. Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet endgültig das Ehrengericht selbst unter Zuziehung von Stellvertretern an Stelle der abgelehnten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird das Arztegericht durch Ausscheiden der abgelehnten Mitglieder beschlußunfähig, entscheidet endgültig das Arzteberufungsgericht. Wird das Arzteberufungsgericht durch Ausscheiden von ihm selbst abgelehnter Mitglieder beschlußunfähig, so bestimmt das Ministerium der sozialen Fürsorge die Ersatzrichter.

§ 34.

Die Ehrengerichte sind befugt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen. Dabei sind die für das ordentliche Strafverfahren gültigen Vorschriften sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß

- a) die eidliche Vernehmung nur in dem förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren zulässig ist.
- b) die Vereidigung nach der Vernehmung stattfindet,
- c) das zuständige Amtsgericht um Rechtshilfe zu ersuchen ist, wenn ein ordnungsmäßig geladener Zeuge oder Sachverständiger nicht erscheint oder ohne gesetzlichen Grund das Zeugnis, das Gutachten oder den Eid verweigert.

§ 35.

Die Behörden haben den Ehrengerichten auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten.

§ 36.

Dem Angeschuldigten ist Gelegenheit zu geben, an den Beweiserhebungen teilzunehmen. Er kann jedoch

von einer Zeugenvernehmung ausgeschlossen werden, wenn zu befürchten ist, daß der Zeuge in seiner Gegenwart nicht die Wahrheit sagt.

Dem Angeeschuldigten oder seinem Verteidiger ist nach Abschluß der Beweiserhebung auf Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren. Auch schon vor diesem Zeitpunkt ist die Einsicht der Akten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

§ 37.

Der Angeeschuldigte kann in jedem Stand des Verfahrens einen Juristen oder einen Arzt als Beistand zuziehen.

§ 38.

Entscheidungen, die mit Beschwerde angefochten werden können, sind dem Beschwerdeberechtigten zuzustellen, es sei denn, daß sie in seiner Gegenwart verkündet worden sind. Auf das Beschwerderecht und die Vorschriften über seine Ausübung ist ausdrücklich hinzuweisen.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einer Woche bei dem Gericht, das die anzufechtende Entscheidung erlassen hat, einzulegen.

§ 39.

Ist gegen einen Arzt ein ordentliches Strafverfahren oder ein Verfahren auf Zurücknahme der Approbation eingeleitet, so ist bis zur Erledigung des Verfahrens wegen derselben Sachen das ehrengerichtliche Verfahren nicht einzuleiten und, wenn dies bereits geschehen

ist, auszufehen, es sei denn, daß in dem ordentlichen Strafverfahren wegen Abwesenheit des Angeschuldigten keine Hauptverhandlung stattfinden kann.

§ 40.

Das ehrengerichtliche Verfahren im ersten Rechts- gang wird eingeleitet auf Antrag

- a) des Ministeriums der sozialen Fürsorge,
- b) der Kammer,
- c) eines Dritten,
- d) eines der Ehrengerichtsbarteit * unterworfenen Arztes gegen sich selbst.

Das Arztegericht beschließt, ob dem Antrag statt- gegeben wird. Gegen den Beschluß, durch den ein An- trag abgelehnt wird, steht dem Antragsteller die Be- schwerde an das Arzteberufungsgericht zu.

§ 41.

In den Fällen des § 40 Ziffer a bis c kann das Arztegericht nach Vernehmung des Angeschuldigten Warnung, Verweis oder Geldstrafe bis zu 1000 *R.M.* ohne förmliches ehrengerichtliches Verfahren durch Be- schluß verhängen. Der Beschluß nebst Gründen ist dem Angeschuldigten zuzustellen.

Der Angeschuldigte kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Eröffnung des förmlichen ehren- gerichtlichen Verfahrens beantragen. Die Ablehnung des Antrags ist nur bei gleichzeitiger Einstellung des Ver- fahrens zulässig.

§ 42.

In dem förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren hat ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Gerichts

zunächst den Sachverhalt durch Vernehmung des Ange-
 schuldigten und durch Erhebung der Beweise zu er-
 mitteln. Das beauftragte Mitglied hat insoweit die
 sich aus den §§ 34 und 35 ergebenden Befugnisse des
 Arztegerichts. Nach Abschluß der Ermittlungen beschließt
 das Ehrengericht, ob eine Hauptverhandlung stattfinden
 oder das Verfahren eingestellt werden soll. Der
 Beschluß nebst Gründen ist dem Angeeschuldigten zuzu-
 stellen.

Gegen den Beschluß auf Hauptverhandlung oder
 Einstellung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 43.

Zu der Hauptverhandlung ist der Angeschuldigte
 zu laden. Die Hauptverhandlung kann auch stattfinden,
 wenn er nicht erscheint.

§ 44.

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich, jedoch
 kann das Ministerium der sozialen Fürsorge, dem in
 jedem Falle das Stattfinden einer Hauptverhandlung
 anzuzeigen ist, die Oeffentlichkeit anordnen, wenn wich-
 tige Gründe dies erfordern. Mitgliedern der Kammer
 und Vertretern des Ministeriums der sozialen Fürsorge ist
 der Zutritt gestattet, anderen Personen nur nach dem
 Ermessen des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann die
 Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichten.

§ 45.

In der Hauptverhandlung wird das Ergebnis der
 Ermittlungen vorgetragen. Zeugenvernehmungen und
 andere Beweiserhebungen finden in der Hauptverhand-

lung nur insoweit statt, als der Angeschuldigte es verlangt oder das Gericht es nach dem Ergebnis der Ermittlungen für notwendig erachtet.

Das Arztegericht kann die Hauptverhandlung aussetzen, wenn es weitere Ermittlungen für notwendig oder zweckmäßig hält.

Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils, das nur auf Freisprechung oder Verurteilung lauten kann. Das Urteil nebst Begründung ist dem Angeschuldigten zuzustellen.

Ueber die Hauptverhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem als Schriftführer bestellten Mitglied des Gerichts zu unterschreiben ist.

§ 46.

Dem Verurteilten steht binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils die Berufung an das Arzteberufungsgericht zu. Die Berufung ist schriftlich beim Arztegericht oder Arzteberufungsgericht einzulegen.

Das Arzteberufungsgericht entscheidet endgültig.

§ 47.

Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat der Vorsitzende des Arztegerichts sie als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 48.

Auf das Verfahren vor dem Arzteberufungsgericht finden die Vorschriften vor dem Arztegericht entsprechende Anwendung.

§ 49.

In den Fällen des § 359 der Strafprozeßordnung kann der Verurteilte, in den Fällen des § 362 der

Strafprozeßordnung die Kammer und das Ministerium der sozialen Fürsorge die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen ehrengerichtlichen Verfahrens beantragen.

Der Antrag, der den gesetzlichen Grund für die Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen muß, ist schriftlich bei dem Arztegericht zu stellen. Ueber die Zulassung des Antrages entscheidet das Arztegericht nach Anhören des Betroffenen durch Beschluß. Wird der Antrag für zulässig befunden, so werden die angebotenen Beweise, soweit erforderlich, unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften in § 38 erhoben. Nach Schluß der Beweisaufnahme und nochmaligem Anhören des Betroffenen entscheidet das Arztegericht über den Antrag.

Der Antrag ist als unbegründet zu verwerfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben, oder wenn es ausgeschlossen erscheint, daß falsche Urkunden, falsche Zeugnisse oder falsche Gutachten auf die Entscheidung Einfluß gehabt haben.

Andernfalls ordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung an.

Gegen die Entscheidung nach Abs. 2 und 3 können der Betroffene und der Antragsteller Beschwerde bei dem Arzteberufungsgericht einlegen.

§ 50.

Die Mitglieder der Ehrengerichte erhalten aus der Kasse der Kammer Tagegelder, deren Höhe das Ehrengericht festsetzt, und Ersatz etwaiger barer Reisekosten.

§ 51.

Die Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens hat der Angeschuldigte zu tragen, wenn und soweit er zu Strafe verurteilt ist. Der Vorsitzende des Gerichts setzt die Kosten endgültig fest.

Ist ein ehrengerichtliches Verfahren wider besseres Wissen oder grob fahrlässig veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Antragsteller die Kosten ganz oder teilweise auferlegen, nachdem er gehört worden ist. Er kann, sofern das Arztegericht entschieden hat, dagegen Beschwerde beim Arzteberufungsgericht einlegen.

Kosten, die weder dem Angeschuldigten noch einem Antragsteller auferlegt werden oder die von dem Verpflichteten nicht beigetrieben werden können, fallen der Kammer zur Last.

Die Kosten können im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 52.

Das Arztegericht kann als Vermittlungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten angerufen werden, die sich aus der ärztlichen Berufstätigkeit zwischen Ärzten oder zwischen Ärzten und anderen Personen ergeben (Vermittlungsverfahren).

Der Vorsitzende des Arztegerichts kann die Vermittlung selbst übernehmen oder einem Mitglied des Arztegerichts übertragen.

§ 53.

Das Ersuchen um Einleitung eines Vermittlungsverfahrens ist an den Vorsitzenden des Arztegerichts zu richten.

Bei Streitigkeiten zwischen einem Arzt und anderen Personen können nur die letzteren das Arztegericht als Vermittlungsstelle anrufen. Streitigkeiten zwischen einem Arzt und einer anderen Person über Honorarfragen können nicht Gegenstand des Vermittlungsverfahrens sein.

§ 54.

Alle im Landesteil Oldenburg wohnenden Ärzte sind verpflichtet, in dem Vermittlungsverfahren die verlangten Aufschlüsse zu geben und auf Ladung zu erscheinen. Sie können dazu durch Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von 300 *R.M.* nach vorheriger schriftlicher Androhung angehalten werden. Gegen die Straffestsetzung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig, wenn die Strafe von dem Vorsitzenden oder dem beauftragten Mitgliede des Arztegerichts festgesetzt worden ist, das Arztegericht, wenn die Strafe von dem Arztegericht festgesetzt worden ist, das Arzteberufungsgericht. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen von der Zustellung des Feststellungsbeschlusses an gerechnet.

Auf die Geldstrafen finden die Vorschriften in § 26 *Abj.* 4 Anwendung.

§ 55.

Die Kosten des Vermittlungsverfahrens hat der Schuldige zu tragen. Sie können je nach der Sachlage auch auf die Beteiligten verteilt werden. Die Vorschriften des § 51 gelten sinngemäß.

§ 56.

Die erste Wahl für die Kammer wird vom Ministerium der sozialen Fürsorge geleitet. Die Kosten sind von der Kammer zu erstatten.

§ 57.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden vom Ministerium der sozialen Fürsorge erlassen.

Oldenburg, den 8. Juni 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Findh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.





Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 20. Juni 1928.) 112. Stück.

Inhalt:

- Nr. 172. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 11. Juni 1928 zur Änderung des Gesetzes vom 17. Juli 1922/7. Juli 1926, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.
- Nr. 173. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 11. Juni 1928 zur Aufhebung des Gesetzes vom 14. April/7. Juli 1926, betreffend die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt, und des Gesetzes vom 14. April 1926, betreffend Errichtung eines Schuldbuches der Landesbodenkreditanstalt.
- Nr. 174. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Juni 1928 über die Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913/4. Juli 1926, betreffend die Errichtung eines Schuldbuchs der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.
- Druckfehlerberichtigung.
-

Nr. 172.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 17. Juli 1922/7. Juli 1926, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.

Oldenburg, den 11. Juni 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz vom 17. Juli 1922 in der Fassung vom 7. Juli 1926, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, wird wie folgt geändert:

1. Der 3. Absatz des § 19 wird gestrichen.
2. Im § 30 Abs. 1 wird hinter Ziffer 8 nachgefügt:

9. Die Beteiligung an Anleihen einer zentralen Kreditanstalt oder der Oeffentlichen Kreditanstalt eines deutschen Einzelstaates oder einer preußischen Provinz, wobei die erforderlichen Verpflichtungen übernommen und Sicherheiten gestellt werden dürfen.

3. Der 2. Absatz des § 34 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Außerdem wird die Staatliche Kreditanstalt von dem Freistaat Oldenburg mit einem Stammvermögen von drei Millionen Reichsmark ausgestattet, das in seinem Bestand zu erhalten ist.

Der Staatskasse sind die Zinsen zu vergüten, die sie zur Beschaffung des hergegebenen Betrages jeweils aufzuwenden hat. Zeit und Art der Auszahlung des Kapitals werden vom Staatsministerium bestimmt. Die Auszahlung kann auch in Teilbeträgen erfolgen.

4. Der § 37 erhält folgende Fassung:

Die nach Dedung der Verwaltungskosten erzielten jährlichen Geschäftsüberschüsse sind zu verwenden:

1. zur Ansammlung einer Darlehnsrücklage mit besonderen Abteilungen für jeden Landesteil.
In diese wird nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrats jährlich bis zu $\frac{1}{1000}$ der in Abtragsdarlehen in einem jeden Landesteile angelegten Beträge abgeführt;

2. zur Bildung einer allgemeinen Rücklage (Sicherheitsmasse), der auch der am 1. Januar 1928 vorhandene Bestand der Kursausgleichsmasse zuzuführen ist.

Oldenburg, den 11. Juni 1928.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Nr. 173.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Aufhebung des Gesetzes vom 14. April / 7. Juli 1926, betreffend die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt, und des Gesetzes vom 14. April 1926, betreffend Errichtung eines Schuldbuches der Landesbodenkreditanstalt.

Oldenburg, den 11. Juni 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz vom 14. April 1926 in der Fassung vom 7. Juli 1926, betreffend die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt, und das Gesetz vom 14. April 1926, betreffend die Errichtung des Schuldbuches der Landesbodenkreditanstalt, werden aufgehoben.

Oldenburg, den 11. Juni 1928.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Nr. 174.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913 / 4. Juli 1926, betreffend die Errichtung eines Schulbuchs der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.
Oldenburg, den 15. Juni 1928.

Das Staatsministerium gibt die nachstehenden Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Einrichtung eines Schulbuchs für die Staatliche Kreditanstalt, bekannt:

§ 4 der Ausführungsbestimmungen zum Schulbuchgesetz vom 25. März 1913 wird dahin ergänzt, daß gemäß § 4 Abs. 2 der genannten Ausführungsbestimmungen für die von der Kreditanstalt ausgegebenen 8%igen Goldpfandbriefe eine getrennte Abteilung des Schulbuchs (Abteilung H) angelegt wird.

Oldenburg, den 15. Juni 1928.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Druckfehlerberichtigung.

Im Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, vom 25. Mai 1927 — Gesetzblatt Bd. 45, Seite 763 — ist unter Ziffer III (letzte Zeile der Seite 764) statt „2 200 000 R.M.“ zu setzen: „2 220 000 R.M.“.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 23. Juni 1928.) 113. Stück.

Inhalt:

Nr. 175. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juni 1928 über den Schutz von Tieren und Pflanzen.

Nr. 175.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen.

Oldenburg, den 19. Juni 1928.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Feld- und Forstpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1925, des § 1 des Gesetzes vom 13. März 1920, betreffend den Schutz der Vögel, des § 45 Abs. 2 des Jagdgesetzes vom 3. Juni 1926 und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, hat das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes angeordnet:

„Die Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung über den Schutz von Tieren und Pflanzen

vom 23. Februar 1926 — G. Bl. S. 483 —
finden Anwendung auf die Birkhennen. Der
Schutz erstreckt sich auf das ganze Jahr.“

Oldenburg, den 19. Juni 1928.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 28. Juni 1928.) 114. Stück.

Inhalt:

- Nr. 176. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Juni 1928 zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 22. Februar 1907, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst.
- Nr. 177. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Juni 1928, betreffend Neubildung des Staatsgerichtshofs.

Nr. 176.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 22. Februar 1907, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst.

Oldenburg, den 23. Juni 1928.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1907, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst, wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

1. Der zweite und dritte Absatz des § 12 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Der Oberlandesgerichtspräsident kann im einzelnen Falle eine Abweichung von der Reihenfolge und Dauer der einzelnen Abschnitte und unter besonderen Umständen eine gleichzeitige Beschäftigung bei mehreren Justizbehörden anordnen. Zu einer Abweichung von der Dauer des Vorbereitungsdienstes bei einer Verwaltungsbehörde ist die Zustimmung des Ministeriums des Innern erforderlich.

Der Oberlandesgerichtspräsident hat den Referendar, soweit möglich, während der Tätigkeit bei einem Amtsgericht auch einem Arbeitsgericht zur Beschäftigung zuzuweisen. Er kann die Zuweisung zu einem Arbeitsgericht auf einen Teil der Beschäftigungszeit bei einem Amtsgericht beschränken.

Das Staatsministerium kann in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen eine Abweichung von den Vorschriften des ersten Absatzes eintreten lassen.

2. Der Satz 2 des § 16 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Sie haben sich, sobald die Beschäftigung der Referendare bei ihnen aufgehört hat, in einem unmittelbar an den Oberlandesgerichtspräsidenten einzureichenden Zeugnis über die Fähigkeiten, den Fleiß und die Leistungen, über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten und die körperliche Diensttüchtigkeit des Referendars auszusprechen. Die Zeugnisse sollen möglichst scharf erkennen lassen, worin die Vorzüge und Mängel bestehen, die sich während der Ausbildungszeit in der Fähigkeit, dem Fleiß und den Leistungen des Referendars gezeigt haben. Allgemeine Redewendungen sind zu vermeiden.

3. Der § 32 erhält folgende Fassung:

Ueber den Ausfall der Prüfung ist nach ihrem Gesamtergebnis Beschluß zu fassen und sofort ein Zeugnis

auszustellen, in dem der Grad der bewiesenen juristischen Ausbildung (Tüchtigkeit) mit „ausreichend“, „voll befriedigend“, „gut“, oder „mit Auszeichnung bestanden“ ausgedrückt wird.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1928 in Kraft.

Oldenburg, den 23. Juni 1928.

Ministerium der Justiz.
v. F i n d h.

Nr. 177.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Neubildung des Staatsgerichtshofs.

Oldenburg, den 25. Juni 1928.

Nachdem eine Neubildung des Staatsgerichtshofs nach § 70 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg stattgefunden hat, besteht dieser aus folgenden Mitgliedern:

Präsident:

Oberlandesgerichtspräsident Tenge.

Beisitzer:

Direktor Hartong, Delmenhorst,
Bürgermeister Jordan, Delmenhorst,
Rechtsanwalt Dr. Reinke, Behta,
Amtsgerichtsrat Dr. Zerhusen, Behta,
Oberlandesgerichtsrat Flor, Oldenburg,
Oberlandesgerichtsrat Dr. Klusmann, Oldenburg.

Stellvertreter:

Kaufmann Nieberg, Oldenburg,
Parteiſekretär Frerichs, Rüſtringen,
Schloſſermeiſter Kaſche, Rüſtringen,
Oberlandesgerichtsrat Hoyer, Oldenburg,
Landgerichtsdirektor Bothe, Oldenburg,
Landgerichtsdirektor Woge, Oldenburg.

Oldenburg, den 25. Juni 1928.

Staatsminiſterium.

v. Findh.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 2. Juli 1928.) 115. Stück.

Inhalt:

- Nr. 178. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1928, betreffend Änderung der Ziegenbockförungsordnung für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst.
- Nr. 179. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1928, betreffend Änderung der Ziegenbockförungsordnung für die Amtsverbände Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg.

Nr. 178.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Ziegenbockförungsordnung für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst.

Oldenburg, den 25. Juni 1928.

Auf Antrag des Amtrats des Amtsverbandes Amt Delmenhorst und des Gesamtstadtrats der Stadtgemeinde Delmenhorst wird im Artikel 8 § 1 der Ziegenbockförungsordnung für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst vom 19. März 1908 der erste Satz:

„Die Körnung der Böde geschieht in der Zeit vom 1. August bis 15. September jeden Jahres“ gestrichen.

Oldenburg, den 25. Juni 1928.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. F ind h.

№ 179.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Ziegenbockförungsordnung für die Amtsverbände Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg.

Oldenburg, den 27. Juni 1928.

In der Ziegenbockförungsordnung für die Amtsverbände Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg vom 21. September 1907 erhält nach Anhörung des Amtrats des Amtsverbandes Oldenburg und des Gesamtstadtrats der Stadtgemeinde Oldenburg der Artikel 7 § 1 folgenden Nachsatz:

„Die Eltern der einzutragenden Böde müssen in ein von der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer anerkanntes Herdbuch eingetragen sein. Der Abstammungsnachweis ist bei der Körnung vorzulegen“.

Oldenburg, den 27. Juni 1928.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 3. Juli 1928.) 116. Stück.

Inhalt:

Nr. 180. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1928 zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 17. März 1879. (Fischereiordnung für den Jadebusen.)

Nr. 180.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 17. März 1879. (Fischereiordnung für den Jadebusen.)

Oldenburg, den 29. Juni 1928.

Auf Grund des Artikels 7 Abs. 1 Ziffer 5 und Abs. 2 des Fischereigesetzes vom 17. März 1879 wird für die Ausübung der Fischerei im Jadebusen (Binnenjade) folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Abstände der einzelnen Fangstellen voneinander betragen auf geraden Strecken mindestens 500 Meter. Wo Krümmungen den geraden Strom versehen, kann der Abstand geringer sein, es sollen jedoch die Fischer aufeinander gebührende Rücksicht nehmen.

§ 2.

Neu aufgesuchte Fangstellen sind vorläufig durch Pfähle zu kennzeichnen und dürfen innerhalb 3 Wochen von anderen Fischern nicht belegt werden. Nach Ablauf von 3 Wochen ist eine so gekennzeichnete Fangstelle für andere Fischer frei, wenn sie alsdann von demjenigen, der sie gekennzeichnet hat, nicht mit Fanggeräten belegt ist.

§ 3.

Die Fangplätze, die langjährig von einem Fischer durch Belegen mit Fanggeräten regelmäßig ausgenutzt werden, dürfen von anderen Fischern nicht benutzt werden. Durch leihweise Abgabe einer Fangstelle an einen anderen Fischer geht das Anrecht an dieser Stelle dem Verleiher nicht verloren, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wird.

§ 4.

Bei Streitigkeiten, welche sich bei der Belegung der Fangplätze ergeben, haben die Fischer den zur Beseitigung der Streitigkeiten getroffenen Anordnungen des Amtes (Stadtmagistrats einer Stadt I. Klasse) Folge zu leisten.

§ 5 .

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1—3 sowie gegen die auf Grund des § 4 vom Amte (Stadtmagistrat) getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bestraft.

Oldenburg, den 29. Juni 1928.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 9. Juli 1928.) 117. Stück.

Inhalt:

- Nr. 181. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1928, betreffend den Wohnungsgeldzuschuß für die planmäßigen und nicht planmäßigen Landesbeamten und Volksschullehrer sowie für die Angestellten und die Versorgungsberechtigten.
- Nr. 182. Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 2. Juli 1928, betreffend die Änderung der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei“, „Gerichtsschreiber“ und „Gerichtsdienner“.
- Nr. 183. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 2. Juli 1928, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen der Wangerländischen und der Rüstringer-Knipphauser Sielacht.
—
Druckfehlerberichtigung.

Nr. 181.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Wohnungsgeldzuschuß für die planmäßigen und nicht planmäßigen Landesbeamten und Volksschullehrer sowie für die Angestellten und die Versorgungsberechtigten.
Oldenburg, den 29. Juni 1928.

Nach Artikel 5 des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1928 vom 2. Juni 1928 beträgt der Wohnungsgeldzuschuß für die planmäßigen und nicht plan-

mäßigen Landesbeamten und Volksschullehrer sowie für die Angestellten und die Versorgungsberechtigten vom 1. April 1928 an bis weiter 120 v. H. des Grundbetrages.

Als Grundbetrag mit Einschluß des Zuschlags von 20 v. H. sind vom 1. April 1928 an folgende Jahresbeträge des Wohnungsgeldzuschusses zu zahlen:

Ortsklasse	Jahresbetrag für Tarifklasse							
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VII bei 40 v. H. Abzug
	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
Sonderklasse	2520	2016	1584	1152	864	636	402	240
A	2160	1728	1368	1008	732	534	348	210
B	1800	1440	1080	792	606	444	288	174
C	1368	1080	864	648	474	348	216	132
D	1008	792	648	474	348	258	156	96

Zugleich bestimmt das Staatsministerium auf Grund der Ermächtigung in Artikel 4 § 4 Abs. 2 und 3 des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1927 vom 20. Mai 1927, daß die vorstehenden Beträge des Wohnungsgeldzuschusses auch für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 31. März 1928 Geltung haben.

Oldenburg, den 29. Juni 1928.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Nr. 182.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg,
betreffend die Änderung der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei“,
„Gerichtsschreiber“ und „Gerichtsdienner“.

Oldenburg, den 2. Juli 1928.

Zur Ausführung des Artikels 1 Abs. 2 der auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg erlassenen Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 24. Dezember 1927 zur Änderung der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei“, „Gerichtsschreiber“ und „Gerichtsdienner“ (Gesetzblatt Band XLV Seite 541/42) und zwecks Beseitigung der genannten Bezeichnungen in den Bekanntmachungen des Staatsministeriums wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Soweit nicht in den Artikeln 3 und 10—12 dieser Bekanntmachung etwas anderes bestimmt ist, werden in den Bekanntmachungen des Staatsministeriums die Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei“ durch „Geschäftsstelle“ und „Gerichtsschreiber“, „Sekretär“, „Aktuar“ oder andere Bezeichnungen für „Gerichtsschreiber“ durch „Urlandsbeamter der Geschäftsstelle“ ersetzt.

Artikel 2.

In den Bekanntmachungen des Staatsministeriums wird die Bezeichnung „Gerichtsdienner“ durch „Gerichtswachtmeister“ ersetzt.

Artikel 3.

An die Stelle der Bezeichnung „Gerichtsschreiber“ tritt die Bezeichnung „Geschäftsstelle“.

1. in allen oldenburgischen Gesetzen, Verordnungen und Bekanntmachungen des Staatsministeriums,

- in denen sie in Verbindung mit den Worten „zu (zum) Protokoll(e)“ gebraucht ist,
2. im § 32 Abs. 2 der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 18. Oktober 1924 über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen (Gesetzblatt Band XLIII Seite 621 ff.).

Artikel 4.

Der § 3 des Artikels 72 des Gesetzes vom 28. März 1867 für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend revidiertes Zivilstaatsdienergesetz (Gesetzblatt Band XX Seite 71 f.), erhält folgende Fassung:

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des höchsten Landgerichts führt bei den Verhandlungen des Dienstgerichts das Protokoll.

Artikel 5.

Der § 1 Abs. 1 des Artikels 11 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze, in der durch § 51 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geänderten Fassung (Gesetzblatt Band XXV Seite 330 f. und Band XXXII Seite 437 f.) erhält folgenden Wortlaut:

Jedem Gerichte sollen wenigstens ein, dem Landgerichte wenigstens zwei Urkundsbeamte beigegeben werden.

Artikel 6.

a) Der § 1 Satz 1 des Artikels 4 der Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

für das Deutsche Reich und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Gesetze (Gesetzblatt Band XXV Seite 348 f.) erhält folgende Fassung:

In der Protokollführung vertreten sich die bei einem Gericht tätigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder Protokollführer gegenseitig nach der Bestimmung des Vorstandes.

b) Der § 2 des Artikels 4 derselben Verordnung erhält folgende Fassung:

Hinsichtlich der sonstigen Geschäfte der Geschäftsstelle wird der eine Urkundsbeamte durch den anderen nach der Bestimmung des Vorstandes vertreten.

Artikel 7.

Der § 3 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Gesetzblatt Band XXXII Seite 437 f.) erhält folgende Fassung:

Das Amtsgericht kann bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch in Fällen, in denen das Gesetz die Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nicht vorschreibt, einen solchen zuziehen, soweit dies zur ordnungsmäßigen und angemessenen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist.

Artikel 8.

Der § 2 Abs. 1 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 23. Juli 1921, betreffend die Uebertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber (Gesetzblatt Band XLI Seite 443 f.) erhält folgende Fassung:

Wird die Aenderung einer Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in den Angelegenheiten,

die ihm auf Grund des § 1 zur selbständigen Erledigung übertragen sind, verlangt, so ist die Entscheidung des Gerichts nachzusuchen, dem er angehört.

Artikel 9.

Im § 10 Abs. 1 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg,

im § 6 Abs. 1 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg,

im § 11 Abs. 1 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Oeffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg,

sämtlich in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministerium vom 7. Juli 1926 (Gesetzblatt Band XLIV Seite 676 f.)

werden die Worte „die die Prüfung für den Gerichtsschreiber- oder Amtsaktuariatsdienst abgelegt haben“, ersetzt durch die Worte „die die Prüfung für den mittleren Justizdienst oder für den Amtsaktuariatsdienst abgelegt haben.“

Artikel 10.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Januar 1895, betreffend das Versteigerungswesen (Gesetzblatt Band XXX Seite 598 f.), in der Fassung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 28. April 1924, 10. Dezember 1925 und 5. Juni 1926 (Gesetzblatt Band XLIII Seite 178 f., XLIV Seite 434 und 644) wird wie folgt geändert:

- a) im § 16 werden die Worte „Gerichtsschreiber bzw. Gerichtsschreibergehülfen“ ersetzt durch „Urundsbeamten der Geschäftsstelle“,
- b) im § 17 Abs. 5 werden die Worte „Gerichtsschreiber (Gerichtsschreibergehülfe, Protokoll-

führer)“ ersetzt durch „Urkundsbeamter der Geschäftsstelle (Protokollführer)“.

Artikel 11.

Im § 1 IV Ziffer 2 und im § 7 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Juli 1921 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte und des oldenburgischen Gesetzes vom 23. Juli 1921, betreffend Uebertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber (Band XLI Seite 444 f.) wird die Bezeichnung „Gerichtsschreibereibeamte(n)“ ersetzt durch „Urkundsbeamte(n).“

Artikel 12.

Soweit in den Gesetzen, Verordnungen und Bekanntmachungen des Staatsministeriums die Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei“ und „Gerichtsschreiber“, letztere allein oder in Verbindung mit den Worten „bei den Amtsgerichten“ in der Mehrzahl vorkommen und gemäß Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 24. Dezember 1927 und gemäß Artikel 1 dieser Bekanntmachung durch „Geschäftsstelle“ oder „Urkundsbeamter der Geschäftsstelle“ ersetzt werden, lauten die Bezeichnungen künftig „Geschäftsstellen“, „Urkundsbeamte der Geschäftsstelle“ oder „Urkundsbeamte der Geschäftsstellen.“

Artikel 13.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1928 in Kraft.

Oldenburg, den 2. Juli 1928.

Ministerium der Justiz.

v. Finckh.

Röster.

Nr. 183.

Berordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen der Wangerländischen und der Rühringer-Knipphauser Sielacht.

Oldenburg, den 2. Juli 1928.

Auf Grund des Artikels 27 der Deichordnung wird nach erfolgter Vereinbarung der beteiligten Sielächten an Stelle der im Jahre 1862 festgestellten Wasserscheide die jetzige natürliche Wasserscheide als Grenze zwischen der Wangerländischen und der Rühringer-Knipphauser Sielacht mit folgender Linienführung bestimmt:

Die Grenze verläuft vom Schaudeweiche beim Hooksiel auf der Staatsstraße Hooksiel-Sengwarden bis zur Abzweigung des Gemeindefahrweges Nr. II der Gemeinde Sengwarden, von hier auf den Gemeindefahrwegen Nr. II und X derselben Gemeinde über Groß- und Klein-Buschhausen, Utwarfe, Westerhausen, Wehlens bis zur Amtsverbandsstraße Sengwarden-Sillenstede, sodann auf der Amtsverbandsstraße Sengwarden-Sillenstede bis zur nördlichen Ecke der Parzelle 314/2 Flur IV der Gemeinde Sillenstede im Dorfe Sillenstede, von dort in nordwestlicher Richtung bis zur westlichsten Ecke der Parzelle 539/210 Flur IV der Gemeinde Sillerstede, sodann in westlicher Richtung an der Nordseite der Parzelle 564/214 bis an die Parzelle 565/215, alsdann in nördlicher Richtung bis an die Nordostecke vorgenannter Parzelle, sodann an der Nordseite dieser Parzelle, dann in südlicher Richtung an der Westseite der Parzelle 565/215 bis zur nördlichsten Ecke der Parzelle 650/217, in südwestlicher Richtung an der Nordwestseite der Parzellen 650/217 und 428/217 Flur IV der Gemeinde Sillenstede bis zum Wege Sillenstede-Gummelstede, dann in südöstlicher Richtung auf diesem

Wege entlang bis zur Abzweigung des Genossenschaftsfahrweges Nr. 1 (sogenannter Tiefsdammerweg) bei der östlichsten Ecke der Parzelle 571/250 Flur IV der Gemeinde Sillenstede und von hier auf den Genossenschaftsfahrwegen Nr. 1 (sogen. Tiefsdammerweg) und VII bis zur Amtsverbandsstraße Sillenstede-Jever. Von hier ab verbleibt die bisherige Grenze unverändert.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1929 in Kraft.

Oldenburg, den 2. Juli 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F ind h. Dr. Driver.

Hartong.

Druckfehlerberichtigung.

In der dem Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1928 — Gesetzblatt Band XLV, Stück 103 — als Anlage 1 beigefügten Besoldungsordnung ist in der Besoldungsgruppe A 6, vorletzte Zeile der Seite 689, statt „Oberpflegerin der Heil- und Pflegeanstalt“ zu setzen:

„Oekonomieverwalter der Heil- und Pflegeanstalt“.

Wiese entlang bis zur Wäldung des Gemeindefeldes
fortgesetzt Nr. 1 (Lohnunter Kiefernweg) bei der
Gleichen die der Straße 271 250 Nr. 17 der 250
mehrere Stellen und von hier auf den Gemeindefeldern
fortgesetzt Nr. 1 (Lohn Kiefernweg) und Nr. 17 die
zur Amtsvorsteherstraße Sülzbergerstraße über
ab besteht die folgende Tabelle ungenutzt

Die Berechnung ist mit dem 1. Januar 1899
in Kraft und hat die Wirkung der
Lohnunter Nr. 2, Juli 1899

Landesbibliothek Oldenburg
(Sinn) von a. S. 1899, Del. 2. 1899

Die Berechnung ist mit dem 1. Januar 1899
in Kraft und hat die Wirkung der

Landesbibliothek

In dem dem Landesbibliothek der Oldenburg
Landesbibliothek vom 25. März 1899 — Oldenburg, Land 271
Oldenburg — als Mitglied der Landesbibliothek
ordnung ist für die Landesbibliothek Nr. 2, 1899
Jahre der Landesbibliothek, die Landesbibliothek der
und Landesbibliothek in Oldenburg, die Landesbibliothek
Landesbibliothek der Landesbibliothek

Die Landesbibliothek der Landesbibliothek
Landesbibliothek der Landesbibliothek
Landesbibliothek der Landesbibliothek
Landesbibliothek der Landesbibliothek

Die Landesbibliothek der Landesbibliothek
Landesbibliothek der Landesbibliothek
Landesbibliothek der Landesbibliothek
Landesbibliothek der Landesbibliothek



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLV. Band. (Ausgegeben den 11. Juli 1928.) 118. Stück.

Inhalt:

Nr. 184. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 4. Juli 1928, betreffend Abänderung der Reisekostenverordnung vom 29. August 1925.

Nr. 184.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Abänderung der Reisekostenverordnung vom 29. August 1925.
Oldenburg, den 4. Juli 1928.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 3. August 1925, betreffend Aenderung der abgeänderten Bestimmungen in Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, wird folgendes bestimmt:

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 29. August 1925, betreffend Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung) wird, wie folgt, geändert:

I. § 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Das volle Tagesgeld beträgt für die Beamten		
	bei Dienststreifen nach	
	besonders teuren	anderen
	Orten	Orten
a) der Stufe I . . .	12,— <i>RM</i>	10,— <i>RM</i>
b) der Stufe II . . .	9,— "	7,— "
c) der Stufe III . . .	7,— "	4,50 "
d) für die Staats-		
minister . . .	16,— "	
innerhalb des		
Landesteils		
Oldenburg		10,— "
im übrigen		14,— "

Es gehören:

- a) zur Stufe I die Beamten der Besoldungsgruppen B 1 und 2, A 1, 2a, 2b, 3a, 3b, 4a sowie 4b, soweit sie Oberinspektoren sind oder eine ruhegehalttsfähige Zulage von 500 oder 700 *RM* erhalten,
- b) zur Stufe II die Beamten der Besoldungsgruppen 4b, soweit nicht in Stufe I, 4c, 5, 6 und 7,
- c) zur Stufe III die Beamten der Besoldungsgruppen 8—11.

II. a) § 3 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Das Uebernachtungsgeld für jedes auswärtige Nachtquartier beträgt:
für die Beamten

	bei Dienststreifen nach	
	besonders teuren	anderen
	Orten	Orten
a) der Stufe I . . .	9,— <i>RM</i>	5,— <i>RM</i>
b) der Stufe II . . .	6,— "	4,50 "
c) der Stufe III . . .	4,50 "	3,50 "

- d) für die Staatsminister 12,— *RM*
 innerhalb des Landesteils
 Oldenburg 5,— *RM*
 im übrigen 8,— "
- b) § 3 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
 4. Die Kosten für die Schlafwagenbenutzung bei Dienstreisen werden nur dann erstattet, wenn die Benutzung des Schlafwagens aus dienstlichen Gründen dringend geboten ist. Es sind berechtigt zu benutzen die Beamten
 a) der Stufe I die 2. Wagenklasse,
 b) der Stufen II und III die 3. Wagenklasse, die Staatsminister die 1. Wagenklasse.
- c) Im § 3 Ziffer 6 erhält der Nachsatz nach dem letzten Komma folgende Fassung:
 „jedoch im Höchstfalle nur das Uebernachtungsgeld der Beamten der Stufe I.“
- III. § 4 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
 3. Es sind berechtigt zu benutzen die Beamten
 a) der Stufe I die 2. Wagen- oder 1. Schiffsklasse,
 b) der Stufen II und III die 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse,
 c) die Staatsminister die 1. Wagenklasse oder 1. Schiffsklasse.
- IV. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.
 Oldenburg, den 4. Juli 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Findh. Dr. Driver.

Dr. Eisenbart.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 16. August 1928.) 119. Stück.

Inhalt:

- Nr. 185. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1928, betreffend Bestimmung der neuen Besoldungsgruppe in Artikel 31 § 4 Abs. 2 der revidierten Gemeindeordnung.
— Druckfehlerberichtigung.

Nr. 185.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Bestimmung der neuen Besoldungsgruppe in Artikel 31 § 4 Abs. 2 der revidierten Gemeindeordnung.

Oldenburg, den 2. August 1928.

Auf Grund des § 34 des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1928 bestimmt das Staatsministerium:

An die Stelle der in dem Artikel 31 § 4 Abs. 2 der revidierten Gemeindeordnung für die Bemessung der Vergütung des Gemeindevorstehers angeführten

Gruppe IX der bisherigen Besoldungsordnung tritt die Besoldungsgruppe 4b des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928 mit einer jährlichen Zulage von 500 *R.M.*

Oldenburg, den 2. August 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Findh. Dr. Driver.

Dr. Eisenbart.

Druckfehlerberichtigung.

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 2. Juli 1928, betreffend die Aenderung der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei“, „Gerichtsschreiber“ und „Gerichtsdienner“ — Gesetzblatt Band XLV, Stück 117, Seite 871 f. — muß im Artikel 5, Zeile 10, die hinter „Seite 330 f.“ gesetzte Klammer wegfallen.

In Artikel 8, erste Zeile, ist statt „Der § Abs. 1“ zu setzen: „Der § 2 Abs. 1“.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 23. August 1928.) 120. Stück.

Inhalt:

- Nr. 186. Verordnung des Staatsministeriums vom 7. August 1928 zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Abänderung der Gewerbeordnung vom 7. Februar 1927 — RGBL. S. 57 —.
- Nr. 187. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 15. August 1928, betreffend Enteignungen zum Zwecke der Erweiterung des Anschlußgleises der in der Stadt Oldenburg belegenen Fleischwarenfabrik der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. in Hamburg.
- Nr. 188. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 16. August 1928, betreffend Enteignungen zum Zwecke der Anlegung von Übungsplätzen der Reichswehr.

Nr. 186.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Abänderung der Gewerbeordnung vom 7. Februar 1927 — RGBL. S. 57 —.

Oldenburg, den 7. August 1928.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Abänderung der Gewerbeordnung vom 7. Februar 1927 wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Bestimmungen des Artikels 3 der Verordnung zur Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 14. Januar 1884 finden Anwendung auf die Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe eines Bewachungsgewerbes, auf die Zurücknahme der erteilten Erlaubnis sowie auf die Unterjagung des Betriebes des Bewachungsgewerbes solcher Unternehmer, die den Gewerbebetrieb vor dem 25. Februar 1927 begonnen haben (§§ 34a, 53 Abs. 2, Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 7. Februar 1927).

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 25. Februar 1927 in Kraft.

Oldenburg, den 7. August 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Wehage.

Nr. 187.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignungen zum Zwecke der Erweiterung des Anschlußgleises der in der Stadt Oldenburg belegenen Fleischwarenfabrik der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. in Hamburg.

Oldenburg, den 15. August 1928.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Erweiterung des Anschlußgleises der in der Stadt Olden-

burg belegenen Fleischwarenfabrik der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. in Hamburg.

Entschädigungsverpflichtet ist die genannte Gesellschaft.

Als Enteignungsbehörde wird der Stadtmagistrat in Oldenburg bestellt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 15. August 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Behage.

№ 188.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignungen zum Zwecke der Anlegung von Übungsplätzen der Reichswehr.

Oldenburg, den 16. August 1928.

Auf Grund des Artikels 2 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Anlegung von Übungsplätzen der Reichswehr.

Entschädigungsverpflichtet ist das Reich.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 16. August 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Behage.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 28. August 1928.) 121. Stück.

Inhalt:

- Nr. 189. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. August 1928, betreffend Änderung der für den Freistaat Oldenburg erlassenen Bekanntmachung über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten in der Fassung vom 31. Mai 1926 und 16. August 1927.
- Nr. 190. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. August 1928 über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten.
- Nr. 191. Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 21. August 1928, betreffend Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Nr. 189.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der für den Freistaat Oldenburg erlassenen Bekanntmachung über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten in der Fassung vom 31. Mai 1926 und 16. August 1927.

Oldenburg, den 21. August 1928.

Die auf Grund des Artikels I § 2 und des Artikels II § 1 des Reichsnotgesetzes vom 24. Februar 1923 erlassene Bekanntmachung des Staatsministeriums in der Fassung vom 31. Mai 1926 und 16. August 1927 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Polizeistunde beginnt um 1 Uhr nachts und endet um 6 Uhr morgens.“
2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Der Beginn der Polizeistunde kann von der Polizeibehörde ausnahmsweise auf Antrag für Vereinsfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen bis 3 Uhr verschoben werden; in besonderen Ausnahmefällen kann eine Verschiebung bis 5 Uhr erfolgen.“
3. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „An den Vorabenden der Sonn- und allgemeinen Feiertage ist die Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten verboten; in besonders gearteten Fällen können die Polizeibehörden Ausnahmen zulassen. Das Verbot gilt nicht für die von der Regierung bestimmten Kurorte des Landesteils Lübed.“

Oldenburg, den 21. August 1928.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Nr. 190.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten.

Oldenburg, den 21. August 1928.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten in der Fassung vom 31. Mai 1926, 16. August 1927 und 21. August 1928 wird in ihrem jetzigen Wortlaut bekannt gemacht:

Auf Grund des Artikels I § 2 und des Artikels II § 1 des Reichsnotgesetzes vom 24. Februar 1923 wird für den Freistaat Oldenburg folgendes verordnet.

I. Polizeistunde.

§ 1.

Die Polizeistunde beginnt um 1 Uhr nachts und endet um 6 Uhr morgens.

Die Polizeistunde gilt auch für geschlossene Gesellschaften (Klubs, gesellige Vereine usw.) in einer Gast- oder Schankwirtschaft oder in Räumen, die mit einer solchen in Verbindung stehen, soweit ein schankwirtschaftlicher Betrieb stattfindet.

Die Polizeistunde gilt auch in Räumen, die im Eigentum geschlossener Gesellschaften stehen oder von ihnen ermietet worden sind, soweit darin ein schankwirtschaftlicher Betrieb stattfindet.

§ 2.

Theater, Lichtspielhäuser, öffentliche Schausstellungen aller Art und öffentliche Vergnügungsparks sind spätestens um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr nachts zu schließen.

§ 3.

In besonderen Fällen können im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen Ausnahmen zu lassen.

§ 4.

Die Polizeibehörden sind ermächtigt, bei besonderen Gelegenheiten (z. B. Jahrmärkten) den Beginn der Polizeistunde für alle oder bestimmte Wirtschaften ihres Bezirks bis 3 Uhr zu verschieben.

§ 5.

Der Beginn der Polizeistunde kann von der Polizeibehörde ausnahmsweise auf Antrag für Vereinsfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen bis 3 Uhr verschoben werden; in besonderen Ausnahmefällen kann eine Verschiebung bis 5 Uhr erfolgen.

Anträge auf Verlegung der Polizeistunde sind bei der zuständigen Polizeibehörde in der Regel drei Tage vorher zu stellen. Der Antrag muß Namen und Wohnort des Veranstalters, bei Vereinen auch deren Namen und den Namen und die Wohnung des Vorsitzenden, sowie die Angabe des Ortes, der Zeit und des Zwecks der Veranstaltung enthalten. Ueber die Verlegung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen ist.

§ 6.

Erweist sich ein Wirtshausinhaber in der Ausübung seines Gewerbes als unzuverlässig, ergeben sich insbesondere aus seiner Geschäftsführung, vor allem durch Nichtbeachtung der Polizeistunde, der Bestimmungen über die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten oder der Vorschriften zum Schutze der Jugendlichen, Unzuträglichkeiten

für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung, so kann der Beginn der Polizeistunde für seinen Betrieb verfrüht werden.

Unberührt bleiben die Vorschriften, nach denen bei Unzuverlässigkeiten schärfere Maßnahmen, insbesondere Konzessionsentziehung, erfolgen kann.

§ 7.

Die Wirte oder die Leiter schankwirtschaftlicher Betriebe oder deren Stellvertreter haben jegliche Verabfolgung von Speisen und Getränken usw. mit Beginn der Polizeistunde einzustellen. Eine Viertelstunde nach Beginn der Polizeistunde dürfen sie keine Gäste mehr in Schankräumen dulden.

Gäste müssen die der Polizeistunde unterliegenden Räume spätestens eine Viertelstunde nach Beginn der Polizeistunde verlassen haben.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 werden gemäß Artikel I § 4 des Reichsnotgesetzes vom 24. Februar 1923 bestraft.

II. Tanzlustbarkeiten.

§ 9.

Tanzlustbarkeiten dürfen nur an drei Tagen der Woche stattfinden. Die tanzfreien Tage werden von der Polizeibehörde einheitlich für ihren Bezirk festgesetzt.

Bei besonderen Gelegenheiten (z. B. Jahrmärkten) kann von der getroffenen Regelung abgewichen werden.

§ 10.

Bei Vereinsfestlichkeiten oder sonstigen Veranstaltungen kann von der Polizeibehörde ausnahmsweise auf

Antrag auch für andere Tage der Woche Tanzerlaubnis erteilt werden, sofern ein Bedürfnis für die Erteilung der Tanzerlaubnis anzuerkennen ist. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 11.

Am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, dem Buß- und Betttage, am Totensonntage, an den diesen Feiertagen vorhergehenden Tagen und in der ganzen Karwoche ist die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten verboten.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen Tanzlustbarkeiten nicht vor 4 Uhr nachmittags beginnen.

An den Vorabenden der Sonn- und allgemeinen Feiertage ist die Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten verboten; in besonders gearteten Fällen können die Polizeibehörden Ausnahmen zulassen. Das Verbot gilt nicht für die von der Regierung bestimmten Kurorte des Landesteils Lübeck.

§ 12.

Liegen bei einem Wirtshausinhaber die Voraussetzungen des § 6 vor, so kann die Tanzerlaubnis entzogen, versagt oder beschränkt werden.

§ 13.

In besonderen Fällen können im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen Ausnahmen zulassen.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 9 bis 13 werden gemäß Artikel II § 2 des Reichsnotgesetzes bestraft.

III. Polizeibehörden.

§ 15.

Die Polizeibehörden haben die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen.

Polizeibehörden im Sinne dieser Bekanntmachung sind im Landesteil Oldenburg die Aemter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, im Landesteil Lüneburg die Regierung, in der Stadt Eutin der Stadtmagistrat und im Landesteil Birkenfeld die Stadtbürgermeister und Bürgermeister.

Oldenburg, den 21. August 1928.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Nr. 191.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Oldenburg, den 21. August 1928.

Einziger Artikel.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 7. Dezember 1925, betreffend Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, wird der § 25 Abs. 2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juli 1905 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. November 1926 geändert, wie folgt:

Die Bestimmungen des ersten Absatzes gelten auch für An- und Verkäufe von mehr als 1 Kilogramm feuchter Nitrozellulose, die entweder bei einem Stickstoffgehalt bis zu 12,6 v. H. mindestens 35 Gewichtsteile Wasser auf 65 Gewichtsteile trockener Nitrozellulose enthält oder bei einem Stickstoffgehalt bis zu 12,3 v. H. auf 65 Gewichtsteile trockener Nitrozellulose 35 Gewichtsteile Kohlenwasserstoffe enthält, deren Flammpunkt und Siedepunkte nicht unter dem des 90er Handelsbenzols liegen dürfen und deren Dampfspannung nicht größer sein darf als bei diesem Benzol oder bei einem Stickstoffgehalt von 11,5 bis 12,3 v. H. statt der erwähnten mindestens 35 Gewichtsteile Wasser die gleiche Gewichtsmenge Alkohol oder eines Gemisches aus gleichen Teilen Wasser und Kampfer oder Alkohol und Kampfer enthält. Bei der Buchführung ist außer dem Namen des Käufers die Bezeichnung von dessen Betrieb und die Angabe seines Wohnortes einzutragen.

Oldenburg, den 21. August 1928.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 29. August 1928.) 122. Stück.

Inhalt:

- Nr. 192. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. August 1928, betreffend Änderung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 24. Dezember 1912 und 14. November 1921 über den Anerkennungsfonds der Landessparkasse zu Oldenburg.
- Nr. 193. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. August 1928, betreffend Abänderung der Wahlordnung für die Wahlen zu der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer.

N^o 192.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 24. Dezember 1912 und 14. November 1921 über den Anerkennungsfonds der Landessparkasse zu Oldenburg.

Oldenburg, den 22. August 1928.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Anerkennungsfonds der Landessparkasse zu Oldenburg, vom 24. Dezember 1912 (Gesetzblatt

Seite 323), abgeändert durch Bekanntmachung vom 14. November 1921 (Gesetzblatt Seite 727), wird weiter geändert, wie folgt:

- I. Als Stammkapital der Stiftung gilt das aus den aufgewerteten Hypothekensforderungen von rund 42 400 Goldmark und der zugeteilten Anleiheablösungsschuld mit Auslosungsrechten im Nennbetrage von 4575 Reichsmark bestehende Vermögen.
 - II. Im letzten Absätze der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1912 fallen die Worte „zu Belohnungen für langjährige treue Dienste und“ weg.
- Oldenburg, den 22. August 1928.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Nr. 193.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Wahlordnung für die Wahlen zu der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer.

Oldenburg, den 23. August 1928.

Die Wahlordnung für die Wahlen zu der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer vom 3. August 1922, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1925, wird auf Grund des Artikels 16 des Landwirtschaftskammergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juli 1922 wie folgt geändert:

1. § 30 erhält folgende Fassung:

„Die Wahl findet an einem Sonntage oder öffentlichen Ruhetage statt. Der Wahltag und die

Dauer der Wahlhandlung werden vom Ministerium des Innern bestimmt.“

2. Im § 38 wird Satz 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Wahl ist zu dem vom Ministerium des Innern bestimmten Zeitpunkte zu schließen.“

Oldenburg, den 23. August 1928.

Staatsministerium.

Dr. Driver.



Gesetzblatt
für den
Freistaat Oldenburg.
Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 1. Septbr. 1928.) 123. Stück.

Inhalt:

Nr. 194. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. August 1928, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Bechta.

N^o 194.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Bechta.

Oldenburg, den 21. August 1928.

Die Eberförungsordnung für den Amtsverband Bechta in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1903 wird nach Anhörung des Amtesrates gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberförung, geändert wie folgt:

Dem Artikel 7 wird als Abs. 2 und 3 nachgefügt:

„Es dürfen nur Eber angeführt werden, deren Abstammung von in ein Zuchtbuch eingetragenen Eltern durch

eine anerkannte Zuchtgenossenschaft nachgewiesen ist. Die Rörungskommission ist befugt, die Nachzucht der angeführten Eber zu besichtigen und den Zulassungsschein zurückzunehmen, wenn die Nachzucht nicht genügt.

Die Rörungskommission kann während einer Übergangszeit von 3 Jahren, längstens bis zum 31. Dezember 1931, aus besonderen Gründen von der Vorschrift des Abs. 2 abweichen.

Oldenburg, den 21. August 1928.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including words like 'Ministerium des Innern' and 'Dr. Driver'.]

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 8. Septbr. 1928.) 124. Stück.

Inhalt:

Nr. 195. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 3. September 1928 über die Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) vom 12. Juli 1924 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1928.

Nr. 195.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) vom 12. Juli 1924 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1928.

Oldenburg, den 3. September 1928.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

1.

Dem § 15 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich

zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) vom 12. Juli 1924 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1928 wird folgender Abs. 2 nachgefügt:

Wenn Amtsverbände und Landesverbände von dem Recht keinen Gebrauch machen, steht es ihren Gemeinden zu.

2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 3. September 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver. Dr. Willers.

Gilers.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLV. Band. (Ausgegeben den 22. Septbr. 1928.) 125. Stück.

Inhalt:

- Nr. 196. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 18. September 1928, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Rastede und Großenmeer.
- Nr. 197. Ministerialbekanntmachung vom 19. September 1928 zur Ausführung des Reichsgesetzes über Schusswaffen und Munition.
-

Nr. 196.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Rastede und Großenmeer.
Oldenburg, den 18. September 1928.

Auf Grund des Artikels 3 § 4 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Die Grenze zwischen den Gemeinden Großenmeer und Rastede wird mit Zustimmung der beiden Gemeinden in der Weise geändert, daß aus der Parzelle 496/403 ein Trennstück von 25 qm, aus der Parzelle 598/404 ein Trennstück von 359 qm und 95 qm, beide in Flur 9 der Gemeinde Großenmeer belegen, dem Bezirke der Gemeinde Rastede zugelegt werden.

Die neue Gemeindegrenze bildet die nordöstliche Seite des jetzigen Verlaufes der Chaussee vom Spweger Moor nach Lohrberg.

Oldenburg, den 18. September 1928

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Hartong.

Nr. 197.

Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des Reichsgesetzes über Schußwaffen und Munition.

Oldenburg, den 19. September 1928.

Auf Grund des § 26 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition vom 13. Juli 1928 (RGBl. I S. 198) werden bestimmt

1. als „Höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der §§ 3, 6, 19, 24 und 25 der Ausführungsverordnung
 - a) im Landesteil Oldenburg die Polizeidirektion;
 - b) in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierung;
2. als „Polizeibehörde“ im Sinne der §§ 4, 10, 11, 14, 15, 16, 17 und 20 der Ausführungsverordnung
 - a) im Landesteil Oldenburg das Amt bzw. der Magistrat einer Stadt I. Klasse;
 - b) in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierung.

Oldenburg, den 19. September 1928.

Ministerium des Innern.

S. B.

v. Finckh.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 25. Septbr. 1928.) 126. Stück.

Inhalt:

- Nr. 198. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. September 1928, betreffend Betriebsrätegesetz.
- Nr. 199. Bekanntmachung des Ministeriums des Verkehrs vom 19. September 1928, betreffend Einrichtung eines Eichamtes für Binnenschiffe.

Nr. 198.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Betriebsrätegesetz.
Oldenburg, den 19. September 1928.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 28. Februar 1928 zur Abänderung des Betriebsrätegesetzes (RGBl. Teil I, Seite 46) wird folgendes bestimmt:

Zu den §§ 23 Abs. 3 Satz 2 und 99 Abs. 5 Satz 2:

Sofern der Betrieb (Verwaltung, Büro) nicht der Gewerbeaufsicht unterliegt, ist antragsberechtigt:

I. im Landesteil Oldenburg

- a) in den Amtsbezirken: das Amt,
- b) in den Städten I. Klasse: der Stadtmagistrat,

II. in den Landesteilen Eutin und Birkenfeld: die
Regierung.

Oldenburg, den 19. September 1928.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Willers.

Nr. 199.

Bekanntmachung des Ministeriums des Verkehrs, betreffend Einrichtung
eines Eichamtes für Binnenschiffe.

Oldenburg, den 19. September 1928.

§ 1.

Auf Grund des § 14 der Eichordnung für Binnenschiffe auf deutschen Wasserstraßen vom 23. März 1928 (Reichsverkehrsblatt S. 19) wird in Brake ein Schiffseichamt eingerichtet.

§ 2.

Das Schiffseichamt besteht aus zwei Mitgliedern, von denen das erste Mitglied die Geschäfte führt. Für beide Mitglieder sind Vertreter zu bestellen.

§ 3.

Die auf Grund des § 17 a. a. D. zu erhebenden Gebühren fließen in die Kasse des Schiffseichamts. Aus der Kasse sind die laufenden Ausgaben zu bestreiten einschließlich der Kosten für die erste hinzugezogene Hilfskraft. Falls weitere Hilfskräfte erforderlich werden, sind deren Kosten von dem Antragsteller zu tragen.

Die Gebühren sind durch das Schiffseichamt einzuziehen.

§ 4.

Für Eichungen, die außerhalb des Sitzes des Schiffseichamts vorgenommen werden, begleichen den Mitgliedern die Tagegelder der höheren Beamten und Ersatz der Reisekosten. Diese besonderen Kosten hat der Antragsteller neben den Gebühren zu tragen, desgleichen Tagegelder und Reisekosten für etwa hinzugezogene Hilfskräfte.

§ 5.

Das Schiffseichamt Brake führt das Unterscheidungszeichen „W. Bo D.“

Oldenburg, den 19. September 1928.

Ministerium des Verkehrs.

J. B.

Dr. Willers.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 29. Septbr. 1928.) 127. Stück.

Inhalt:

Nr. 200. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. September 1928, betreffend die zur Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren zuständigen Behörden und das Verfahren bei den von den Vollstreckungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen.

Nr. 200.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die zur Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren zuständigen Behörden und das Verfahren bei den von den Vollstreckungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen.

Oldenburg, den 24. September 1928.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, betreffend die zur Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren zuständigen Behörden, und des Artikels 9 des Gesetzes vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen, wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Im Freistaat Oldenburg werden für die Beitreibung

1. der Postgebühren aller Art und Fahrgeld,
2. der Telegraphen- und Fernsprechgebühren,
3. der Geldstrafen und Kosten im Verwaltungsstrafverfahren wegen Hinterziehung von Postgebühren und Fahrgeld

im Verwaltungszwangsverfahren die zuständigen Oberpostdirektionen und Verkehrsanstalten als die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden bestimmt.

Die Vollstreckungsbehörde läßt das Zwangsverfahren durch einen von ihr zu beauftragenden vereidigten Beamten der Deutschen Reichspost (Postvollziehungsbeamten) ausführen.

§ 2.

Auf die Beitreibungen gemäß § 1 findet die preußische Anweisung über das Verwaltungszwangsverfahren der Deutschen Reichspost im preußischen Staatsgebiete sinngemäß Anwendung.

Oldenburg, den 24. September 1928.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Ruhstrat.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 1. Oktober 1928.) 128. Stück.

Inhalt:

Nr. 201. Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1928, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Nr. 201.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.
Oldenburg, 30. September 1928.

Auf Grund des § 2 der Verordnung der Reichsregierung vom 27. September 1928 über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika wird folgendes verordnet:

§ 1.

Aus jeder geschlossenen Partie untersuchungspflichtiger Gerste sind auf Antrag des Einführenden durch einen beeidigten Wäger nach Benehmen mit der örtlich zuständigen Zollbehörde und dem Landesveterinärat in Oldenburg Proben von mindestens je 20 Kilogramm zu entnehmen, die unter Verschluss und genauer Kenn-

zeichnung an eine von dem Landesveterinärerrat bestimmte Stelle abzuliefern sind. Der Landesveterinärerrat stellt, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit der Versuchs- und Kontrollstation der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer in Oldenburg, durch Fütterungsversuche an einer von ihm bestimmten Stelle in Brake die Beschaffenheit der Gerste fest. Ueber den Befund ist von dem Landesveterinärerrat bezw. dem von ihm beauftragten beamteten Tierarzt eine den Bestimmungen des § 2 der Verordnung der Reichsregierung vom 27. September 1928 über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika entsprechende Bescheinigung auszustellen und an die örtlich zuständige Zollbehörde abzuliefern.

§ 2.

Die den beteiligten Stellen erwachsenden Kosten sind auf die an der Einfuhr beteiligten Firmen nach Maßgabe ihrer Beteiligung umzulegen. Die näheren Anweisungen trifft das Ministerium des Innern.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1928 in Kraft. Sie tritt am 15. November 1928 außer Kraft, falls nichts anderes bestimmt wird.

Oldenburg, den 30. September 1928.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Willers.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 17. Oktober 1928.) 129. Stück.

Inhalt:

- Nr. 202. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Oktober 1928, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebühren-Ordnung.
- Nr. 203. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Oktober 1928, betreffend Änderung der Seelots-Gebühren-Ordnung.

Nr. 202.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebühren-Ordnung.
Oldenburg, den 14. Oktober 1928.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Weserflußlots-Gebühren-Ordnung vom 2. November 1926 (Gesetzblatt Seite 1046) wie folgt geändert:

Der § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12.

Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 6 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen von

1—3000 Brutto-Reg.-Tons mit	0,79
über 3000 " " " "	0,69

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Wahrung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich 10/42 Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt fur die Gebuhr des § 8.

Oldenburg, den 14. Oktober 1928.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Nr. 203.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend nderung der Seelots-Gebuhren-Ordnung.

Oldenburg, den 14. Oktober 1928.

Auf Grund einer Ermachtung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Seelots-Gebuhren-Ordnung vom 30. April 1924 (Gesetzblatt Seite 187) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Gesetzblatt Seite 159) wie folgt geandert:

Der § 15 erhalt folgende Fassung:

§ 15.

Der Gesamtbetrag der in § 2 festgesetzten Satze wird bei Schiffen von

1—1000	Brutto-Reg.-Tons	mit	1,00
1001—2000	"	"	0,86
2001—3000	"	"	0,77
uber 3000	"	"	0,73

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich 10/42 Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühren der §§ 9 und 13.

Oldenburg, den 14. Oktober 1928.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Die vorliegende Verhandlung ist in der
Abtheilung der Verhandlungen über
Verhandlungen zu finden, wobei die
10. 12. Tolle zu rechnen ist. Das
Geld für die Verhandlung ist in
den §§ 9 und 13.

Abtheilung der Verhandlungen 1828.

Ministerium der Verhandlungen

Dr. O. O. O.

1828

Die Verhandlung ist in der
Abtheilung der Verhandlungen zu
finden, wobei die Verhandlung
in den §§ 9 und 13.

Die Verhandlung ist in der
Abtheilung der Verhandlungen zu
finden, wobei die Verhandlung
in den §§ 9 und 13.

Die Verhandlung ist in der
Abtheilung der Verhandlungen zu
finden, wobei die Verhandlung
in den §§ 9 und 13.

1828	1828	1828
1828	1828	1828
1828	1828	1828
1828	1828	1828



Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 8. November 1928.) 130. Stück.

Inhalt:

Nr. 204. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. November 1928, betreffend Genehmigung der „Gerhard Schwarting Stiftung“.

Nr. 204.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Genehmigung der „Gerhard Schwarting Stiftung“.
Oldenburg, den 3. November 1928.

Die am 26. Mai 1928 von dem Ziegeleibesitzer und Landwirt Karl Schwarting zu Borgstede im Auftrage seines Bruders, des Kaufmanns Gerhard Schwarting in Chicago, errichtete „Gerhard Schwarting Stiftung“ ist auf Grund des § 5 der Verordnung vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Staatsministerium genehmigt worden und hat damit Rechtsfähigkeit erlangt. Die Stiftung hat ihren Sitz in Borgstede. Vorstand der Stiftung ist der Gemeindevorstand der Landgemeinde Barel. Der Zweck der Stiftung ist, von den Zinsen des Kapitals bedürftige Konfirmanden auszustatten und bedürftige Kinder, welche erholungsbedürftig sind, auf ärztliche Anordnung in Er-

holungsheime, Solbäder und Seebäder unterzubringen. Die Eltern der Konfirmanden und der erholungsbedürftigen Kinder müssen die oldenburgische Staatsangehörigkeit besitzen und seit mindestens einem Jahre in der Landgemeinde Barel wohnhaft sein; vorzugsweise sind solche aus den Bauerschaften Borastede und Winkelsheide zu berücksichtigen.

Oldenburg, den 3. November 1928.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 23. November 1928.) 131. Stück.

Inhalt:

Nr. 205. Zweite Verordnung des Staatsministeriums vom 20. November 1928, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Nr. 205.

Zweite Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.
Oldenburg, den 20. November 1928.

Auf Grund des § 2 der Verordnung der Reichsregierung vom 27. September 1928 und des § 3 der zweiten Verordnung der Reichsregierung vom 8. November 1928, sowie des § 3 der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1928, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika, wird folgendes bestimmt:

Die Geltungsdauer der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 30. September 1928 wird bis zum 31. Dezember 1928 verlängert.

Oldenburg, den 20. November 1928.

Staatsministerium.

v. F ind h. Dr. Driver.

Verzeichnis

Verzeichnis der Verordnungen
des Reichsausschusses für die Verwaltung
des Reichs

Verordnungen des Reichsausschusses für die Verwaltung
des Reichs vom 1. September 1928 bis zum 31. Dezember 1928

Verordnungen des Reichsausschusses für die Verwaltung
des Reichs vom 1. September 1928 bis zum 31. Dezember 1928

Verordnungen des Reichsausschusses für die Verwaltung
des Reichs vom 1. September 1928 bis zum 31. Dezember 1928

Verordnungen des Reichsausschusses für die Verwaltung
des Reichs vom 1. September 1928 bis zum 31. Dezember 1928

Verordnungen des Reichsausschusses für die Verwaltung
des Reichs vom 1. September 1928 bis zum 31. Dezember 1928

Verordnungen des Reichsausschusses für die Verwaltung
des Reichs vom 1. September 1928 bis zum 31. Dezember 1928



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 27. November 1928.) 132. Stück.

Inhalt:

Nr. 206. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 24. November 1928 zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1928.

Nr. 206.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1928.
Oldenburg, den 24. November 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 erlassene Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 3. September 1928 (Gesetzsammlung für den Landesteil Oldenburg, Band 45, Seite 903; Lübeck, Band 31, Seite 309; Birkenfeld, Band 26, Seite 551) über die Änderung

des Gesetzes zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird bestätigt.

§ 2.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Rechnungsjahre 1928 für Anleihen der Stadtgemeinden Barel und Brake zur Bestreitung laufender, nach Ermessen des Staatsministeriums unvermeidlicher Ausgaben die Bürgerschaft zu Lasten der Landeskasse zu übernehmen.

§ 3.

Der § 20 a des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz erhält folgende Fassung:

Aus dem etwaigen Rest des Ausgleichsstocks kann das Staatsministerium den Stadtgemeinden Barel und Brake Darlehen bis zu $\frac{1}{2}$ der in ihren Haushalten im Rechnungsjahre 1928/29 entstehenden ungedeckten Fehlbeträge gewähren. Die Darlehen sind für Abtrag und Verzinsung der von den Stadtgemeinden unter Bürgerschaft des Staates aufgenommenen Anleihen zu verwenden. Außerdem ist die Landeskasse aus ihnen für eine etwaige Inanspruchnahme aus der Bürgerschaft schadlos zu halten. Die Gewährung der Darlehen ist davon abhängig, daß

1. nicht notwendige Ausgaben vermieden und die der Stadtgemeinde von der Aufsichtsbehörde empfohlenen Sparmaßnahmen durchgeführt werden,
2. alle der Stadtgemeinde zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft sind,
3. von allen selbständigen Personen eine Wohnungssteuer durch Statut gehoben wird. Soweit die Zuschläge zur Grundsteuer 100% übersteigen, beträgt die Steuer für je 100% Mehrzuschlag 4% der Friedensmiete. Realsteuerpflich-

tige zahlen die Hälfte der Wohnungs-nutzungssteuer, soweit die Gemeinderealesteuern diese Höhe erreichen, andernfalls ist die Differenz bis zu dieser Höhe zuzuzahlen.

In den von den Gemeinden zu beschließenden Satzungen ist Vor-sorge dafür zu treffen, daß die allgemeine Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen gebührend berücksichtigt wird.

Der verbleibende Rest des Ausgleichsstocks wird unter die Gemeinden und im Landesteil Oldenburg auch an die Gemeindeverbände verteilt, die aus ihm nach Ziffer I Abs. 2 und Ziffer III weniger erhalten als bei einer Verteilung der dem Ausgleichsstock zugeführten Beträge nach den Verteilungsschlüsseln für die Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer, und zwar nach dem Verhältnis ihrer Mindereinnahmen. Im Landesteil Birkenfeld wird der Ausgleichsstock durch die im Haushalt vorgesehene Summe aus der Landeskasse verstärkt.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 24. November 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Hartong.

erhöhter Lage die Hälfte der Wohnungsverhältnisse
hervor, soweit die Gemeindefachverhältnisse diese Lage
erweisen, andererseits ist die Differenz die zu
dieser Höhe zuzugelen.

Zu den von den Gemeinden zu beschließenden
Satzungen ist folgende Note zu treffen, daß die all-
gemeine Vermögenslage der Gemeindefachverhältnisse
darüber beizubehalten wird.

Der beschriebene Teil des Vermögensstands wird
unter die Gemeinden und im Landestell. Ordnung aus
den die Gemeindefachverhältnisse stellt, die aus ihrer nach
Ziffer 1. Abs. 2. Abs. 3. unter III. anzuwenden, erhalten als

bei einer Verteilung der dem Vergleichsstand zugehörigen
Verträge nach den Verteilungsverhältnissen für die Ein-
kommen, Vermögenslage und Einkommen, und zwar
nach dem Verhältnis ihrer Einkommen, im Land-

estell. Einkommen wird der Vergleichsstand durch die im
Vergleichsstand zugehörigen Einkommen aus der Landestell.
Verhältnisse.

Die Verteilung der Einkommen ist im Vergleichsstand
im Vergleichsstand zu berücksichtigen, und zwar
Einkommen, den 24. November 1928, im Vergleichsstand

im Vergleichsstand, im Vergleichsstand, im Vergleichsstand
im Vergleichsstand, im Vergleichsstand, im Vergleichsstand
im Vergleichsstand, im Vergleichsstand, im Vergleichsstand
im Vergleichsstand, im Vergleichsstand, im Vergleichsstand

im Vergleichsstand, im Vergleichsstand, im Vergleichsstand
im Vergleichsstand, im Vergleichsstand, im Vergleichsstand
im Vergleichsstand, im Vergleichsstand, im Vergleichsstand
im Vergleichsstand, im Vergleichsstand, im Vergleichsstand

im Vergleichsstand, im Vergleichsstand, im Vergleichsstand
im Vergleichsstand, im Vergleichsstand, im Vergleichsstand
im Vergleichsstand, im Vergleichsstand, im Vergleichsstand
im Vergleichsstand, im Vergleichsstand, im Vergleichsstand



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 29. November 1928.) 133. Stück.

Inhalt:

Nr. 207. Verordnung des Staatsministeriums vom 22. November 1928 wegen Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Einrichtung und Betrieb von Dampffässern — Dampffäßerverordnung — vom 29. Juni 1921 / 16. April 1928.

Nr. 207.

Verordnung des Staatsministeriums wegen Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Einrichtung und Betrieb von Dampffässern — Dampffäßerverordnung — vom 29. Juni 1921 / 16. April 1928.

Oldenburg, den 22. November 1928.

Die zur Verordnung des Staatsministeriums, betr. Einrichtung und Betrieb von Dampffässern — Dampffäßerverordnung — vom 29. Juni 1921 (Gesetzblatt Band 41, Seite 369) erlassene Gebührenordnung vom 16. April 1928 (Gesetzblatt Band 45, Seite 622) erhält hinter Ziffer E 7 folgenden Nachtrag:

Gesetzblatt

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 7. Dezember 1928.) 134. Stück.

Inhalt:

Nr. 208. Gesetz vom 29. November 1928 zur Ergänzung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1928 vom 2. Juni 1928.

Nr. 208.

Gesetz zur Ergänzung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1928 vom 2. Juni 1928.

Oldenburg, den 29. November 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Im Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1928 wird folgender Artikel 3 a eingefügt:

„Im Landesteil Oldenburg wird die staatliche Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1928 mit einem Zuschlage von 11 v. H. zu den gesetzlichen Steuersätzen erhoben.“

§ 2.

Dieses Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. April 1928 ab.

Oldenburg, den 29. November 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Findh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 14. Dezember 1928.) 135. Stück.

Inhalt:

- Nr. 209. Verordnung des Staatsministeriums vom 3. Dezember 1928 zur Bekämpfung der Bisamratte.
- Nr. 210. Verordnung des Staatsministeriums vom 6. Dezember 1928, betreffend Teilnahme Jugendlicher an Tanzlustbarkeiten.
- Nr. 211. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Dezember 1928, betreffend Änderung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung des Landesteils Oldenburg vom 3. Juni 1927.

Nr. 209.

Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Bisamratte. Oldenburg, den 3. Dezember 1928.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1925 — Oldenbg. Gesetzblatt Seite 219 — und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868 über die Organisation des Staatsministeriums, ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes an:

§ 1.

Jede Art der Zucht oder der Haltung der Bisamratte, sei es im Freien oder in Gehegen oder in geschlossenen Räumen, ist verboten.

§ 2.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe kann auch auf Einziehung der verbotswidrig im Besitz gehaltenen Bisamratten, sowie der durch die Zucht oder Haltung gewonnenen Häute oder Bälge erkannt werden.

§ 3.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. September 1918, betreffend das Halten von Bisamratten wird aufgehoben.

Oldenburg, den 3. Dezember 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Findh. Dr. Driver.

Hartong.

Nr. 210.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Teilnahme Jugendlicher an Tanzlustbarkeiten.

Oldenburg, den 6. Dezember 1928.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird unter Aufhebung der Verordnung des Staatsministeriums zum Schutze der Jugendlichen vom 26. Januar 1923 (Oldenbg. Gesetzblatt Seite 49) für den Landesteil Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1.

Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Besuch von Tanzlustbarkeiten ver-

boten, wenn sie sich nicht in Begleitung von Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten befinden.

Den Wirten oder ihren Vertretern, sowie den Veranstaltern öffentlicher oder privater Tanzlustbarkeiten in Gast- und Schankwirtschaften ist es untersagt, die Teilnahme von Jugendlichen an Tanzlustbarkeiten entgegen dem Verbot des Abs. 1 zu dulden.

§ 2.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bestraft.

§ 3.

Vorstehende Verordnung tritt am 7. Dezember 1928 in Kraft.

Oldenburg, den 6. Dezember 1928.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. F ind h.

Dr. Driver.

Hartong.

Nr. 211.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung des Landesteils Oldenburg vom 3. Juni 1927.

Oldenburg, den 6. Dezember 1928.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juni 1927, betreffend die Gebührenordnung der Katasterverwaltung des Landesteils Oldenburg (Gesetzblatt 45. Band, Seite 259), wird wie folgt geändert:

§ 1.

Hinter Ziffer 28 der Gebührenordnung ist einzuschreiben:

F. Abschriften und Auszüge aus den Katasterbüchern, Bescheinigungen und Einsichtnahme in die Bücher und Karten.

- 29 Für Abschriften und Auszüge aus den Katasterbüchern für die erste Seite der Abschrift oder des Auszuges 2,— *R.M.*, für jede weitere volle oder angefangene Seite 1,— *R.M.*
- 30 Für eine Vermessungsbescheinigung 4,— *R.M.*
Die gleiche Gebühr wird für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Bescheinigung berechnet.
- 31 Für sonstige Bescheinigungen und für Beglaubigungen 2,— *R.M.*
- 32 Für die Benutzung der Katasterdokumente (zur Entnahme von Auszügen, Einsichtnahme von Karten usw.) durch Personen, die nicht der Katasterverwaltung oder einer zur Benutzung als berechtigt anerkannten Behörde angehören, wird für jede hierzu verwendete volle oder angefangene Arbeitsstunde 0,50 *R.M.* berechnet, jedoch mindestens 1 *R.M.* Diese Gebühr kommt nicht zum Ansatz, wenn die Einsichtnahme von Karten zur Feststellung der Katasterbezeichnung eines im Grundbuch umzuschreibenden Grundstücks geschieht.

Für die Beschaffung des erforderlichen Papiers, der Vordrucke usw. haben alle Personen oder Behörden, die die Katasterakte benutzen, selbst Sorge zu tragen.

G. Fortschreibungsgebühren.

I. Umschreibungsgebühr.

- 33 Für die katasteramtliche Fortschreibung derjenigen Grundstücke und Gebäude, in deren Eigentumsverhältnissen ein Wechsel eingetreten ist, haben die Erwerber nach Maßgabe des fortzuschreibenden Steuerkapitals eine Gebühr zu entrichten, die nach der beigegebenen Tafel zu berechnen ist. Diese Gebühr ist auch von jedem inner-

- halb des Rechnungsjahres auftretenden Zwischenbesitzer zu entrichten.
- 34 Ist ein Grundstück oder ein Gebäude in das ungeteilte Miteigentum mehrerer Personen übergegangen, so haftet jede für den ganzen Betrag der Gebühr. Ist ein Wechsel im Miteigentum eingetreten, der im Kataster in die Erscheinung tritt, so ist der neue Miteigentümer nur für denjenigen Teil des Steuerkapitals gebührenpflichtig, der auf seinen Anteil am Gesamteigentum entfällt.
- 35 Bei Uebergang von Grundeigentum auf Abkömmlinge des bisherigen Eigentümers, sofern dieser Uebergang auf Grund der Erbfolge, eines Uebertragungsvertrages oder der Erbauseinandersetzung erfolgt, kommt nur die halbe Gebühr in Ansatz. Dasselbe gilt für die vorläufige Fortschreibung auf die Gesamtheit der Erben.
- 36 Bei Grunderwerbungen, die unbehausten und nach Angabe des Katasters nur unkultivierten Boden betreffen, oder solchen Boden, der aus der Masse der Wege und Gewässer stammt, kommt eine Umschreibungsgebühr von 2,50 *R.M.* in Ansatz, sofern die zum Umsatz kommende Fläche eine Größe von 5 Hektar nicht übersteigt.

II. Aufnahmegebühr.

- 37 Für die Uebernahme neu entstehender Objekte in das Kataster ist nach Maßgabe des zugehörigen Steuerkapitals eine Aufnahmegebühr in Höhe der vollen Umschreibungsgebühr zu entrichten.
- 38 Gebäudeanbauten sind nur dann als neue Objekte anzusehen, wenn sie nach Zweck und Einrichtung selbstständige Gebäude darstellen und demgemäß als besondere Gebäude zu katastrieren sind.
- 39 Wenn Trennstücke aus der nur gemeindeweise katastrierten Masse der Wege und Gewässer, aus dem

Dünengelände oder als Anwachs aus den nicht katastrierten Gewässern entstehen und zum Umsatz kommen, so gelten diese Trennstücke nicht als neu entstehende Objekte, wenn sie mit bereits bestehenden Parzellen des Erwerbers vereinigt werden.

III. Gebühr für die Eintragung nachrichtlicher Bemerkungen.

- 40 Für die Eintragung nachrichtlicher Bemerkungen in das Kataster, die einen Eigentumswechsel nicht bedeuten, ist von dem Eigentümer, zu dessen Eigentum die Eintragung erfolgt, eine Gebühr von 3,— *R.M.* zu entrichten. Als solche Bemerkungen gelten die Fortschreibungen nach Artikel 13 und Artikel 22 des Katastergesetzes vom 13. März 1922 und die Uebernahme eines Gebäudes ohne Grundfläche in das Kataster, wenn der Gebäudeeigentümer die Grundfläche erworben hat.

IV. Besondere Bestimmungen.

- 41 Die Gebühren kommen für jeden Artikel desselben Eigentümers gesondert zum Ansatz.
- 42 Erbbauartikel sind genau so zu behandeln wie andere Artikel; als Reinertrag gilt der Reinertrag der belasteten Fläche.
- 43 Gebäude ohne Grundfläche sind gemäß I bei Umschreibungen in dem Verzeichnis und gemäß II bei ihrer Aufnahme in das Verzeichnis bei ihrer Entstehung zu behandeln.

§ 2.

Der bisherige Abschnitt F wird Abschnitt G. Hinter Ziffer 29, die in Ziffer 44 zu ändern ist, wird als Ziffer 45 eingefügt:

Hinsichtlich der zu Ziffer 31 bis 43 bestimmten Gebühren gelten die Bestimmungen des § 3 Ziffer 9

und des § 4 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betr. staatliche Verwaltungsgebühren (Gesetzblatt 45. Band, Seite 711), entsprechend.

Anstelle der Ziffern 30 und 31 ist zu setzen 46 und 47.

§ 3.

Die Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 in Kraft.

Oldenburg, den 6. Dezember 1928.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Anlage.

Tafel

zur Berechnung der Fortschreibungsgebühren.

Steuerkapital		Gebühr	Steuerkapital		Gebühr
<i>M</i>		<i>R.M.</i>	<i>M</i>		<i>R.M.</i>
bis 100 <i>M</i> einschließlich		5	v. 825 <i>M</i> bis 850 <i>M</i> einschl.		34
v. 100 <i>M</i> bis 120 <i>M</i> einschl.		6	" 850 " " 875 " "		35
" 120 " " 150 " "		7	" 875 " " 900 " "		36
" 150 " " 180 " "		8	" 900 " " 925 " "		37
" 180 " " 210 " "		9	" 925 " " 950 " "		38
" 210 " " 240 " "		10	" 950 " " 975 " "		39
" 240 " " 270 " "		11	" 975 " " 1000 " "		40
" 270 " " 300 " "		12	" 1000 " " 1025 " "		41
" 300 " " 325 " "		13	" 1025 " " 1050 " "		42
" 325 " " 350 " "		14	" 1050 " " 1075 " "		43
" 350 " " 375 " "		15	" 1075 " " 1100 " "		44
" 375 " " 400 " "		16	" 1100 " " 1125 " "		45
" 400 " " 425 " "		17	" 1125 " " 1150 " "		46
" 425 " " 450 " "		18	" 1150 " " 1175 " "		47
" 450 " " 475 " "		19	" 1175 " " 1200 " "		48
" 475 " " 500 " "		20	" 1200 " " 1225 " "		49
" 500 " " 525 " "		21	" 1225 " " 1250 " "		50
" 525 " " 550 " "		22	" 1250 " " 1275 " "		51
" 550 " " 575 " "		23	" 1275 " " 1300 " "		52
" 575 " " 600 " "		24	" 1300 " " 1325 " "		53
" 600 " " 625 " "		25	" 1325 " " 1350 " "		54
" 625 " " 650 " "		26	" 1350 " " 1375 " "		55
" 650 " " 675 " "		27	" 1375 " " 1400 " "		56
" 675 " " 700 " "		28	" 1400 " " 1425 " "		57
" 700 " " 725 " "		29	" 1425 " " 1450 " "		58
" 725 " " 750 " "		30	" 1450 " " 1475 " "		59
" 750 " " 775 " "		31	" 1475 " " 1500 " "		60
" 775 " " 800 " "		32	" 1500 " " 1525 " "		61
" 800 " " 825 " "		33	" 1525 " " 1550 " "		62

Steuerkapital		Gebühr	Steuerkapital		Gebühr
<i>M</i>		<i>R.M.</i>	<i>M</i>		<i>R.M.</i>
v. 1550 <i>M</i> bis 1575 <i>M</i> einschl.		63	v. 2325 <i>M</i> bis 2350 <i>M</i> einschl.		94
" 1575 " " 1600 " "		64	" 2350 " " 2375 " "		95
" 1600 " " 1625 " "		65	" 2375 " " 2400 " "		96
" 1625 " " 1650 " "		66	" 2400 " " 2425 " "		97
" 1650 " " 1675 " "		67	" 2425 " " 2450 " "		98
" 1675 " " 1700 " "		68	" 2450 " " 2475 " "		99
" 1700 " " 1725 " "		69	" 2475 " " 2500 " "		100
" 1725 " " 1750 " "		70	" 2500 " " 2525 " "		101
" 1750 " " 1775 " "		71	" 2525 " " 2550 " "		102
" 1775 " " 1800 " "		72	" 2550 " " 2575 " "		103
" 1800 " " 1825 " "		73	" 2575 " " 2600 " "		104
" 1825 " " 1850 " "		74	" 2600 " " 2625 " "		105
" 1850 " " 1875 " "		75	" 2625 " " 2650 " "		106
" 1875 " " 1900 " "		76	" 2650 " " 2675 " "		107
" 1900 " " 1925 " "		77	" 2675 " " 2700 " "		108
" 1925 " " 1950 " "		78	" 2700 " " 2725 " "		109
" 1950 " " 1975 " "		79	" 2725 " " 2750 " "		110
" 1975 " " 2000 " "		80	" 2750 " " 2775 " "		111
" 2000 " " 2025 " "		81	" 2775 " " 2800 " "		112
" 2025 " " 2050 " "		82	" 2800 " " 2825 " "		113
" 2050 " " 2075 " "		83	" 2825 " " 2850 " "		114
" 2075 " " 2100 " "		84	" 2850 " " 2875 " "		115
" 2100 " " 2125 " "		85	" 2875 " " 2900 " "		116
" 2125 " " 2150 " "		86	" 2900 " " 2925 " "		117
" 2150 " " 2175 " "		87	" 2925 " " 2950 " "		118
" 2175 " " 2200 " "		88	" 2950 " " 2975 " "		119
" 2200 " " 2225 " "		89	" 2975 " " 3000 " "		120
" 2225 " " 2250 " "		90			
" 2250 " " 2275 " "		91	Für jede weiteren vollen oder angefangenen 25,— <i>M</i> Steuerkapital 1,— <i>R.M.</i> Gebühr.		
" 2275 " " 2300 " "		92			
" 2300 " " 2325 " "		93			

Stücknummer	Titel	Verfasser	Verlag	Jahr	Preis
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 19. Dezember 1928.) 136. Stück.

Inhalt:

Nr. 212. Bekanntmachung des Ministeriums des Verkehrs vom 12. Dezember 1928, betreffend Änderung der Lösch- und Ladefristen in der Binnenschifffahrt.

Nr. 212.

Bekanntmachung des Ministeriums des Verkehrs, betreffend Änderung der Lösch- und Ladefristen in der Binnenschifffahrt.

Oldenburg, den 12. Dezember 1928.

Auf Grund der §§ 28 Abs. 4 und 48 Abs. 4 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt (Reichsgesetzblatt Seite 301), und des § 5 der Verordnung vom 24. Dezember 1895 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt (Gesetzblatt Seite 879), wird folgendes bestimmt:

Für das Stromgebiet der Weser mit Nebenflüssen und die Kanäle im Landesteil Oldenburg betragen die Lösch- und Ladefristen:

Tage:	Gesamtladungen:	Teilladungen:
1	— t	75 t
2	75 t	150 t
3	125 t	225 t
4	200 t	300 t
5	300 t	375 t
6	450 t	450 t
7	600 t	} usw. wie neben- stehend für Ge- samtladungen.
8	800 t	
9	1000 t	
10	1200 t	
11	1450 t	
12	1700 t	
13	2000 t	
14	2300 t	
15	2600 t	
16	3000 t	
17	3500 t	
18	4000 t	
	u. mehr	

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1929 in Kraft.

Oldenburg, den 12. Dezember 1928.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 31. Dezember 1928.) 137. Stück.

Inhalt:

Nr. 213. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Dezember 1928 über die Verleihung der Medaille für Verdienste um das Feuerlöschwesen.

Nr. 213.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Verleihung der Medaille für Verdienste um das Feuerlöschwesen.

Oldenburg, den 22. Dezember 1928.

Das Staatsministerium hat beschlossen, die Verleihung der Medaille für Verdienste um das Feuerlöschwesen wieder aufzunehmen, und bestimmt hierzu, was folgt:

§ 1.

Die Medaille für Verdienste um das Feuerlöschwesen kann solchen Personen verliehen werden, die nach vollendetem 25. Lebensjahr mindestens 25 Jahre einer organisierten freiwilligen Feuerwehr als diensttuende

Mitglieder angehört und sich dabei durch treue Pflichterfüllung ausgezeichnet haben.

Die Verleihung der Medaille kann auch an solche Personen erfolgen, die sich um das Feuerlöschwesen oder den Feuerwehrdienst hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 2.

Die Medaille besteht aus Bronze, sie ist kreisrund und hat 30 Millimeter Durchmesser. Die Vorderseite trägt in der Mitte eines Eichenkranzes die Inschrift „Für Verdienste um das Feuerlöschwesen“, die Rückseite zeigt das oldenburgische Landeswappen sowie die Wappen der Landesteile Lübeck und Birkenfeld mit der Umschrift „Freistaat Oldenburg“.

§ 3.

Die Medaille wird an einem gewässerten Seidenbande, das aus zwei blauen und in der Mitte einem roten Streifen besteht, auf der linken Seite der Brust getragen.

Das blaurote Band darf ohne die Medaille nicht getragen werden.

§ 4.

Die Verleihung der Medaille geschieht durch das Staatsministerium.

§ 5.

Ueber die Verleihung der Medaille wird ein Besizzeugnis ausgefertigt.

§ 6.

Nach dem Tode des Inhabers bleibt die Medaille Eigentum der Hinterbliebenen.

§ 7.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. In Fällen, die bis zum 1. Januar 1919 zurückliegen, kann die Medaille ausnahmsweise auf begründeten Antrag nachträglich noch gewährt werden, auch wenn schon eine Ehrenurkunde erteilt worden ist.

Oldenburg, den 22. Dezember 1928.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

